WAFFEN REVUE

MIT BUNDESWAFFENGESETZ (VOLLER WORTLAUT)

Nr. 7 DEZ 1972 DM 6.– Ö.S. 50.– J 20465 F



Die „Waffen-Revue" erscheint vierteljährlich, jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12.
Verlag: Publizistisches Archiv für Militär- und Waffenwesen, gegr. 1956,
Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg, Krelingstraße 33, Tel. (09 11) 55 56 35
Preis pro Heft DM 6.–, im Jahresabonnement (4 Hefte) DM 24.– portofrei.
Bankverbindung: Karl R. Pawlas, Sparkasse in 8729 Hofheim/Ufr., Konto 34 327 und Postscheck-Konto Nürnberg 74 113
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Karl R. Pawlas, Nürnberg, Krelingstr. 33
Druck: Druckhaus Meyer, 83 Landshut/Hohenegglkofen
Einband: Großbuchbinderei Gassenmeyer GmbH, 85 Nürnberg, Obermaierstr. 11

Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 2 gültig. Annahmeschluß ist 6 Wochen vor Erscheinen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt (Streik, Rohstoffmangel usw.) besteht kein Anspruch auf Lieferung. Abonnenten erhalten in diesem Falle eine Gutschrift für den Gegenwert. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors und nicht unbedingt die der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Quellenhinweis:

Wenn in den Beiträgen nichts anderes vermerkt, gelten für die Wiedergabe der Unterlagen folgende Quellen:
Fotos und Zeichnungen stammen aus dem Bildarchiv Pawlas (gegründet 1956) mit einem derzeitigen Bestand von rund 200 000 Darstellungen.
Die Textbeiträge stützen sich auf die Auswertung der Materialien des „Archiv Pawlas" bei einem derzeitigen Bestand von rund 6000 Bänden Fachliteratur, 50 000 Zeitschriften sowie zahlreichen Original-Unterlagen über die Herstellung und den Gebrauch der beschriebenen Waffen.
Die Wiedergabe erfolgt stets nach systematischer Forschung und reiflicher Prüfung sowie nach bestem Wissen und Gewissen.



Inhaltsverzeichnis

An die Leser

Mit dem vorliegenden Heft 7 beschließen wir das Jahr 1972. Wenn wir an die bisher geleistete Arbeit zurückblicken und das Gesamtregister von Heft 1 bis Heft 7 betrachten, so dürfen wir doch ein wenig stolz darauf sein, daß wir Ihnen eine solche Fülle von authentischen Bild- und Text-Unterlagen zur Verfügung stellen konnten. Sicher ahnen Sie, verehrte Leser, welche Berge von Material bewältigt, wieviel Reisen unternommen und wieviel Telefongespräche geführt werden mußten, um Ihnen die jeweiligen Beschreibungen in dieser Vollständigkeit bieten zu können.
Besonders froh sind wir darüber, daß wir bisher, trotz ständiger Kostensteigerung, den Preis halten konnten und auch für 1973 keine Erhöhung vorgesehen haben. Sie werden zugeben müssen, daß Sie nirgendwo ein Handbuch mit dieser Ausführlichkeit, mit dieser Fülle von hervorragenden Originalfotos, mit einem Umfang von nahezu 1200 Seiten, ganz auf Kunstdruckpapier gedruckt, für runde DM 40.– erhalten können. Wie schnell sind 2 Mark heute ausgegeben – und wir bieten Ihnen für DM 2.– im Monat ein Nachschlagewerk, das Sie ein ganzes Leben lang benutzen können und woran sogar Ihre Nachkommen noch Freude haben können.
Weil wir aber diese Leistungen niemals hätten vollbringen können, (wir werden von keiner Stelle unterstützt und auch nicht durch Inserate finanziert) wenn nicht der Bezieherkreis von Heft zu Heft gewachsen wäre, so möchten wir Ihnen an dieser Stelle ein recht herzliches Dankeschön sagen. Ihnen allen, die Sie die „Waffen-Revue" jedes Vierteljahr beim Händler gekauft oder aber zum Dauerbezug bei uns bestellt haben. Einen Dank auch für die vielen guten Ratschläge und für die Weiterempfehlung im Bekanntenkreis.
Für das kommende Fest und das neue Jahr wünschen wir Ihnen das Allerbeste. Wir wollen uns darum bemühen, Sie auch weiterhin in der gewohnten Weise zufriedenzustellen und dürfen Ihnen schon heute für die nächsten Nummern einige Extras versprechen.

Ihre Waffen-Revue

Wichtig!

Auf den Seiten 1019 und 1020 finden Sie das Gesamtregister aller bisher erschienenen Beiträge. Wenn Sie die Hefte in der vorgeschlagenen Reihenfolge zerlegen und in die Ringbuchmappen Nr. 289 (die Sie auf der dritten Umschlagseite abgebildet sehen) abheften, dann erhalten Sie ein Nachschlagwerk, das an Ausführlichkeit nicht zu überbieten ist. Wegen der hohen Portokosten empfiehlt es sich jedoch, gleich mehrere Mappen oder Buchkassetten bei uns zu bestellen.

Gesamtregister von Heft 1 bis Heft 7

Bundeswaffengesetz

Mit der Veröffentlichung des Gesetzestextes im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 105/1972 vom 22. Sept. 1972 hat die Bundesrepublik Deutschland ein neues Waffengesetz erhalten, das am 1. 1. 1973 in Kraft tritt.
Aus Gründen, die wir im anschließenden Kommentar genau erläutern, bringen wir zunächst den vollen Wortlaut des Gesetzes:

Waffengesetz (WaffG)

Vom 19. September 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Waffenbegriffe

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, stehen den Schußwaffen gleich.

(3) Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

(4) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden,
2. Geräte nach Absatz 2.

(5) Selbstladewaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

(6) Schußapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(7) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2
Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschoß enthalten (Patronenmunition),
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten (Kartuschenmunition),
3. Geschosse mit Ladungen, die nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung angetrieben werden (Raketenmunition).

(2) Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind.

(3) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

§ 3
Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen den Schußwaffen gleich. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen

verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschluß sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufs sind,
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

(4) Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

§ 4

Erwerben, Überlassen, Führen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

(3) Die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 7 tätig werden, ist dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Eine Person ist als zuverlässig im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen und Munition nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird,
2. mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände sorgfältig verwahren wird,
3. Waffen und Munition nicht an Personen überlassen wird, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,
   b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Notzucht, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
   c) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
   d) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
   e) wegen einer Straftat gegen dieses Gesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

   oder wegen einer sonstigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die befürchten läßt, daß sie die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachten werden, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe e genannten Gesetze verstoßen haben,
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheins bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.

§ 6

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Bundesminister können im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine entsprechende Regelung für Stellen ihres Geschäftsbereichs treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Landesstellen treffen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundeswehr sowie für Soldaten.

(2) Auf Schußwaffen und Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und die Verordnung vom 18. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 842) fallen, sind nur § 4 Abs. 4, §§ 35, 36, 39, 40, 47 bis 52 und die Abschnitte IX und X anzuwenden. § 40 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß zuständige Behörde die für das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Überwachungsbehörde ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

1. auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen können,
2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
3. auf Geräte anzuwenden ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, wenn aus ihnen Stoffe versprüht werden können oder wenn sie andere als mechanische Energie ausnutzen und wenn ihre Handhabung oder Wirkungsweise auch in größerer Entfernung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
4. auf Geschosse anzuwenden ist, wenn ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
5. auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß die Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden,
6. auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie nicht in der Verordnung bezeichnete Anforderungen an ihre Beschaffenheit erfüllen, die verhindern sollen, daß sie zu Schußwaffen umgearbeitet werden können.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Stoffen der bezeichneten Art nach § 37 Abs. 1 Nr. 10 zu erlassen,
2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind, und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder deren bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit herbeiführt,
3. zu bestimmen, daß § 27 Abs. 4 Nr. 3 und § 29 Abs. 2 Nr. 1 auch auf Personen anzuwenden sind, denen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ein Jagdschein erteilt worden ist, sofern die in dem betreffenden Land geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheins stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. § 8 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 38 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
3. § 21 auf Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
4. § 27 Abs. 4 Nr. 2 auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden ist,
5. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden sind,
6. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse, die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen.

Abschnitt II

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

§ 7

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will (Waffenherstellung),
2. ankaufen, vertreiben (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen), anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine Schußwaffe wird insbesondere dann bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile ausgewechselt werden. Eine Schußwaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder ihm zu überlassen sowie für Zwecke der Waffenherstellung zu erwerben. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb noch eine Zweigniederlassung selbst leitet, ist vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 9

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen,

1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
2. wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schußwaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.

§ 10

Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbargrundstücke und deren Bewohner oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Gegenüber Betriebsinhabern, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 getroffen werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 11

Anzeigepflicht

Der Inhaber der Erlaubnis nach § 7 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 12

Waffen- und Munitionsbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule (J) beträgt,
2. wesentliche Teile von Schußwaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schußwaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat, nach § 13 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind,
2. wesentliche Teile von Schußwaffen,
3. Schußwaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.

(4) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen, zu erreichen ist.

§ 13

Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
3. eine fortlaufende Nummer.

(2) Auf Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn diese Schußwaffen eine Typenbezeichnung sowie ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 15 bestimmt werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Warenzeichen die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, **wenn er festgestellt hat, daß die Schußwaffen gemäß Absatz 1 oder 2 gekennzeichnet sind oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, daß die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.**

(5) Schußwaffen, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz, von der Bundeszollverwaltung oder von den Polizeien der Länder erworben werden, sind von ihnen mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Behörden erkennen läßt.

§ 14

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

(1) § 13 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind,
2. Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
3. Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird,
4. wesentliche Teile von Schußwaffen; auf Einsteckläufe und Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jedoch anzuwenden.

(2) Auf Schalldämpfer ist § 13 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.

§ 15

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der §§ 12 und 13 Vorschriften zu erlassen
   a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, Waffenhandels- und des Munitionshandelsbuches,
   b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 13;
2. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen
   a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 13 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schußwaffe anzubringen sind,
   b) zu bestimmen, in welcher Weise Schußwaffen zu kennzeichnen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgearbeitet worden sind,
   c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
   d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringung des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen;

3. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht erforderlich ist;
4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung des Abhandenkommens vorzuschreiben, daß
   a) Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu verpacken sowie Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu lagern sind,
   b) die Munition für Schußapparate zusätzliche Kennzeichen tragen muß und
   c) die Verpackung von Munition und Geschossen für Schußapparate bestimmten Anforderungen genügen muß;
5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, daß bei der Herstellung von Schußwaffen, von Gegenständen, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt werden, von Nachbildungen von Schußwaffen oder bei der Herstellung von Munition sowie beim Handel mit diesen Gegenständen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind.

Abschnitt III

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 16

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instandsetzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

§ 17

Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) § 16 ist nicht anzuwenden auf
1. die in § 21 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 22 bezeichneten Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge;
2. Handfeuerwaffen, die
   a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,
   b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,
   c) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
   d) zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Dies gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist oder
   e) nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 und 4 von Personen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden;
3. wesentliche Teile von Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Einsteck- und Austauschläufe.

(2) § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen.

§ 18

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob
1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit),
3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 20 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 13 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 19

Prüfzeichen

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instandgesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

§ 20

Ermächtigungen für die Beschußprüfung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln),
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren,
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19).

§ 21

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen
1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 8 mm Länge mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22,
3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe
1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition,
2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschluß haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparats ist ferner zu versagen, wenn
1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann,
2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.

(5) Die Zulassung kann befristet werden. Sie kann ferner inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit diesen Gegenständen entstehenden Gefahren zu schützen; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 3 oder 4 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum
1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von Raketenmunition oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. vorgeladene Geschosse verschossen werden können und den Geschossen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird,
2. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann oder
3. die Waffe den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Schußwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Absatz 2 oder 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum

sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entsprechen,
3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Gewerbsmäßiges Überlassen

Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 21, § 22 oder § 23 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 25

Zulassung von Munition

(1) Patronenmunition und Kartuschenmunition für Handfeuerwaffen darf gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die übliche mechanische Wirkung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Bezeichnung der Munition festzulegen.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und den Vorschriften nach Absatz 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 1 ist nicht auf Munition anzuwenden, die

1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken

hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 26

Ermächtigungen für die Bauartzulassung und für die Errichtung eines Beschußrates

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3 und an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung nach § 23 Abs. 2 und welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen,
4. Vorschriften über die Verpflichtung zur Anbringung eines Prüfzeichens, über die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten und den Nachweis hierüber sowie über die Art und Form dieses Zeichens zu erlassen.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen.

Abschnitt IV

Einfuhr

§ 27

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 874 —) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen,
2. für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken. Sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes verboten ist.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 durch Vorlage einer Waffenbesitzkarte nachgewiesen, so hat die Behörde in diese die Angaben nach § 28 Abs. 2 Satz 2 einzutragen.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 für solche Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
2. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für Schußwaffen oder Munition, mit denen er aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgereist ist und mit denen er wieder einreist,
3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen Jagdschein (§ 15 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 304 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 505 —) besitzen, sofern nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die dazugehörige Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
4. die Mitglieder von Schießsportverbänden für Schußwaffen und Munition, die sie zur Teilnahme an internationalen Schießsportveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen.

Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(5) Schußwaffen und Munition hat derjenige, der sie einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, bei den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition nach Absatz 4 Nr. 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(6) Die nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die nach den Absätzen 5 und 6 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend.

Abschnitt V

Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition

§ 28

Waffenbesitzkarte

(1) Der Erwerb von Schußwaffen und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis

wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt. Diese ist auf eine bestimmte Art und Zahl von Schußwaffen auszustellen. Die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte ist auf fünf Jahre zu befristen. Ihre Geltungsdauer kann um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Erlaubnis kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung der Schußwaffen, mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) In die Waffenbesitzkarte hat die zuständige Behörde folgende Angaben einzutragen:

1. Name und Anschrift des Inhabers,
2. Art und Zahl der Schußwaffen,
3. Tag und Ort der Ausstellung.

Überläßt der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 einem anderen eine Schußwaffe, für deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er sich vom Erwerber dessen Besitzkarte vorlegen zu lassen und in diese Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer hat, auch diese, einzutragen. Der Erwerber ist verpflichtet, den Erwerb innerhalb einer Woche schriftlich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird sonst einem anderen eine Schußwaffe überlassen, so hat die Behörde den Wechsel mit den Angaben nach Satz 2 in die Waffenbesitzkarte des Überlassers und in diejenige des Erwerbers einzutragen. Der Überlasser und der Erwerber sind verpflichtet, ihre Karte innerhalb einer Woche der Behörde zur Eintragung der Angaben nach Satz 2 vorzulegen.

(3) Einer Waffenbesitzkarte bedarf es nicht zum Erwerb von

1. Schußwaffen, mit denen durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 zugelassene Munition nicht verschossen werden kann,
2. Schußapparaten,
3. Einstecklaufen.

(4) Einer Waffenbesitzkarte bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. im Wege der Erbfolge erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Empfangsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,
3. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der nichtgewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erwirbt,
4. von einem anderen, dem er die Schußwaffe vorübergehend ohne Waffenbesitzkarte überlassen hat, oder nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt,
5. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung zu befolgen hat,
6. auf einer Schießstätte (§ 44) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,
7. als Inhaber eines Jahresjagdscheines (§ 15 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
8. als Inhaber eines Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
9. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich.

Hat ein Erwerb ohne Waffenbesitzkarte stattgefunden, so hat der Erwerber binnen eines Monats die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.

§ 29

Munitionserwerbschein

(1) Wer Munition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart erteilt. Sie erlischt nach fünf Jahren.

(2) Eines Munitionserwerbscheins bedarf nicht, wer Munition erwirbt

1. als Inhaber eines Waffenscheins (§ 35) oder eines Jagdscheins (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) oder
2. in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Munition, die für Schußwaffen bestimmt ist, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf.

(4) Mit der Waffenbesitzkarte wird auf Antrag ein Munitionserwerbschein über die für die Schußwaffe bestimmte Munition ausgestellt.

§ 30

Versagung

(1) Waffenbesitzkarte und Munitionserwerbschein sind zu versagen, wenn

1. der Antragsteller das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5), Sachkunde (§ 31) oder körperliche Eignung nicht besitzt oder
3. ein Bedürfnis (§ 32) nicht nachgewiesen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat.

§ 31

Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Einrichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 32

Bedürfnis

(1) Ein Bedürfnis (§ 30 Abs. 1 Nr. 3) liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller glaubhaft macht,

1. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins die Jagd auszuüben und dazu andere als die in § 28 Abs. 4 Nr. 7 bezeichneten Waffen zu benötigen,
2. die Schußwaffen oder die Munition für den regelrechten Schießsport auf genehmigten Schießstätten, zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben oder zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen, sofern es sich um Einzellader mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Patronenlager mit einem Durchmesser bis 6 mm und einer Länge bis 20 mm handelt,
3. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und der Erwerb von Schußwaffen oder Munition geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern oder
4. als Waffensammler wissenschaftlich oder technisch tätig zu sein oder durch den Erwerb eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung anzulegen oder zu erweitern, sofern diese gegen unbefugten Zugriff genügend gesichert ist.

(2) Ein Bedürfnis braucht nicht nachzuweisen, wer

1. Schußwaffen erwerben will, deren Bauart nach § 22 Abs. 1 zugelassen ist,
2. als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins Waffen mit einer Länge von weniger als 60 cm erwerben will, sofern er nicht bereits zwei Waffen dieser Art besitzt oder
3. als Mitglied eines Schießsportvereins die Waffe zur Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben benötigt, sofern es sich um eine Waffe mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Laufdurchmesser von nicht mehr als 5,6 mm handelt und er durch eine Bescheinigung des Vereins nachweist, daß er an den Übungsschießen des Vereins mindestens sechs Monate lang regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.

§ 33

Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

(1) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er zu dem in § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 9 genannten Personenkreis gehört.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 34

Überlassen von Waffen und Munition

(1) Schußwaffen, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur einem Erlaubnisinhaber nach § 28 Abs. 1 oder einem nach § 28 Abs. 4 Berechtigten, Munition nur einem Erlaubnisinhaber nach § 29 Abs. 1 oder einem nach § 29 Abs. 2 Berechtigten und Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, nur einem nach § 33 Berechtigten überlassen werden. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden.

(2) Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Im Falle des § 33 Abs. 2 ist der Ausnahmebescheid auszuhändigen; im Falle des § 28 Abs. 1 ist die Waffenbesitzkarte, im Falle des § 29 Abs. 1 der Munitionserwerbschein sowie im Falle des § 29 Abs. 2 Nr. 1 der Waffen- oder Jagdschein vorzulegen. Der Waffenbesitzkarte oder dem Munitionserwerbschein steht eine Bescheinigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer nach § 6 Abs. 1 bestimmten Stelle gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn Waffen oder Munition einem anderen überlassen werden, der sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erwirbt. Handelt es sich hierbei um Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so ist das Überlassen der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 7. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Erlaubnis für das Überlassen nach Satz 1 vorzusehen,

2. zu bestimmen, daß diese Erlaubnis von der Vorlage einer Zustimmungserklärung einer Behörde des Bestimmungsstaates abhängig gemacht wird.

(4) Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 28 Abs. 4 Nr. 9) an einen Dritten übergibt, überläßt sie abweichend von § 4 Abs. 2 dem Dritten.

(5) Wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 eine Schußwaffe gegen Aushändigung einer Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 oder eines Ausnahmebescheides überläßt, hat die Urkunde als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch zu nehmen. Die Urkunde ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl der Schußwaffen, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist; auf der Urkunde sind unverzüglich Art, Kaliber, Hersteller oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer trägt, auch diese, der Tag und Ort des Überlassens und der Name des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken. Wer sonst einem anderen gegen Aushändigung eines Ausnahmebescheides eine Schußwaffe überläßt, hat die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben unverzüglich auf der Urkunde dauerhaft zu vermerken und diese binnen zweier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen, die die Urkunde einbehält. Satz 2 gilt entsprechend. Wer einem anderen Munition überläßt, hat auf dessen Munitionserwerbschein unverzüglich Art, Kaliber, Hersteller und Menge der überlassenen Munition, Tag und Ort des Überlassens sowie den Namen des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken.

(6) Dürfen Schußwaffen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins hinzuweisen.

Abschnitt VI
Führen von Waffen

§ 35
Waffenschein

(1) Wer Schußwaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Sie wird für bestimmte Waffen auf höchstens drei Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden.

(2) Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

(3) Der Waffenschein kann mit dem Zusatz ausgestellt werden, daß er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses die Schußwaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben. Solche Waffenscheine können zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter mit Auflagen erteilt werden. Sie sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Erlaubnisinhaber die Personen, die die Schußwaffen führen sollen, der zuständigen Behörde vorher benennt.

(4) Eines Waffenscheins bedarf nicht, wer

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 22 Abs. 1 zugelassen ist und die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, oder Schußapparate führt,
2. sonstige Schußwaffen
   a) zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz oder im Zusammenhang damit führt,
   b) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte führt,
   c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit lediglich von einem Ort an einen anderen verbringt, sofern er an beiden Orten nicht der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf,
   d) mit Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 505), oder mit Erlaubnis nach § 39 dieses Gesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht.

(5) Eines Waffenscheins bedürfen ferner nicht Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes persönlich erheblich gefährdet sind. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes erteilt der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle, für den Zuständigkeitsbereich eines Landes erteilt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen.

(6) Wer Schußwaffen führt, muß seinen Personalausweis, Paß, Jagdschein, Dienstausweis oder eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 und die Waffenbesitzkarte, ferner wenn er der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

§ 36
Versagung des Waffenscheins

(1) Der Waffenschein ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben ist. Er ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller eine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht — 250 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 25 000 Deutsche Mark für Sachschäden — nicht nachweist. Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von den Versagungsgründen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der Vorschrift des Satzes 2 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Waffenschein kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

Abschnitt VII
Verbote

§ 37
Verbotene Gegenstände

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:

1. Schußwaffen, die
   a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,
   b) zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,
   c) ihrer Form nach geeignet sind; einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
   d) vollautomatische Selbstladewaffen sind,
   e) ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist;
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind,
3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind,
4. Patronen mit Hohlspitzgeschossen mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm und Schrotpatronen für Zentralfeuerzündung mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm,
5. Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
6. Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser),
7. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe,
8. Geschosse, Wurfkörper oder sonstige Gegenstände, die Angriffs- oder Verteidigungszwekken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammbare Stoffe schnell so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann,
9. Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind,
10. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken oder zur Jagd bestimmt sind, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht entsprechen,
11. Nachbildungen von Schußwaffen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e.

Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einsteckläufe und Austauschläufe; Nummer 6 gilt nicht für Springmesser und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Art anzuleiten oder aufzufordern oder Bestandteile zu vertreiben, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder bestimmt sind und ihnen überlassen werden oder
2. jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, wenn

1. der Erbe den durch Erbfolge erworbenen Gegenstand unverzüglich unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt;
2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt.

(5) Solange keine Ausnahme nach Absatz 3 zugelassen ist, kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht unverzüglich beantragt oder wird sie unanfechtbar versagt, so kann die zuständige Behörde den Gegenstand einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung des Gegenstandes steht dem bisher Berechtigten zu.

§ 38
Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des

§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,

2. im Marktverkehr mit Ausnahme der Mustermessen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, jedoch mit Ausnahme des Überlassens der benötigten Munition in einer Schießstätte (§ 44).

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 37 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 39
Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Bedürfnis nachgewiesen ist und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können Ausnahmen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren für Vereinigungen zugelassen werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(5) Der nach Absatz 2 Berechtigte muß die Waffenbesitzkarte, den Ausnahmebescheid und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schußwaffen oder Hieb- oder Stoßwaffen geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 44),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 45 reicht.

§ 40
Verbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere das bisherige Verhalten oder körperliche oder geistige Mängel des Inhabers die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände mißbräuchlich verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann den Gegenstand sicherstellen und, falls der Inhaber ihn nicht binnen angemessener, von der Erlaubnisbehörde zu bestimmender Frist einem Berechtigten überläßt, einziehen. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VIII
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 41
Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 Schußwaffen herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen zu beschränken. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen, insbesondere über die Beschaffenheit, die Prüfung und die Kennzeichnung der Schußwaffe verbunden werden. Solche Auflagen sind auch nachträglich zulässig.

§ 42
Sicherung gegen Abhandenkommen

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhandenkommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.

§ 43
Anzeigepflichten

(1) Wer eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, durch Fund, Aneignung einer herrenlosen Sache, im Wege der Erbfolge, als Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vormund oder Pfleger erwirbt, hat den Erwerb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Kommen jemandem

1. Schußwaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
3. Munition für Schußapparate,
4. Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide

abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Anzeige nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine unbefugte Wegnahme vorliegen.

§ 44
Schießstätten

(1) Wer eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit kann die Erlaubnis mit Auflagen über die Beschaffenheit, Abnahme, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. für die eine Genehmigung nach § 33 d oder § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung und Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten).

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Benutzung von Schießstätten erlassen.

(4) Schießstätten sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen, der Erprobung von Schußwaffen oder dem Schießen zur Belustigung dienen.

§ 45
Schießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind oder wenn sonst Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Sie kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 30 Abs. 3 gegeben ist.

(4) Die Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition und mit Böllern kann widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auch Vereinigungen erteilt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß zu schießen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Erlaubnisinhaber muß in den Fällen des Absatzes 1 den Erlaubnisschein, die Waffenbesitzkarte und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf das Schießen
   a) mit Schußapparaten,
   b) mit Schußwaffen, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt oder deren Bauart nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist, im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse dieses nicht verlassen können,
2. in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
3. auf die befugte Jagdausübung einschließlich des Anschießens von Jagdwaffen im Revier,
4. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck nur mit Kartuschenmunition geschossen wird,
5. auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition im Auftrage der Veranstalter.

§ 46
Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer eine Erlaubnis oder eine Ausnahmebewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Ist der Auskunftspflichtige Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder nach § 44 oder darf er die Waffenherstellung oder den Waffenhandel ohne Erlaubnis betreiben, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen befugt, dessen Grundstücke und Geschäftsräume und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch dessen Wohnräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlaß kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über

1. Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. in § 37 Abs. 1 bezeichnete Gegenstände oder
3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheide nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift

ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt.

§ 47

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 2 widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

(4) Eine Zulassung nach den §§ 21 bis 23 ist ferner zu widerrufen, wenn der Zulassungsinhaber Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abweichend von den in der Zulassung bezeichneten Merkmalen herstellt, verändert oder herstellen oder verändern läßt.

§ 48

Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens

(1) Werden Erlaubnisse oder Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde oder des Ausnahmebescheides der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 oder § 29 Abs. 1 Satz 4 erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung, die zurückgenommen, widerrufen oder nach § 10 Abs. 3 erloschen sind, Gegenstände erworben oder befugt die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt, und übt er die tatsächliche Gewalt über sie noch aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er diese Gegenstände binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt und das der zuständigen Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können die Gegenstände sichergestellt und verwertet werden. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die Gegenstände erwirbt, so können die Gegenstände sofort sichergestellt werden. § 37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmebewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 37 fünftausend Deutsche Mark, im übrigen eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt werden.

§ 50

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 27, 28, 29 und 35 für

1. ausländische Diplomaten und bevorrechtigte Personen,

2. Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste,
3. Personen, die zum Schutz ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,

ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Stellen, die für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben dürfen.

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die zur Durchführung der Abschnitte I bis IV, der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die zur Durchführung der Abschnitte V bis VII erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für den Erlaß der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte VIII bis X gilt die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Verwaltungsvorschriften für den gewerblichen Bereich, der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften für den nicht gewerblichen Bereich erläßt.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen nach § 35 Abs. 5; die anderen Bundesminister erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller aufhalten will.

(2) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig

1. für die Beschußprüfung (§ 16) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Prüfung vorgelegt wird,
2. für die Sicherstellung nach § 37 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet,
3. für Ausnahmebewilligungen nach § 38 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
4. für Ausnahmebewilligungen nach § 39 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
5. für Erlaubnisse nach § 44 Abs. 1 die Behörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben oder geändert werden soll,
6. für Erlaubnisse nach § 45 Abs. 1 und 4 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll.

Abschnitt IX

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
   a) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
   b) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition ankauft, vertreibt, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt,
   c) entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt,
2. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition ohne die erforderliche Erlaubnis erwirbt, um sie an Nichtberechtigte weiterzugeben,
3. entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 8 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
4. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 3 zur Herstellung von in § 37 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Gegenständen anleitet oder auffordert oder Bestandteile vertreibt oder überläßt, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind,

5. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder

6. die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe,
   a) die er ohne die nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderliche Erlaubnis erworben, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat oder
   b) über die er sie nach § 59 Abs. 4 Satz 1 nicht mehr ausüben darf, sofern es sich um eine Schußwaffe handelt, zu deren Erwerb es nach bisherigem Recht der Erlaubnis bedurfte,

   während der Betriebszeit in gewerblichen Räumen, die der Bewirtung von Gästen oder der Unterhaltung dienen, oder in Räumen ausübt, die der gemeinschaftlichen Unterbringung oder Verpflegung von Arbeitnehmern dienen.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
   a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Munition erwirbt,
   b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe führt,
   c) entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
2. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, einem Nichtberechtigten überläßt,
3. entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 einen dort bezeichneten Gegenstand herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über ihn ausübt, ihn einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einer nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten vergleichbar sind, und für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 38 Abs. 1 Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt,
5. entgegen § 39 Abs. 1 bei öffentlichen Veranstaltungen eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe führt,
6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Abs. 1 die tatsächliche Gewalt über einen dort bezeichneten Gegenstand ausübt oder
7. entgegen § 59 Abs. 4 Satz 1 in anderen als den in Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b bezeichneten Fällen nach Ablauf der Meldefrist die tatsächliche Gewalt über eine nicht angemeldete Schußwaffe ausübt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 6 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 54

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1, § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 1 Satz 6, § 35 Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2, § 39 Abs. 4, § 41 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 45 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. eine Anzeige nach den §§ 11, 28 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 oder 2 nicht erstattet,
3. entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
5. entgegen § 13 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig überläßt,
6. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt,

7. entgegen § 16 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet,
8. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Schußapparate oder Einsteckläufe, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
9. entgegen § 22 Abs. 1 Schußwaffen, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
10. entgegen § 23 Abs. 1 Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nicht zugelassen sind, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
11. entgegen § 24 Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, gewerbsmäßig anderen überläßt,
12. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Munition für Handfeuerwaffen, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 entspricht, gewerbsmäßig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
13. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 1 Schußwaffen oder Munition bei den zuständigen Überwachungsbehörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
14. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die dort bezeichneten Angaben nicht einträgt, entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5 die Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
15. entgegen § 33 Abs. 1 eine Schußwaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe erwirbt oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine Schußwaffe oder Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, oder eine Hieb- oder Stoßwaffe einem Nichtberechtigten oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 Munition gewerbsmäßig überläßt,
16. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch nimmt,
17. entgegen § 34 Abs. 5 Satz 2, 3, 4 oder 5 die vorgeschriebenen Angaben nicht unverzüglich und dauerhaft vermerkt oder entgegen § 34 Abs. 5 Satz 3 den Ausnahmebescheid nicht fristgemäß vorlegt,
18. entgegen § 34 Abs. 6 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheines hinweist,
19. entgegen § 35 Abs. 6, § 39 Abs. 5 oder § 45 Abs. 5 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme überläßt,
20. a) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 9 Geschosse mit Betäubungsstoffen oder entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 10 Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 entsprechen,
    b) entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 11 Nachbildungen von Schußwaffen

    herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
21. entgegen § 42 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhandenkommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen,
22. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,
23. entgegen § 45 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießt,
24. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen nicht gestattet,
25. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 3 einen dort bezeichneten Gegenstand nicht fristgemäß vorzeigt,
26. entgegen § 48 Abs. 1 die dort bezeichneten Urkunden nicht unverzüglich zurückgibt,
27. entgegen § 48 Abs. 2 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgemäß nachkommt oder
28. einer Rechtsverordnung
    a) nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder 6, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 37 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 bezeichneten vergleichbar sind, oder
    b) nach § 15, Nr. 1, 2, 4 oder 5, § 26 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 34 Abs. 3 Satz 4 oder § 44 Abs. 3

    zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 7 Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 56

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder

2. die zu der Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuchs und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt X

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 7 bezeichneten Tätigkeiten berechtigt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel im bisherigen Umfang. Ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden worden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung im Sinne der §§ 21 und 22 gilt im bisherigen Umfang als Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 23 der Zulassung bedürfen, dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, bis die Bundesanstalt für Materialprüfung über den Zulassungsantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft oder zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 13 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden.

(5) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Erlaubnisse im Sinne der §§ 44 und 45 und Verbote im Sinne des § 40, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt oder erlassen worden sind, gelten in dem bisherigen Umfang als Erlaubnisse oder Verbote im Sinne dieses Gesetzes. Jedoch berechtigen Waffenscheine nach § 14 und Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) nicht mehr zum Erwerb von Schußwaffen.

(6) Waffenerwerbscheine und Waffenscheine, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) Ausnahmebewilligungen nach § 18 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), gelten in dem bisherigen Umfange als Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 58

Anzeigefrist für verbotene Gegenstände

Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand aus, so wird das Verbot nach § 37 Abs. 1 nicht wirksam, wenn er binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gegenstand unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 stellt. § 37 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 59

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift der Erlaubnis bedurft hätte, so hat er diese Schußwaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden. Im Falle der rechtzeitigen Anmeldung wird er nicht wegen unerlaubten Schußwaffenerwerbs oder unerlaubter Schußwaffeneinfuhr bestraft.

(2) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über tragbare Schußwaffen aus, die auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind und zu deren Erwerb es nach dem genannten Gesetz einer Genehmigung bedarf, so hat er diese Gegenstände innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft anzumelden, sofern er sie ohne die erforderliche Genehmigung erworben hat. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schußwaffen, wenn sie ohne die nach dem genannten Gesetz erforderliche Beförderungsgenehmigung eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 61 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift keiner Erlaubnis bedurft hat, jedoch nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schußwaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden.

(4) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über anmeldepflichtige, jedoch nicht angemeldete Waffen nicht mehr ausgeübt werden. Zum Nachweis der Anmeldung stellt die Behörde eine Waffenbesitzkarte aus.

§ 60

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Gewerbebetriebe findet die Gewerbeordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), keine Anwendung.

§ 61

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Es treten in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633),
2. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),
4. das saarländische Gesetz über Waffen und Munition in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (Amtsblatt S. 1206),
5. sonstige Vorschriften des Landesrechts, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. den für die Erteilung von Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbscheinen und Waffenscheinen zuständigen Behörden."

b) In § 50 Nr. 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins oder Waffenscheins beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde."

(3) In § 100 a der Strafprozeßordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1979) wird nach den Worten „im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuches" eingefügt:

„Straftaten nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 oder nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,".

(4) In § 14 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) werden nach den Worten „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen," die Worte „der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes," eingefügt.

(5) In § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die für die Überwachung der Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff zuständig sind; Satz 1 bleibt unberührt."

§ 62

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. September 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Kommentar

Kein Gesetz hat bisher soviele Diskussionen ausgelöst, wie das neue Waffengesetz, das ab 1. 1. 73 anstelle der verschiedenartigen Länder-Waffengesetze und des alten Bundeswaffengesetzes für die ganze Bundesrepublik in Kraft tritt. Weil nun aber der vorliegende Wortlaut von allen Parteien, die im Bundestag vertreten sind, beschlossen wurde und auch die Ländervertretungen im Bundesrat ihre Zustimmung dazu gegeben haben, hat es wirklich keinen Zweck mehr, über Sinn oder Unsinn der einzelnen Paragraphen zu diskutieren; jedenfalls nicht an dieser Stelle.
Die „Waffen-Revue", die nicht als Zeitschrift im üblichen Sinne, sondern als Dokumentationsorgan und Nachschlagwerk in vierteljährlichen Lieferungen anzusehen ist, sieht ihre Aufgabe darin, den Lesern den vollen Wortlaut bekanntzugeben, weil die spätere Erlaubnis zum Waffenbesitz von der Kenntnis dieses Gesetzes abhängig gemacht wird.
Weil nun bei Drucklegung dieses Heftes der „Waffen-Revue" die Durchführungsverordnung noch nicht erlassen wurde, kann sich der Kommentar lediglich auf den Gesetzestext beziehen und er ist deshalb als unverbindliche Meinung anzusehen. Wir wollen in erster Linie versuchen, die Gesetzessprache in eine allgemein verständliche umzusetzen und auf besonders wichtige Punkte und Termine hinweisen.

1. Schußwaffen

Als Schußwaffen bezeichnet das Gesetz zunächst alle Geräte, bei denen ein Geschoß durch einen Lauf getrieben wird (§ 1, Absatz 1) und im Sinne des Gesetzes auch wesentliche Teile, wie Lauf, Verschluß, Patronenlager, Antriebsvorrichtungen und Schalldämpfer (§ 3, Abs. 1 bis 4). Es werden nicht mehr Faust- und Handfeuerwaffen unterschieden, sondern Waffen bis zu einer Länge von 60 cm und solche, deren größtes zerlegbares Teil (Lauf, Schaft) länger als 60 cm sind.
Grundsätzlich werden künftig also folgende Klassen unterschieden:

1. a) Erlaubte und nichtanmeldepflichtige Schußwaffen

Dazu gehören also Pistolen, Revolver, Gewehre usw., aus denen die in § 25 zugelassene Munition nicht verschossen werden kann, also vornehmlich Vorderladerwaffen.

1. b) Erlaubte und anmeldepflichtige Schußwaffen

Das sind Selbstladepistolen, Revolver, Gewehre, Büchsen, Flinten, Schreckschußwaffen, Leuchtpistolen, soweit sie nicht unter das Kriegswaffen-Kontrollgesetz fallen und nicht zu den laut § 37 verbotenen Gegenständen gehören.

1. c) Bedingt erlaubte und anmeldepflichtige Schußwaffen

Dazu gehören nichtabgeänderte und funktionsfähige Kriegswaffen, deren Besitz nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt erlaubt ist (§ 59, Abs. 2) und verbotene Gegenstände, für deren Besitz das Bundeskriminalamt in Wiesbaden eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, was aber sicher nur für wissenschaftliche Zwecke und für kulturhistorisch bedeutsame Sammlungen geschehen wird.

1 c 1) Der Begriff **Kriegswaffen** wird im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. 4. 1961, in der 1. und 2. Durchführungsverordnung vom 1. 6. 1961 und in der 3. Durchführungsverordnung vom 11. 7. 1969 genau umrissen. Demnach fallen darunter u. a. Atomwaffen, chemische Waffen, Flugkörper, Minen, Kampffahrzeuge, Kriegsschiffe, Kriegsflugzeuge, alle Waffen mit einem Kaliber über 90 mm, und außerdem auch Waffen mit einem Kaliber unter 90 mm, wie z. B. Artilleriewaffen, Gewehre, Karabiner, Schnellfeuerwaffen, Maschinengewehre, Maschinenpistolen, Gewehrgranatgeräte usw., die zur Kriegsführung bestimmt sind.
Im Jahre 1963 hat das Bundesministerium für Wirtschaft eine Verfügung erlassen, in der genau angegeben wird, welche Gewehre und Karabiner nicht mehr zu den Kriegswaffen zählen, nämlich: Waffen, die vor 1898 eingeführt worden sind, die Schweizer Waffenmodelle 1911, weil sie nur eine Weiterentwicklung sind und ferner die sogenannten Schußwaffen 98, wenn der Seitengewehrhalter entfernt und das Visier auf 300 blockiert wurde.

1 c 2) Zu den laut § 37 **verbotenen Gegenständen** gehören u. a. alle vollautomatischen Selbstladewaffen (Maschinenpistolen, die Mauser-Reihenfeuer-Pistole, die Stechkin-Pistole und alle Pistolen aus denen Dauerfeuer geschossen werden kann) oder solche, die in ihrer Form diesen gleichsehen; zerlegbare Waffen, deren längster Teil unter 60 cm ist (Wilderer-, Kommando- und Survivalwaffen); getarnte Waffen (Stockflinten, Koppelschloßpistole usw.); Infrarot- und Nachtzielgeräte sowie alle in § 37 genannten Geräte und wesentliche Bestandteile derselben.

1. d) Erlaubte und nichtanmeldepflichtige ehemalige Waffen,

die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schußwaffen umgeändert werden können (§ 6, Absatz 3, Nummer 5). Hier handelt es sich um ehemalige Waffen, die für Sammlerzwecke oder zur Dekoration verändert wurden, also mit angebohrten Läufen, mit zugeschweißtem Patronenlager, mit abgeschliffenem Stoßboden, mit zugeschweißtem Verschluß usw. Diese dürfen aber nur in Räumen aufbewahrt und dürfen nicht öffentlich getragen werden.

2. Anmeldepflicht

Alle unter 1 b und 1 c genannten Waffen müssen bis **spätestens 30. 6. 1973** bei der zuständigen Behörde angemeldet werden (§ 59).
Die unter 1 c 2 genannten verbotenen Waffen müssen sogar laut § 58 bereits bis zum **31. 1. 1973** entweder unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, oder einem Berechtigten überlassen werden oder aber es muß ein Antrag laut § 37, Absatz 3 an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Besitz gestellt werden. Solange aber das BKA diese Genehmigung nicht erteilt hat und z. B. den Antrag bearbeitet und die Voraussetzungen prüft, können diese verbotenen Gegenstände sichergestellt werden. Eine Bestrafung wegen unrechtmäßigen Besitz soll nicht erfolgen, wenn die **Anmeldefrist vom 31. 1. 1973** eingehalten wird, also **nicht,** wie vielfach angenommen wird, bis zum 30. 6. 1973.

3. Waffenbesitz

Wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen fristgerecht anmeldet, wird, auch wenn sie illegal erworben wurden, nicht wegen unerlaubten Waffenbesitzes bestraft. Wie man sich die Regelung bei gestohlenen Waffen vorstellt, wird man noch aus der Durchführungsverordnung erfahren. Es müssen grundsätzlich alle unter 1 b und 1 c genannten Waffen angemeldet werden, auch wenn sie legal, mit Waffenschein, Jahresjagdschein oder Waffenerwerbschein, erworben wurden.

Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung wird eine Waffenbesitzkarte für die angemeldeten Waffen ausgestellt, die dann auch zum Erwerb der dazugehörigen Munition berechtigt. (Munition kann nach dem 1. 1. 1973 nur bei Vorlage einer entsprechenden Waffenbesitzkarte und des dazugehörigen Munitions-Erwerbscheines erworben werden). Allerdings kann der künftige Waffenbesitz von Auflagen abhängig gemacht werden. Und zwar:

3. a) Sachkunde

Es wird verlangt werden, daß derjenige, der seine Waffen weiterhin besitzen möchte, über entsprechende waffentechnische und waffenrechtliche Kenntnisse (§ 31) verfügt. Dazu gehören:

A) Beherrschung des Umgangs mit Schußwaffen und Kenntnis der Funktion von Feuerwaffen. Lesern der „Waffen-Revue" wird dieser Nachweis nicht schwerfallen, denn wir haben mit voller Absicht bei den verschiedenen Waffen die genaue Funktion in Wort und Bild erklärt und auf besondere Gefahrenmomente hingewiesen. Sie brauchen diese Beiträge also nur sorgfältig und genau zu studieren. Außerdem werden wir noch entsprechendes Lehrmaterial veröffentlichen, wenn wir genau wissen, welche Kenntnisse bei den Prüfungen verlangt werden.

B) Kenntnis des neuen Bundeswaffengesetzes wird in der gleichen Weise verlangt, wie z. .B von einem Kraftfahrer die Kenntnis der Straßenverkehrsgesetze und bei Auslandsfahrten sogar die Gesetze des jeweiligen Landes. Der Waffenbesitzer muß also genau wissen, welche Waffen erlaubt und welche verboten sind; welche er kaufen und welche er führen darf; welche er und an wen verkaufen oder vertauschen darf; wo und unter welchen Umständen aus den Waffen geschossen werden darf usw. Auch für diese Zwecke haben wir den vollen Wortlaut des neuen Waffengesetzes abgedruckt, damit sich die Leser rechtzeitig und eingehend mit den neuen Bestimmungen befassen können. Ein sorgfältiges Studium wird daher dringend empfohlen.

3. b) Diebstahlsicherung

Waffen müssen diebstahlsicher und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt untergebracht sein. Sie müssen also in jedem Falle unter Verschluß stehen und dürfen – besonders Kindern und Unbefugten – nicht zugänglich sein. Ob, besonders bei größeren Sammlungen, Alarmanlagen usw. vorgeschrieben werden, ist noch nicht bekannt. Dagegen dürfte feststehen, daß auch schon jetzt die Sammlungen diebstahlsicher untergebracht sind, wobei man über den Begriff „sicher" natürlich streiten kann. Hier muß also die Durchführungsverordnung abgewartet werden. Eine entsprechende Vorsorge ist jedenfalls empfehlenswert.

3. c) Gesundheitliche Mängel

Laut § 40 kann die zuständige Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte verweigern, wenn der Anmelder über körperliche oder geistige Mängel verfügt. Trunksüchtigkeit und Rauschgiftsüchtigkeit zählen laut § 5, Absatz 2, Ziffer 4 ebenfalls zu diesen Mängeln.

3. d) Zuverlässigkeit

Ein besonderes Augenmerk wird – wie bisher ja auch – auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers gerichtet werden. Den Anforderungen **entspricht nicht,** wer:

A) vor weniger als fünf Jahren wegen Notzucht, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Eigentumsdelikte oder wegen anderer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde. Ausnahmegenehmigungen sind jedoch möglich, wenn eine Wiederholung nicht unbedingt zu erwarten ist.

B) Wer mindestens zweimal gegen ein Waffengesetz verstoßen hat, unabhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung.

Hierzu wäre noch folgendes zu bemerken:

Wenn also jemand z. B. 20 Waffen fristgerecht angemeldet und hierfür eine Waffenbesitzkarte erhalten hat, aber eine einzige Waffe anzumelden „vergessen" hat, und dies zur Kenntnis der Behörden gelangt, wird er wegen unrechtmäßigem Besitz dieser einen Waffe verurteilt. Er gilt dann als vorbestraft und nicht mehr als zuverlässig im Sinne des Gesetzes. Diese eine nicht angemeldete Waffe kann eingezogen und dem Verurteilten zur Auflage gemacht werden, innerhalb einer bestimmten Frist seine übrigen Waffen an Berechtigte zu veräußern oder sie zu vernichten. Dies sollte man besonders beachten.

3. e) Mindestalter

Von der Bedingung der Volljährigkeit kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. In der Regel muß aber der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Bedürfnis

Wenn die unter 3 a bis 3 e genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte mit einer vorläufigen Gültigkeitsdauer von 5 Jahren nach erfolgter fristgerechter Anmeldung ein Bedürfnis nicht nachzuweisen. So jedenfalls ist die Lesart des Gesetzestextes, solange die Durchführungsverordnung nicht bekannt ist. Dieser Punkt ist aber z. Zt. noch umstritten.

Wer aber **nach dem 1. 1. 1973** eine Waffe erwerben will, benötigt hierzu einen Waffenerwerbschein, wenn er nicht Inhaber eines Jahresjagdscheines ist. Im Einzelfall gilt folgende Regelung:

4. a) Jäger

Inhaber eines Jahresjagdscheines benötigen keine Waffenbesitzkarte für den Kauf von Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm (§ 28, Abs. 4 Ziffer 7), sofern es keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist.
Sie benötigen einen Waffenerwerbschein für Schußwaffen unter 60 cm Länge, sofern sie bereits zwei Waffen dieser Länge besitzen. Und sie benötigen einen Erwerbschein für eine Selbstladewaffe von mehr als 60 cm Länge und müssen hierfür ein Bedürfnis nachweisen.

4. b) Schützen

Ein Bedürfnis kann nachweisen, wer als Mitglied eines Schießsportvereins oder als Nichtmitglied auf ordentlichen Schießwettbewerben und auf genehmigten Schießstätten dem Schießsport nachgehen will, sofern es sich um Einzellader mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Patronenlagerdurchmesser von höchstens 6 mm handelt (§ 32, Abs. 1, Ziffer 2). Näheres hierzu kann erst gesagt werden, wenn die Durchführungsverordnung vorliegt.

4. c) Waffensammler

Die allgemeine Befürchtung, daß es einem Sammler schwerfallen würde, einen Waffenerwerbschein zu erhalten, scheint durch den § 32, Abs. 1, Ziffer 4 nicht mehr gegeben. Hier wird also **eindeutig** ausgedrückt, daß ein Bedürfnis insbesondere dann vorliegt, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, als Waffensammler wissenschaftlich oder technisch tätig zu sein. Dies trifft also für Autoren von waffentechnischen und waffengeschichtlichen Werken und für Mitarbeiter an Fachzeitschriften zu.
2. Ein Bedürfnis liegt aber auch dann vor, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß er eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung **erweitern** oder aber auch **erst anlegen** will.

Freilich ist dieser Punkt nicht ganz klar, weil vor allen Dingen erst die Auslegung des Begriffs „kulturhistorisch" in der Durchführungsverordnung abgewartet werden muß. Das Sammeln von verschiedenen Waffensystemen und Modellen dürfte jedenfalls hierzu rechnen, nicht aber das Anhäufen von mehreren Exemplaren der selben Waffe. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, daß diese Sammlung gegen unbefugten Zugriff genügend gesichert sein muß und natürlich auch die Voraussetzungen nach Punkt 3 a bis 3 e gegeben sein müssen.
Waffensammlern, die bisher frei verkäufliche Handfeuerwaffen (Langwaffen) erworben haben, werden künftig die Unannehmlichkeiten nicht erspart bleiben, denen auch bisher die Bewerber für die Erteilung eines Waffenerwerbscheines, eines Jagdscheines oder eines Waffenscheines ausgesetzt waren, nämlich: Prüfung der Zuverlässigkeit, Befragung der Nachbarn über den Lebenswandel, Überprüfung der familiären Verhältnisse usw. Ein intensiver und kulturhistorisch interessierter Sammler wird sich jedoch kaum davon abschrecken lassen.

5. Führen von Waffen

Der § 35 sagt nun Einzelheiten über das Führen von Waffen aus, die nicht näher erläutert zu werden brauchen.
Zu erwähnen wäre jedoch, daß die Ausstellung eines Waffenscheines laut § 36 davon abhängig gemacht wird, daß der Antragsteller eine Haftpflichtversicherung – über DM 250.000.– – für Personenschäden und DM 25.000.– für Sachschäden – abgeschlossen hat. Dies gilt also für Schäden, die durch sein eventuelles Verschulden entstehen könnten. Der Waffenschein berechtigt ab 1. 1. 1973 in keinem Bundesland zum Erwerb einer Waffe. Hierfür ist ein Waffenerwerbschein erforderlich, der gesondert beantragt werden muß, der dann allerdings in der ganzen Bundesrepublik gilt.

6. Schlußbetrachtung

Natürlich weiß der Gesetzgeber sehr genau, daß auch mit diesem Gesetz weder der Waffenschmuggel und illegale Handel, noch der Mißbrauch ganz unterbunden werden können. Gesetzesbrecher haben sich bisher nicht um die bestehenden Gesetze gekümmert und sie werden sie auch weiterhin nicht beachten. Mit den angedrohten Strafen (§§ 53, 54, 55, 56) hofft man jedoch Ordnung in ein bundeseinheitliches Waffenrecht zu bringen. Außerdem wird ab 1. 1. 1973 der Weg einer jeden Waffe – vom Hersteller, über den Händler bis zum Käufer – genau registriert. Wie sich dieses neue Gesetz im Einzelnen auswirken wird, bleibt noch abzuwarten.
Wie bereits eingangs erwähnt wurde, ist dieser Kommentar nur als **vorläufig** anzusehen und die Auslegung des Gesetzes durch uns völlig unverbindlich. Irgendwelche Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
Damit sich aber die Leser der „Waffen-Revue" sofort nach Erscheinen der Durchführungsverordnung mit dem genauen Inhalt vertraut machen können, was schließlich ganz besonders wichtig ist, haben wir alle Vorbereitungen getroffen, um diese Verordnung bereits wenige Tage nach Bekanntgabe an Interessenten liefern zu können.

Inhaltsverzeichnis

Die berühmte P 38

A. Vorbemerkung

Als die Firma Carl Walther, Zella-Mehlis, im Jahre 1908 die erste deutsche Selbstladepistole im Kaliber 6,35 mm auf den Markt brachte, ahnte noch niemand, daß diese Firma einst einen weltweiten Ruf erlangen würde. Diesem ersten Modell folgten im Jahre 1909 das Modell 2 im Kaliber 6,35 mm; im Jahre 1910 die Modelle 3 und 4 im Kaliber 7,65 mm; 1913 das Modell 5 im Kaliber 6,35 mm; 1915 das Modell 6 im Kaliber 9 mm; 1917 das Modell 7 im Kaliber 6,35 mm; 1920 das Modell 8 im Kaliber 6,35 mm; 1921 das Modell 9 im Kaliber 6,35 mm und schließlich 1929 das Modell PP (Polizeimodell) und die PPK (Kriminalmodell).
Die Unsicherheit auf Deutschlands Straßen in den zwanziger Jahren und die präzise Funktion der Walther-Pistolen verschafften der Firma einen ungeheuren Aufschwung. Bis Ende 1933 waren rund 1 Million Walther-Pistolen verkauft worden, wobei die Modelle 8 und 9 mit je rund 200 000 Stück an der Spitze standen. Mit der Einführung der PP und der PPK bei der deutschen Polizei und als Offizierswaffe bei der Wehrmacht, schnellten die Produktionsziffern noch weiter in die Höhe. Die Qualität der Walther-Pistolen hatte Weltruf erlangt. Unsterblich sollte der Firmenname aber erst werden, als Fritz Walther, der Sohn des Firmengründers von 1886, Carl Walther, im Jahre 1936 mit der Konstruktion einer Waffe begann, die bald als P 38 in die Geschichte der Waffen eingehen sollte.

B. Die Vorläufer



Bild 1: Das Modell MP, erste Version.

1. Modell M.P., erste Version

Es entstand zunächst das Modell M.P. (Militärpistole), die für die Pistolenpatrone 08 (9 mm Parabellum) eingerichtet war (siehe Bild 1). Diese erste Version des Mod M.P. unterschied sich noch ganz gewaltig von der späteren P 38:

1. Sie hatte einen innenliegenden Hahn und einen innenliegenden Auszieher.
2. Das Verschlußstück hatte noch keine sogenannte Brücke, die Riffelung reichte nur bis zum Ansatz des Sicherungshebels, an den Seiten befanden sich jeweils zwei Schienen, die auf der linken Seite die Firmenbeschriftung trugen.
3. Laufhalte- und Fanghebel bestanden aus einem Stück.

2.. Modell M.P., zweite Version

Letzteres erwies sich als unpraktisch und so trennte man bei der zweiten Version (Bild 2) die beiden Funktionen und brachte einen Fanghebel und einen gesonderten Laufhalteknopf an. Und weil man schon beim Ändern war, ließ man die eine Schiene am Verschlußstück weg und brachte vorne eine Brücke an.



Bild 2: Das Modell MP, zweite Version, mit der Beschriftung „Armeepistole".

3. Modell M.P., dritte Version

Wegen des innenliegenden Hahns konnte diese Pistole nur mit Spannabzug betätigt werden, was sich wohl bei dieser verhältnismäßig großen und massiven Pistole als nachteilig erwies.
Also schuf man die dritte Version (Bild 3), bei der man nun den Hahn nach außen verlegte. Die Pistole konnte jetzt, vor Abgabe des ersten Schusses, wie bei den meisten Spannabzugrevolvern, durch Zurückziehen des Hahnes mit dem Daumen gespannt werden. Beim Abziehen brauchte der Widerstand des Spannabzuges nicht überwunden zu werden, man konnte „weich" schießen.
Und abermals wurden noch weitere Änderungen vorgenommen. Man beseitigte nun auch noch die zweite, etwas hinderliche, Schiene am Verschlußstück, aus dem Laufhalteknopf wurde ein Hebel und die Riffelung für einen besseren Halt beim Durchladen der Pistole wurde bis in den Bereich des Sicherungsflügels hinein vorgezogen.



Bild 3: Das Modell MP, dritte Version, mit außenliegendem Hahn.

Bevor aber die Pistole bei der deutschen Wehrmacht eingeführt werden konnte, mußten noch einige weitere Änderungen vorgenommen werden. Da die Werksunterlagen zum Teil während des Krieges vernichtet und zum anderen Teil nach den USA verschleppt wurden, können die einzelnen Stationen heute nicht mehr genau rekonstruiert werden. Schließlich konnte aber die Firma Walther ihr

4. Modell H.P., (Heeres-Pistole)

vorlegen (Bild 4), das bereits die endgültige Form der P 38 aufwies:
1. Der Laufhaltehebel und das Visier ist verstärkt worden.



Bild 4: Modell H.P. (Heeres-Pistole).

2. Der runde Kopf des Hahnes wurde gegen einen flachen, schwanzförmigen ausgetauscht, der sich besser spannen läßt.
3. Der Auszieher wurde nach außen verlegt und zwangsläufig die Wulst über der Verschlußstücköffnung beseitigt.
Von diesem Modell wurden auch einige Muster im amerikanischen Kaliber .45 ACP gefertigt, weil man sich auch in den USA Verkaufsaussichten erhofft hatte. Obwohl die große amerikanische Waffenhandelsfirma Stoeger diese Waffe im Jahre 1939 in ihren Katalog aufnahm, kam das Geschäft nicht zustande und die Musterstücke ruhen heute als wohlgehütete Objekte in amerikanischen Sammlungen.



Bild 5: Modell P 38 mit innenliegendem Auszieher. Es wurden nur einige Exemplare hergestellt.

5. Die Pistole 38 (P 38)

Bei den ersten Versuchen zeigte es sich, daß diese Pistole genau den Wünschen des O. K. H. entsprach. Man suchte einen Ersatz für die „sagenhafte" Pistole 08, an deren Funktion es zwar nichts auszusetzen gab, die aber im Truppengebrauch doch einige Nachteile aufwies:
1. Die P 08 besteht aus zuvielen Einzelteilen, was die Herstellung der Pistole wesentlich verteuert.
2. Eine Armeepistole muß schnell und leicht gereinigt werden können, was man von der P 08 wirklich nicht behaupten kann.
3. Beim Auswechseln von beschädigten Teilen mußten die neuen Teile jeweils ganz genau der Pistole angepaßt werden, weil eine einwandfreie Funktion nur verschwindend geringe Toleranzen zuließ.

4. Es passierten häufig Unfälle, wenn man beim Zerlegen der Pistole vergessen hatte, die Patrone aus dem Lauf zu entfernen. Der Schuß kann bei der P 08 auch noch dann losgehen, wenn die Hülse mit Verschluß vom Griffstück abgenommen ist und sich noch eine Patrone im Patronenlager des Laufes befindet.
5. Schließlich wollte man eine moderne Pistole haben.
Im Jahre 1938 wurde die „Heeres-Pistole" in den Truppengebrauch genommen und sie bekam die Modellbezeichnung P 38 (Bild 6). Aber erst laut O. K. H.-Verfügung vom 26. 4. 1940 wurde die Pistole 38, die Pistolentasche 38 (aus Leder) und für Berittene der Pistolengurt 38 offiziell eingeführt. (Gegenüber dem Pistolengurt für die Pistole 08 weist er folgende Änderungen auf: Anstelle der Schnalle ist ein Ring getreten und der Karabinerhaken ist durch eine Schnalle ersetzt worden).
Infolge Rohstoffmangels ist ferner laut O. K. H.-Verfügung vom 27. 6. 1944 die Pistolentasche 38/1 in vereinfachter Ausführung eingeführt worden.



Bild 6: Modell P 38, endgültige Version, jedoch mit ausgewechselten Griffschalen.

Während des 2. Weltkrieges konnte die Firma Walther den erhöhten Bedarf an Pistolen nicht mehr decken. Deshalb wurde die P 38 auch von anderen Firmen hergestellt. Zur Täuschung der Kriegsgegner wurde anstelle der Herstellerbeschriftung ein Code eingeführt, der nur Eingeweihten Aufschluß über den betreffenden Hersteller von Waffen, Munition und Heeresgerät geben sollte.

An der P 38 finden wir folgende **Geheimzeichen:**
1. Die Waffenfabrik Carl Walther in Zella-Mehlis verwendete ab 1940 unmittelbar neben der Modellbezeichnung P 38 das Zeichen „ac" und darunter die Jahreszahl.

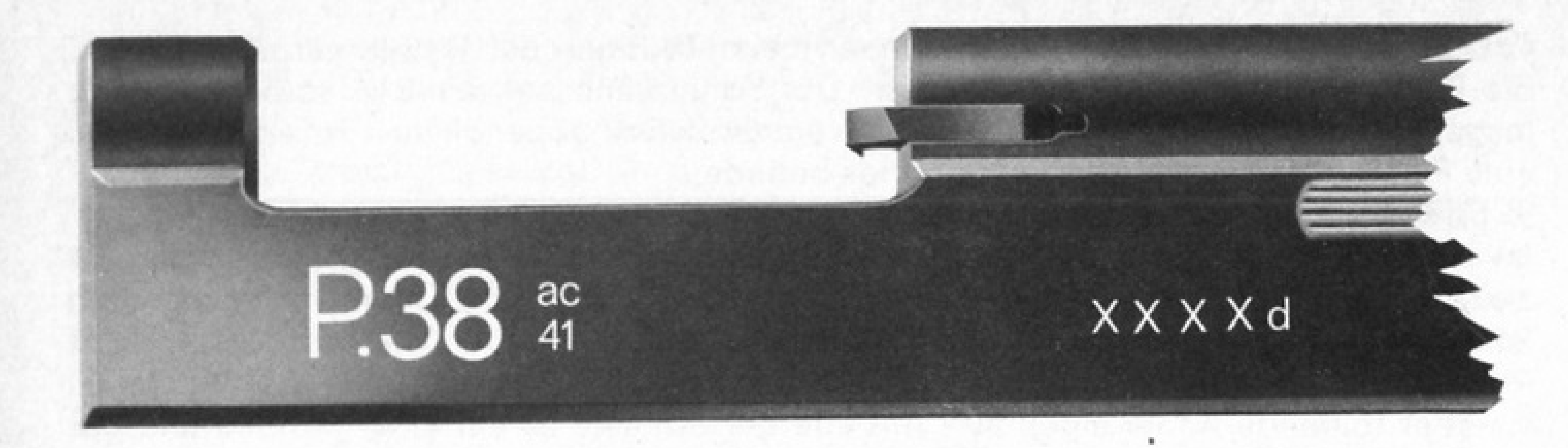


Bild 7: Die P 38 mit Code „ac 41".

Ab 1944 wurde der Code „ac" nach der Waffennummer angebracht.

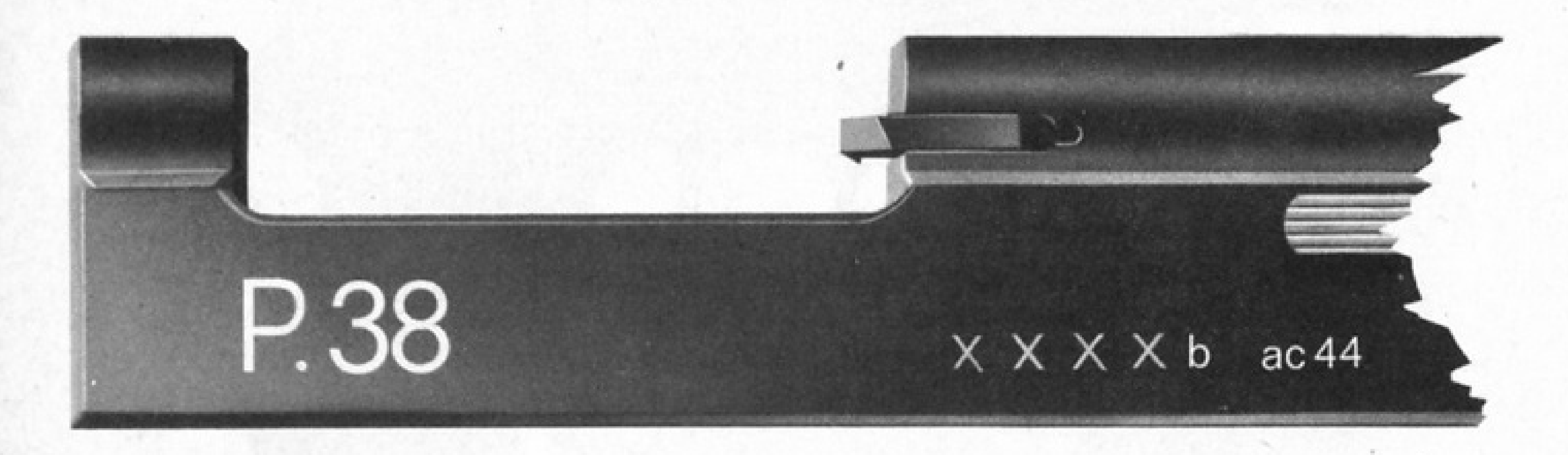


Bild 8: Die P 38 mit Code „ac 44".

2 a. Die Mauser-Werke, Oberndorf, verwendeten zunächst den Code „byf" und die Jahreszahl . . .

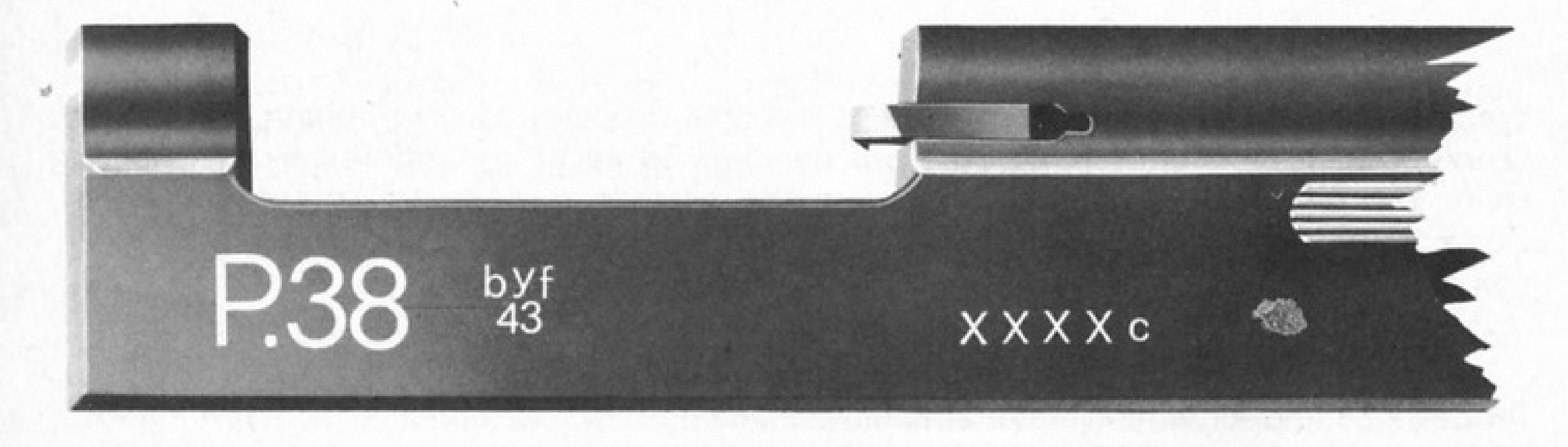


Bild 9: Die P 38 mit Code „byf".

2 b. . . . und ab 1945 den Code SVW 45.

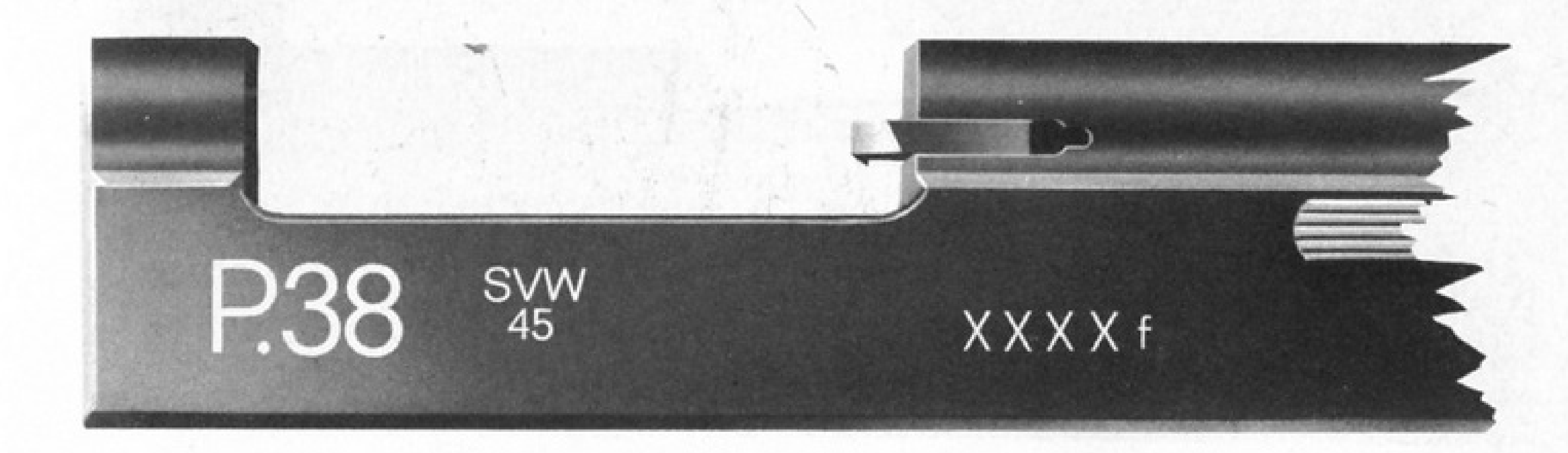


Bild 10: Die P 38 mit dem Code „SVW 45".

3. Das Spreewerk GmbH in Berlin-Spandau verwendete den Code „cyq" ohne Jahreszahl.

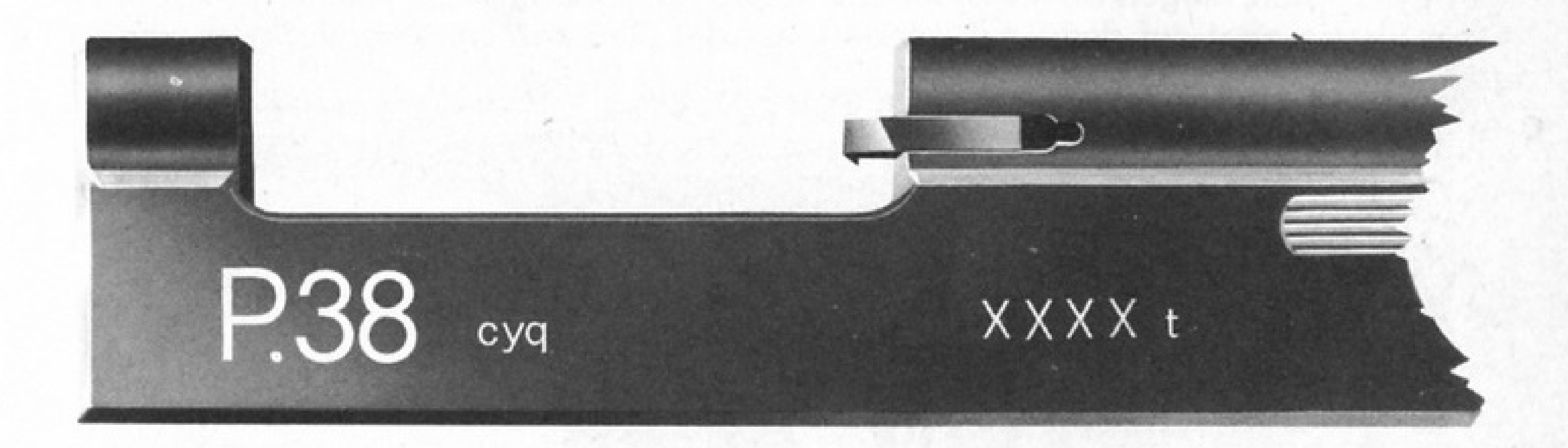


Bild 11: Die P 38 mit Code „cyq".

4. Die Waffenwerke Brünn AG in Vsetin/CSSR verwendeten den Code „dov" ohne Jahreszahl.

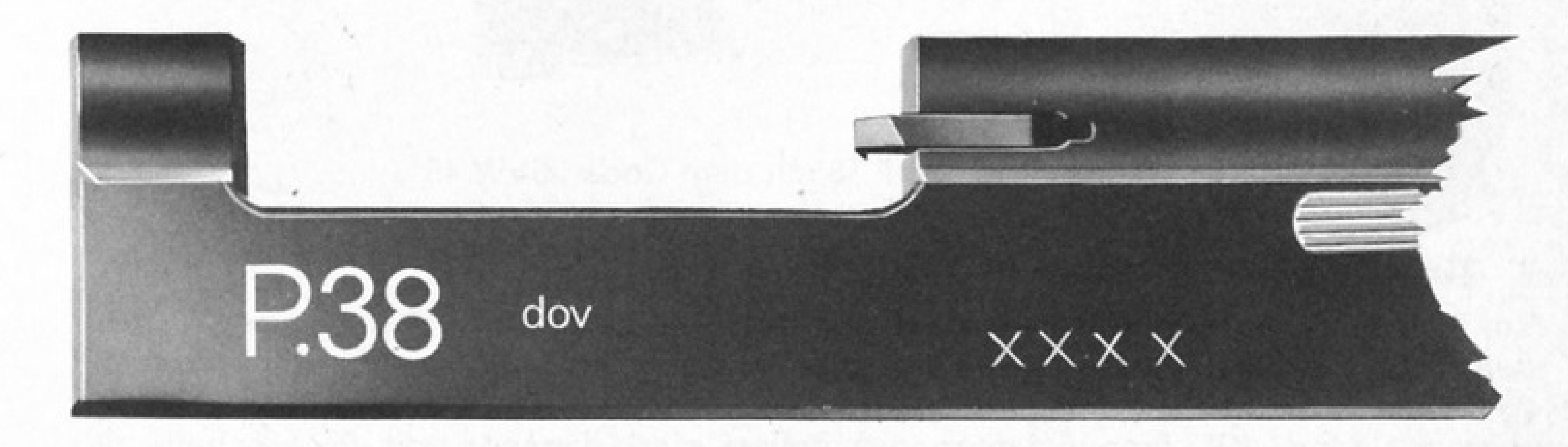


Bild 12: Die P 38 mit Code „dov".

5. Die Fa. Fabrique Nationale d/Armes de Guerre, Herstal/Belgien, schließlich verwendete den Code „ch".

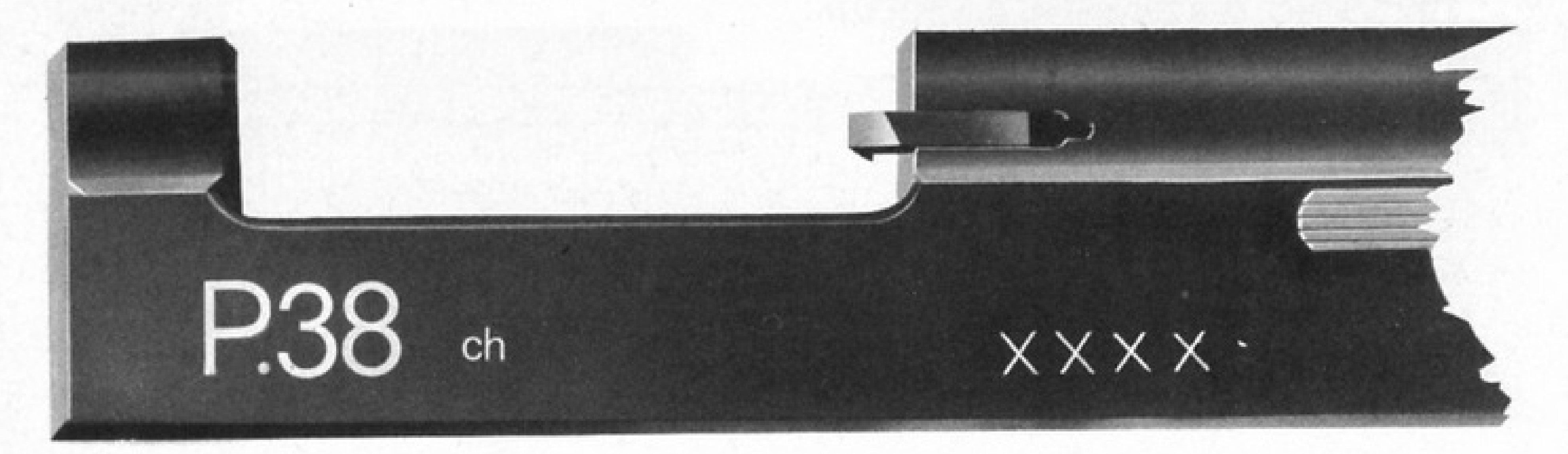


Bild 13: Die P 38 mit Code „ch".

6. Sonderfertigungen

Ab 1943 fertigten die Mauser-Werke auch eine P 38 mit kurzem Lauf (63 mm), die für Spezialaufgaben, angeblich auch für die Gestapo, gedacht war. Das Korn war bei dieser Pistole nicht auf dem Lauf, sondern auf der „Brücke" am Verschlußstück angebracht (Bild 14).



Bild 14: Verkürzte P 38 mit dem Code „SVW 45".

7. Zivilfertigung

Vor und während des 2. Weltkrieges wurden auch geringe Stückzahlen der P 38 für den zivilen Bedarf, für die Partei und die Polizei gefertigt. Diese Waffen waren mit voller Beschriftung versehen (Bild 15) und zwar mit der Modellbezeichnung P 38 und auch mit Mod HP. Fronteinheiten der Polizei sind dagegen mit Pistolen aus der Militärfertigung ausgerüstet worden.

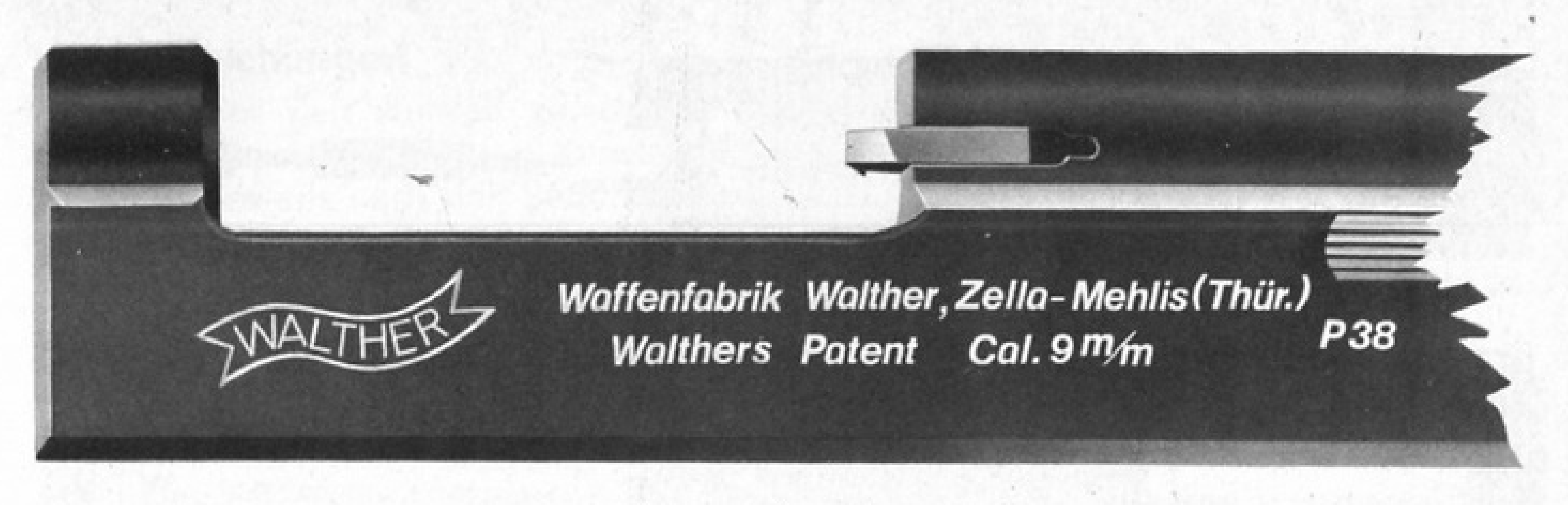


Bild 15: Die P 38, zivile Fertigung.

8. Nachkriegsfertigung

Im Jahre 1957 begann die Fa. Carl Walther, die nach dem Zusammenbruch ihren Sitz aus der sowjetisch besetzten Zone in die amerikanische verlegt hatte, in Ulm wieder mit der Herstellung der P 38 mit kleinen Änderungen.



Bild 16: Modell P 38, Ulmer Fertigung.

Die Waffe bekam nun ein Leichtmetallgriffstück und anstelle des flachen Schlagbolzens mit rundem Kopf trat nun ein runder Schlagbolzen.

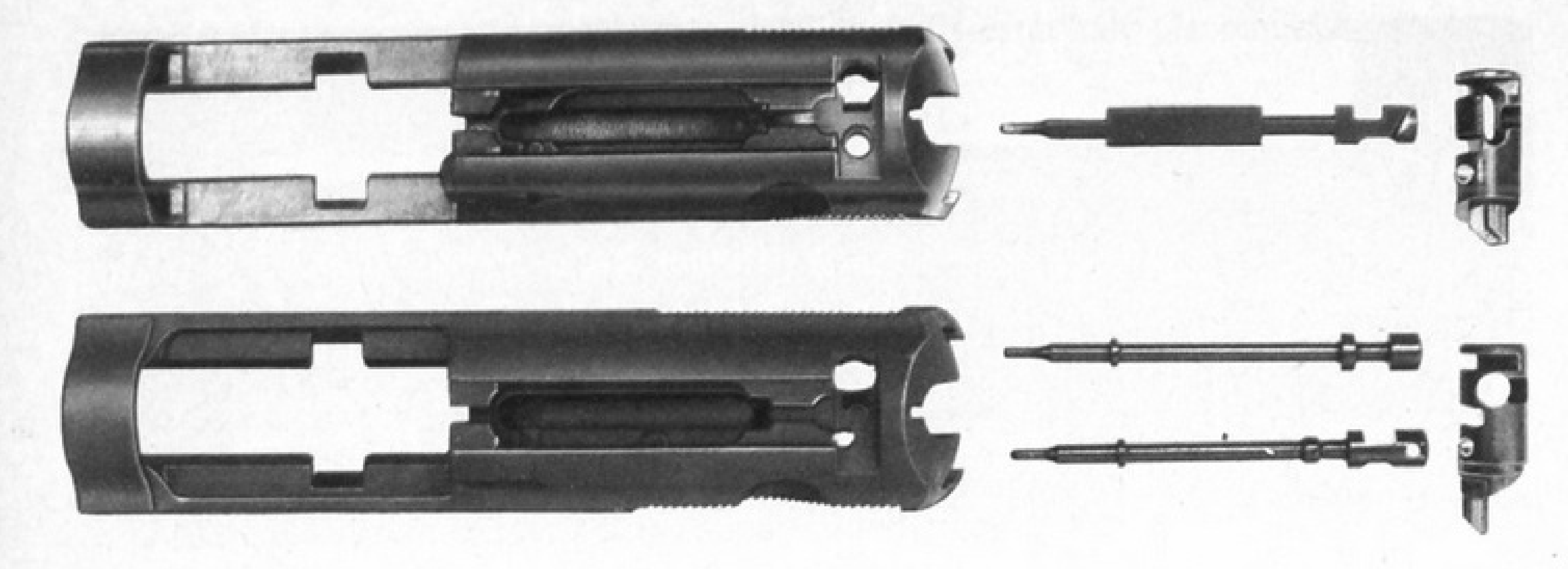


Bild 17: Der Schlagbolzen der P 38:
oben Kriegsfertigung, darunter runde Version von 1957 und ganz unten von 1958.

Infolge der geringfügigen Änderungen aus fertigungstechnischen Gründen sind fast alle Teile der „alten Modelle" mit Teilen der Nachkriegsfertigung austauschbar, mit Ausnahme von: Schlagbolzen, Schlagbolzensperre, Anschlagbolzen, Sicherung und Hahn. Diese Teile müssen, falls ein Teil ersetzt werden muß, zusammen aus der Ulmer Fertigung eingesetzt werden. Mit entsprechender Nachfräsung sind dagegen austauschbar: Griffstück komplett, Laufstück und Deckel.
Ein weiterer Unterschied: Bis 1945 wurde der Lauf massiv aus einem Stück gefertigt; bei der Ulmer Fertigung wird dieser aus zwei Teilen hergestellt, wobei der Lauf mit den Zügen und Feldern in das Äußere eingesetzt und verstiftet wird.
Nun taucht in Fachkreisen gelegentlich die Frage auf, warum die Pistole nunmehr mit Leichtmetall-Griffstück gefertigt wird. Der Hersteller hat hierfür eine plausible Begründung: Der Hauptabnehmer wünscht nunmal diese Pistole im leichteren Gewicht und die Herstellung von Werkzeugen für eine Ganzstahlausführung würde die Pistole ganz erheblich verteuern. Dies leuchtet jedem ein.
Man sollte aber auch fragen: „Warum kein Leichtmetall-Griffstück?". Nun, es wird Schützen geben, die an die schwere Ganzstahlausführung gewöhnt sind und einfach eine Antipathie gegen die leichtere Pistole haben. Das ist zwar verständlich, aber leider nicht sachlich begründet.
Der Begriff „Leichtmetall" darf keinesfalls dem „Aluminium" gleichgesetzt werden. Bei der P 38 handelt es sich um eine Legierung, die zwar leicht aber durchaus sehr strapazierfähig ist. Und da die Teile, die bei Abgabe eines Schusses eine starke Belastung aushalten müssen, nämlich das Verschlußstück mit Einzelteilen, aus Stahl gefertigt sind, kann das leichtere Griffstück nur als Vorteil angesehen werden. Die Praxis hat gezeigt, daß Beschädigungen, auch beim Verschießen von stärkeren Ladungen, nur bei unsachgemäßer Behandlung der Waffe auftreten. Natürlich mag es auch hier, wie eben leider überall, sogenannte Montagsfertigungen geben, doch diese sind eben nur Ausnahmen.

9. Bundeswehr-Modell „P 1"

Ebenfalls im Jahre 1957 erfolgte auch die erste Lieferung der P 38 an die Bundeswehr, die diese Pistole als „P 1" einführte. Die Pistolen waren zunächst als „P 38" beschriftet und erst ab etwa 1963 als „P 1". Ab ca. 1967 wurden die Waffen mit einem verstärkten Verschlußstück geliefert (siehe Bild 17, links unten), das dann zur Kennzeichnung hinter dem Herstellungsdatum noch einen Stern bekam.

10. Abweichungen

Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Ausführungen von Griffschalen hergestellt, und zwar aus Holz und aus Kunststoff. Da diese leicht austauschbar sind und auch tatsächlich jeweils nach den Bedürfnissen des Besitzers ausgewechselt werden, braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden.

11. Die ominöse P 38 S

Seit einiger Zeit geistert, besonders in Sammlerkreisen, eine Modellbezeichnung „P 38 S" herum, wobei niemand genau sagen kann, was dieses „S" eigentlich bedeuten soll. In Wirklichkeit hat es die offizielle Bezeichnung „P 38 S" bei der Firma Walther nie gegeben. Dagegen hat die Firma im Auftrage eines privaten Kunden die P 38 mit einem sogenannten Sportvisier und abgeändertem Hahn hergestellt, und zwar nur einige Stücke mit verschiedenen Lauflängen. Es handelt sich hier also um einen privaten Auftrag und die Pistole ist nicht in Serien gefertigt worden.

In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, daß sich die Firma Walther nicht über Mangel an Änderungsvorschlägen beklagen kann. Natürlich werden alle Tips geprüft, aber bisher ist man bei der altbewährten Version geblieben, weil Änderungen eine nichtvertretbare Verteuerung der Waffe verursachen würden. Außerdem hat die Waffe unzählbare Male bewiesen, daß sie den gestellten Anforderungen in vollem Maße gerecht wird. Für eine Sportpistole kommt die Patrone 9 mm Parabellum ohnedies nicht in Frage und als Scheibenpistole ist die P 38 schließlich nicht konstruiert worden. Um aber den Käuferwünschen entgegenzukommen, wird die P 38 heute nicht nur für die Patrone 9 mm Parabellum, sondern auch für 7,65 mm Parabellum und für .22 l. r. gefertigt, wobei die 22er Version ohne Verriegelungsstück geliefert wird.

C. Beschreibung der P 38

Die Pistole 38 ist eine Selbstladewaffe mit starrer Verriegelung (Rückstoßlader). Die starre Verbindung von Lauf und Verschlußstück wird bei der P 38 durch einen unten am Lauf angebrachten schwenkbaren Riegel bewirkt. Infolge des außenliegenden Hahnes kann die Waffe zwecks erhöhter Feuerbereitschaft geladen, aber ungesichert und ungespannt getragen werden. Außerdem gestattet der Hahnabzug bei Versagen ein mehrmaliges Abziehen ohne Öffnen des Verschlusses. Geladene Pistolen sind an dem über dem Hahn aus dem Verschlußstück herausgetretenen Signalstift erkennbar. Dieser ist, wenn sich eine Patrone im Lauf befindet, leicht zu sehen und bei Dunkelheit fühlbar. Außerdem ist an der Stellung des Sicherungshebels und den sichtbaren Buchstaben „S" = „Gesichert" und „F" = „Feuerbereit" die Feuerbereitschaft der Waffe erkennbar.

Die Hauptteile der Pistole 38 sind:

Lauf, Verschluß, Griff und Magazin

Der **Lauf** nimmt im Patronenlager die Patrone auf und gibt in seinem gezogenen Teil dem Geschoß Drehung und Richtung. An der Mündung ist er bundartig verstärkt. Oben bildet der Bund die Kornwarze, in welche das Korn eingeschoben ist. Am Lauf befinden sich rechts und links hinten je drei Leisten. Die obere dient als Abdeckung, die untere und mittlere zur Führung des Laufs. Die mittlere und untere Leiste sind zur Aufnahme des Riegels durchbrochen. Der Riegel ist schwenkbar gelagert. Sein Stollen bewirkt mit der vorderen schrägen Fläche an einer Querleiste im Griffstück das Hochschwenken

des Riegels. Seine beiden Nasen treten hierbei in die entsprechenden Aussparungen des Verschlußstücks ein und stellen dadurch eine starre Verbindung von Lauf und Verschlußstück her. Zum Lösen dieser Verbindung dient der Riegelbolzen (im hinteren Führungsstück), der beim Anschlag des Laufs gegen das Griffstück nach vorn geschoben wird und dadurch den Riegel nach unten drückt. Zwei hintereinander liegende Ansätze im vorderen Teil der unteren Führungsleiste begrenzen am Laufhaltehebel die Vor- und Rückwärtsbewegung des Laufes.

Verschluß. Das Verschlußstück – als Hauptteil – verbindet den Lauf mit dem Griffstück. Es stellt den Verschluß her und nimmt den Schlagbolzen mit Feder, den Auszieher mit Feder und Bolzen, den Signalstift und die Sicherung (Sicherungshebel, Schraubenfeder und Rastbolzen) sowie das Visier auf. Vorn oben befindet sich ein Ausschnitt für den Hülsenauswurf, rechts und links eine Ausfräsung für den Eintritt der Riegelnasen. Innen befindet sich rechts und links je eine breite Nute zur Führung des Verschlußstücks auf dem Griffstück. Je ein Stollen in den Nuten bildet das Widerlager für die Führungsbolzen der Schließfedern. Der hintere obere Teil des Verschlußstücks ist als Kammer ausgebildet. Die Stirnfläche hat eine Durchbohrung für die Schlagbolzenspitze, rechts eine Nut für den Auswerfer und oben einen rechteckigen Durchbruch für den Signalstift. Die Kammer wird durch einen Deckel abgedeckt, der gleichzeitig das Visier festhält. Unter dem Visier befindet sich im Verschlußstück rechts ein Durchbruch für die Schlagbolzensperre und links eine Bohrung für einen Bolzen zur Sicherung des Visiers. In einer Querdurchbohrung ist die Sicherung gelagert. Deren Welle hält in gesicherter Stellung den Schlagbolzen fest. Außerdem verhindert letztere in gesicherter Stellung ein völliges Spannen des Hahnes durch Hochdrücken des im Griffstück gelagerten Entspannstücks.



Selbstladepistole P 38
Kaliber 9 mm Parabellum
im Querschnitt

Auf der Abb. 2 ist der Signalstift oberhalb des Hahnes deutlich sichtbar. Eine Patrone befindet sich im Lauf. Die Pistole ist entspannt, aber trotzdem durch Betätigung des Abzugs (Spannabzug) sofort feuerbereit

Der **Griff** dient durch das Griffstück und die angeschraubten Griffschalen zur Handhabung der Waffe und nimmt das Magazin auf. In das Griffstück sind eingebaut: der Hahn mit Hahnklappe und Federn, die Schlagstange und Schlagfeder, der Magazinhalter, der Auslösehebel, das Entspannstück, der Auswerfer, die Abzugsvorrichtung (Abzug, Abzugstange und Spannstück), die beiden Schließfedern mit Führungsbolzen, der Fanghebel und der Laufhaltehebel. Abzug, Abzugstange, Spannstück und Verschlußfanghebel werden durch Drehfedern betätigt. Je ein Federbolzen hält Laufhaltehebel und Sicherungshebel in der jeweiligen Stellung. Zum Schutze des Abzugs dient der Abzugbügel.

Das **Magazin** faßt 8 Patronen. Teile: Magazingehäuse, Magazinboden, Magazinbodenhalter, Zubringer und Zubringerfeder.

Abb. 26

1. Laufstück
2. Korn
3. Riegel
4. Bolzen
5. Feder
6. Verschlußstück
7. Deckel
8. Signalstift
9. Visier
10. Auszieher
11. Schlagbolzen
12. Schlagbolzensperre
13. Feder für Schlagbolzensperre
14. Auszieherbolzen
15. Anschlagbolzen
16. Schlagbolzenfeder
17. Feder für Signalstift
18. Feder für Auszieher
19. Sicherung
20. Rastbolzen
21. Feder für Rastbolzen
22. Griffstück
23. Rastbolzen
24. Feder für Rastbolzen
25. Abzugsstange
26. Spannstück
27. Laufhaltehebel
28. Schlagstange
29. Entspannstück
30. Auslösehebel
31. Auswerfer
32. Bolzen für Schließfeder
33. Stift für Hahn
34. Stift für Spannstück
35. Schließfedern
36. Feder für Schlagstange
37. Feder für Abzugsstange
38. Feder für Spannstück und Fanghebel
39. Hahn
40. Hahnklappe
41. Stifte für Hahnklappe u. Hahn
42. Feder für Hahnklappe
43. Abzug
44. Buchse
45. Feder für Abzug
46. Magazinhalter
47. Fanghebel
48. Griffschale rechts
49. Griffschale links
50. Schraube für Griffschale
51. Magazingehäuse
52. Zubringer
53. Bodenhalter
54. Boden
55. Magazinfeder

D. Handhabung

Grundhaltung. Die rechte Hand umfaßt fest das Griffstück, der Zeigefinger liegt gestreckt oberhalb des Abzugbügels. Beim Sichern, Entsichern, Spannen des Hahns und Betätigen des Fanghebels liegt die linke Hand mit vier Fingern unter dem Griffstück. Die Bedienungsgriffe werden in dieser Haltung vom linken Daumen ausgeführt. Sie können auch mit der Hand erfolgen, welche die Waffe führt.

Sichern. Die Pistole ist mit einer automatischen Sicherung ausgestattet, die weiter hinten noch beschrieben wird. Zum Sichern wird der links aus dem Verschlußstück ragende Sicherungshebel abwärts gedrückt, bis das „S" = „Gesichert" sichtbar wird und der Rastbolzen einrastet. (Dabei wird zunächst der Schlagbolzen gesperrt und erst danach der Hahn entspannt). Zur Schonung der Waffe empfiehlt es sich aber, den Hahn zunächst mit dem rechten Daumen etwas zurückzuziehen, dann mit der linken Hand den Sicherungsflügel nach unten zu drücken, bis das „S" sichtbar wird und erst danach den Hahn langsam nach vorn gleiten zu lassen.

Zum **Entsichern** wird der Sicherungsflügel nach oben geführt, bis das „F" = „feuerbereit" sichtbar wird.

Laden. Die Pistole ist gesichert. Die linke Hand führt ein volles Magazin, Geschoßspitzen nach vorn zeigend, am unteren Ende des Griffstückes soweit ein, bis der Magazinhalter hörbar einrastet. Die linke Hand erfaßt mit Daumen und Zeigefinger das Verschlußstück am geriffelten Ende und zieht es in die hinterste Stellung zurück. Bei dem nun folgenden Vorschnellenlassen entnimmt das Verschlußstück dem Magazin eine Patrone und führt diese in das Patronenlager. Der Signalstift tritt jetzt hinten aus dem Verschlußstück und zeigt an, daß die Waffe geladen ist.

Schießen. Die Pistole ist nach jedem Laden und nach jedem Entsichern stets entspannt. Sie bleibt nach Abgabe eines Schusses von selbst gespannt. Ist eine geladene Pistole gespannt, kann sie der Schütze durch Sichern entspannen. Er schießt den ersten Schuß mit dem harten Spannabzug. Hierbei vermeidet er Kurzschüsse. Bei den weiteren unmittelbar folgenden Schüssen kann er leicht abziehen. Will er nicht mit hartem Spannabzug schießen, so spannt er – kurz vor dem Schießen – mit dem Daumen den Hahn.

Entladen. Pistole sichern. Der Daumen der linken Hand drückt den Magazinhalter zurück. Die linke Hand nimmt das Magazin heraus. Daumen und Mittelfinger der linken Hand ziehen dann langsam das Verschlußstück zurück, während der Zeigefinger auf die vom Auszieher gehaltene Patrone drückt. Der kleine Finger der rechten Hand deckt die Öffnung des Griffstückes und fängt die durch den Griffdurchbruch fallende Patrone auf. Dann läßt die linke Hand den Verschluß vorschnellen.

Wechseln des Magazins. Bei leergeschossenem Magazin steht das Verschlußstück, durch den Fanghebel gehalten, in der hintersten Stellung. Der Schütze sichert. Der linke Daumen drückt den Magazinhalter zurück, die linke Hand nimmt das Magazin heraus. Das gefüllte Magazin wird mit der linken Hand in das Griffstück soweit eingeschoben, bis der Magazinhalter einrastet. Der Daumen der linken Hand drückt den Fanghebel nach unten. Das Verschlußstück gleitet nach vorn, führt eine Patrone in das Patronenlager. Der Signalstift tritt heraus und zeigt an, daß die Pistole geladen ist.

Füllen des Magazins. Die linke Hand umfaßt das Magazin, der Daumen liegt auf den Magazinlippen. Die rechte Hand führt die Patrone, Patronenboden voraus, unter Überwindung des Federdruckes unter die Magazinlippen in das Magazin. Der linke Daumen drückt jedesmal die oberste Patrone möglichst weit hinunter, um das Hineinschieben der zu ladenden Patronen unter die Magazinlippen zu erleichtern. Die Sichtlöcher am Magazin lassen erkennen, wenn 8 Patronen eingefüllt sind.

Entleeren des Magazins. Das Magazin wird in der linken Hand gehalten. Öffnung nach oben. Der Daumen der rechten Hand schiebt die Patrone unter leichtem Druck gegen den Zubringer nach dem gekrümmten Zeigefinger der rechten Hand. Die Patrone gleitet dann in die hohle rechte Hand.

E. Auseinandernehmen der Pistole

Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß sich die Pistole **nur** im gesicherten Zustand auseinandernehmen läßt.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Waffe sichern und entladen. Waffe in die rechte Hand nehmen, Verschlußstück mit linker Hand zurückziehen, Fanghebel mit rechtem Daumen in die Ausfräsung im Verschlußstück drücken. Laufhaltehebel nach vorn drehen, bis er einrastet, Verschlußstück mit linker Hand kurz zurückziehen, so daß der Fanghebel ausrastet, dann Verschlußstück langsam gegen den Druck der Schließfeder nach vorn gehen lassen.

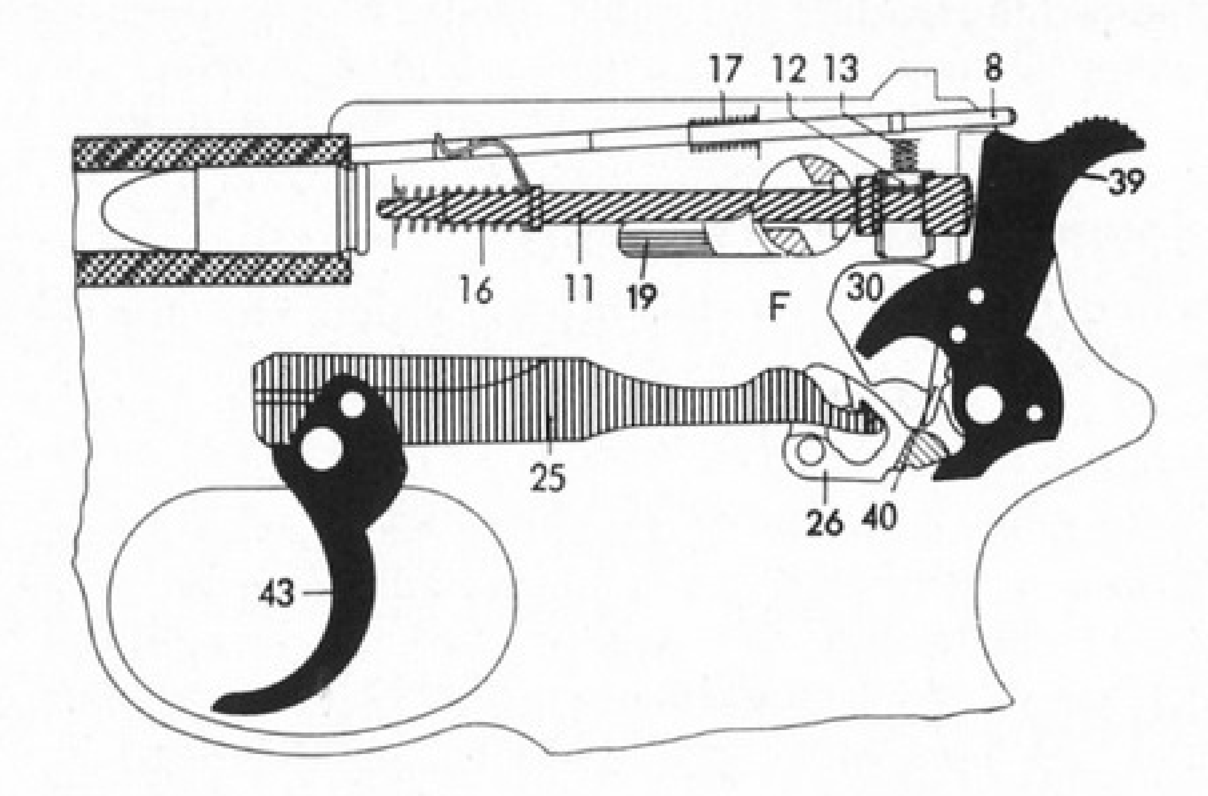
2. Oder: Waffe sichern und entladen. Das leere Magazin wieder in die gesicherte Pistole einführen. Pistole in die rechte Hand nehmen und mit der linken Hand Verschlußstück zurückziehen bis es geöffnet stehen bleibt. Dann Magazin herausnehmen (Verschluß bleibt offen). Laufhaltehebel nach vorn drehen bis er einrastet. Verschlußstück mit der linken Hand etwas zurückziehen bis der Fanghebel ausrastet und Verschlußstück langsam gegen Druck der Schließfeder nach vorn gleiten lassen.

In beiden Fällen: Danach Verschlußstück mit Lauf zusammen vom Griffstück abschieben. Verschlußstück in rechter Hand, Riegelbolzen mit rechtem Daumen eindrücken und mit der linken Hand Lauf herausziehen. Lauf (Mündung nach oben) in die linke Hand, Riegel mit rechter Hand aus seinem Lager nehmen.

Beim **Zusammensetzen** unbedingt darauf achten, daß die Pistole gesichert und der Hahn entspannt ist. Griffstück in der rechten Hand, mit der linken Hand Verschlußstück mit Lauf aufsetzen und dabei mit dem linken Daumen den Riegel gegen den Lauf drücken und gegebenenfalls mit dem rechten Zeigefinger die überstehenden Teile – Ausstoßer, Entspannstück und Auslösehebel – nach unten drücken. Verschlußstück soweit zurückdrücken, bis mit dem rechten Daumen der Fanghebel eingerastet werden kann. Dann Laufhaltehebel in seine Ausgangsstellung zurückdrehen, Verschlußstück leicht anziehen, bis der Fanghebel ausrastet und Verschlußstück nach vorn gleiten lassen. Da die Pistole immer noch gesichert ist, gleitet bei dieser Bewegung auch der Hahn mit nach vorn und entspannt sich. Nun, nach Bedarf, volles oder leeres Magazin einführen und gegebenenfalls Pistole durchladen und sichern.

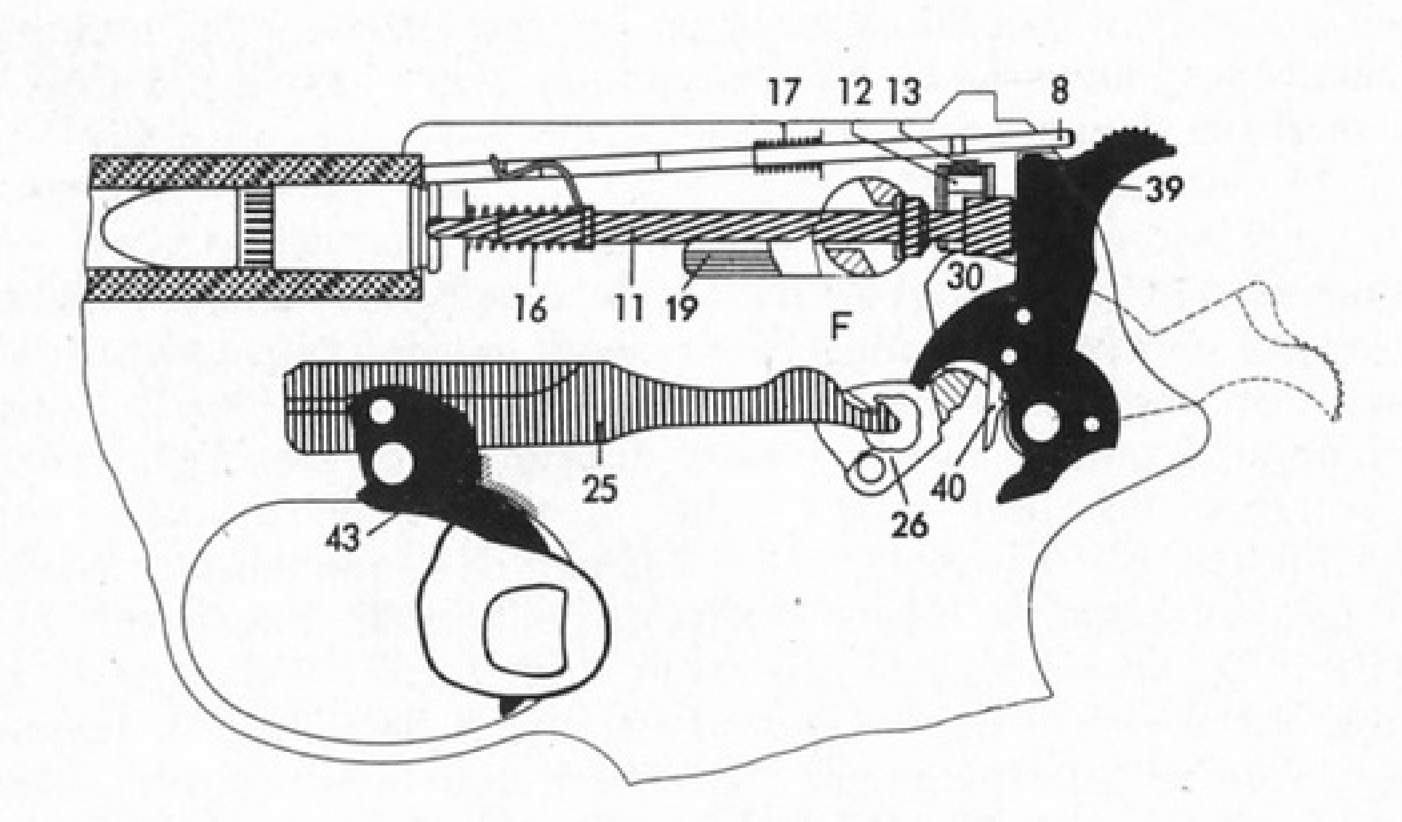
Auseinandernehmen des Magazins.
Magazin, Boden nach oben, in linke Hand nehmen. Mit spitzem Holzspan Knopf des Bodenhalters zurückdrücken und Boden in Richtung der überstehenden Seiten abziehen. Sperre, Zubringer und Zubringerfeder entnehmen. Beim Zusammensetzen ist darauf zu achten, daß das abgesetzte Teil der Zubringerfeder in den Zubringer eingeführt ist.

F. Schematische Darstellung der automatisch wirkenden Sicherung



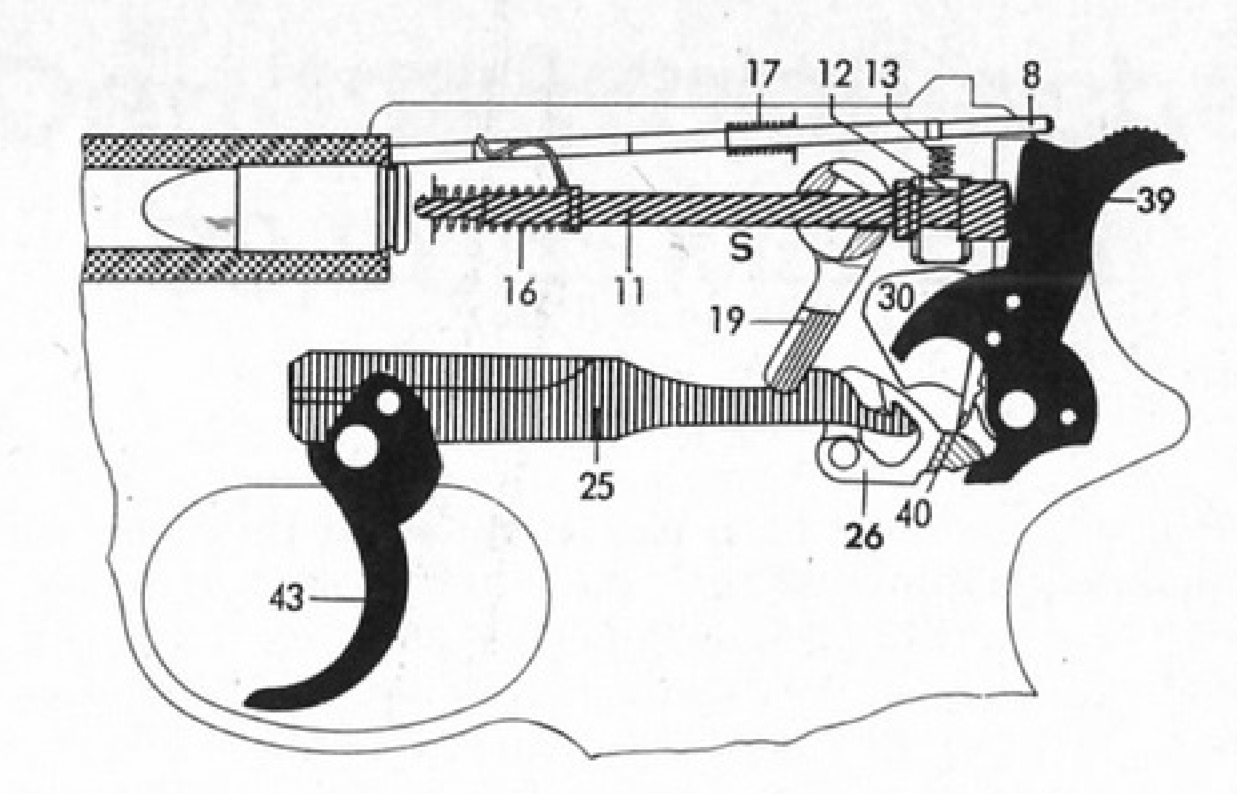
Figur 1:

Die Pistole ist feuerbereit. Eine Patrone befindet sich im Lauf.
Sicherung (19) steht auf feuerfrei. Pistole ist trotzdem entspannt.
Schlagbolzen (11) ist durch die Schlagbolzensperre (12) abgesichert.
Auch wenn die Pistole fällt und auf den Hahn aufschlägt, wird die Patrone im Lauf nicht zur Entzündung gebracht.
Der Signalstift (8) ist fühl- und sichtbar. Er zeigt an, daß sich eine Patrone im Lauf befindet.



Figur 2:

Der Abzug ist zurückgezogen, wodurch der Hahn (39) gespannt und die Schlagbolzensperre (12) freigegeben wurde. Durch Aufschlag auf den Schlagbolzen (11) wurde der Schuß ausgelöst. Das Geschoß ist in diesem Moment aus der Patronenhülse durch den Gasdruck herausgepreßt worden.
Durch die noch im Lauf befindliche Hülse tritt der Signalstift (8) nicht zurück. Dies geschieht erst nach dem Auswerfen der Patronenhülse.



Figur 3:

Nach völligem Einrasten der Sicherung (19) ist der Hahn (39) auf den Schlagbolzen (11) aufgeschlagen, aber durch den Sicherungsmechanismus und die Schlagbolzensperre kann der Schlagbolzen niemals auf das Zündhütchen der Patrone aufschlagen.
Die schematische Darstellung zeigt genau, wie die Sicherung (19) den Schlagbolzen blockiert und außerdem die Schlagbolzensperre (12), wie in Fig. 1 schon angegeben, den Schlagbolzen absichert.
Der Abzug (43) ist in seine Normalstellung wieder zurückgetreten.



Technische Daten

Bezeichnung:	Pistole 38 (P. 38)
Konstruktionsjahr:	1936
Konstrukteur:	Fritz Walther
Kaliber:	9 mm
Gewicht leer:	780 g (Ganzstahl = 870 g)
Gewicht mit gefülltem Magazin:	880 g
Gesamtlänge:	214 mm
Gesamthöhe:	136 mm
Größte Dicke:	36 mm
Lauflänge:	125 mm
Zahl der Züge:	6
Tiefe der Züge:	0,125 mm
Breite der Züge:	2,3 mm
Drallänge:	250 mm, rechts
Visier:	fest Kimme Korn
Sicherung:	Schlagbolzensicherung und automatische Sicherung
Magazin:	Stangenmagazin
Patronenzahl:	8
Verschluß:	verriegelt
Finish:	matt schwarz oder brüniert
Griffschalen:	Kunststoff oder Holz
Kennzeichen:	P 38 und P 1

Munition:

Bezeichnung:	9 mm Parabellum/9 mm Luger
Erlmeier, Brandt-Katalognummer:	137
Geschoßart:	Ganzmantel, Rundkopf (ogival)
Geschoß-Ø:	ca. 9,00 mm
Geschoßlänge:	ca. 15,50 mm
Geschoßgewicht:	ca. 8,00 g
Hülsenlänge:	ca. 19.00 mm
Hülsenmaterial:	Messing
Patronenlänge:	ca. 29,50 mm
Pulverart:	rauchlos
$V_{12,5}$	ca. 345 m/sec.
$E_{12,5}$	ca. 48,5 kpm

Waffen-Lexikon: 1109-100-1

Der österreichische 30,5 cm Mörser

Vorbemerkung

Am 10. April 1940 berichtete der Direktor des Heeresmuseums in Wien an den Chef aller deutscher Heeresmuseen in Berlin, daß beabsichtigt sei, den im Mörsersaal des Heeresmuseums ausgestellten österreichischen 30,5 cm Mörser M 11/16 wieder in Dienst zu stellen. Er wies darauf hin, daß „die Entfernung des 30,5 cm Mörsers eine nicht wieder schließbare Lücke in der Sammlung der Geschütze des Heeres-Museums" hinterlassen würde. Im Antwortschreiben vom 15. April aus Berlin hieß es, „daß keine Bedenken gegen die Indienststellung des 30,5 cm Mörsers bestehen" und daß dies „eine besondere Ehre für die ostmärkische Waffentechnik und für das Heeresmuseum" bedeuten würde. In einem Brief vom 17. April 1940 schrieb der Reichsminister Dr. Fritz Todt, daß der Mörser „auf Grund einer besonderen Anordnung des Führers sofort zur Wiederherstellung nach Pilsen" gebracht werden und noch im April dort eintreffen müsse. Zwei Aktennotizen besagen dann lakonisch, daß der Mörser am 22. April 1940 in Einheiten zerlegt und am 23. nachmittag auf drei Waggons abtransportiert worden sei.

Der hier erwähnte Mörser war nur einer von 16 dieses schweren Geschütztyps, die wieder in den Dienst gestellt wurden; ein anderer stammte aus den Beständen des österreichischen Bundesheeres und 14 zählten bis 1938 zur Ausrüstung der tschechischen Armee.

Die deutsche Wehrmacht, die als die bestgerüstete der Welt galt, stattete also 1940 acht Batterien mit Geschützen aus, die mehr als dreißig Jahre vorher entwickelt worden waren und die angesichts des ungeheuren Fortschritts, den die Waffentechnik in den letzten drei Jahrzehnten genommen hatte, eigentlich kaum mehr als ganz modern gelten konnten. Und doch ist die Tatsache nicht ganz so überraschend, wie sie auf den ersten Blick wirkt: Im deutschen Heer dienten zahlreiche Militärs, die während des Ersten Weltkrieges Zeugen der großen Erfolge dieses österreichischen Geschützes geworden waren, das damals als das wirkungsvollste der mobilen schweren Artillerie galt.

Geschichtliches

Die Entwicklung des 30,5 cm Mörsers, dessen Konstruktions- und Verwendungsgeschichte zu den interessantesten Kapiteln der Bewaffnung der k. u. k. Armee zählt, hatte sechs Jahre gedauert – weder zuvor noch danach wurde in Österreich-Ungarn eine Waffe mit größerer Gewissenhaftigkeit erprobt – und die Zusammenarbeit aller die Artillerie betreffenden militärischen und technischen Stellen der Monarchie erfordert.

Schon 1905 hatte der spätere Chef des Generalstabes, Franz Conrad von Hötzendorf, erstmalig die Entwicklung einer neuen und leistungsfähigeren Mörsertype gefordert. Bis dahin und auch noch in den Jahren bis zum eigentlichen Einsatz des 30,5 cm Mörsers war der 24 cm Mörser M 1898 das schwerste Belagerungsgeschütz des k. u. k. Heeres. Er verfügte zwar über hervorragende Eigenschaften, die Erfahrungen des Russisch-Japanischen Krieges ließen aber den 24 cm Mörser als zu wenig wirkungsvoll gegen permanente Befestigungen erscheinen.

Waffen-Lexikon: 1711-204-1



Bild 1: 30,5 cm Mörser M 11 in Feuerstellung an der Südtiroler Front, April 1916



Bild 2: 30,5 cm Mörser M 11 in Feuerstellung an der Südtiroler Front, April 1916

Als man auch anläßlich eines „Kriegsspieles" die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Kriegsführung und der Technik diskutiert hatte, entschloß man sich im Reichskriegsministerium, die Konstruktion eines neuen Gerätes in Auftrag zu geben. Die beiden Grundbedingungen waren eine Durchschlagskraft, die wesentlich stärker war als die von den älteren Mörsern erreichte, und größtmögliche Beweglichkeit. Diese letzte Forderung hatte ihre Ursache in den schwierigen Verkehrsverhältnissen vor allem an den Grenzen der Donaumonarchie.

1906 erhielt die Firma Skoda in Pilsen, die größte Waffenfabrik Österreich-Ungarns, den Auftrag, mit den Konstruktionsarbeiten zu beginnen. Unter Empfehlung des Technischen Militärkomitees hatte man sich bereits zu diesem Zeitpunkt für das Kaliber 30,5 cm entschieden. Am 1. Juni 1908 wurde der fertige Entwurf vorgelegt, 1909 stand ein Modell für umfangreiche Versuche zur Verfügung, an dem sich jedoch noch bedeutende Mängel an der Rohrrücklaufbremse, den Richtmaschinen, am Aufsatz und an der Fuhrwerksausführung zeigten, an deren Behebung sowohl von technischen Kommissionen und militärischen Stellen als auch von den Konstrukteuren der Skodawerke intensiv gearbeitet wurde.

Im Frühjahr 1911 wurde der nun verbesserte Versuchsmörser auf das Artillerieversuchsgelände Felixdorf bei Wiener Neustadt gebracht, wo von einer Schießversuchskommission Reichweiten und Schußpräzision für die verschiedenen Ladungen sowie mit mehreren Geschoßlängen ermittelt wurden. Es folgten Ein- und Ausbauversuche und im Sommer wurde ein größerer Fahrversuch über Wiener Neustadt bis Kirchberg am Wechsel, eine Strecke von über 80 Kilometer, unternommen. Die bei dieser auf zum Teil sehr schlechten Straßen durchgeführten Testfahrt aufgetretenen Mängel an den Fuhrwerken konnten durch Verstärkung der Räder und Federungen und den Einbau von Doppelbremsen behoben werden. Anschließend wurden neuerlich Schießversuche unternommen, bei denen die günstigste Drallart und die Bebänderung der Geschosse ermittelt und die Abfeuerungsvorrichtung vereinfacht wurde.

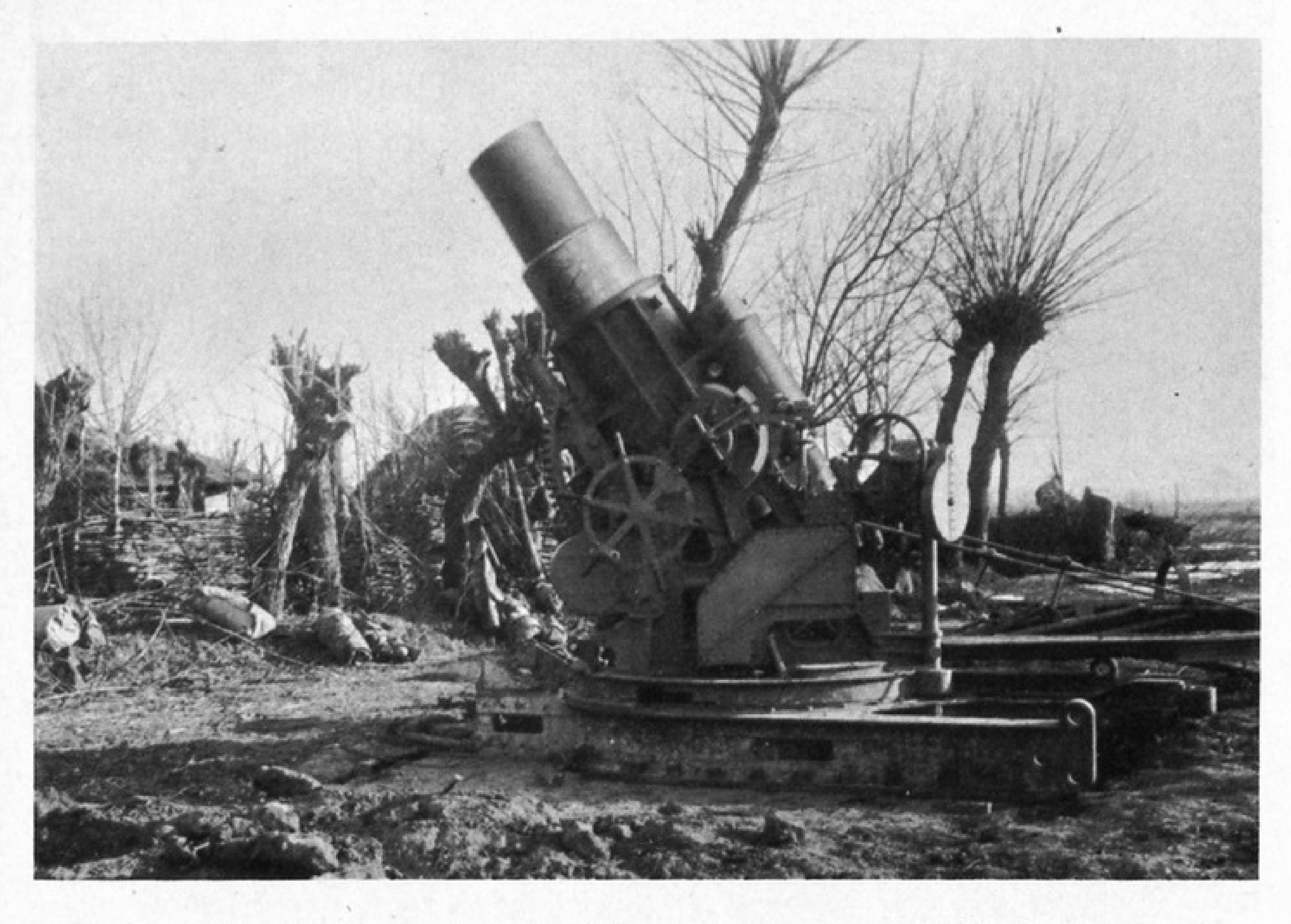


Bild 3: 30,5 cm Mörser M 11/16 an der russisch-galizischen Front

Der sich in der Entwicklung befindliche 30,5 cm Mörser wurde nun auch mit der von Krupp in Essen ungefähr gleichzeitig gebauten 28 cm Haubitze L/12 i.R. verglichen, doch fielen vor allem die Gewichtsverhältnisse zugunsten des Skodamodelles aus.
Mittlerweile war die Frage der Bewaffnung der österreichisch-ungarischen Artillerie mit diesem neuen Geschütz immer dringlicher: In der Ministerkonferenz vom 6. Dezember 1911 legte der damalige Reichskriegsminister General der Infanterie Moritz Ritter von Auffenberg dar, daß es bei einem eventuellen bewaffneten Zusammenstoß mit Italien praktisch ausgeschlossen wäre, auf italienischen Boden vorzudringen, da die Niederwerfung der italienischen Grenzforts mit den vorhandenen Steilfeuergeschützen un-

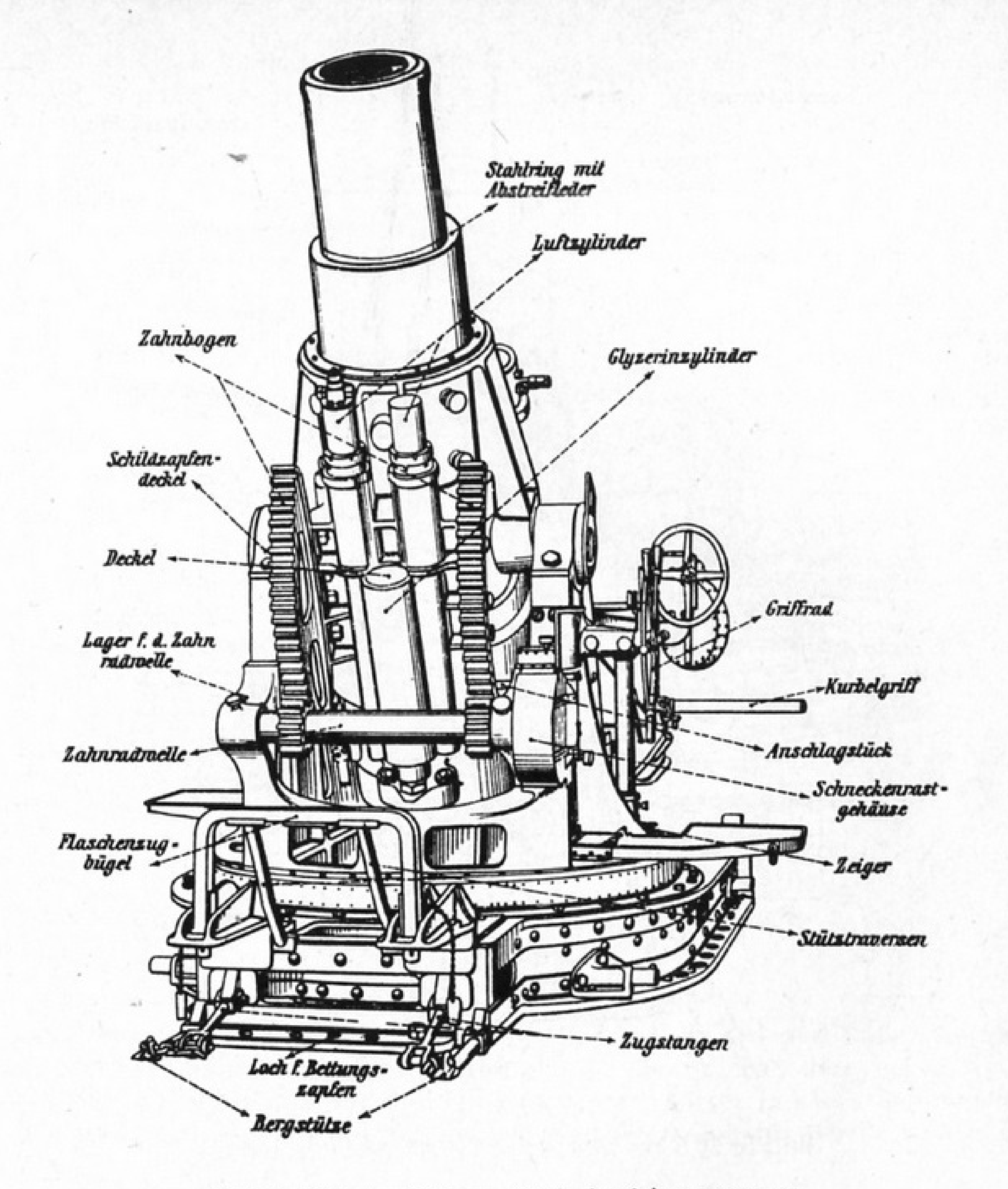


Bild 4: 30,5 cm Mörser M 11, Ansicht von vorn

möglich sei. Als die Ministerkonferenz auch nach dieser ernsten und dringlichen Mahnung nicht dazu bereit war, Schritte zu unternehmen, da die dafür erforderlichen Mittel im Budget nicht unterzubringen waren, bestellte der Kriegsminister im Januar 1912 auf seine persönliche Verantwortung hin 24 Stück 30,5 cm Mörser samt Ausrüstung und Munition. Wie riskant dieser Entschluß war, geht daraus hervor, daß Auffenberg nur durch den Ausbruch des Balkankrieges 1912/13, der die Maßnahme rechtfertigte, einer vom österreichischen Reichsrat geplanten Ministeranklage entging. Es war also in erster Linie Auffenbergs Energie und Initiative zu danken, daß Österreich-Ungarn bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges über 24 moderne Geschütze verfügte.
Im Juli 1912 wurde mit dem von Skoda gelieferten Probemörser am Schießplatz Hajmáskér nahe dem Plattensee Ausdauerversuche unternommen, und nach Behebung geringfügiger Mängel an den hydraulischen Bremsen und am Aufsatz erfolgte im September 1912 die erste Lieferung von acht Geschützen dieser neuen Mörsertype. Den

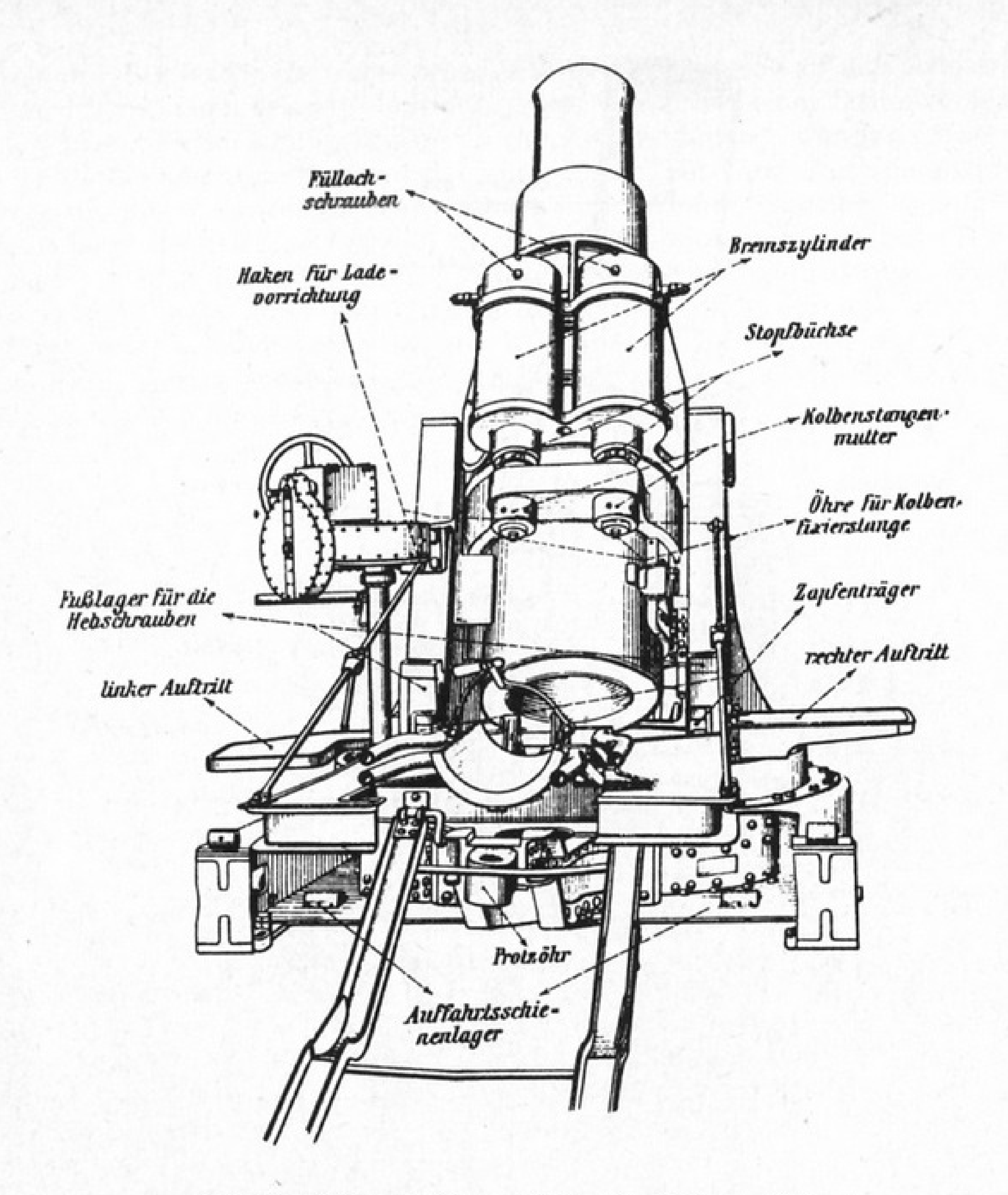


Bild 5: 30,5 cm Mörser M 11, Ansicht von hinten

endgültigen Abschluß der Erprobung bildete schließlich ein vom Technischen Militärkomitee geforderter zwei Tage währender Fahrversuch auf extrem steilen Gebirgsstraßen in Südtirol.
Der 30,5 cm Mörser, der mit der offiziellen Bezeichnung „30,5 cm B.M." (= Bombenmörser) bei der k.u.k. Festungsartillerie im Herbst 1912 in Dienst gestellt wurde, war ein Rohrrücklaufgeschütz mit hydraulischer Bremse, Luftvorholer, horizontalem Flachkeilverschluß, unabhängigem Aufsatz und Aufsatzschild. Das Rohr war in einer Mittelpivot-Wiegelafette gelagert.
Er stellte mit seinen guten ballistischen Eigenschaften, mit der in technischer Hinsicht geradezu vollendeten Bauart, mit seiner außerordentlich großen Beweglichkeit und kurzfristigen Feuerbereitschaft eine erhebliche Weiterentwicklung gegenüber allen in anderen Armeen vorhandenen großkalibrigen Geschützen gleicher Art dar.
Eines der schwierigsten Probleme bei der Konstruktion des Mörsers war, dem Wunsche nach großer Beweglichkeit zu entsprechen. Dies erforderte nicht nur die Entwicklung geeigneter Fuhrwerke und Zugmaschinen, sondern auch den kurzfristigen Zusammenbau

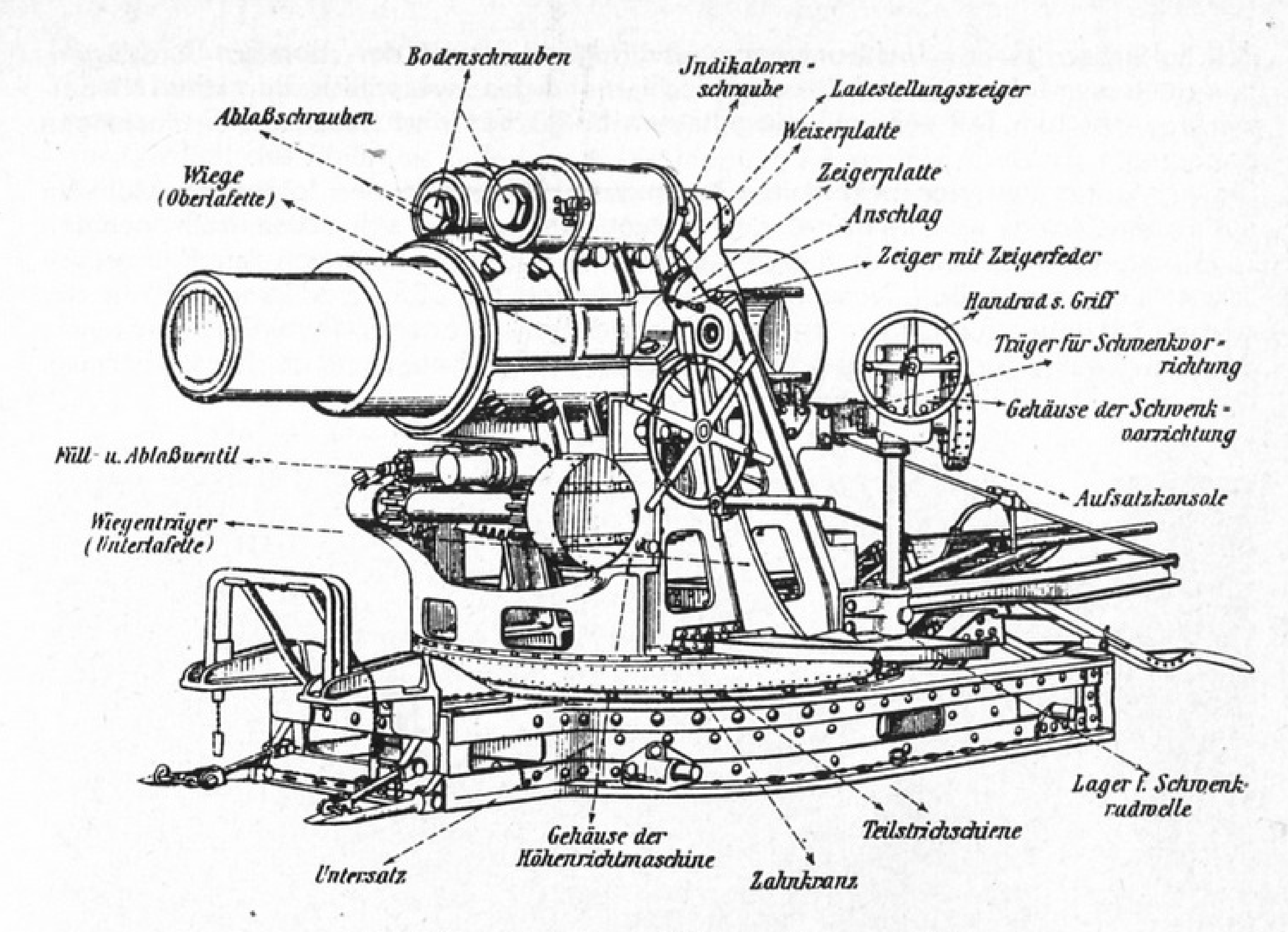


Bild 6: 30,5 cm Mörser M 11, Ansicht von links

des Geschützes, das ja in drei Teillasten – als Rohr-, Lafetten- und Bettungseinheit – befördert werden mußte, weil die Tragkraft der Straßenbrücken dem Achsdruck eine Grenze setzte. Mit Hilfe einfacher Winden konnte der Mörser in sechs Stunden feuerbereit sein und nach Feuereinstellung auch in derselben Zeit für den Weitertransport bereitstehen.
Dieses schwere Wurfgeschütz, mit einer durchschnittlichen Feuergeschwindigkeit von 15 Schuß in der Stunde, war sowohl für die Zerstörung von Befestigungen jeder Art im Feld- und Festungskampf geeignet, konnte aber ebenso wirksam mit Hilfe des 1915 eingeführten Granatschrapnells Truppenziele größerer Ausdehnung, Lager- und Sammelplätze der Reserven bekämpfen.

Der 30,5 cm Mörser im Ersten Weltkrieg

Im November 1913 war der Mörser einer deutschen Expertenkommission vorgeführt worden, wobei seine Wirkung einen so guten Eindruck hinterlassen hatte, daß Deutschland in den ersten Kriegstagen die Überlassung einiger Stücke erbat, und Österreich-Ungarn seinem Verbündeten ein Drittel des gesamten Bestandes, nämlich 4 Batterien zu je 2 Geschützen, zur Verfügung stellte. Die k.u.k. 30,5 cm Mörserbatterien 2, 4, 7 und 8 wurden dem deutschen Großen Generalstab direkt unterstellt und bewährten

sich im Einsatz an der Westfront ganz hervorragend, da sie der stürmisch vordringenden deutschen Infanterie zu folgen vermochten und ganz wesentlich zur raschen Niederwerfung der zum Teil sehr gut ausgebauten belgischen und französischen Festungen beitrugen.
Die genannten Batterien bekämpften im August 1914 und in den folgenden Monaten die Forts d'Andoy und Maizeret der Festung Namur, die sich schon nach wenigen Tagen ergeben mußte und nach dem Bericht eines deutschen Obersten „ein Bild gründlichster Zerstörung" bot. Wesentlichen Anteil hatten die 30,5 cm Mörser auch an der raschen Niederwerfung des auf einem hohen Felsen gelegenen Forts Givet sowie an der Bezwingung der befestigten französischen Stadt Maubeuge und der Forts Broechem, Koningshoykt und Kessel der Festung Antwerpen.



Bild 7: 30,5 cm Mörser M 11/16 in Transportstellung an der russisch-galizischen Front

Über die von der deutschen Armee zu Beginn des Jahres 1915 auch auf dem russischen Kriegsschauplatz im Kampf um die Festung Osowiec eingesetzten 30,5 cm Mörser hieß es im Kriegsbericht des deutschen Generalstabes: „die von Österreich-Ungarn zugesandten schweren Mörserbatterien haben sich durch Beweglichkeit und Treffsicherheit ... vortrefflich bewährt und haben uns ausgezeichnete Dienste geleistet."
Allein die Tatsache, daß das deutsche Heer überhaupt eine österreichische Waffe verwendete, ist überraschend, denn die Bewaffnung der k. u. k. Armee war zu Kriegsbeginn in mancher Hinsicht ziemlich mangelhaft. Vor allem die Waffen der Artillerie waren zu

Beginn des Ersten Weltkrieges im Verhältnis zu denen der anderen kriegführenden Staaten mehr als bescheiden, sie waren nicht nur der Zahl nach – die k. u. k. Divisionen hatten im Durchschnitt um 18 bis 30 Rohre weniger als die der Gegner – sondern auch in der Qualität des Materials unterlegen. Die mobilen Formationen, die als Belagerungsartillerie und für die Verwendung bei der Feldarmee in Betracht kamen, hatten größtenteils nur Geschütze aus den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts, und die schwere Artillerie oder die „Festungsartillerie", wie sie damals noch genannt wurde, war mit einer „wahren Musterkarte von veralteten Geschützen" ausgerüstet.
Allein der 30,5 cm Mörser war eine Überraschung für die ganze kriegführende Welt und erwarb sich sehr rasch einen ausgezeichneten Ruf bei Verbündeten und Gegnern.

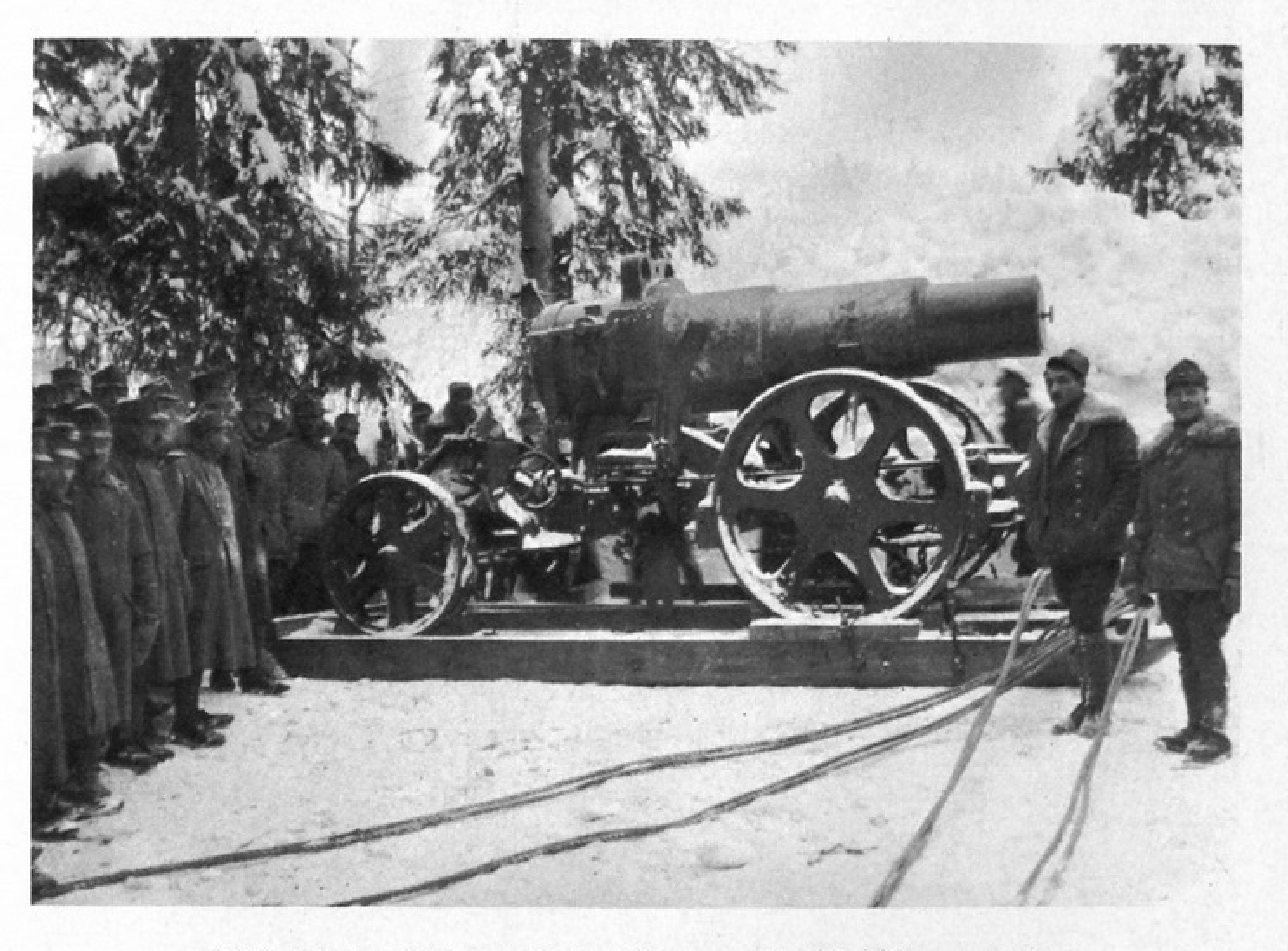


Bild 8: 30,5 cm Mörserrohr zum Transport auf Schlitten montiert

An allen Fronten

Da die so erfolgreichen Mörser – im Frühjahr 1918 verfügte die k. u. k. Artillerie über 36 Batterien – an allen Kriegsschauplätzen eingesetzt waren und eine umfassende Darstellung aller Ereignisse ein eigenes Druckwerk erfordern würde, kann ihr Einsatz keineswegs vollständig behandelt, sondern nur angedeutet werden:
An der Ostfront kämpften die Batterien bei Przemysl, sie wirkten mit in den Kämpfen bei Krakau und in der Dezemberschlacht 1914 bei Limanova-Lapanow sowie an der

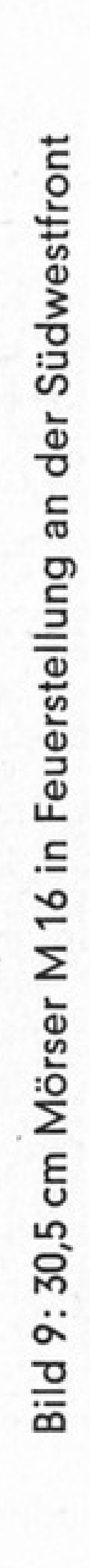


Bild 9: 30,5 cm Mörser M 16 in Feuerstellung an der Südwestfront

Nida. Sie waren im Einsatz in der neuerdings eingeschlossenen Festung Przemysl und im Mai 1915 beim Durchbruch bei Gorlice-Tarnow, wonach sie in der Schlacht bei Stryi eine entscheidende Rolle spielten. Anschließend machten sie den Vormarsch an die Zlota Lipa mit und hatten Anteil an der Eroberung der Festung Iwanogrod und Nowo-Georgiewsk.

An der Balkanfront kamen 30,5 cm Mörser im Feldzug gegen Serbien und Montenegro zum Einsatz, wobei sie bei der Einnahme Belgrads im Oktober 1915 und bei der Niederwerfung der Lovcen-Batterien bis zum Sturmangriff im Januar des folgenden Jahres eine wichtige Rolle spielten.

Im Feldzug gegen Rumänien waren die Mörser ebenfalls im Einsatz, wo sie ganz besonderen Anteil an der Vorbereitung des am 23. November 1916 erfolgten Donauüberganges bei Swistow der Armee des Generalfeldmarschalls von Mackensen hatten. Nach der Kriegserklärung Italiens waren diese Geschütze schon in den ersten fünf Isonzoschlachten vom Juni 1915 bis März 1916 mit 5 Batterien, besonders im Brückenkopf von Görz, vertreten. In diesen sowie auch in den weiteren Isonzoschlachten leisteten sie auch wichtige Dienste in der Abwehr von Infanterieangriffen. Dank ihrer großen Reichweite konnten sie im Steilfeuer auch weit hinter Bergen befindliche Bereitstellungen gegnerischer Truppen unvermutet unter Feuer nehmen, wobei die Granatschrapnells, die schon vor der Bodenexplosion des Granatkopfes zwei Luftexplosionen aufwiesen, viel zur Demoralisierung des Feindes beitrugen.

Geradezu als Husarenstück kann es gewertet werden, als es in den Abendstunden des 3. Juni 1915 gelang, mit einem Mörser des Görzer Brückenkopfes eine zwei Kilometer vor der eigenen Infanterielinie gelegene Stellung zu beziehen. Dadurch konnte der Bahnhof von Cormons mit 15 Granaten beschossen werden und der Aufmarsch gegnerischer Truppen, die schwere Verluste erlitten, sehr verzögert werden. Dank seiner Beweglichkeit war das Geschütz bald nach dem Morgengrauen wieder am linken Isonzoufer.
Im Oktober 1917 bereiteten die 30,5 cm Mörser den Durchbruch der Front bei Flitsch-Tolmein vor und standen auch im Juni des folgenden Jahres bei der Offensive in den Sieben Gemeinden ununterbrochen im Einsatz.

Nach Kriegsende wurden die 30,5 cm Mörser von den Armeen der Tschechoslowakei, Ungarns, Jugoslawiens und Italiens übernommen und zählten bis zum Zweiten Weltkrieg zur Artillerieausrüstung dieser Staaten. In Österreich selbst verblieben im Jahre 1918 lediglich zwei Mörser, das eingangs erwähnte Exemplar im Heeresmuseum und eines, das bis 1940 in Innsbruck stand; es zählte zwar zum Artilleriepark des Bundesheeres, wegen der im Vertrag von Saint Germain vorgeschriebenen Kaliberbeschränkung durfte es jedoch nicht verwendet werden.

Obwohl im Laufe des Krieges auf Grund der Erfahrungen mit dem 30,5 cm Mörser noch schwerere Steilfeuergeschütze im Auftrag des k. u. k. Kriegsministeriums konstruiert wurden – die 38 cm Haubitze M 16 und die 42 cm Haubitze M 17 – glückte es bei diesen späteren Konstruktionen nicht mehr, das ideale Verhältnis zwischen Feuerkraft und Beweglichkeit jenes Mörsers zu erreichen, der den hervorragenden Ruf der österreichischen Motormörser begründete.



Bild 10: Deutsche Militärkommission (in Zivilkleidung) auf dem k. u. k. Artillerieversuchsgelände Felixdorf am 4. Nov. 1913. Im Hintergrund v.l.n.r. Oblt. Reichel, Gmj Kurzelnig, Hptm. Jung, Obstlt. Padiaur, Gmj. Sieger, Glt. Felle, Fmlt. Goglia, Obstlt. Brandl, Obstlt. von Portenschlag.
Im Vordergrund v.l.n.r. der deutsche Militärattaché in Wien Mj. Graf Kageneck, Obstlt. Gundelach, Obst. Jung, Gmj. Schabel, Mj. Eggeling, Mj. Arnold, Mj. Klein, Obstlt. Reuter.

Beschreibung des 30,5 cm Mörsers M 11

Das nach der Mantelringkonstruktion hergestellte **Rohr** hatte ein Kaliber von 305 mm, es war 3050 mm lang, wog mit dem Verschluß 5930 kg und hatte 68 Züge. Es war für Hülsenliderung und mechanische Abfeuerung eingerichtet und hatte einen rechtsseitigen horizontalen Flachkeilverschluß. Zum Laden mittels des Geschoßtransportwagens und des Ladekranes mußte das Rohr in waagrechte Lage gebracht werden. Der Rohrrücklauf betrug 510 mm.

Die **Lafette** war eine Mittelpivot-Wiegelafette, bei der die Wiege (Oberlafette) im Wiegenträger (Unterlafette) vertikal, der Wiegenträger auf dem Untersatz horizontal drehbar gelagert waren. Die zulässige größte Elevation betrug 75 Grad, die kleinste 40 Grad, der Schwenkbereich nach jeder Seite 60 Grad. Die Lafette wog 8000 kg.
Die **Bettung** (3700 x 3500 x 250 mm) mit der Auflageschiene für den Untersatz der Lafette war 4800 kg schwer; sie bestand aus dem Bettungsmittelstück und den beiden mittels Scharnieren beim Transport nach unten klappbaren Seitenteilen.

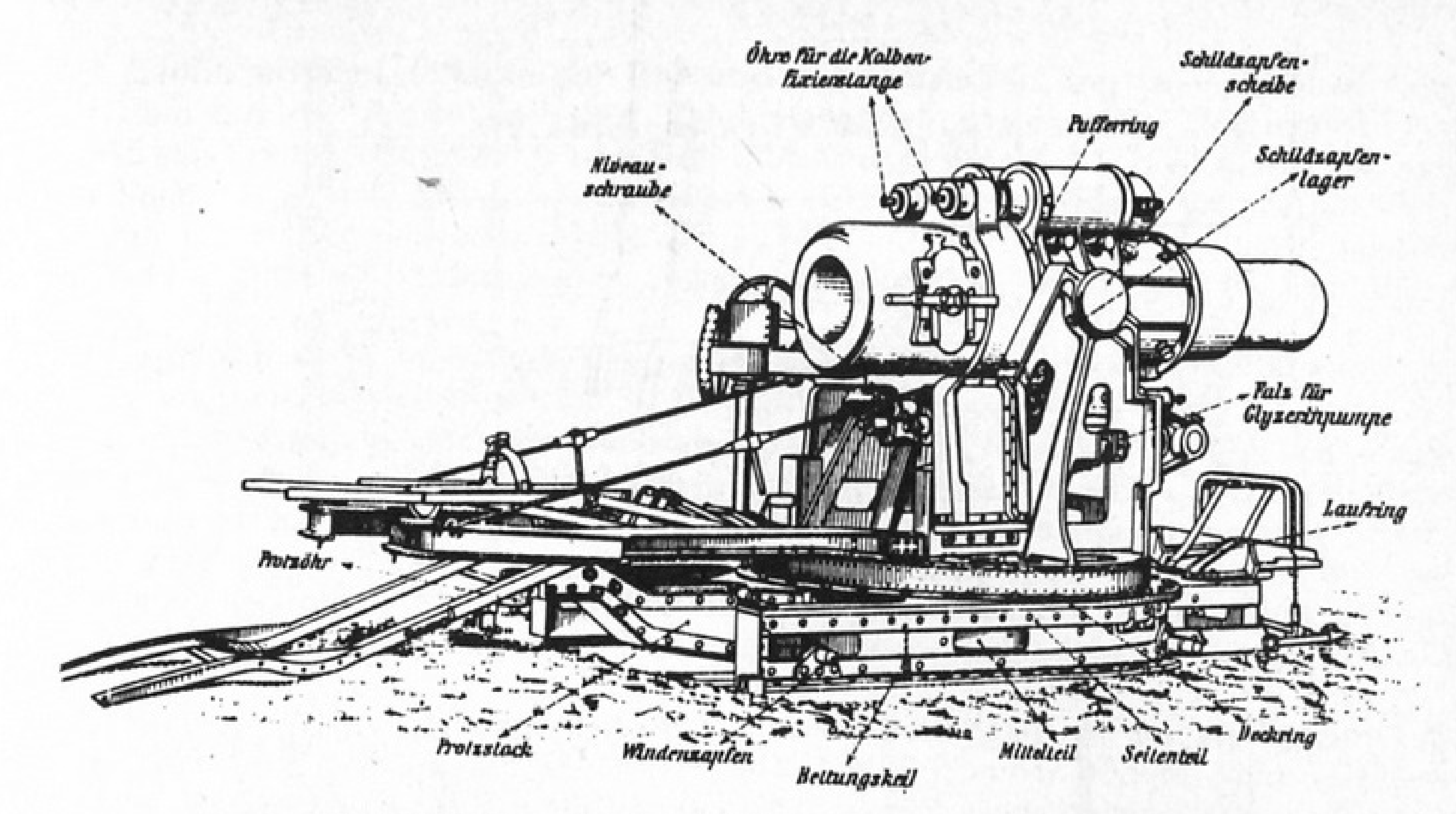


Bild 11: 30,5 cm Mörser M 11, Ansicht von rechts hinten

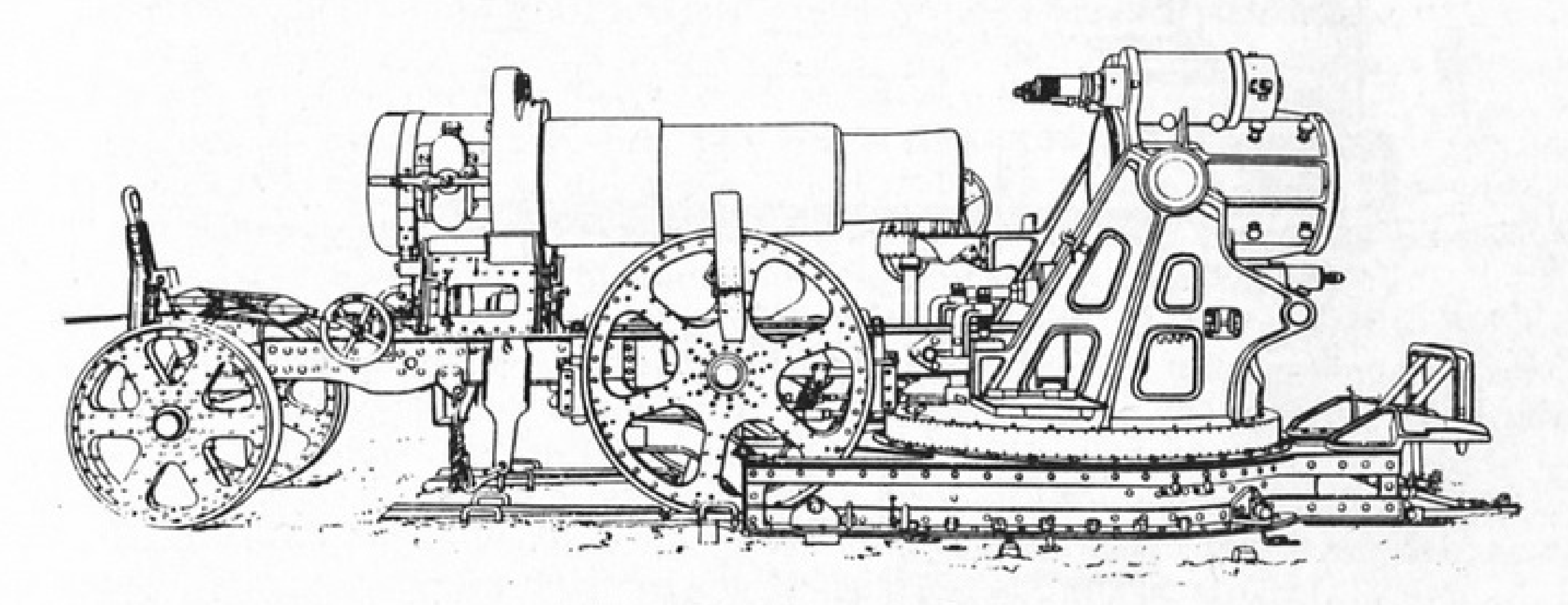


Bild 12: Auslegen des Rohres

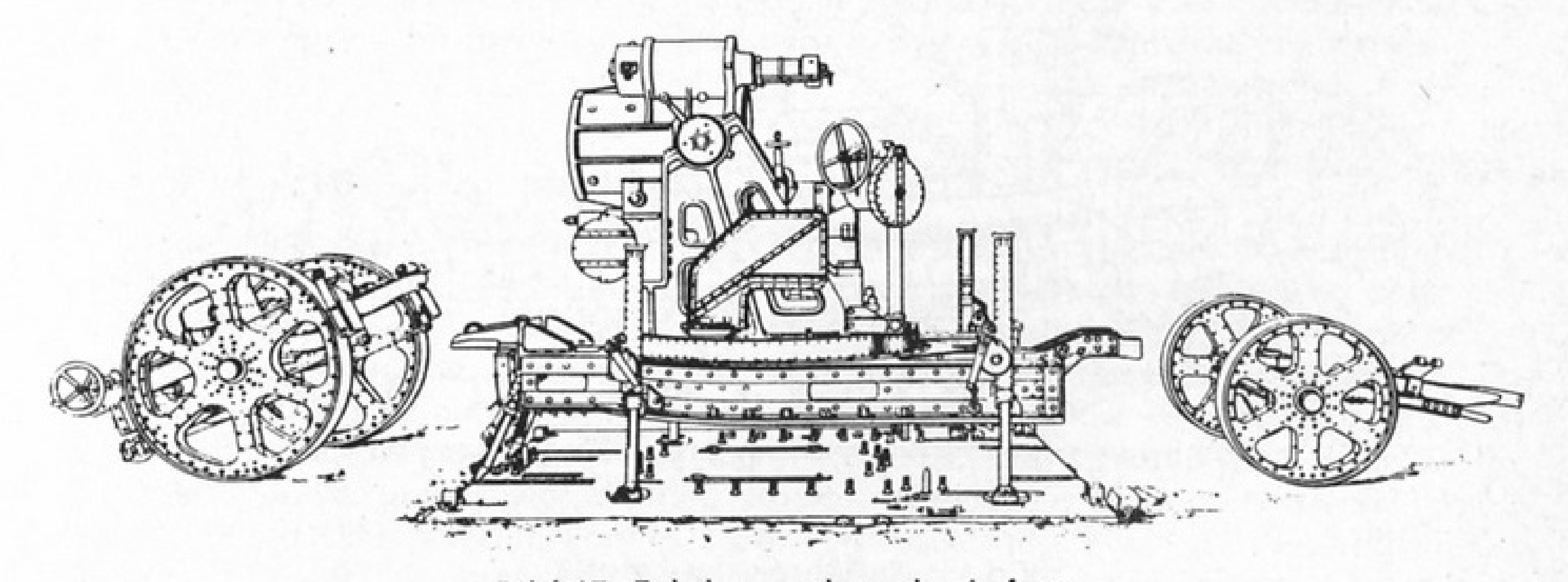


Bild 13: Fahrbarmachen der Lafette

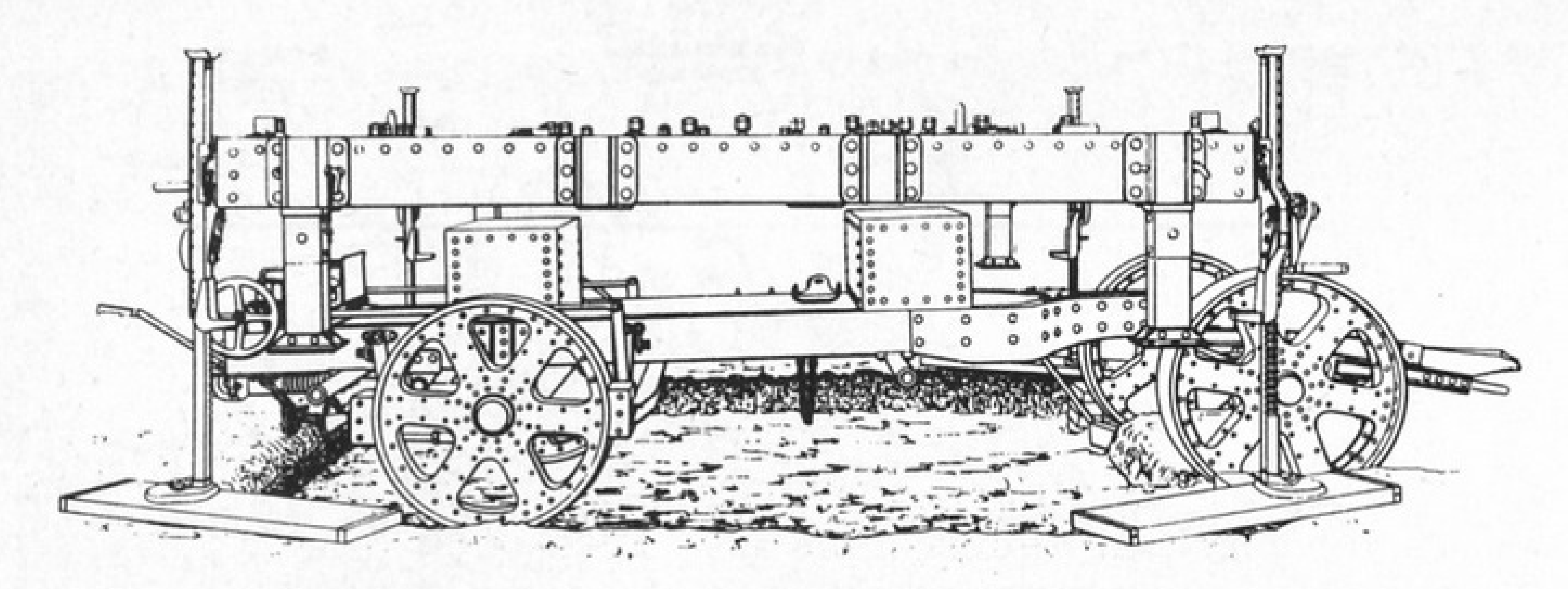


Bild 14: Fahrbarmachen der Bettung

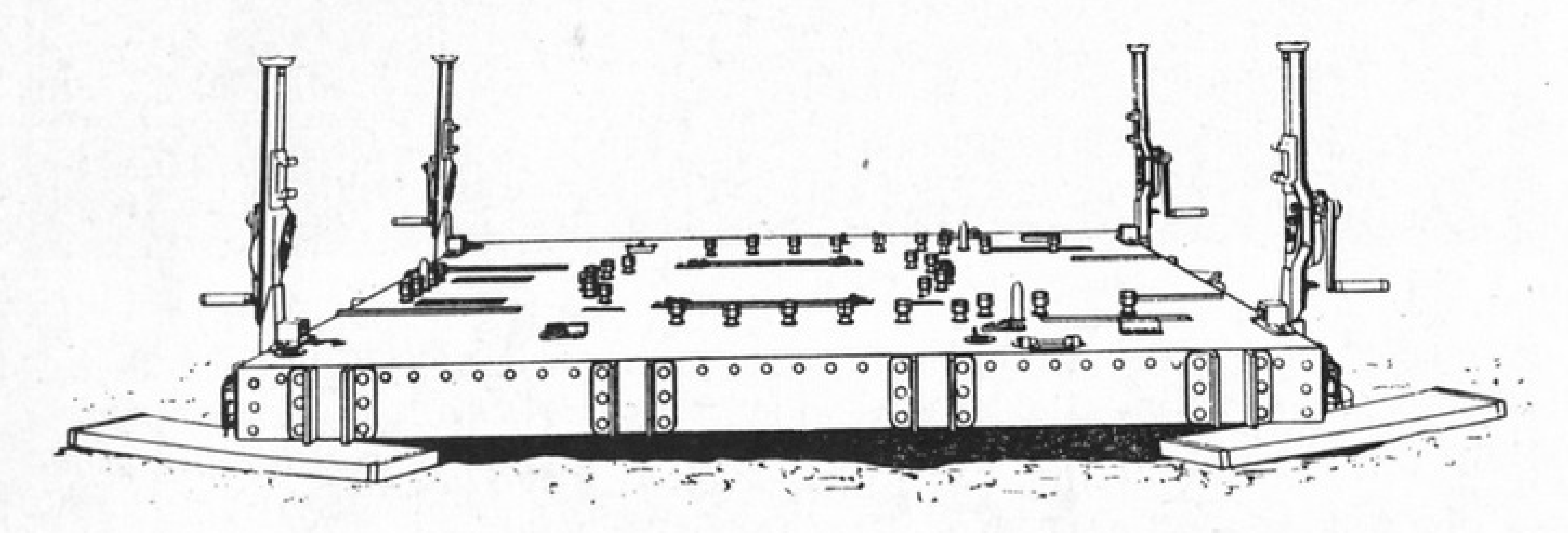


Bild 15: Legen der Bettung

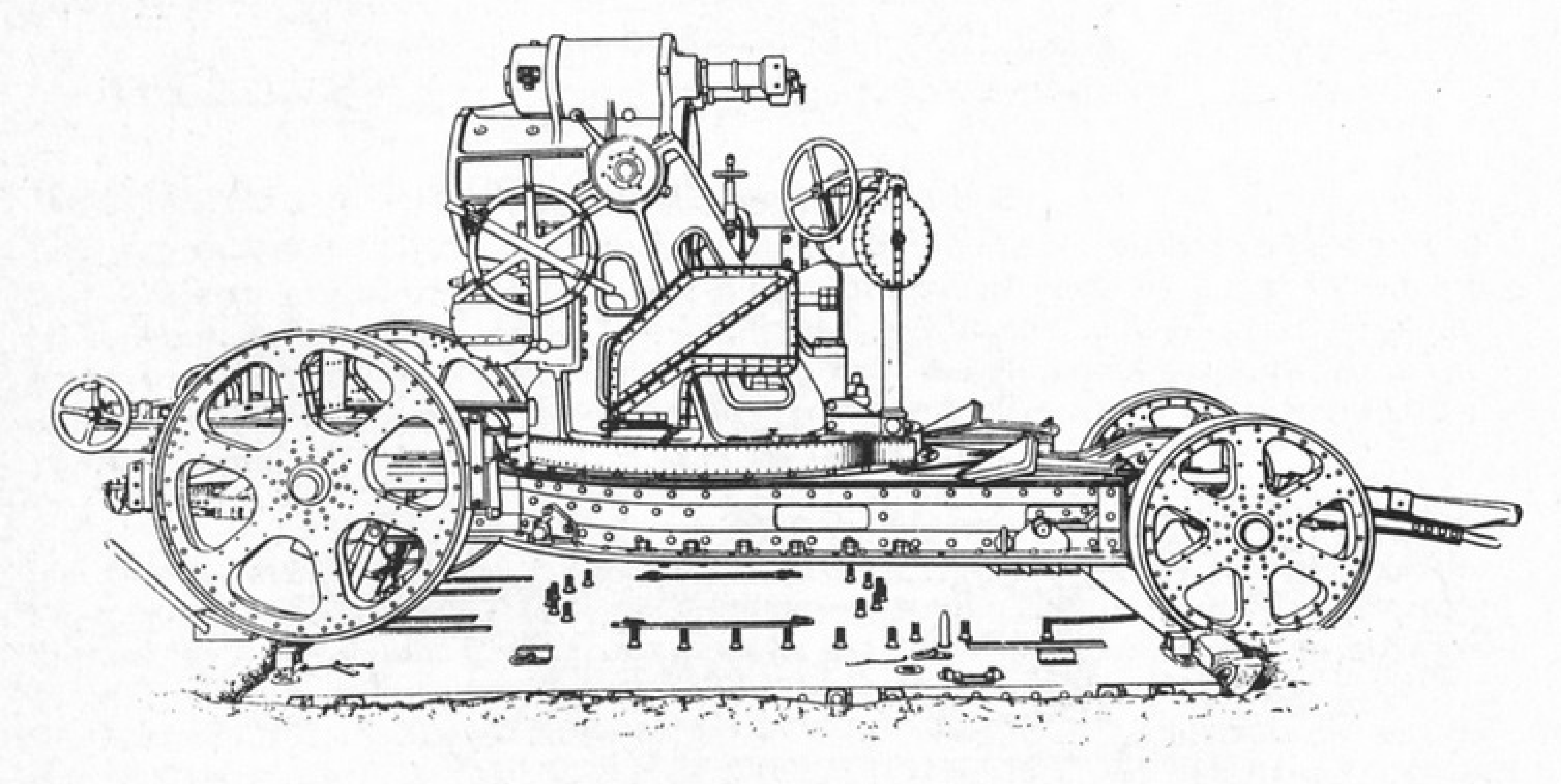


Bild 16: Aufführen der Lafette

Wie bereits erwähnt, erfolgte der **Transport** des Mörsers in drei Teillasten: das Rohr auf dem aus der Protze und dem Rohrhinterwagen bestehenden 5973 mm langen, 1859,5 mm breiten und 3420 kg schweren Mörserrohrwagen M 11, die Lafette auf dem ebenfalls aus Protze und Lafettenfahrgestell bestehenden 6782 mm langen, 2474 mm breiten und 2450 kg schweren Lafettenwagen M 11 und die Bettung gemeinsam mit dem Ladekran auf dem 6193 mm langen, 2620 mm breiten und 2650 kg schweren Bettungswagen M 11.
Als Zugmaschine für die beim Transport aneinandergekuppelten drei Fahreinheiten wurde von den Konstrukteuren der Firma Skoda und Daimler gemeinsam ein spezieller 100 PS Motorzugwagen mit Allradantrieb entwickelt, von dem im März 1912 40 Exemplare bei Daimler in Wiener Neustadt in Auftrag gegeben wurden. Diese Bestellung erfolgte ebenso wie die der ersten 30,5 cm Mörser ohne Bewilligung der im Reichsrat dafür zuständigen Delegationen und wurde deshalb auch nicht aus budgetären, sondern aus „verschiedenen Fondsmitteln" des Kriegsministeriums bezahlt. Böse Zungen behaupteten, sie seien aus den „Menageersparnissen" der k. u. k. Armee beschafft worden.
Aufgrund der Kriegserfahrungen wurden 1916 die Bettungen der bis zu diesem Zeitpunkt von Skoda gelieferten 58 Mörser M 11, an die immer höhere Anforderungen gestellt wurden, verstärkt, und auch an den Fahrzeugen wurden einige Verbesserungen vorgenommen, die ein schnelleres Fahren auf gepflasterten Straßen ermöglichen sollten. Diese verbesserten Mörser erhielten die Bezeichnung **„30,5 cm M. 11/16 Mörser".**
Als jedoch bei den im Jahre 1916 von der k. u. k. Militärbehörde neu bestellten Mörsern dieses Kalibers weitere vom Technischen Militärkommitee vorgeschlagene Verbesserungen berücksichtigt wurden, erhielten diese Geschütze die Bezeichnung **„30,5 cm M. 16 Mörser".** Von dieser modifizierten Type kamen bis Kriegsende noch 14 Stück zur kämpfenden Truppe, die von Skoda nicht mehr ausgelieferten Exemplare übernahm nach dem Zusammenbruch der Monarchie die tschechoslowakische Armee.
Diese neuen Mörser, die sich im Aussehen nicht unwesentlich von der älteren Type unterschieden, hatten gegenüber dem früheren Modell ein um 610 mm längeres Rohr, dessen für die Feuerstellung wesentlicher Rücklauf von 510 auf 750 mm vergrößert und dadurch der Rückstoßdruck um 86 t herabgesetzt werden konnte.
Durch die Neukonstruktion von Lafette und Bettung mit Drehscheibe war die Armierung des Geschützes nicht nur vereinfacht und dadurch die Einbauzeit verkürzt worden; auch die Erweiterung des Seitenrichtfeldes von 120 auf 360 Grad wurde erreicht.
Da dieser neue Mörser M 16 mit 22.824 kg um 4.094 kg schwerer als sein Vorgänger war, erhielten auch die neuen Transportfahrzeuge eine geringe Gewichtserhöhung und eine größere Spurweite sowie zur leichteren Lenkbarkeit eine lenkbare Hinterachse.

Handhabung

Nachdem von Pionieren die vorgesehene Geschützstellung vorbereitet und die Bettungsgrube ausgehoben war – beim Mörser M 11 bzw. M 11/16 konnte bei festem Boden auf die Bettung verzichtet und die Lafette direkt auf den Boden aufgesetzt werden – wurde der Bettungswagen herangebracht und die Bettung in der Grube verankert. Der Lafettenwagen wurde nun so auf die Bettung gestellt, daß die entsprechenden Durchlöcherungen des Lafettenuntersatzes genau über die Bettungszapfen zu liegen kamen. Die Lafette wurde mittels vier Winden so weit gehoben, daß das Lafettenfahrgestell darunter weggeführt werden konnte. Nun wurde die Lafette auf die Bettung niedergelassen und auf ihr verankert. Beim Mörser M 16 wurde die Lafette auf Schienen

niedergelassen und auf Rollen über die Bettung geschoben. Das Rohr wurde direkt vom Rohrwagen aus in horizontaler Lage in die Lafette eingeführt und mit der Wiege verschraubt.
Zur unmittelbaren Bedienung des feuerbereiten Geschützes waren 9 Soldaten vorgesehen – ein Unteroffizier als Geschützführer und acht Mannschaftsdienstgrade. Dazu kamen noch 6 (im schwierigen Gelände 8) Soldaten zum Zuführen der Geschosse und Patronen sowie zum Reinigen der Patronenhülsen nach jedem Schuß.

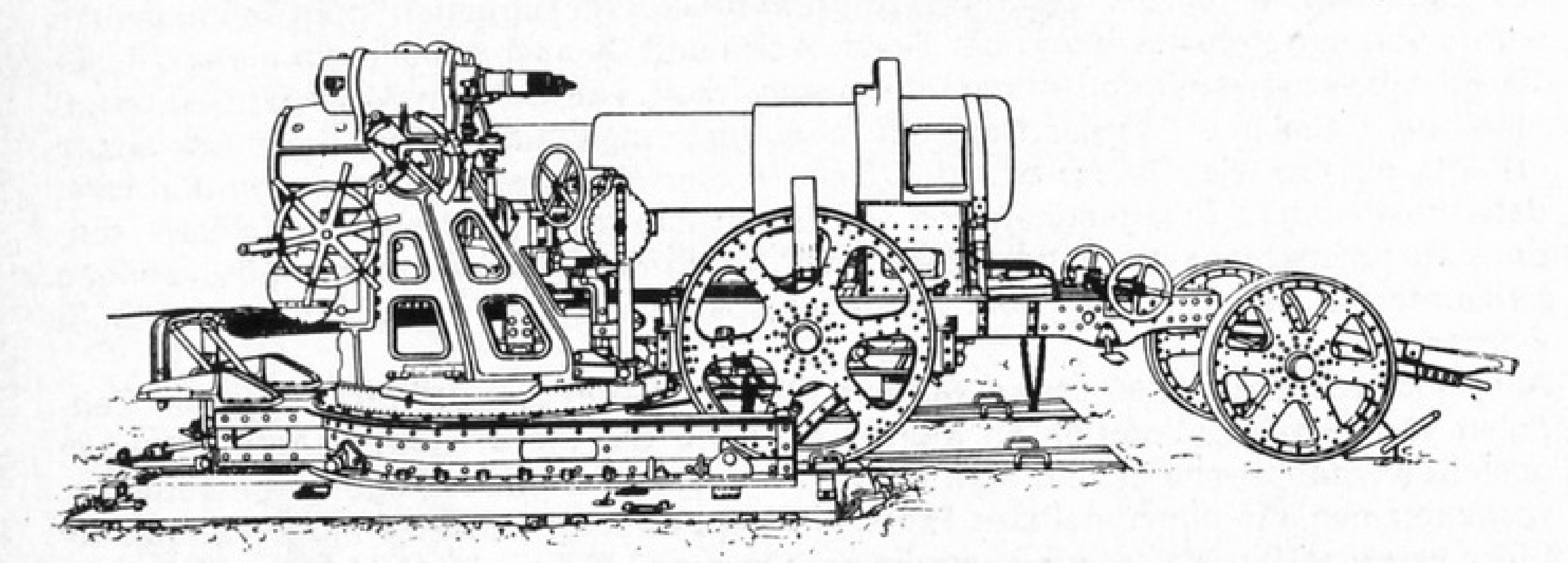


Bild 17: Einlegen des Rohres

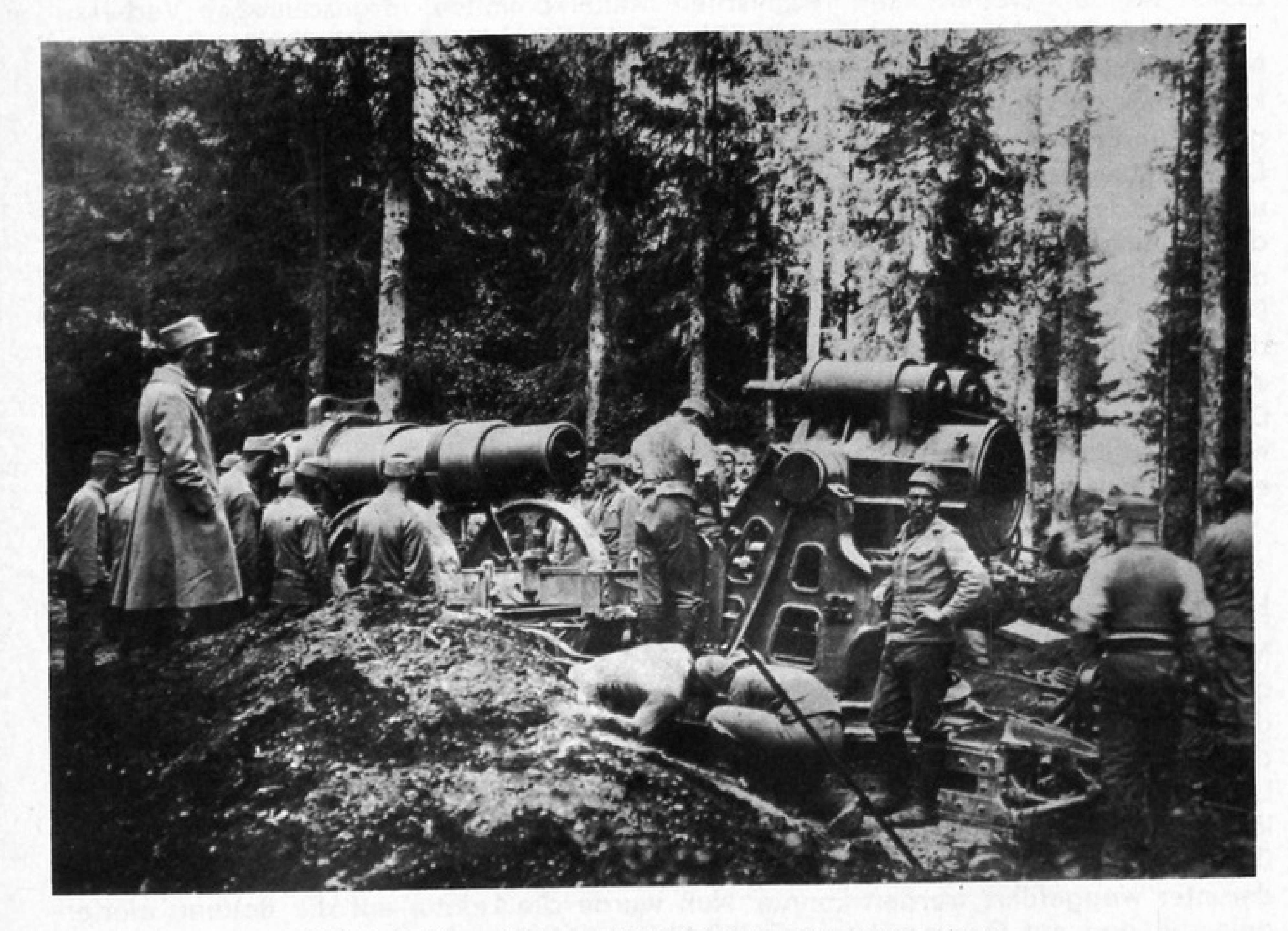


Bild 18: 30,5 cm Mörser M 11/16 beim Zusammenbau

Laden, Richten und Abfeuern

Für das Laden, Richten und Abfeuern des 30,5 cm Mörsers waren lt. „Artillerieunterricht für die k. u. k. Festungsartillerie" vier Kommandos des Geschützführers vorgesehen:
Auf das Kommando „ZUM GESCHÜTZ!" nahm die Bedienungsmannschaft die ihr zugewiesenen Positionen ein. Auf den Befehl „ERGREIFT DIE REQUISITEN!" brachten der Geschützführer und ein Soldat das Rohr in Ladestellung; der Richtvormeister setzte das Geschützfernrohr im Aufsatz ein und legte in den von einem weiteren Mann bereits geöffneten Verschluß die Ladeschale in das Keilloch. Vier Soldaten brachten aus dem gedeckten Munitionsunterstand ein Geschoß auf dem Geschoßtransportwagen so weit an das Rohr heran, bis die Geschoßschale im Auflagestück des Rohres einrastete. Zwei Soldaten trugen eine adjustierte Patrone aus dem Unterstand und setzten sie neben dem Geschütz ab.

Auf das Kommando „SETZT AN!" wurde das Geschoß von sechs Soldaten mit dem Geschoßsetzer ins Rohr gestoßen, und ein Mann setzte die Patrone ein. Die Geschoßschale wurde nun ausgeklinkt, die Ladeschale aus dem Keilloch entfernt und der Verschluß vom Geschützvormeister geschlossen. Auf sein „Fertig!" begab sich der Richtvormeister zum Geschützaufsatz, und auf seine Weisung drehten zwei Mann so lange an der Höhen- und Seitenrichtmaschine, bis die von der Feuerleitung geforderte Erhöhung und Seitenrichtung des Mörserrohres erreicht waren.
Nachdem sich der Geschützführer überzeugt hatte, daß das Fernrohr wieder abgenommen, die Abziehschnur mit dem Haken im Abzughebel eingehängt und die Bedienungsmannschaft im Unterstand in Deckung gegangen war, begab auch er sich in den Unterstand und kommandierte „FEUER!", worauf der Geschützvormeister abfeuerte.
Auf das Kommando „ERGREIFT DIE REQUISITEN!" nach dem Schuß wurde das Rohr zunächst wieder in die Ladestellung gebracht, ein Mann hakte die Abziehschnur aus, öffnete den Verschluß und ein Mann fing die Patronenhülse auf und legte sie neben das Geschütz. Nachdem zwei Mann das Hülsenlager und den Verschluß geölt hatten, konnte der Ladevorgang wiederholt werden.

Munition und Ballistik

An Geschossen standen für den 30,5 cm Mörser während des Ersten Weltkrieges vier verschiedene Granaten zur Verfügung: die 1130 mm lange 380 kg **Normalgranate M 11/9** (die Zahl nach dem Schrägstrich bezog sich auf den schon 1909 für die 24 cm Granate eingeführten Zünder mit und ohne Verzögerung, der im Geschoßboden eingeschraubt war) aus Cr-Ni-Stahl mit 40 kg Trotyl-Sprengladung zur Beschießung widerstandsfähiger Ziele; die gleichlange und -schwere **Truppengranate M 11/9** aus Carbonstahl mit 40 kg T-Amonal-Sprengstoff zur Bekämpfung von Truppenzielen und feldmäßigen Deckungen, die 955 mm lange 290 kg **Leichte Truppengranate M 15/9** aus Carbonitstahl, (sie hatte auch eine geringere Wandstärke als die 380 kg Truppengranate) und das 300 kg **Granat-Schrapnell M 15,** in dessen Spitze ein für Aufschlag- und Luftexplosion tempierbarer Doppelzünder eingeschraubt war.
Die Treibladung für diese Geschosse war rauchloses Ringpulver M 97, das in Teilladungen in Säckchen abgefüllt, je nach Bedarf in die **Hülsenpatronen M 11 oder M 16** gepackt wurde. Die Patronenhülse M 11 aus Messing, in deren Boden die Zündschraube eingeschraubt war (für Mörser M 11 bzw. M 11/16) faßte die Teilladungen Nr. 1 (8,72 kg), Nr. 2 (1,10 kg), Nr. 3 (1,25 kg) und Nr. 4 (0,85 kg) plus eine Zusatzladung (1,82 kg). Die Hülsenpatrone für den Mörser M 16 die Ladungen Nr. 1 bis Nr. 7 (zusammen 15,4 kg) plus eine Zusatzladung.

Nach Berücksichtigung aller das Schießen beeinflußbaren Faktoren wurde beim 30,5 mm Mörser M 11 bzw. M 11/16 mit der Normal- und Truppengranate M 11/9 bei geringster zulässiger Ladung 2 (V_0 291 m/sek) eine Weite von 6.100 m in 50,9 sek, bei größter zulässiger Ladung 4 (V_0 370 m/sek) eine Weite von 9.600 m in 46,9 sek erzielt.
Beim Mörser M 16 erreichten die gleichen Granaten bei Ladung 1 (V_0 260 m/sek) 3.500 m, bei größter zulässiger Ladung 7 (V_0 380 m/sek) eine Weite von 11.100 m.
Die Leichte Truppengranate M 15/9 und das Granat-Schrapnell M 15 erreichten beim Mörser M 11 bzw. M 11/16 bei Ladung 1 (V_0 291 m/sek) 4.300 m in 52,3 sek, bei Zusatzladung (V_o 407 m/sek) die Weite von 11.000 m in 52,7 sek.
Mit dem Mörser M 16 lagen bei gleicher Munition die Weiten bei Ladung 1 (V_o 279 m/sek) bei 3.800 m, bei Zusatzladung (V_0 450 m/sek) bei 12.300 m.



Die Munition: (von links nach rechts)
30,5 cm M 15 G-Schrapnell; 30,5 cm M 15/9 Granate; 30,5 cm M 11/9 Granate

Literatur: Gedruckte und ungedruckte Unterlagen im Heeresgeschichtlichen Museum, Wien
Abbildungen: Fotoarchiv des Heeresgeschichtlichen Museums, Wien

Dr. Erich Gabriel

Volkssturm-Karabiner 98

Vorbemerkung

Im Jahre 1945 wurden die Rohstoffe in Deutschland immer knapper. Die Überlegenheit der Gegner zu Wasser und in der Luft und die damit verbundene Vernichtung von Transportzügen und Versorgungsschiffen machte sich nicht nur für die deutsche Zivilbevölkerung, sondern auch für die zuständigen Wehrmachtsdienststellen bemerkbar.

Hinzu kam, daß die massierten Luftangriffe der Alliierten auf deutsche Städte immer mehr Rüstungsbetriebe lahmlegten. Und zwar wurden nicht nur Fabriksanlagen vernichtet oder stark beschädigt, sondern es fielen auch wertvolle Produktionsstunden durch das luftschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung aus. Es gab Fabriken, die ihre Produktionsstätten unter die Erde verlegten, damit auch bei Luftangriffen weiter gearbeitet werden konnte. Tage, an denen es keine Luftangriffe auf Deutschland gab, konnte man zählen.

Den in der Versorgung entstandenen Engpaß versuchte man auf verschiedene Arten zu beseitigen. Obwohl man für nicht mehr oder in unzureichenden Mengen verfügbare Rohstoffe, wie Kupfer, Gummi usw. Ersatzstoffe entwickeln konnte, machte sich der Ausfall von Produktionsstunden durch Luftangriffe und Gebietsverluste, besonders im Osten, katastrophal bemerkbar. Und weil der erhöhte Bedarf an Handfeuerwaffen für den Deutschen Volkssturm nicht einmal aus Beutebeständen gedeckt werden konnte, begann man zu improvisieren. Es entstand der sogenannte Volkssturm-Karabiner 98, bei dem man alle nicht unbedingt erforderlichen Teile einfach wegließ.

Beschreibung

Aus dem Gesagten erhellt, daß wir unter dem Volkssturm-Karabiner 98 keine einheitliche Waffe zu verstehen haben. Vielmehr haben wir es hier mit einem Sammelsurium von „Schießinstrumenten" zu tun, die eigentlich nur zwei gemeinsame Komponenten aufwiesen, nämlich das Kaliber 7,9 mm für die Patrone 8x57 JS und das Mauser-Schloßsystem 98. Alle anderen Teile dieser Waffe waren bunt gemischt zusammengestellt worden. Entscheidend für den Zusammenbau der Waffen waren die noch vorhandenen Bestände an Einzelteilen in den Versorgungslagern und an den Produktionsstätten.

Es kommen also Stücke vor, die dem Karabiner 98 k noch sehr ähnlich aussahen, aber auch solche, die nur ganz entfernt eine Verwandtschaft mit dieser hervorragenden Waffe erkennen ließen. Es wurden Buchen-, Schichtholz- oder ganz einfache Brettschäfte verwendet. Originalvisiere mit einer Einstellmöglichkeit bis 2000 m sind fast ebenso häufig wie eine einfach aufgelötete Kimme und ein eingeschraubtes oder aufgeschobenes Korn. Der Kastenboden war oft aus Stahl, häufiger jedoch aus gepreßtem Blech. Die Stempelplatte fehlte fast immer und der Lauf kommt in allen erdenklichen Formen und Längen vor.

Wir dürfen bei dieser Betrachtung nicht vergessen, daß es zu diesem Zeitpunkt auf keinen Fall auf eine einheitliche Ausrüstung der Volkssturmeinheiten ankam. Es wurden sogar Jagdgewehre verwendet, wenn aus ihnen die Patrone 8x57JS verschossen werden konnte. Entscheidend für den Gebrauch einer Waffe war (aus Nachschubgründen) das Kaliber und die Möglichkeit, aus einer Entfernung von ca. 100 bis 150 m einigermaßen genau schießen zu können. Ich persönlich halte eine Visiereinstellmöglichkeit bis 2000 m ohnedies für einen glatten Unsinn. Abgesehen davon, daß auf diese Entfernung nur in den allerseltensten Fällen geschossen werden kann, weil eben nahezu immer irgendein Hindernis im Wege steht, müßte man bei dieser Entfernung, ähnlich wie bei der Artillerie, u. a. Windrichtung und Windstärke beim Zielen berücksichtigen. Und welcher Gewehrschütze kannte sich schon auf dem komplizierten Gebiet der Ballistik aus. Als unumstritten darf jedoch gelten, daß der Karabiner 98 k sowohl von der Konstruktion her als auch in der Präzision als Mehrlader einsam an der Spitze steht. Doch wie bereits erwähnt, sollte der Volkssturm lediglich mit einer Waffe ausgerüstet werden, die den beschränkten Bedürfnissen entsprach. Und das war eigentlich bei allen sogenannten „Volkssturm-Karabinern" der Fall.

Nun wurde aber sehr häufig die Frage an mich herangetragen, woran ein „echter" Volkssturm-Karabiner 98 erkannt werden kann. Die Antwort darauf ist ganz einfach: Es gibt keinen echten Volkssturm-Karabiner, weil es keine eindeutige Herstellungsvorschrift für diese Waffe gab. Es kommen alle möglichen und sogar unmöglichen Varianten vor. Erschwerend für eine Identifizierung ist auch noch, daß viele Waffen nicht einmal ein Beschußzeichen und noch viel mehr keinen Abnahmestempel tragen. Auf der anderen Seite kommen die verschiedensten Zeichen und Zahlenkombinationen vor, die lediglich Aufschluß über die Hersteller der einzelnen Teile geben könnten.

Zu bemerken wäre noch, daß auch Läufe aus verschiedenen Beutebeständen verwendet wurden und damit das Durcheinander noch größer wurde. Zusammenfassend ist also zu sagen, daß es kein einheitliches Bild und erst recht kein gemeinsames Merkmal für den sagenhaften Volkssturm-Karabiner gibt, es sei denn, man wollte die Unsystematik der Einzelteile als Merkmal ansehen. Ich habe viel zu viele Varianten gesehen, die ich alle als Kriegsfertigung bezeichnen möchte.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß findige Geschäftsleute selbst aus vorhandenen Teilen nachträglich Waffen zusammengebaut haben, die sie dann als Volkssturm-Karabiner 98 zu erhöhten Preisen anbieten. Der Käufer eines solchen Stückes muß sich also beim Kauf darüber im klaren sein, daß es sich hier um eine Ersatzwaffe handelt, die in der Not entstanden ist und für die es kein „Siegel der Echtheit" gibt. Besonders in diesem Falle gilt also der Spruch „Waffenkauf ist Vertrauenssache".



Bild 1: Volks-Karabiner der Steyr-Werke von links



Bild 2: Derselbe Karabiner von rechts

Neben diesen „zusammengebauten Volkssturm-Karabinern" kamen ab Anfang 1945 auch noch 650 **„Volks-Karabiner"** in den Einsatz, die von den Steyr-Werken gebaut wurden. Diese Waffen hatten als Herstellungszeichen den code „bnz 45" auf der Hülse, schossen sehr präzise und waren, wenn auch etwas robust, sehr anständig verarbeitet. Richtungsweisend für die Herstellung dieser Waffe war der geringere Materialverbrauch, weil man z. B. auf Ober- und Unterring, auf den nicht unbedingt erforderlichen Handschutz, auf den Seitengewehrhalter und auf die Stempelplatte verzichtete. Die Kimme war fest in die Hülse eingelassen und nicht verstellbar. Das Korn war aufgeschoben und ebenfalls nicht verstellbar. Es war auf 100 m vom Werk einjustiert und der Schütze mußte bei abweichenden Entfernungen das Ziel aufsitzen oder verschwinden lassen.



Bild 3: Blick auf Schloß und Hülse

Ferner sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß die Firma Carl Walther, Zella-Mehlis im Jahre 1945 das sogenannte Walther-**Volkssturmgewehr** gebaut hat. Es sollen ca. 500 Stück hergestellt worden sein. Ob sie in den Einsatz kamen, kann nicht mehr mit Bestimmtheit gesagt werden. Es sollen auch noch andere Firmen Muster für ein **Volksgewehr** vorgelegt haben, die teils als Einzel-, Mehr- und Selbstlader ausgebildet waren, wobei der Selbstlader sehr stark an das Gewehr 43 erinnert haben soll. Es konnte bisher jedoch nicht festgestellt werden, ob, außer den Mustern, noch weitere Stücke hergestellt wurden.

Suchanzeige

Das Heimatmuseum der Stadt Oberndorf a. N., das bekanntlich in der Waffen-Abteilung eine umfangreiche Sammlung an Mauser-Waffen besitzt, sucht noch dringend einen 2 cm-Flak-Vierling. Wir bitten unsere Leser, sich an dieser Suche zu beteiligen. Zuschriften bitte direkt an den Leiter des Museums,
Herrn F. Feederle, 7238 Oberndorf a. N., Mauserstr. 36, Tel. (07423) 3347

Das dänische Maschinengewehr

Madsen 1903/24

A. Beschreibung

Das 8 mm le MG – Madsen 1903/24 – ist ein Rückstoßlader, und zwar eine geschlossene Waffe. Es hat einen luftgekühlten Lauf mit Kühlrippen und Kippverschluß. Der Lauf ist mit der Gleitvorrichtung verschraubt. Das Schloß ist in der Gleitvorrichtung um den Schlagbolzen schwenkbar gelagert. Die Gleitvorrichtung trägt gleichzeitig Zubringer und Auswerfer. Der Mantel ist in das Gehäuse geschraubt und zur Kühlung des Laufes mit Aussparungen versehen. Er trägt die Visiereinrichtung, das Zweibein, die Mündungsstütze und den gefederten Handgriff. Das Gehäuse nimmt die gleitenden Teile und die Auswerferrampe auf. Es wird durch den Deckel verschlossen. An der linken Seite wird das Magazin von oben in den Zuführer eingesetzt und durch den Magazinhalter gehalten. Die Ausfräsung der rechten Seitenwand wird durch die Schloßführungsplatte verschlossen, diese durch die Halteschraube befestigt. Der Gehäuseboden mit Auswurföffnung und Klappe trägt die Abzugeinrichtung, den Schloßhebel mit Spannhebel und Vorholfeder sowie Hahn mit Schlagfeder. Gehäuseboden und Kolben sind durch eine Schraube verbunden und werden durch den Verbindungsbolzen am Gehäuse gehalten. Die Kolbenkappe ist als Schulterstütze hochklappbar. In der Bohrung des Kolbens wird die Kolbenstütze gehalten.

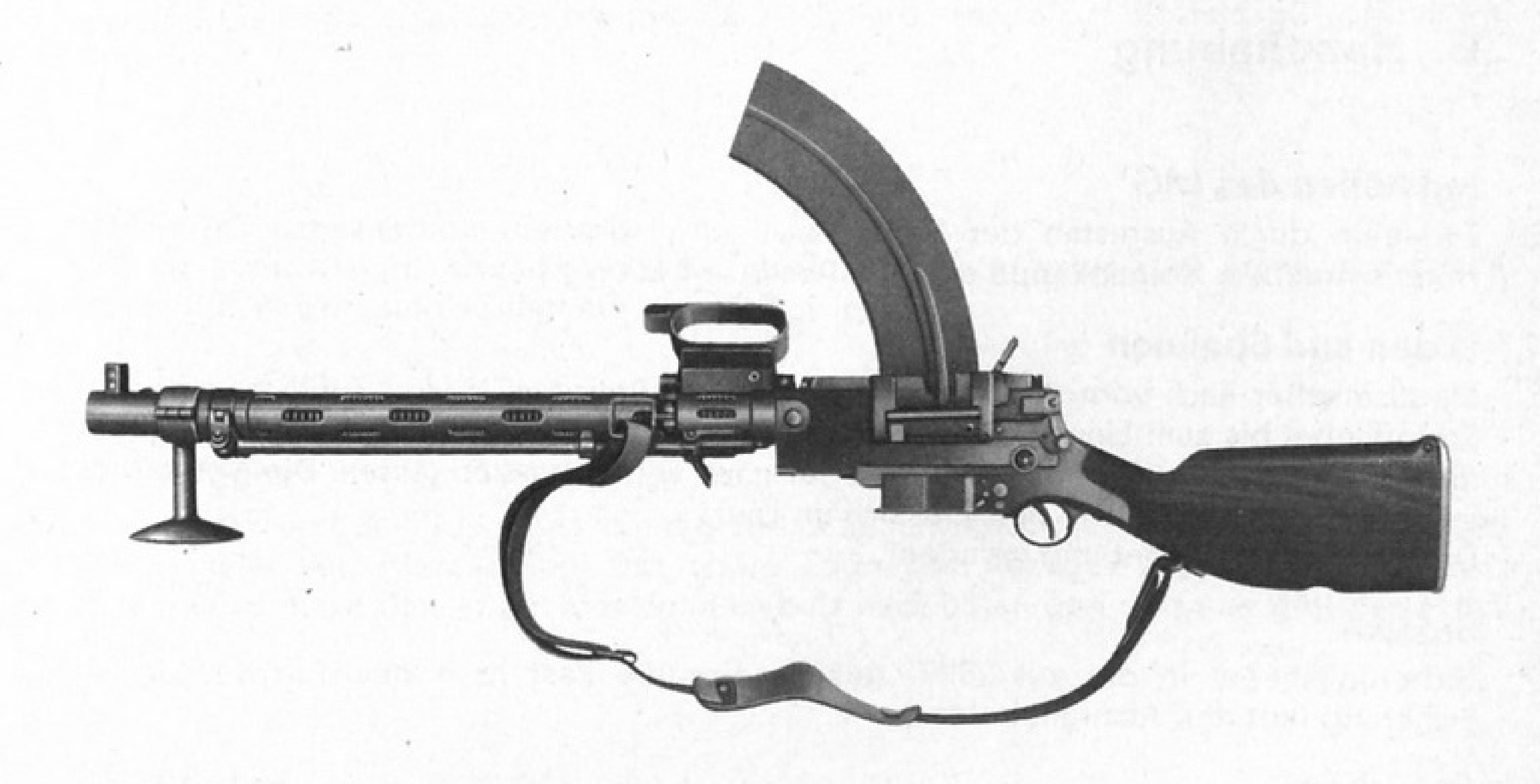


Bild 1: le MG Madsen 1903/24 von links, mit Vorderstütze



Bild 2: le MG Madsen 1903/24 von rechts, mit Zweibein und Kolbenstütze

B. Handhabung

Aufstellen des MG

Zweibein durch Ausrasten der Feder nach vorn spreizen. Kolbenstütze auf richtige Höhe schrauben. Kolbenkappe als Schulterstütze hochklappen.

Laden und Spannen

Magazinhalter nach vorn drücken. Magazin mit 30 Patronen in den Zuführer einsetzen. Schloßhebel bis zum Einrasten des Hahns in den sich nach oben hebenden Abzughebel mit Abzugstollen zurückziehen und wieder nach vorn schnellen lassen. Die Vorholfeder ist gespannt, eine Patrone befindet sich im Lauf.
Die Waffe ist gespannt und geladen!

Sichern

Sicherungshebel in die mit „SIK" gekennzeichnete Rast nach oben schwenken. Die Sicherung legt den Abzughebel fest.

Entsichern

Sicherungshebel in die mit „FYR" gekennzeichnete Rast nach unten schwenken. Die Sicherung gibt den Abzughebel frei.

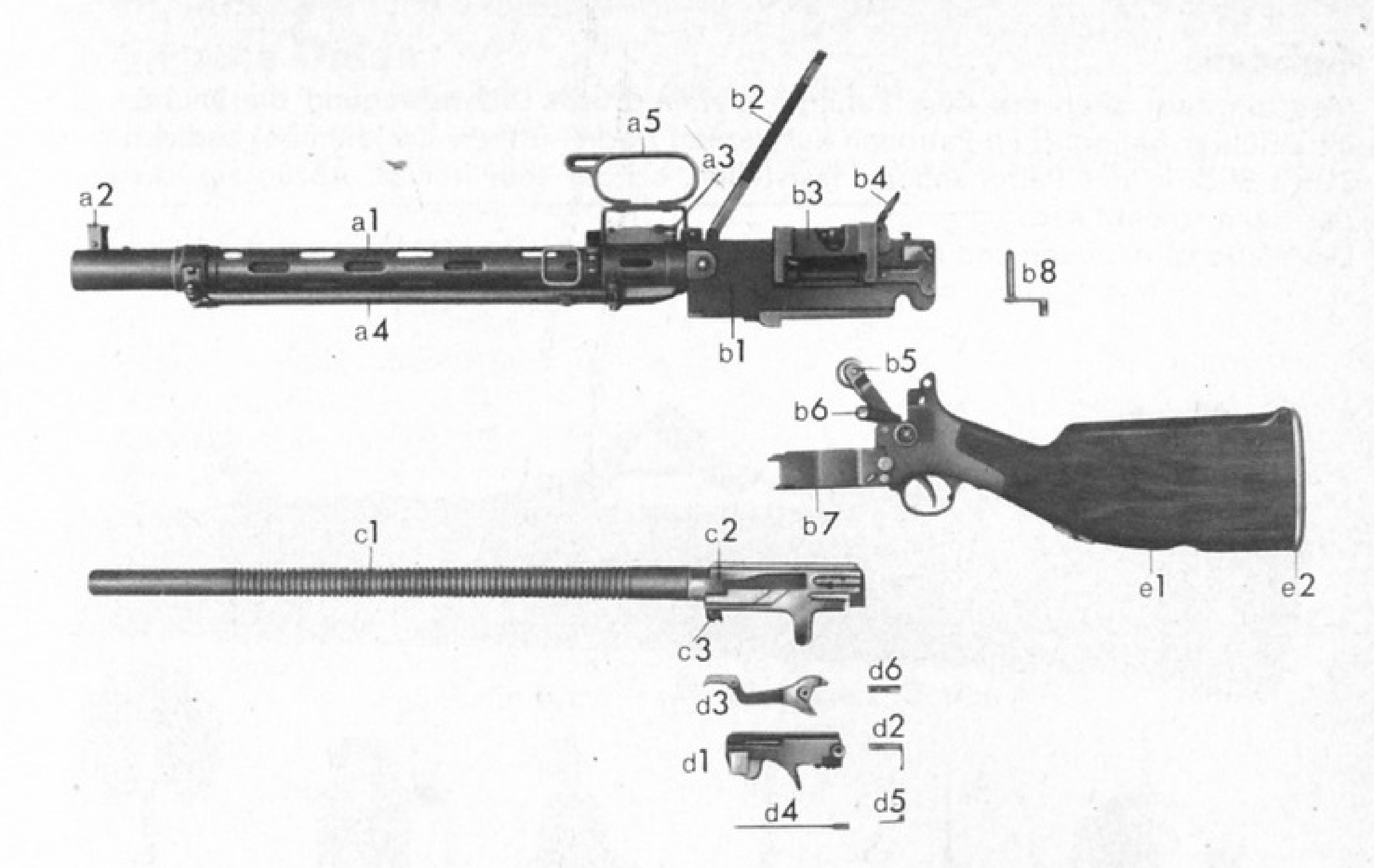


Bild 3: Waffe zum Reinigen zerlegt:
a1 = Mantel, a2 = Korn, a3 = Visier, a4 = Zweibein, a5 = Handgriff, b1 = Gehäuse, b2 = Deckel, b3 = Zuführer, b4 = Magazinhalter, b5 = Schloßhebel, b6 = Spannhebel, b7 = Gehäuseboden, b8 = Verbindungsbolzen, c1 = Lauf, c2 = Gleitvorrichtung, c3 = Auswerfer, d1 = Schloß, d2 = Schloßbolzen, d3 = Zubringer, d4 = Schlagbolzen, d5 = Schlagbolzenschraube, d6 = Splintbolzen, e1 = Kolben, e2 = Kolbenkappe

Abziehen

Abzug zurückziehen. Der Abzughebel senkt sich nach unten, der Hahn rastet aus, schnellt nach vorn und schlägt auf die Schlagwippe.

Dauerfeuer

Abzug während des Schießens ständig zurückziehen. Abzughebel hebt sich nach oben. Hahn rastet ein. Hierbei liegt das obere Ende des Abzuges auf dem Abzughebel, dieser wird durch den Ansatz des Spannhebels nach unten gedrückt und gibt den Hahn frei.

Einzelfeuer

Da die Waffe nur Dauerfeuer abgibt, ist unmittelbar nach jedem Schuß der Abzug freizugeben.

Entladen

Magazin nach oben aus dem Zuführer ziehen. Durch Ladebewegung die im Lauf und im Zuführer befindlichen Patronen auswerfen. Deckel öffnen, Schloßhebel zurückziehen. Durch Blick in das Patronenlager feststellen, ob der Lauf frei ist. Abzug zurückziehen, der Hahn schnellt nach vorn.
Die Waffe ist entladen und entspannt!

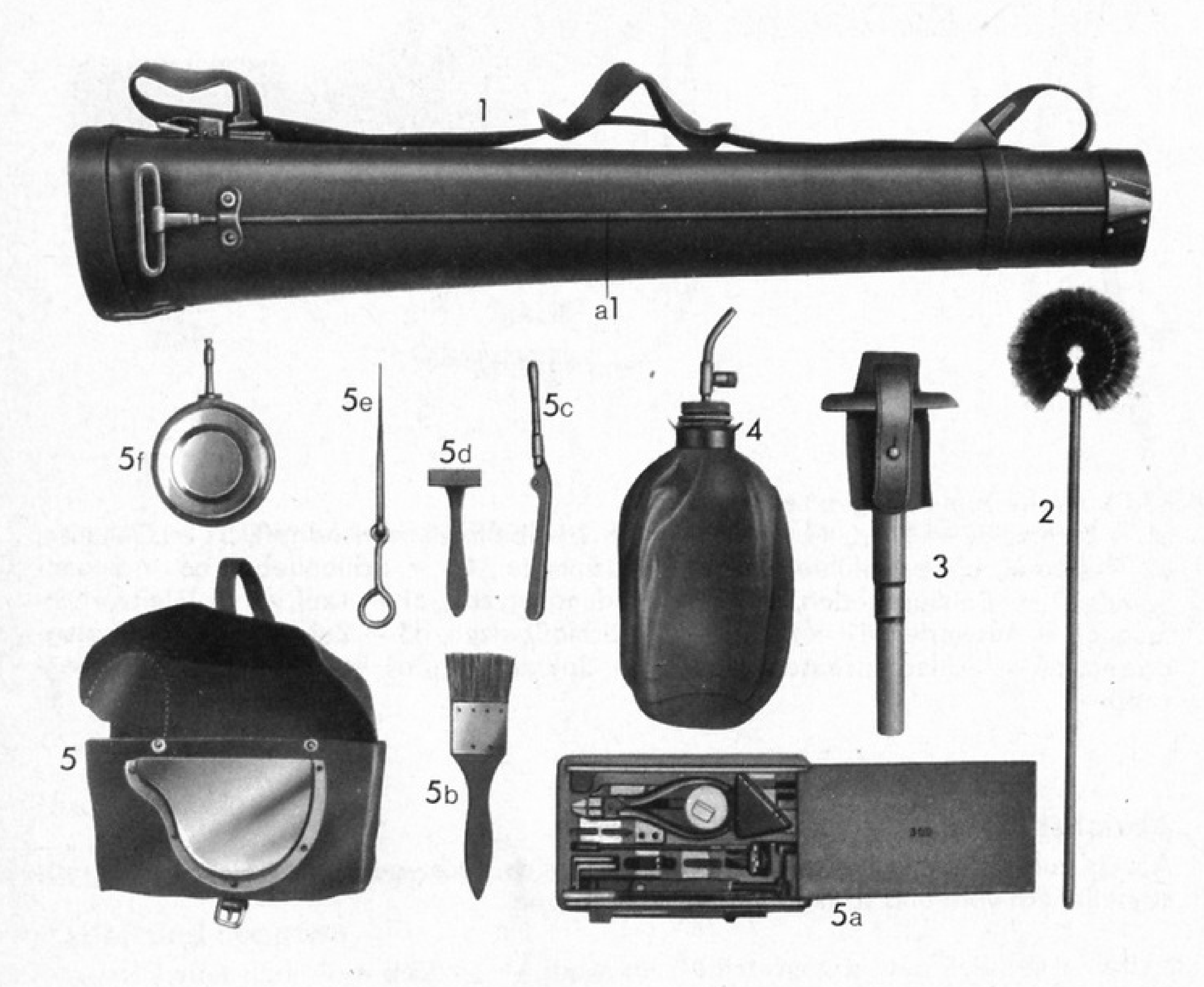


Bild 4: Zubehör:
f1 = Laufbehälter, f2 = Ölspritzkanne, f3 = Werkzeugtasche, f4 = Kammerwischer, f5 = Metallhammer, f6 = Patronenauszieher, f7 = Pinsel, f8 = Werkzeugkasten, f9 = Wassersack, f10 = Kolbenstütze, f11 = Magazinbürste

Technische Daten

Bezeichnung:	8 mm leichtes Maschinengewehr 03/24
Kennzeichen:	Auf dem Deckel „M 1903/24"
Bauart:	Rückstoßlader mit beweglichem Lauf und Kippverschluß System „Madsen"
Kaliber:	8 mm
Gewicht:	10 kg
Länge:	1145 mm
Lauflänge:	596 mm
Länge des Laufes Gleitvorrichtung:	740 mm
Zahl der Züge:	4
Drallrichtung:	links
Visier:	Kurvenvisier um 50 m von 200 m bis 2000 m verstellbar
Patronenzuführung:	Magazin für 30 Patronen, Zuführung von links
Schießgestell:	Vorderstütze oder Zweibein und Kolbenstütze
Feuergeschwindigkeit:	(theoretisch) 450 Schuß/Min.
Patronen:	dänische 8 mm Gewehrpatronen „Skarpe 1908"

C. Auseinandernehmen der Waffe

Waffe spannen,
Verbindungsbolzen nach hinten ausrasten, bis zum Anschlag schwenken und nach links herausziehen.
Kolben und Bodenstück nach unten abnehmen,
Lauf mit Gleitvorrichtung und Schloß nach hinten herausziehen.

Heraus- und Auseinandernehmen des Schlosses

Hebel des Schloßbolzens hinten anheben und unter Drehen nach oben Schloßbolzen nach rechts herausnehmen,
Splintbolzen zum Zubringer nach links herausschlagen,
Schloß mit Zubringer hinten aus der Gleitvorrichtung heben und nach vorn unten unter Anlegen des Auswerfers herausnehmen,
Zubringer vom Schloß trennen,
Hebel der Schlagbolzenschraube anheben, nach links herausschrauben,
Schlagbolzen mit Feder dem Schloß entnehmen.

Zusammensetzen und Einsetzen des Schlosses

Schlagbolzen mit Feder einsetzen, darauf achten, daß Führungsnut der Schlagbolzenschraube zugekehrt ist,
Schlagbolzenschraube einschrauben, Hebel rasten,
Schloß mit hinterem Ende voraus am Laufmundstück unter Anlegen des Auswerfers von unten in Gleitvorrichtung einführen,
Zubringer in die Nut des Schlosses bringen,
Schloß nach hinten abwärts völlig in Gleitvorrichtung einsetzen,
Zubringer mit Splintbolzen der Gleitvorrichtung an der Gleitvorrichtung befestigen,
Schloßbolzen von rechts einsetzen und unter Niederdrücken festlegen.

D. Vorgang in der Waffe beim Schuß

Nach Abgabe eines Schusses wird der Lauf mit Gleitvorrichtung und Schloß zurückgeworfen. Hierbei wird das Schloß durch seinen Zapfen in der Schloßführungsplatte nach oben gesteuert (gekippt). Der Auswerfer prallt beim weiteren Rücklauf gegen den Stollen der gefederten Rampe und wirft die Patronenhülse nach unten aus.

Der Zuführer drückt die nächste Patrone in den Ausschnitt der Gleitvorrichtung. Der Schloßhebel mit Spannhebel wird beim Rücklauf der Gleitvorrichtung zu einer Drehung bis zur Begrenzung gezwungen, wobei der Hahn gespannt und durch den Abzugstollen gerastet wird. Der Spannhebel wird in der senkrechten Nut der Gleitvorrichtung geführt. Der im Bodenstück gesteuerte Zubringer gleitet nach hinten. Die gespannte Vorholfeder wirft durch den Spannhebel Lauf mit Gleitvorrichtung, Schloß und Zubringer nach vorn. Der Zubringer führt eine Patrone in das Patronenlager. Hierbei wird das Schloß zunächst nach unten und dann in waagerechter Stellung gesteuert. In diesem Zustand erfolgt die Abstützung des Schlosses an der Rückwand der Gleitvorrichtung, indem die Schloßführungsplatte eine andere Stellung des Schlosses nicht zuläßt.

Durch Ziehen am Abzug senkt sich der Abzughebel nach unten. Der Abzugstollen gibt den Hahn frei, der nach vorn schnellt und auf die Schlagwippe schlägt. Diese treibt den Schlagbolzen nach vorn. Der Schuß bricht.

Bei Einzelfeuer wird beim Rücklauf der Hahn gespannt und durch den nach oben gleitenden Abzughebel mit Abzugstollen gefangen. Indem der Abzug freigegeben wird, gleitet er mit seinem oberen Ende vom Abzughebel ab, so daß der Spannhebel beim Vorlauf frei läuft und den Abzughebel nicht berührt.

Bei Dauerfeuer wird der gespannte Hahn trotz des zurückgezogenen Abzuges gerastet. Da der Abzug zurückgezogen bleibt, liegt sein oberes Ende auf dem Abzughebel. Bei Beendigung des Vorlaufes drückt der Ansatz des Spannhebels dagegen und damit den Abzughebel mit Abzugstollen nach unten. Dieser gibt den Hahn frei.

Koppelschloß-Pistole

A. Vorbemerkung

In letzter Zeit werden an verschiedenen Orten der Bundesrepublik mehrere Exemplare der sogenannten „Koppelschloß-Pistole" angeboten. Weil aber einerseits häufig der Eindruck entsteht, daß diese Waffe vor 1945 im Gebrauch war und andererseits bei den Verkaufsverhandlungen nicht erwähnt wird, daß es sich bei den angebotenen Exemplaren um Nachbauten handelt, sehen wir uns gezwungen, unsere Leser über diese ominöse Waffe aufzuklären.

Zunächst muß also festgestellt werden, daß von dieser Koppelschloß-Pistole mit größter Sicherheit nicht mehr als **5 Exemplare** und zwar als Muster gebaut wurden. **Zwei** wurden beim Erfinder 1945 beschlagnahmt, **eins** bot die Witwe des Erfinders 1968 zum Verkauf an, so daß höchstens **zwei** als Muster nach Berlin gelangt sind. Die Pistole ist **nie** in Serie gebaut worden, also konnte sie auch nicht eingeführt gewesen sein.
Von den 5 Exemplaren befinden sich **nachweislich** zwei in festen Sammlerhänden in den USA und werden nicht verkauft. Über den Verbleib des dritten Exemplares könnte die Witwe des Erfinders Auskunft geben. Der Standort der restlichen zwei Exemplare ist leider nicht bekannt. Sicher dürfte sein, daß sie auf keinen Fall zwischen Tür und Angel verkauft werden.

WARNUNG!

B. Fälschungen

Mit größter Sicherheit kann aber gesagt werden ,daß es sich bei allen angebotenen Stücken um Nachbauten, oder zutreffender ausgedrückt, Fälschungen handelt. Es gibt ein sicheres Merkmal dafür, Originalmuster von Fälschungen zu unterscheiden, das mir bekannt ist, aber hier nicht preisgegeben wird, damit nicht die Fälscher auch noch dieses nachahmen und dadurch das Durcheinander nur noch größer wird.
Wir müssen diese Stücke als **Fälschungen** bezeichnen, weil an diesen, zur Täuschung des Käufers, ein Prägestempel mit einem Adler angebracht wird, der ein Abnahmezeichen vortäuschen soll. Niemand stört sich daran, daß dieser Adler eher einer gerupften Taube gleicht weil eben jeder hofft, ein langgesuchtes Original erworben zu haben.

C. Besitzverbot

Ganz gleich aber, ob es sich nun um ein Originalmuster oder um eine Fälschung handelt, ist der Besitz dieser Waffe laut § 37, Absatz 1, Ziffer 1 c des neuen Waffengesetzes **verboten,** weil sie einen anderen Gegenstand, nämlich ein Koppelschloß, vortäuscht. Ausnahmegenehmigungen für den Besitz kann nur das Bundeskriminalamt in Wiesbaden erteilen, wenn der Antrag dort bis zum 31. 1. 1973 eingeht.
Wir müssen alle Leser der „Waffen-Revue" daher davor warnen, solch eine Koppelschloß-Pistole zu erwerben.
Natürlich kann die „Waffen-Revue" alle ihre Behauptungen auch einwandfrei beweisen, weil ihr nichts ferner liegt, als die Romanschriftstellerei, die leider auch auf dem Gebiete des Waffenwesens Einzug gehalten hat.

DEUTSCHES REICH



AUSGEGEBEN AM 18. JANUAR 1935

REICHSPATENTAMT

PATENTSCHRIFT

№ 608 227

KLASSE 72a GRUPPE 33 01

M 127037 XI/72a

Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 27. Dezember 1934

Louis Marquis jr. in Wuppertal-Elberfeld

Als Trommelrevolver ausgebildetes Koppelschloß

Patentiert im Deutschen Reiche vom 7. März 1934 ab

Es sind bereits Schußwaffen in Form von kastenartigen Gehäusen bekanntgeworden, die an einem Leibgurt o. dgl. angebracht werden können. Man hat auch bei derartigen Waffen den Patronenbehälter bereits in Form eines auf dem Gehäuse der Waffe aufgesetzten Ringes ausgebildet, der mit einer Anzahl Patronenkammern versehen ist.

Die bekannten Einrichtungen haben aber durchweg eine recht verwickelte Anordnung in der Übertragung des Abzugdruckes auf die die Spannung, die Selbstauslösung und die Weiterschaltung der Trommel herbeiführenden Teile.

Dagegen zeigt die Koppelschloßwaffe nach der Erfindung eine sehr einfache Konstruktion. Damit zusammenhängend ist auch die Handhabung einfacher und die Arbeitsweise sicherer.

Erfindungsgemäß ist das in das Gehäuse der als Trommelrevolver ausgebildeten Koppelschloßwaffe hineinragende Ende des Abzuges gabelförmig ausgebildet. Gleichzeitig ist ein quer beweglicher Schieber vorgesehen, der von dem einen Gabelende gegen die Wirkung einer Feder verschoben wird und hierdurch den Schlagstifthebel freigibt, so daß dieser in den für die Zündung notwendigen Schlagstiftabstand zurücktreten kann. Das zweite Gabelende wirkt unmittelbar auf den Schalthebel der Trommel.

Der quer bewegliche Schieber hat an einer Seitenfläche einen keilförmigen Nockenansatz, welcher den Schlagstifthebel in Bewegung setzt, was jedoch nur während des Spannvorganges der Feder und während des Rückschlags des ausgelösten quer beweglichen Schiebers in Erscheinung tritt. Beim Spannen gibt der Nocken jeweils den Schlagstifthebel frei. Durch eine an ihm angreifende Feder wird er in die Schlagstellung zurückgeführt. Nach beendeter Spannung und Selbstauslösung des Schiebers drückt sodann der Schiebernocken den Schlagstifthebel wieder vor. Die ihm dabei erteilte Energie genügt, um ihn über die Ruhestellung hinaus vorzutreiben und die Zündung der Patrone herbeizuführen.

Der Patronenbehälter hat an der inneren Seite einen Zahnkranz, in den ein abgefederter Sperrbolzen eingreift, so daß die einzelnen Patronenkammern jeweils immer die richtige Schußstellung erhalten, weil der Sperrbolzen arretierend wirkt.

Weiter erfolgt die Sicherung der Waffe durch einen Sicherungshaken, der in den quer beweglichen Schieber eingreift. Dieser kann jedoch auch so gelegt werden, daß der Abzugbügel arretiert wird.

Wie schon erwähnt, liegt der Abzugbügel seitwärts in der Schmalseite des Gehäuses, so daß er sich parallel zur Vorderseite des

Beleg Nr. 1 a: Patentschrift vom 27. 12. 1934

Gehäuses bewegt, während durch Vermittlung geeigneter Verbindungen die Schlagstifthebelbewegung quer zu dieser Richtung vor sich geht und auch die Kugel dementsprechend quer zur Vorderfläche das Gehäuse verläßt.

In der Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel der Waffe dargestellt.

Fig. 1 zeigt die Vorderansicht der Waffe.
Fig. 2 zeigt die innere Gestaltung,
Fig. 3 einen Querschnitt aus Fig. 2, Linie *C-D*,
Fig. 4 die Rückenansicht,
Fig. 5 eine Seitenansicht zu Fig. 1,
Fig. 6 einen Querschnitt aus Fig. 2, Linie *A-B*,
Fig. 7 Rückansicht des Patronenbehälters (Patronentrommel),
Fig. 8 Seitenansicht der Patronentrommel.

Das Waffengehäuse ist ein nach hinten offener, flacher Kasten *a*. Auf der dem Leibriemen zugekehrten Seite ist der Kasten durch eine Wand abgeschlossen, die z. B. mit Hilfe von übergreifenden Gehäuselappen gehalten wird und von der Seite her einschiebbar ist. Die Rückwand selbst ist als Koppelschloß ausgebildet, wobei ein Ende des Leibgurtes an der Rückwand in der bekannten Weise unmittelbar befestigt ist, während das andere Ende ein- und ausgehakt werden kann. Zur Verhinderung einer Seitwärtsverschiebung des kastenartigen Gehäuses gegenüber der Rückwand dient ein eindrückbarer abgefederter Bolzen *p*.

Auf der Vorderseite des Gehäuses ist die Patronentrommel *b* aufgesetzt und durch eine Verschraubung befestigt. Die äußere Gestaltung des Gehäuses samt Rückwand ist durch den Charakter der Waffe als Koppelschloßschußwaffe bedingt. Sie ist von einer solchen Art, daß sie sich an Stelle jedes gewöhnlichen Koppelschlosses verwenden läßt. Jedoch kann auch die Rückwand so gestaltet sein, daß die ganze Waffe sich auf dem bisher gebräuchlichen Koppelschloß oder an einer sonst geeigneten Stelle durch Auflöten, Schrauben u. dgl. anbringen läßt. Die äußere Gestaltung und Anbringung ist aber an sich beliebig und bildet nicht den Gegenstand der Erfindung.

Innerhalb des Gehäuses sind die zur Betätigung des Trommelrevolvers notwendigen Teile untergebracht. Der über das Gehäuse nach unten vorragende Abzug *c* ist erfindungsgemäß an seinem oberen, über dem Drehpunkt liegenden Ende gabelartig ausgebildet. Das eine Gabelende *q* arbeitet mit dem quer verschieblichen Schieber *d* und das andere Ende *r* mit der Trommelfortschaltklinke *i* zusammen. Für beide, Abzug und Fortschaltklinke, ist die gemeinsame Feder *l* vorgesehen, die im Ruhezustand beide Teile in der Normallage hält. Der Querschieber wird ebenfalls durch eine Feder *e* in seiner Normallage gehalten. In dieser bringt ein am Schieber vorgesehener Nocken *n* den Schlagstifthebel *f* mit seiner Schlagspitze *g* entgegen einer Feder *h* am Patronenboden zur Anlage. Das mit dem einen Gabelende des Abzuges zusammenwirkende Schieberende ist als Drehklappe *m* ausgebildet. Weiter ist innerhalb des Schiebers und im Anschluß an die Klappe eine Ausweichhöhlung für das Gabelende vorgesehen. Wie aus Abb. 2 zu ersehen ist, besitzt die Patronentrommel auf der am Gehäuse anstehenden Zylinderfläche die Schaltzähne. In diese greift der abgefederte Sperrbolzen *k* ein, wodurch jeweils die richtige Lage der Patronentrommel gesichert ist. Außerdem ist auf der Oberkante des Gehäuses eine durch Daumendruck zu betätigende Sicherung *o* vorgesehen. Sie ist hebelartig ausgebildet und greift in dem gezeigten Ausführungsbeispiel durch Federdruck mit einer Hebelnase unmittelbar in eine Aussparung des Schiebers ein.

Die Koppelschloßschußwaffe wirkt nun wie folgt:

Bei normaler Handanlage drückt der Daumen den Sicherungshebel aus der Sperrlage. Gleichzeitig schwenkt der Zeigefinger den Abzug nach außen. Das Gabelende *q* kommt in Anlage an den Schieber *d* und drückt ihn entgegen der Feder *e* nach rechts. Sofort beim Beginn der Querverschiebung des Schiebers gibt der Schiebernocken *n* das Ende des Schlaghebels *f* frei, so daß dieser vermittels der Feder *h* in die Schlagstellung geschwenkt wird. Schließlich kommt durch weiteres Drücken auf den Abzug auch der zweite Gabelarm in Anlage an die Trommelfortschaltklinke *i*. Die Patronentrommel wird um ein Patronenlager weitergeschaltet. Während dieser Bewegung ist der Sperrbolzen *k* aus seiner Sperrstellung herausgedrückt. Dieser rastet unmittelbar am Ende der Weiterschaltung in eine neue Zahnlücke ein und sichert auf diese Weise die neue Lage der Patronentrommel. Nunmehr ist auch der Schieber vom Gabelende *q* so weit nach rechts gedrückt, daß das Gabelende vom unteren Ende des Schiebers abgleiten kann. Der Schieber vermag durch die gespannte Feder *e* frei in seine Normallage zurückzuschnellen. Dabei schlägt sein Nocken gegen den Schlaghebel *f*. Die diesem Hebel erteilte Energie genügt, um ihn über die Ruhelage so weit hinaus vorzutreiben, daß eine Zündung der Patrone erfolgt.

Beim Loslassen des Abzuges drückt die Feder *i* sowohl den Abzughebel als auch die Fortschaltklinke in die Ausgangsstellung zurück. Da bei dieser Drehrichtung die Klinke *i* nichtsperrend ist, so überspringt sie einen Schaltzahn der Patronentrommel. Gleichzeitig

Beleg Nr. 1 b: Patentschrift vom 27. 12. 1934

geht durch den Druck der Feder das Abzuggabelende *q* in der Aushöhlung der Schieberstange *d* nach links, legt sich schließlich gegen die Klappe *m*, schwenkt diese um und wird frei. Nach dem Durchgleiten des Gabelendes schließt sich die Klappe wieder selbsttätig durch Federwirkung.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Als Trommelrevolver ausgebildetes Koppelschloß, dadurch gekennzeichnet, daß das in das Gehäuse hineinragende Ende des Abzuges gabelförmig ausgebildet und ein quer beweglicher Schieber vorgesehen ist, der von dem einen Gabelende gegen die Wirkung einer Feder verschoben wird und dabei den Schlagstifthebel zurücktreten läßt, während das andere Gabelende auf den Schalthebel der Trommel wirkt.

2. Koppelschloß nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß auf dem am Ende der Abzugbewegung frei werdenden und sich entspannenden Schieber ein keilförmiger Nocken (*n*) vorgesehen ist.

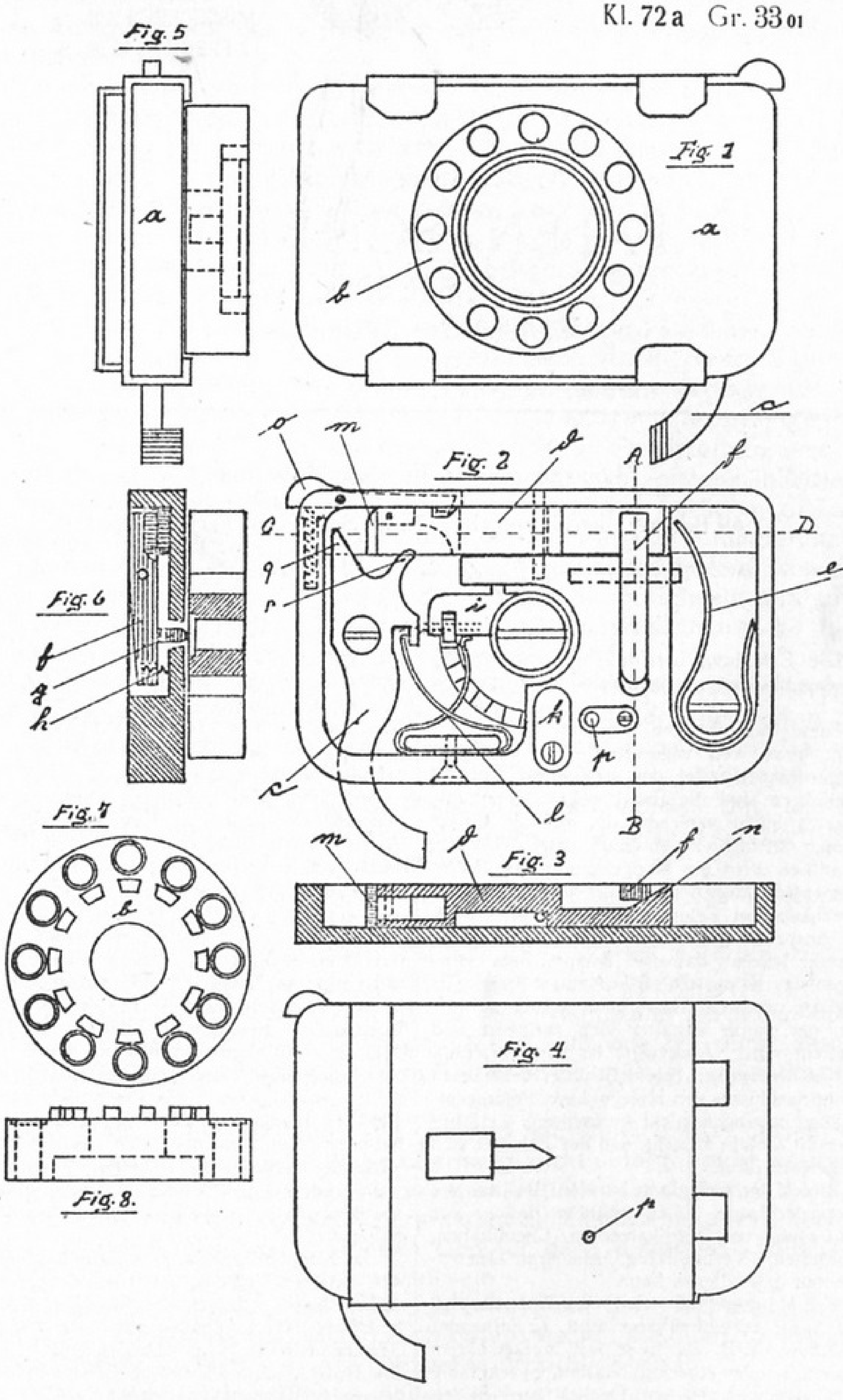
3. Koppelschloß nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß eine den Patronenbehälter in der richtigen Schußstellung haltende und damit den ordnungsmäßigen Abschuß sichernde Arretiervorrichtung (*k*), bestehend aus dem Zahnkranz des Patronenbehälters und einem abgefederten Sperrbolzen vorgesehen ist.

4. Koppelschloß nach Anspruch 1, 2 und 3, dadurch gekennzeichnet, daß eine Feder (*l*) vorgesehen ist, die die Abzugvorrichtung und den Ladetransporteur nach Auslösung des Schusses in ihre Anfangsstellung zurückdrängt, wobei das eine Gabelende des Abzuges seinen Weg durch eine Aushöhlung des von ihm seitlich bewegten Schiebers (*d*) nimmt und dabei eine Abschlußklappe (*m*) des Schiebers hebt, welche sich nach dem Durchgleiten des einen Gabelendes alsbald durch Federwirkung wieder schließt.

5. Koppelschloß nach Anspruch 1, 2, 3 und 4, dadurch gekennzeichnet, daß zur Sicherung der Waffe ein Sicherungshaken (*o*) vorgesehen ist, der in den Schieber (*d*) eingreift.

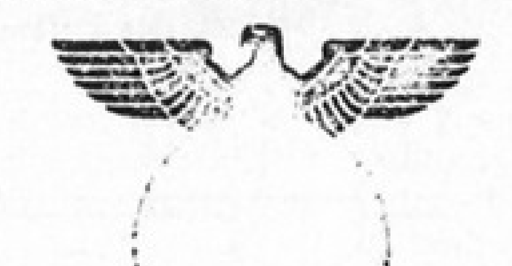
Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Beleg Nr. 1 c: Patentschrift vom 27. 12. 1934



Beleg Nr. 1 d: Patentschrift vom 27. 12. 1934

DEUTSCHES REICH



AUSGEGEBEN AM
12. FEBRUAR 1938

REICHSPATENTAMT

PATENTSCHRIFT

№ 656595

KLASSE **3c** GRUPPE 9

M 133559 VII/3c

Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 27. Januar 1938

Louis Marquis in Wuppertal-Elberfeld

Als Behälter ausgebildete Schloßschnalle für Koppel- und Leibriemen

Patentiert im Deutschen Reiche vom 16. Februar 1936 ab

Die Erfindung betrifft ein Koppelschloß, an dem ein kastenartiger Behälter vorgesehen ist.

Diese kastenartigen Behälter dienen zum Mitnehmen von Zigaretten oder ähnlichen Gegenständen. Bei den bekannten Koppelschlössern sind die Behälter mit Verschlußvorrichtungen versehen, die auf die Dauer keinen luftdichten Abschluß gewähren. Bekanntlich wird ein Koppelschloß bzw. Leibriemenverschluß beim Hinlegen des Trägers, überhaupt bei Felddienstübungen, sehr stark in Anspruch genommen, so daß immer die Gefahr besteht, daß zum Beispiel beim Hinlegen das Koppelschloß auf einen Stein aufschlägt, wodurch es verbeult wird, worauf hin der ganze Behälter sich verlagert und undicht wird. Anderseits ist der Verschluß der bekannten mit einem Behälter versehenen Koppelschlösser den Kriegs- bzw. Felddienstbeanspruchungen nicht gewachsen, weil immer die Gefahr besteht, daß der Behälter sich ungewollt öffnet.

Zweck der Erfindung ist, den Behälter des Koppelschlosses so auszubilden, daß er zur Aufnahme von Medikamenten, Chemikalien, Tabletten, Verbandzeug, kleineren Instrumenten usw. dienen kann.

Erfindungsgemäß wird das Koppelschloß als leicht verschließbarer und zu öffnender Behälter, z. B. als Dose mit aufsetzbarem oder auf- oder einschraubbarem, zweckmäßig luftdicht schließendem Deckel, ausgebildet. Das Innere des Behälters kann zweckmäßig unterteilt werden. Auch kann vorteilhaft bei dosenartiger Ausgestaltung der einschraubbare Teil der Dose selbst als Behälter ausgebildet und mit einem besonderen Verschluß versehen sein.

Gegenüber dem Bekannten zeigt der Gegenstand der Erfindung eine sehr einfache Anordnung des Behälters, er bietet volle Gewähr und Sicherheit dafür, daß ein Selbstöffnen desselben nicht in Frage kommt, und vor allen Dingen hat der Behälter einen vollständigen hermetischen Verschluß. Die darin untergebrachten Medikamente bleiben unbedingt von äußeren Einflüssen unberührt, können demnach weder verderben noch verlorengehen. Bei dem Stande der heutigen Militärtechnik ist es von ganz besonderer Bedeutung, daß chemische Kampf- und Giftmittel, insbesondere in Gasform, nicht in den Behälter dringen können. Die darin untergebrachten Medikamente, seien es schmerzstillende, desinfizierende oder Wundbrand verhütende, bleiben keimfrei und dem Soldaten demnach bis zum Gebrauch derselben erhalten.

Das Koppelschloß nach der Erfindung bietet den weiteren Vorteil, daß jeder Träger desselben, z. B. jeder Soldat, die für Krankheitsfälle, Verwundungen usw. notwendigen Medikamente zur Hand hat, so daß er sich, bis Hilfe kommt, die ersten Erleichterungen selber beschaffen kann.

Beleg Nr. 2: Patentschrift vom 27. 1. 1938

D. Geschichtliches

Den besten Aufschluß gibt der geschichtlich nachweisbare Werdegang, den wir sehr genau rekonstruiert haben.

Am 27. Dezember 1934 erhält Louis Marquis jr. in Wuppertal-Elberfeld das Patent Nr. 608 227 mit Wirkung vom 7. März 1934 für ein „Als Trommelrevolver ausgebildetes Koppelschloß". Beleg Nr. 1 zeigt die Original-Patentschrift und die darin enthaltenen Zeichnungen. Es werden einige Muster dieses Revolvers angefertigt und zwei davon bietet Frau Marquis im November 1968 (siehe Beleg Nr. 5) zum Verkauf an.

Bei den Versuchen muß aber Marquis erkennen, daß seine Idee nicht den gewünschten Anklang findet. Die Muster funktionieren nicht richtig und niemand interessiert sich für seine Erfindung. Sie verschwindet in der Versenkung.

Am 27. Januar 1938 erhält Marquis unter der Nr. 656 595 ein Patent für „Als Behälter ausgebildete Schloßschnalle für Koppel- und Leibriemen". Als Beleg Nr. 2 bringen wir lediglich die Titelseite dieser Patentschrift, weil im weiteren Verlauf nur von den Möglichkeiten die Rede ist, im Koppelschloß Medikamente usw. unterzubringen.

Einmal von der Idee besessen, das Koppelschloß auch für die Unterbringung anderer Gegenstände zu verwenden, bastelt Marquis auch an einer pistolenähnlichen Konstruktion herum, die er darin versteckt unterbringen möchte, nachdem die sperrige Revolvertrommel seines ersten Patents eine einwandfreie Funktion verhindert hatte.

Immerhin rückt das Jahr 1943 heran, bis er seine „Koppelschloß-Pistole" soweit fertig hat, daß bei einem Druck auf einen Hebel die Frontplatte hochschnellt und ein Schuß abgegeben wird. Der damalige Polizeipräsident von Wuppertal, den er für zuständig hält und dem er seine Idee vorträgt, verweist ihn nach Berlin.

Über den weiteren Verlauf gibt es zwei Versionen. Die Witwe Marquis behauptet, daß man in Berlin (leider ist die Dienststelle nicht bekannt) an dieser Erfindung interessiert war und dann unter Aufsicht der Polizei die fünf Musterstücke gebaut habe. Und weil der damalige Chef der Polizei gleichzeitig der Reichsführer-SS war, nämlich Himmler, sei auf den Frontplatten dieser Muster der SS-Adler angebracht worden. Das Herstellungswerk der Muster sei aber 1944 durch einen Bombenangriff zerstört worden und deshalb sei diese Waffe nicht in Serie hergestellt worden.

Diese Angaben sind aber höchst zweifelhaft und wahrscheinlich aus Unkenntnis der Lage und der Sache entstanden.

Richtig dagegen dürfte sein, daß diese Waffe auch in Berlin, nachdem die Muster fertig waren, keinen Anklang gefunden hat. Dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Im Jahre 1943 glaubte noch kein Amt daran, daß irgendwann ein hoher SS-Führer jemals eine solche getarnte Waffe benötigen würde, um sich bei einer eventuellen Verhaftung (durch wen bitte?) einer solchen bedienen zu müssen, um entkommen zu können.

2. Wer einmal einen SS-Führer-Leibriemen gesehen hat, weiß, daß in diesem kleinen und schmalen Verschluß eine solche Waffe überhaupt nicht untergebracht werden kann. Jede Veränderung des Verschlusses würde aber auffallen und damit die Tarnung verraten. Leibriemen der Wehrmachtsoffiziere hatten bekanntlich lediglich eine Schnalle, die sich also ebenfalls nicht dafür eignete. Und für den „einfachen" Soldaten wird dieses Ding ja wohl nicht vorgesehen gewesen sein.

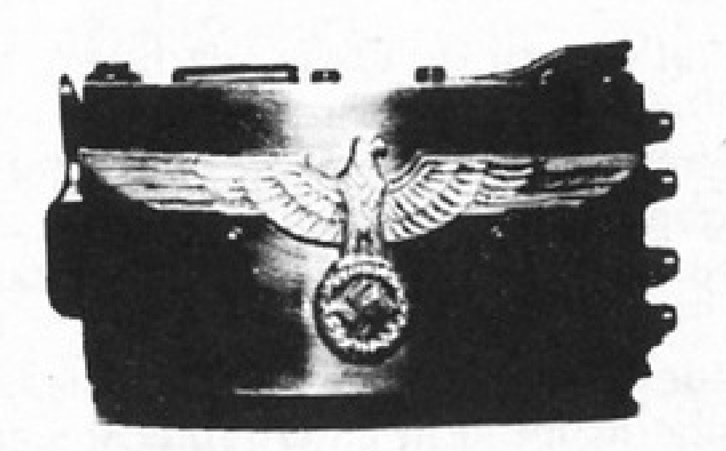
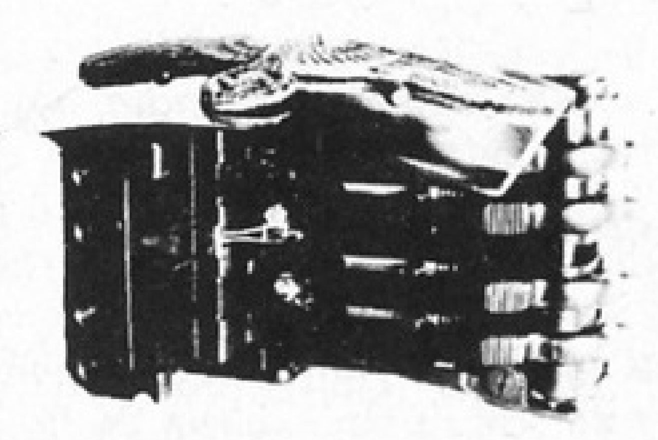
3. Dieses Unikum ist so schwer, daß man den Leibriemen ganz fest anziehen müßte, um das Monstrum unbemerkt tragen und auch daraus gezielt schießen zu können. Den Rückstoß beim Abschuß wollen wir noch ganz unberücksichtigt lassen.

4. Da die Waffe keinen Schalldämpfer hatte, wäre ein unbemerktes Schießen nicht möglich gewesen.

5. Wenn also nicht lautlos geschossen werden konnte, wäre der Gebrauch dieser Waffe nur im Verteidigungsfalle, etwa bei einem Anschlag oder bei einer Verhaftung in Frage gekommen. Hierbei ist es fast undenkbar, daß der Angegriffene bei einem Anschlag überhaupt zum Schießen kommt und eine eventuelle Verhaftung lediglich durch eine Person vorgenommen wird. Zur Abgabe eines zweiten Schusses aber dürfte der Träger dieser Pistole sicher nicht mehr gekommen sein.
6. Die Muster waren so konstruiert, daß die Pistole in Sekundenschnelle betätigt werden konnte. Deshalb war auch keine Sicherung angebracht und dadurch konnte die Pistole auch völlig unbeabsichtigt, etwa bei einer falschen Bewegung oder beim Bücken, losgehen. Eine äußerst gefährliche Angelegenheit also, die sicher bei der ablehnenden Beurteilung mitgespielt haben dürfte.
7. Hätte man diese Waffe für so lebenswichtig gehalten, wie behauptet wird, dann hätte man auch 1944 ein anderes Werk für die Herstellung gefunden, denn schließlich wurden auch noch 1945 Waffen hergestellt.

Und was nun den SS-Adler betrifft, so muß ich auch hier meine Bedenken anmelden. Die oben angeführte Begründung ist höchst fadenscheinig und es leuchtet kein Grund dafür ein, warum man ausgerechnet den Mützenadler der SS auf ein Koppelschloß angebracht haben soll. Da der Erfinder dieser Koppelschloß-Pistole im Jahre 1956 verstorben ist, kann er hierzu auch nicht gefragt werden und bei Überlieferungen durch Zweite und Dritte sollte man vorsichtig sein.

Merkwürdig ist, daß diese Erfindung bis zum Tode Marquis vergessen und auch Jahre danach nichts davon zu hören war. Bis schließlich der bekannte Autor W. H, B. Smith in seinem Buch „Small arms of the world" und zwar erst in der dritten Auflage 1966 eine Abbildung dieser Waffe mit einem ganz kurzen Text bringt. Auf Beleg 3 sehen wir die Waffe im geschlossenen und im geöffneten Zustand. Aufmerksame Leser werden sofort erkennen, daß dieses Exemplar, welches mit Sicherheit eins der 5 Originalmuster ist, keinen SS- sondern einen Wehrmachtsadler trägt. Wie reimt sich das zusammen? Ganz einfach! Die gefertigten Muster hatten eine blanke Frontplatte, auf die erst später diese Adler aufgelötet wurden.

Captured German belt-buckle pistol of World War II. Property of the Honor- able Gordon Persons, former Governor of Alabama. A very rare specimen.

Beleg Nr. 3: Ausschnitt aus „Small arms of the world"

Dann folgt im Juni 1966 im DWJ eine kurze (erste deutsche) Notiz, sozusagen als Anfrage an die Leser.

Aber mit dem Bericht im DWJ im August und September 1967 beginnt ein Hexentanz, der bis heute angehalten hat.
Zwar vergeht noch fast ein Jahr, bis die erste „NS-Koppelschloß-Pistole" zum Verkauf angeboten wird (Beleg Nr. 4), aber der Himmel weiß, wo dieses Ding herkommt.

NS-Koppelschloß-Pistole
und Periskop gegen Gebot oder antike Waffe(n) abzugeben.
Delles Johny, 40 Luxemburger Str.
Echternach/Luxemburg

Beleg Nr. 4: Inserat vom Oktober 1968.

Aber richtig los ging es erst, als die Witwe des Erfinders Marquis (Beleg Nr. 5) zwei Koppelschloß-Revolver und eine -Pistole im November 1968 zum Verkauf anbietet.

Schnell-schußwaffe „Marquis"
Verkaufe Entwicklungsserie der Waffen, beschrieben im DWJ 8 und 9 von 1967: 1. Koppelschloß-Trommelrevolver (defekt) S. 577, 2. Koppelschloß-Trommelrevolver S. 579, 3. Koppelschloßpistole S. 657 (zweiläufig), beide schußbereit. Verhandlungsbasis: 6000 DM.
A. MARQUIS, 56 W.-Elberfeld, Düppeler Straße 16 a

Beleg Nr. 5: Inserat vom November 1968.

Obwohl diese drei Exemplare (also Originalmuster) für zusammen DM 6.000.– angeboten werden, bietet im August 1970 (Beleg Nr. 6) ein Verkäufer ein Exemplar für nur DM 800.– an. Hier hat es sich also mit völliger Sicherheit bereits um einen Nachbau gehandelt.

VERKAUFE:
Koppelschloßpistole (Zustand 1a)
gegen Gebot (nicht unter 800 DM)
Selbstabholer bevorzugt!
DWJ Chiffre 8045

Beleg Nr. 6: Inserat vom August 1970.

Dann wird im September 1971 (Beleg Nr. 7) ein angebliches vierschüssiges Versuchsmuster mit der Nr. 96 für DM 7.000.– angeboten. Um das Muster von Frau Marquis (Beleg Nr. 5) kann es sich hier nicht handeln, denn dieses war zweiläufig.

Marquis Koppelschloß-pistole

4schüssig, Kal. .22, eine der fünf Versuchsmuster, Nr. 96 nummerngleich, gestempelt BLN und SS, komplett und funktionsfähig, an seriösen Sammler abzugeben. Verhandlungsbasis DM 7000.—.
DWJ Chiffre 9089

Beleg Nr. 7: Inserat vom September 1971.

Im Dezember 1971 schließlich wird die Katze aus dem Sack gelassen. (Beleg Nr. 8). Da werden also Replikas bereits für DM 250.– angeboten.

VERKAUFE
Koppelschloßpistolen (Replikas) DM 250.—
Dieter Spang, 6683 Spiesen, Illinger Straße 3

Beleg Nr. 8: Inserat vom Dezember 1971.

Aber in der gleichen Ausgabe finden wir noch ein Inserat (Beleg Nr. 9) mit dem Angebot eines Exemplars BLN 44-SS, welches mit völliger Sicherheit bereits eine Fälschung ist.

Koppelschloßpistole

BLN 44 SS, 4schüssig, Kal. .22, komplett und funktionsfähig gegen Gebot zu verkaufen. DWJ Chiffre 12048

Beleg Nr. 9: Inserat vom Dezember 1971.

Die „Replikas" von Beleg Nr. 8 treiben dann weiter ihr Unwesen und der Preis hierfür steigt von Monat zu Monat.
Im Juli 1972 wird die Geschichte nun ganz heiß. Es erscheint ein Angebot über ein Stück mit der Bezeichnung RVA 45 A 2 (Beleg Nr. 10) obwohl jeder wissen müßte, daß, laut Bericht in der gleichen Zeitschrift, ab 1944 die Herstellung nicht mehr erfolgt ist.

Vierläufige Koppelschloßpistole 1a, Beschr. RVA SS 45 A 2, gegen Höchstgebot, oder 08-Pistolen.
DWJ Chiffre 7042

Beleg Nr. 10: Inserat vom Juli 1972.

In der gleichen Ausgabe (Beleg Nr. 11) wird noch ein signiertes Stück angeboten.

RARITÄT!
System Marquis
Koppelschloßpistole
4schüssig, Kal. .22, SS-Adler, signiert, Bestzustand, einwandfrei! Erbitte Höchstgebot von Raritätensammler. DWJ Chiffre 7092

Beleg Nr. 11: Inserat vom Juli 1972.

Dieses gleiche Inserat erscheint auch in der Ausgabe vom August 1972. Und in der gleichen Ausgabe (Beleg Nr. 12) wird noch ein Stück an den Meistbietenden angeboten.

Achtung, Waffensammler!
Verkaufe Koppelschloßpistole an Meistbietenden.
DWJ Chiffre 8035

Beleg Nr. 12: Inserat vom August 1972.

Damit die Sache aber nicht abreißt, finden wir noch ein **drittes** Angebot im gleichen Heft (Beleg Nr. 13).

Verkaufe deutsche Koppelschloßpistole.
DWJ Chiffre 8014

Beleg Nr. 13: Inserat vom August 1972.

Als Krönung finden wir im gleichen Heft (Beleg Nr. 14) noch ein **viertes** Angebot. Hier wird das angebliche Originalmuster Nr. 5 für 12.000.– Schweizer Franken angeboten.

> 1 Koppelschloßpistole, 4schüssig, alle Teile original Nr. 5. **Preis: sFr 12000.—.**
> 1 süddeutsche Armbrust, 15. Jh., **sehr selten, schön verbeint, exklusive Steinschloß- u. Perkussionspistolen.** Verschiedene Duellpistolen, einzeln und in Kasten; eine Samurai- und jap. Lanze. **Luntenschloßgewehre** (keine Fotos).
> Erwarte gerne Ihren Besuch.
> **Züricher Waffen-Galerie**
> R. u. H. Keller
> vorm. Frl. P. Wettstein
> Mühlegasse 12
> 8001 **Zürich**
> Telefon 01/32 06 25 oder 01/35 70 03

Beleg Nr. 14: Inserat vom August 1972.

Falls es noch eines Beweises für die Leichtgläubigkeit (oder sollten wir besser sagen: für die Dummheit!) der Menschen bedarf, die „Waffen-Revue" kann ihn bieten:

In der Nr. 36 vom 27. 8. 1972 brachte schließlich der „Stern" einen Beitrag, den wir als Beleg Nr. 15 im Rahmen dieser geschichtlichen Dokumentation festhalten müssen. Hier ist es also eine Gräfin, (unter einer Gräfin macht es der „Stern" nicht!) die natürlich auf keinen Fall genannt sein möchte, und die einem Antiquitätenhändler das „gute Stück" für runde DM 10.000.– verkauft, nachdem sie es aus ihrem Kabinett mit einer Geheimtür hervorgeholt hat! Und der Käufer behauptet kühn, obwohl er selbst zugibt, von derlei Dingen nichts zu verstehen, das „Ding" wäre mehr als DM 40.000.– wert. Arme Frau Marquis, kann man da nur sagen, die ein Original-Muster für nur DM 2.000.– verkauft hat. Der Autor dieses „Stern"-Beitrages, Wolfgang Lüdke, schreibt nun seinen Text aus dem Beitrag des DWJ vom September 1967 ab und der Antiquitätenhändler läßt sich stolz mit der umgeschnallten Koppelschloß-Pistole fotografieren.

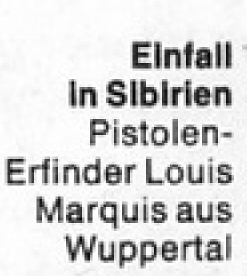
Bei der Auflage des „Stern" von über 1,8 Millionen Exemplaren, kann man sich vorstellen, welches Echo dieser Beitrag auslöst. Jetzt kriechen die Ratten aus den Löchern und überall werden diese ominösen Dinger, natürlich als Originale, angeboten. Aus allen Teilen Deutschlands erreichen mich telefonische Anrufe: „Ich habe eine Koppelschloß-Pistole" gekauft (oder angeboten bekommen), können Sie mir sagen, was sie wert ist?" Im Laufe des Gesprächs zeigt es sich dann, daß die Stücke von DM 1.200.– bis DM 2.600.– verkauft oder angeboten wurden, was aber noch sehr billig sei, weil der „Stern" einen Wert von DM 40 000.– genannt habe. (Fast könnte man glauben, daß dieser Beitrag in den „Stern" lanciert worden ist, um die restlichen Fälschungen noch vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes an den Mann zu bringen. Und Dumme findet man ja immer).

Waffen

Blaue Bohnen aus dem Gürtel

Ein Antiquitätenhändler zahlte 10 000 Mark für eine seltene Pistole aus dem Dritten Reich

Zuerst ließ sich die Gräfin schriftlich versichern, daß ihr Name nicht genannt werden dürfe. Dann öffnete sie in der Wand ihres Wohnraumes eine Tapetentür und führte den Besucher in ein Nebenzimmer. Was die Hausherrin dort in einem Schrank präsentierte, machte den Antiquitätenhändler Friedrich Will Ockenfels aus Bad Godesberg sofort neugierig. In einer Sammlung von Uniformen und Orden aus der Nazizeit entdeckte er eine äußerst seltene Waffe –





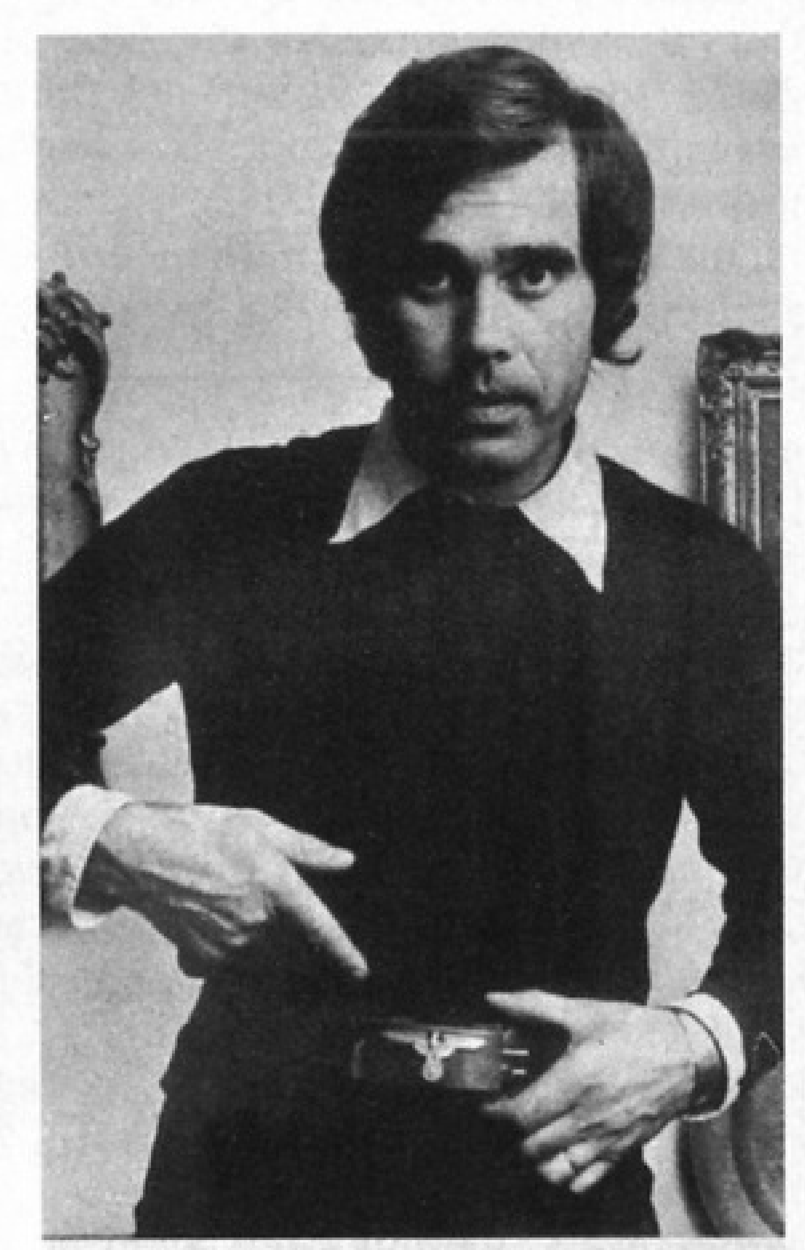
Einfall in Sibirien
Pistolen-Erfinder Louis Marquis aus Wuppertal

die sogenannte Koppelschloßpistole.

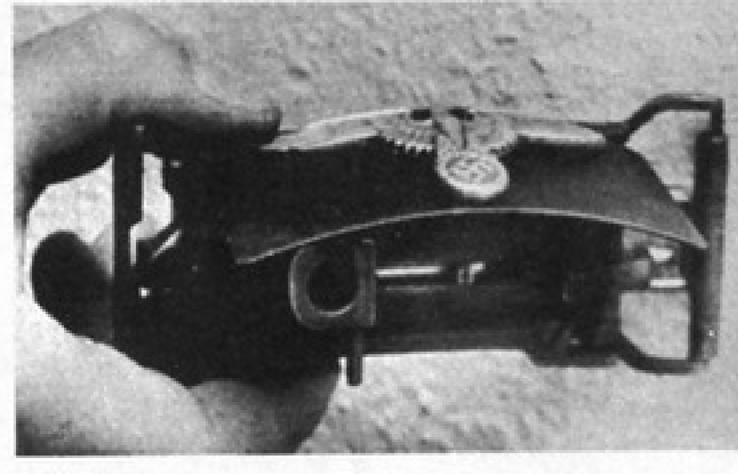
Das Geheimnis der Waffe, die wie ein Koppelschloß am Gürtel getragen wird: Durch gleichzeitigen Druck auf zwei Hebel springt der Deckel des vermeintlichen Koppelschlosses nach oben. Im selben Augenblick schnellt der bis dahin verborgene Lauf der Pistole nach vorn, und eine Kugel wird abgefeuert.

Der 31jährige Kunsthändler, sonst mit dem Taxieren von Gemälden und Möbeln vergangener Jahrhunderte befaßt, blätterte für das Relikt aus dem Dritten Reich 10000 Mark hin. Er tat damit keinen schlechten Griff. Nachdem er die Geschichte von dem seltenen Fund in Umlauf gebracht hatte, boten ihm amerikanische Sammler, wie er behauptet, bis zu 40000 Mark für die Waffe. Doch Ockenfels gibt sich selbst bei solchen Summen gelassen: „Das Ding ist nicht mit Gold aufzuwiegen."

Das Waffen-Unikum ist eine Erfindung des Wuppertaler In-







Antiquitätenhändler Ockenfels zeigt, wie die Koppelschloß-Pistole funktioniert
Bei Hebeldruck schnellt der Lauf vor

Beleg Nr. 15: Ausschnitt aus dem „Stern" vom 27. 8. 1972.

Beim näheren Gespräch stellt es sich dann heraus, daß die angebotenen Exemplare, teils ein-, zwei- und vierläufig sind und zwar für die Patronen Cal. .22; 7,65 mm und 9 mm Browning kurz. Auf der Frontplatte kommen vor: der SS- und der Wehrmachts-Mützenadler, die SS-Runen in Großformat und auch eine aufgelötete Frontplatte des normalen Wehrmachtskoppelschlosses. Alle diese Waffen haben sich als Fälschungen herausgestellt und ich bin fast sicher, daß die Anrufer meinen Worten nicht geglaubt haben und im Stillen hoffen, ein Original erhalten zu haben. Wenn sie allerdings diesen Beitrag gelesen haben, werden sie erkennen, daß sie Schwindlern in die Hände gefallen sind.

E. Schlußbetrachtung

Ich möchte nochmals feststellen:

1. Die sogenannte Koppelschloß-Pistole ist mit **absoluter** Sicherheit weder bei der SS, noch bei der Polizei, noch bei einem anderen Sicherheitsorgan des Dritten Reiches, noch bei der Wehrmacht **eingeführt** worden.
2. Es existierten 5 Originalmuster, wovon 2 in festen Händen sind.
3. Die mir genannten Exemplare sind mit höchster Sicherheit als Nachbauten identifiziert worden.
4. Ab Dezember 1971 werden „Replikas" offiziell als solche angeboten.
5. Der Besitz dieser Waffe ist laut § 37, Absatz 1, Ziffer 1 c des neuen Bundeswaffengesetzes verboten und strafbar.

Wir glauben, im Interesse einer Aufklärung, diesen Sachverhalt genau schildern zu müssen, damit der Spuk, der sicher nicht beabsichtigt war, nun endlich zu Ende geht.

Karl R. Pawlas

Die amerik. Langzeitzünder

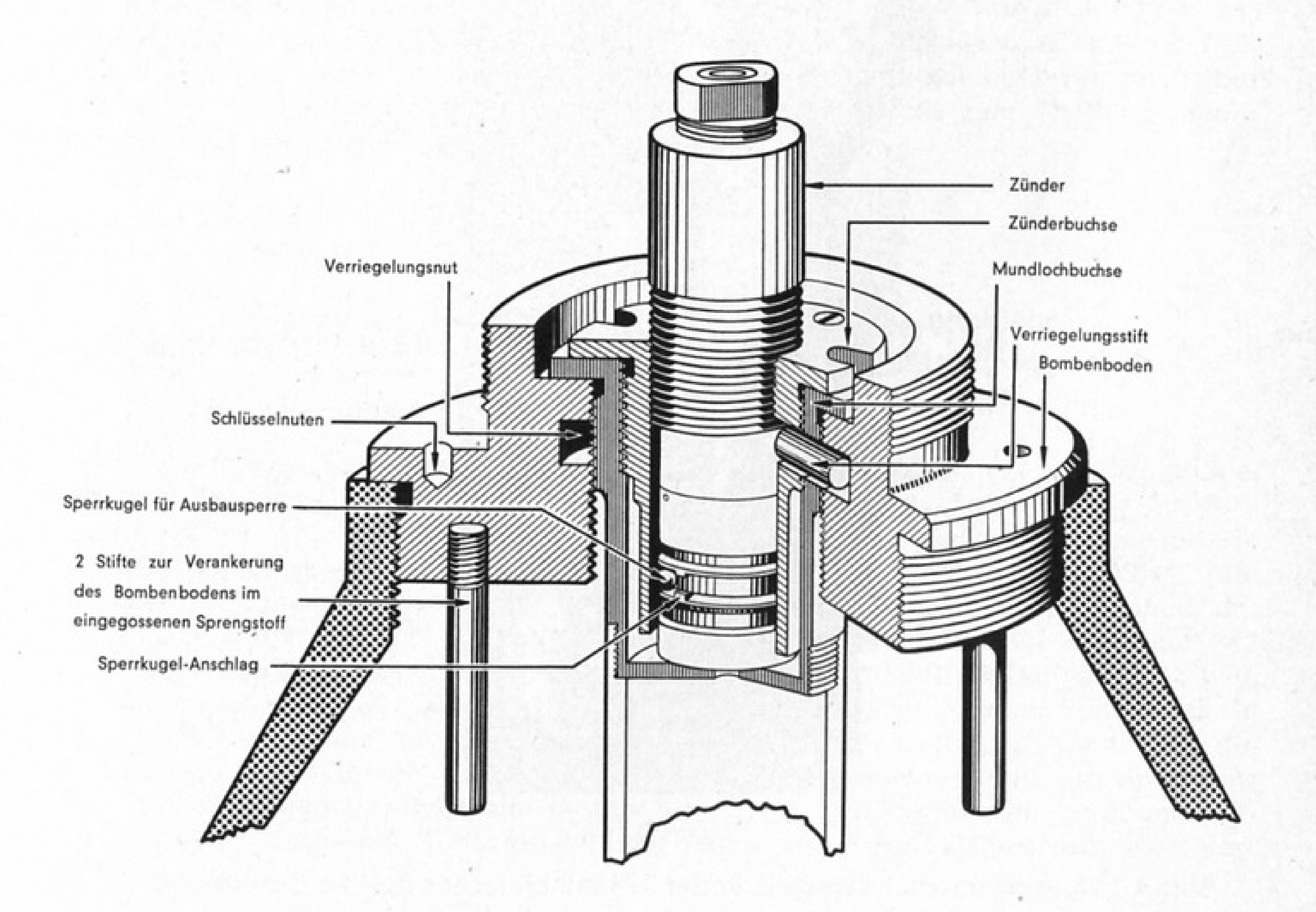
123, 124 und 125

Allgemeines

Während des II. Weltkrieges kamen in den amerikanischen 100 lbs, 250 lbs, 500 lbs, 1000 lbs und 2000 lbs die Langzeitzünder 123, 124 und 125 mit Ausbausperre zur Anwendung. Alle drei Zünder besitzen den gleichen Aufbau und die gleiche Funktion. Sie unterscheiden sich nur in der Länge der Auslösespindel, die durch das Leitwerk der Bombe geführt wird und diese bei den verschieden großen Bomben eben auch unterschiedlich lang ist.

Der Zünder wird am Bombenboden angebracht (Bodenzünder). An der Auslösespindel befindet sich ein Windflügel, der beim Fall der Bombe durch den Luftzug in Bewegung gesetzt wird und den Vorgang einleitet, der die Bombe zur Detonation bringt. Diese erfolgt nach einer Verzögerung vom Zeitpunkt der Auslösung an von 2 Stunden bis zu 6 Tagen. Die Zeit der Verzögerung, also von 2 bis 144 Stunden, ist am Zündergehäuse eingeschlagen, kann jedoch erst nach dem Ausbau des Zünders festgestellt werden. Der Zünder ist wärme- und kälteempfindlich; bei Wärme beschleunigt sich der Vorgang und bei Kälte wird er verzögert.

Damit die Bombe nach dem Abwurf nicht entschärft werden kann, wurde der Zünder mit einer Ausbausperre versehen.



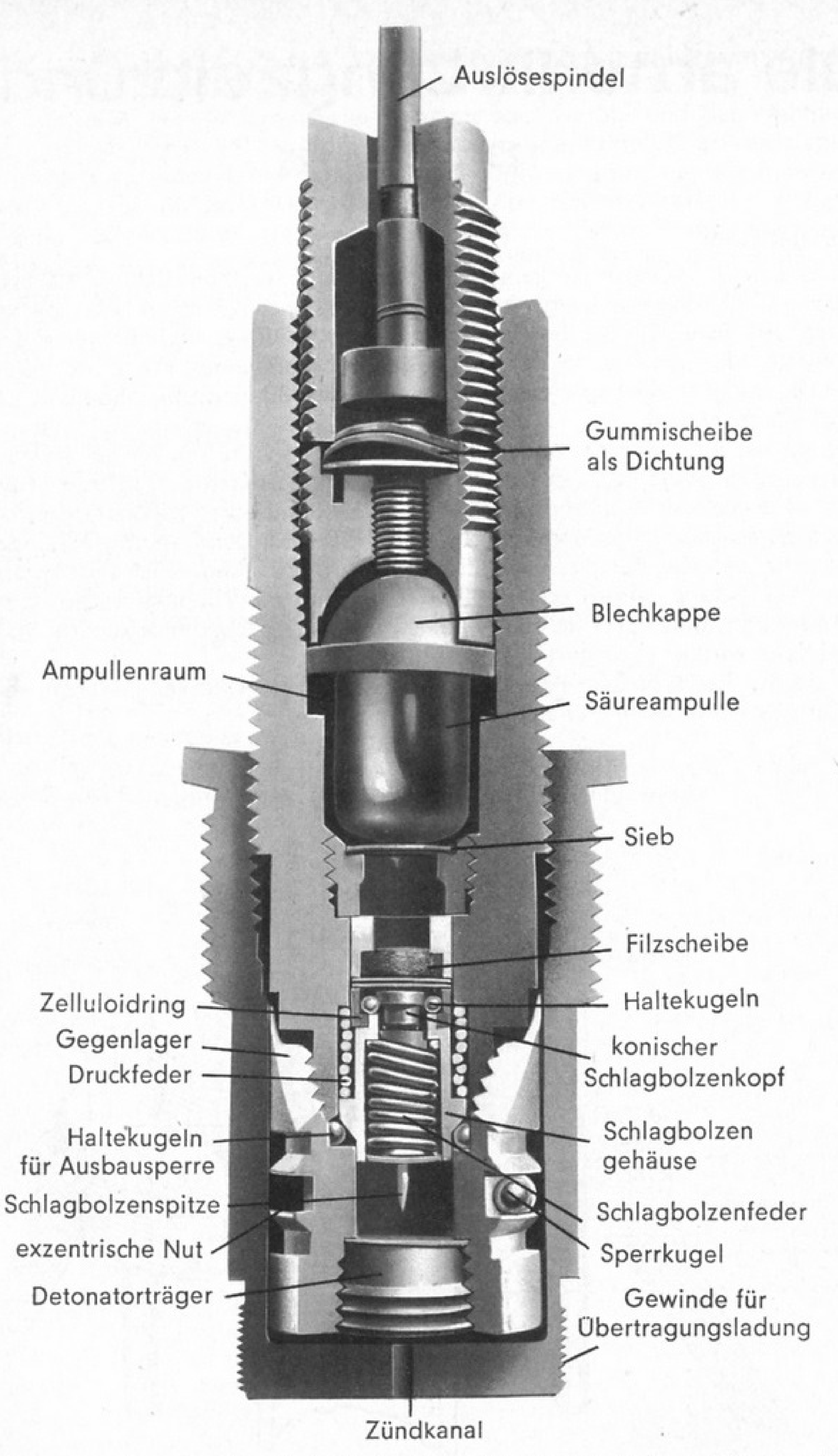


Bild A 1: Amerikanischer Langzeitzünder 124 mit einfacher Buchse, Schnittmodell

Beschreibung des Zünders

Der Einfachheit halber wird hier bei der Beschreibung die Bezeichnung LZZ 124 gewählt und zwar beschäftigen wir uns mit der Ausführung, die während des II. Weltkrieges verwendet wurde. Nach 1945 wurden einige Änderungen in der Konstruktion vorgenommen, die jedoch in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden können. Der Zünder besteht aus einem Windflügel, welcher die Auslösespindel über ein Untersetzungsgetriebe in das Zündergehäuse dreht, dem Zündergehäuse und dem Gehäusegegenlager, das die eigentliche Ausbausperre bildet.

Das **Zündergehäuse** enthält den Schlagbolzen, das Schlagbolzenlager, die Schlagbolzenfeder, die Schlagbolzenlagerfeder, beide vorgespannt, und den Zelluloid-Verzögerungsring, sowie die Glasampulle mit Azeton gefüllt.
Der Schlagbolzen wird durch Haltekugeln, welche ringsherum in den Zelluloidring und um den konischen Schraubenkopf des Schlagbolzens eingelegt sind, gegen eine vorgespannte Feder gehalten. Solange also der Zelluloidring seine ursprüngliche Festigkeit behält wirkt er als Arretierung für den Schlagbolzen. Das Ganze ruht im sogenannten Schlagbolzenlager. Dieses wird gegen den Druck einer vorgespannten Feder von Sperrkugeln festgehalten, die auf dem Lager aufliegen und von einem Vorsprung des Zündergehäuses und des Gegenlagers festgehalten werden.

Das **Gegenlager** (Ausbausperre) enthält den Detonatorträger, der in den Boden des Gegenlagers eingeschraubt ist. In der Mantelfläche des Gegenlagers ist eine exzentrische Nut eingearbeitet, in der sich eine Stahlkugel (Sperrkugel) befindet. Wenn der Zünder in die Bombe eingeschraubt wird, läuft die Kugel bis zum Anschlag in der tiefsten Stelle der exzentrischen Nut.

Die Wirkungsweise des amerikanischen LZZ 124

Beim Abwurf der Bombe wird der Sicherungsdraht abgezogen und der Windflügel rotiert im Luftzug. Die Rotation wird über ein Untersetzungsgetriebe auf die Auslösespindel übertragen und diese schraubt sich in das Zündergehäuse. Dabei zerstört sie die Azetonampulle und die Säure wird frei. Nach weiterem Drehen der Spindel preßt sich der Dichtungsring gegen das Zündergehäuse und verhindert den Ausfluß der Säure nach außen und das Eindringen von Feuchtigkeit. Nun wirkt die Säure auf den Zelluloid-Verzögerungsring, der mit den Haltekugeln den Schlagbolzen arretiert hält. Die Säure weicht den Zelluloidring auf, die Haltekugeln dringen, unter Federdruck, in die weich gewordene Zelluloidmasse, die Schlagbolzenarretierung wird frei, die Schlagbolzenfeder schnellt den Schlagbolzen auf den Detonator, der nun seinerseits über die Übertragungsladung die Bombe zur Detonation bringt. Die Verzögerungszeiten können durch die Konzentration der Säure und Zusatz-Zelluloidscheiben verändert werden.

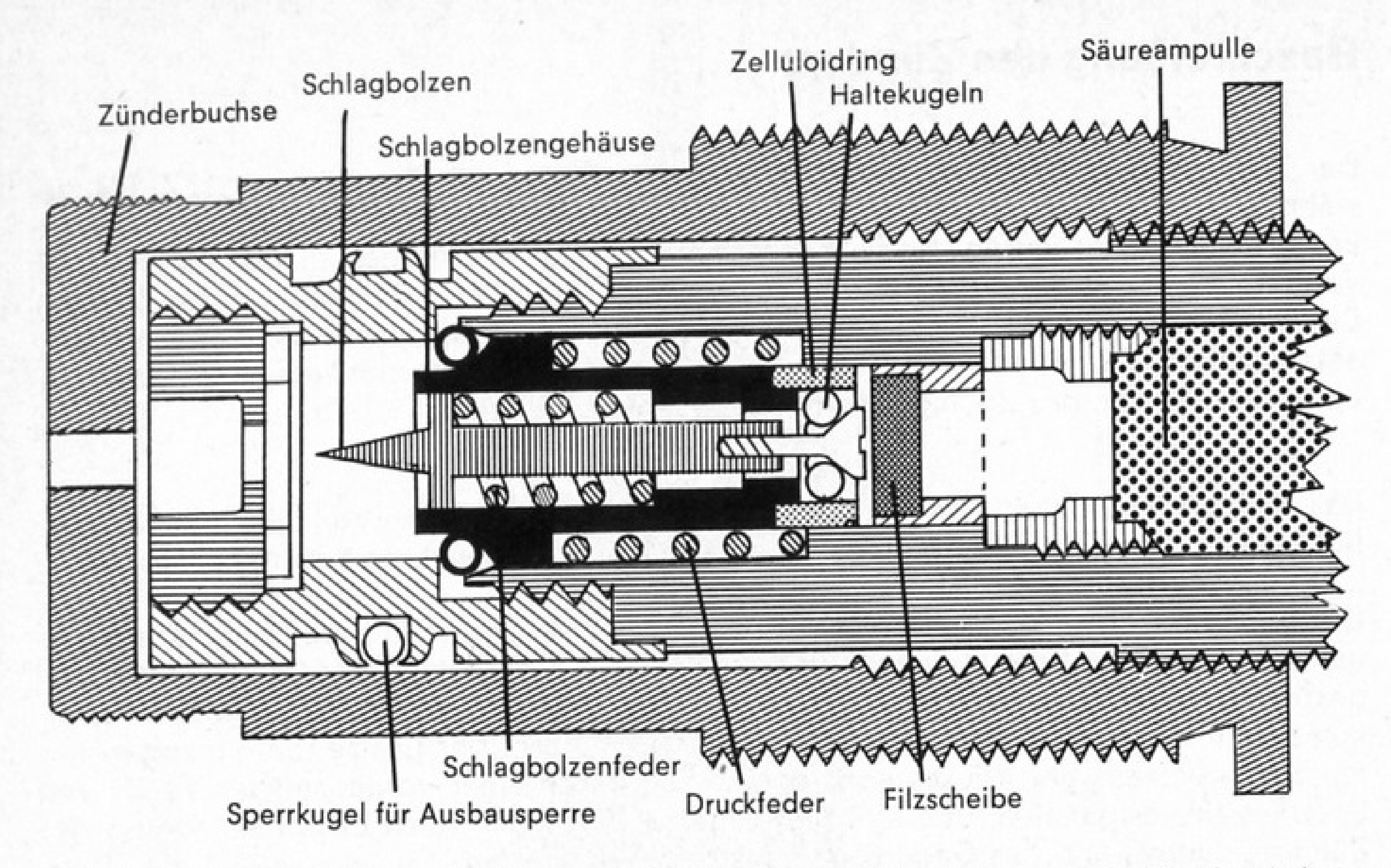


Bild A 2: Schnittzeichnung des Langzeitzünders 124 in Ruhestellung: (Zur Verdeutlichung der Teile, nicht maßstabgetreu wiedergegeben).

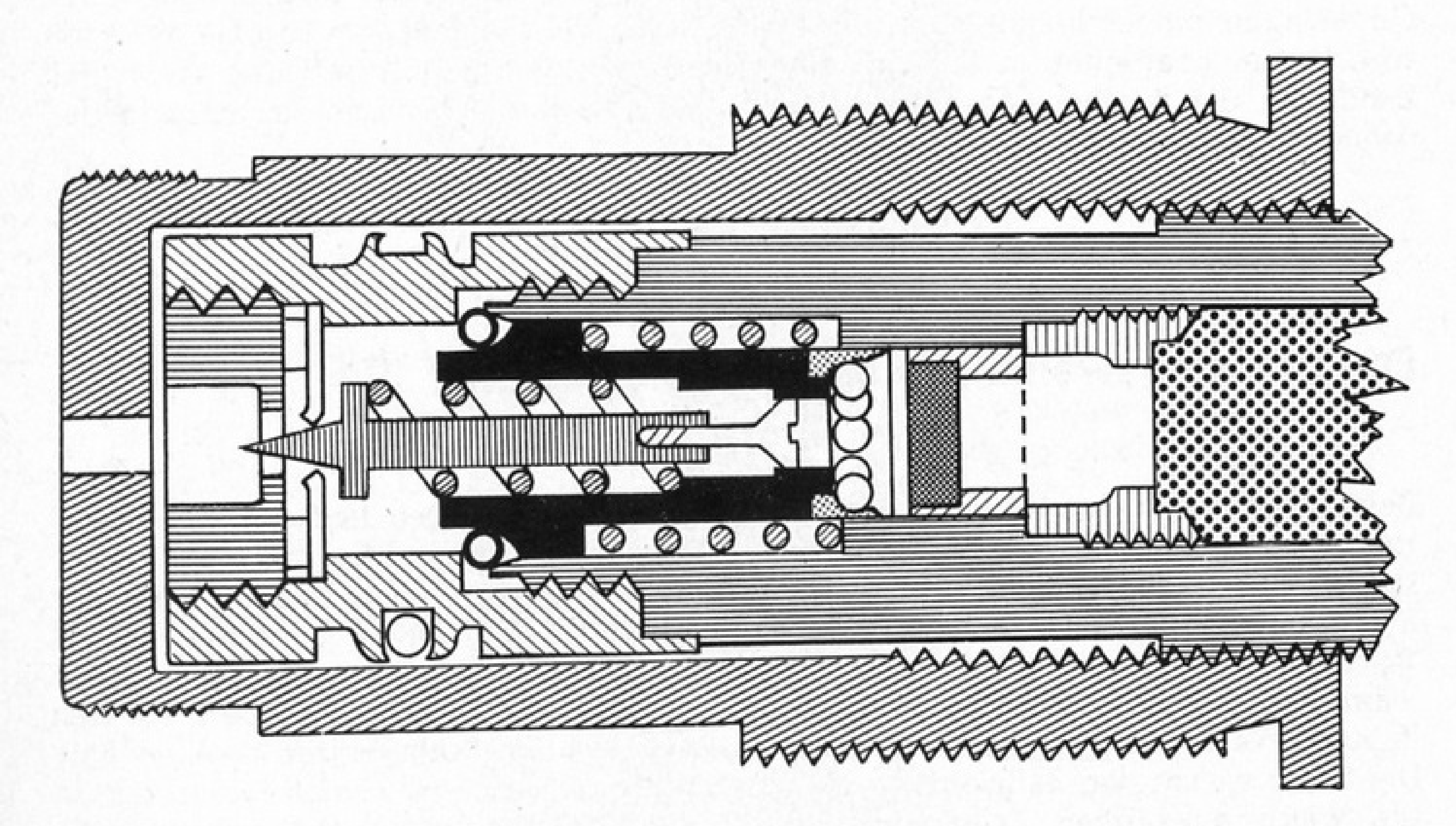


Bild A 3: Situation: Die Ampulle ist zerbrochen, die Säure hat die Zelluloidscheibe soweit aufgeweicht, daß die Haltekugeln zur Seite getreten sind und der Schlagbolzen nach vorne schnellen und mit seiner Spitze den Detonator treffen konnte. Die Bombe detoniert.

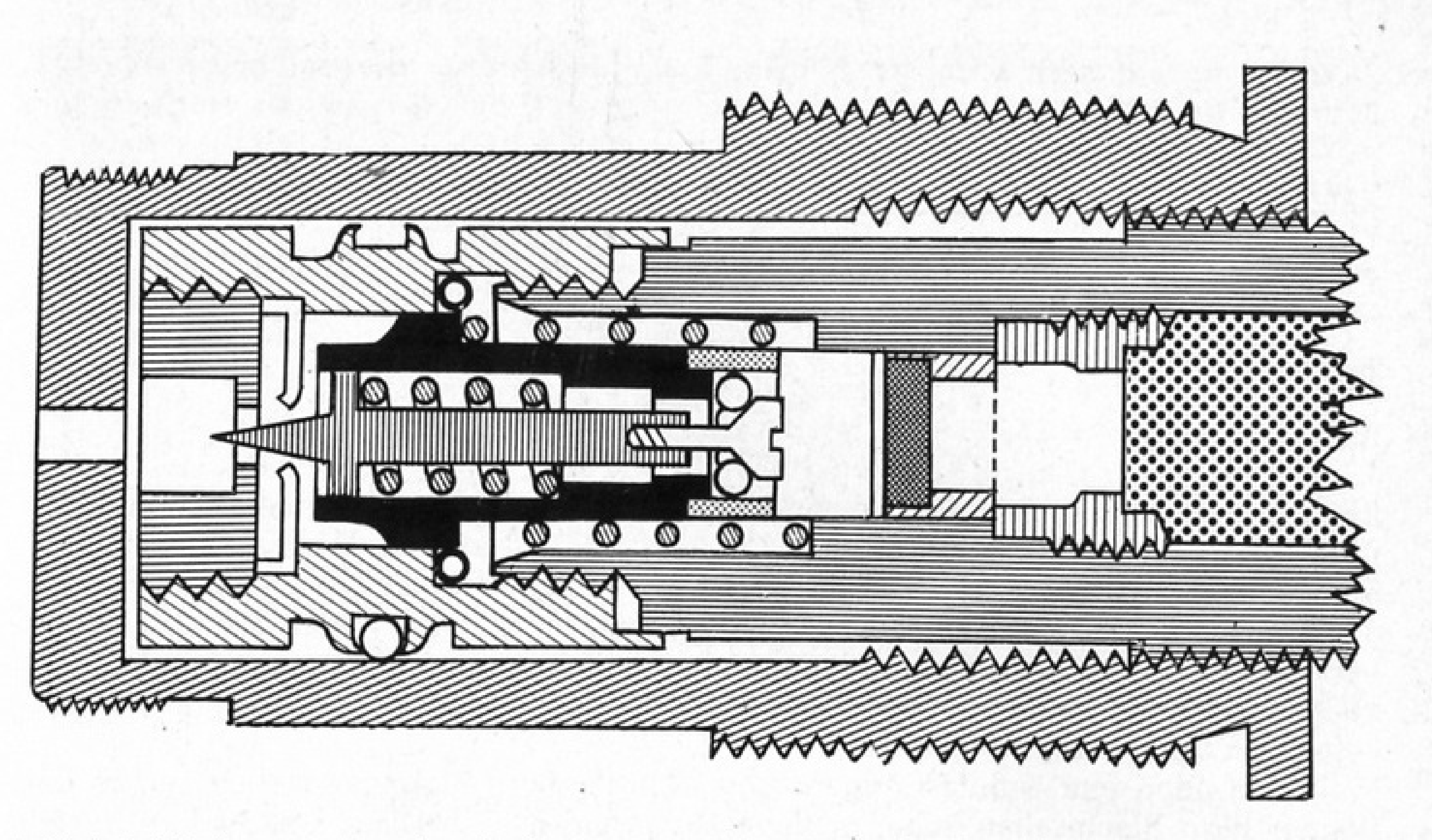


Bild A 4: Wirkungsweise der Ausbausperre: Beim Versuch, den Zünder aus der Buchse herauszuschrauben, ist die Sperrkugel an der Buchsenwand angelaufen und dadurch ist das Gegenlager arretiert. Beim weiteren Herausschrauben des Zünders wurde das Schlagbolzenlager mitsamt dem Schlagbolzen unter dem Druck der Feder auf den Detonator geschnellt. Die Bombe detoniert.

Die Ausbausperre

Die Ausbausperre soll eine Entschärfung der Bombe nach dem Abwurf unmöglich machen. Im Gegenlager ist eine exzentrisch verlaufende Nut eingeschnitten, in der eine Sperrkugel untergebracht ist. Beim Versuch, den Zünder herauszuschrauben, rollt die Kugel bei der Schraubbewegung zunächst in der Nut mit. Durch die exzentrische Bahn der Nut wird die Kugel jedoch bei zunehmender Schraubbewegung gegen die Buchsenwand gedrückt, bis sie ganz festliegt und das Gegenlager arretiert. Beim weiteren Herausschrauben dreht sich nunmehr nur noch das Zündergehäuse, der Abstand zwischen Gegenlager und Zündergehäuse wird immer größer bis die Sperrkugeln, die das Schlagbolzenlager bisher festgehalten haben, unter Federdruck in diesen Zwischenraum geschoben werden, das Schlagbolzenlager mitsamt dem Schlagbolzen schnellt unter dem Druck der gleichen Feder vor, der Schlagbolzen trifft den Detonator, der nun die Bombe zur sofortigen Detonation bringt.

Weitere Ausbausperren

Der Zünder ist im Bombenboden in die Zünderbuchse, an welcher sich die Übertragungsladung befindet, eingeschraubt. Je nach Bombentyp kommen einfache oder doppelte Buchsen vor.
Damit, um die Ausbausperre des Zünders zu umgehen, nicht einfach der Zünder samt der Buchse ausgebaut werden kann, ist diese im Bombenboden verriegelt. Im Bombenbodenzapfen, im Gewinde zur Aufnahme der Buchse, ist eine Nut eingeschnitten und in der Buchse befindet sich in dem Abstand zur Nut eine Bohrung. Bevor nun der

Zünder eingeschraubt wird, steckt man in diese Bohrung, die bei eingeschraubter Buchse über der Nut steht, einen Sperrbolzen. Wenn nun der Zünder eingeschraubt ist, kann man die Buchse nicht mehr herausschrauben
Um ferner zu verhindern, daß der ganze Bombenboden samt der Buchse und Zünder abgeschraubt werden kann, ist derselbe durch zwei Stahlbolzen, die in der inneren Seite des Bombenbodens eingeschraubt sind und in den festeingegossenen Sprengstoff ragen, verriegelt.

Blindgängervorkommen

Als Ursachen für das Blindgehen der Bomben kommen in Frage:
1. Die Säureampulle wurde, aus welchen Gründen auch immer, nicht zerstört.
2. Der Zündablauf ist wie vorgesehen vor sich gegangen, aber der Detonator hat versagt.
3. Wie vorher, aber die Übertragungsladung hat versagt.
4. Trotz zerstörter Ampulle wurde der Schlagbolzen nicht ausgelöst. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben. Dies ist die gefährlichste Situation, weil schon die kleinste Erschütterung den Schlagbolzen vorschnellen lassen und die Bombe zur sofortigen Detonation bringen kann.
Weil man aber vom äußeren Augenschein keine sichere Prognose stellen und in den Zünder nicht hineinsehen kann, muß der Sprengmeister bei der Entschärfung immer diese Situation annehmen. Die Bombe sollte also möglichst nach dem Auffinden nicht bewegt werden.

Die Entschärfung

Die Konstrukteure des Zünders haben sich also alle Raffinessen einfallen lassen, die den Ausbau des Zünders unmöglich machen sollten. Man hatte also fest damit gerechnet, daß eine einmal abgeworfene Bombe mit diesem Zünder unter allen Umständen detonieren müßte. Aber man hat die Rechnung ohne die findigen deutschen Feuerwerker gemacht.
Bereits während des Krieges wurde ein Verfahren ausgeklügelt, nach dem man den Zünder aus der Bombe – trotz Ausbausperre – herausschrauben konnte: das sogenannte Leiter- oder Stuttgarter Verfahren. Die Bombe wurde auf eine Leiter oder zwei Kanthölzer gelegt und dann durch drehen der Bombe, unter gleichzeitigem leichten Hin- und Herbewegen des Zünders mit der Hand, gefühlsmäßig die günstigste Tiefstellung der Sperrkugel in der exzentrischen Nut der Ausbausperre gesucht. Wenn diese gefunden war, konnte man den Zünder, indem man ihn mit der Hand ganz leicht hielt (beim geringsten Widerstand mußte der Zünder sofort losgelassen und erneut die günstigste Stellung gesucht werden) und die Bombe rechts herum rollte, herausschrauben. Dieser Vorgang mußte, je nach Größe der Bombe und Länge der „Rollbahn" mehrmals wiederholt werden.
Das hört sich zwar leicht an, erfordert jedoch höchste Konzentration und ein Fingerspitzengefühl eines erfahrenen Chirurgen.
Nur wenige Feuerwerker beherrschten dieses Verfahren an einer scharfen Bombe. Die Angst vor einer Detonation saß eben mit im Nacken. Ein unvermeidbares Risiko war hierbei, daß die Bombe zunächst aus dem Bergungsloch mitsamt dem eingesetzten Zünder auf die „Rollbahn" gebracht werden mußte. Die Verlagerung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aber immer eine äußerst heikle Sache.



Bild A 5: Großer, mittlerer und kleiner Bombenboden, von links nach rechts

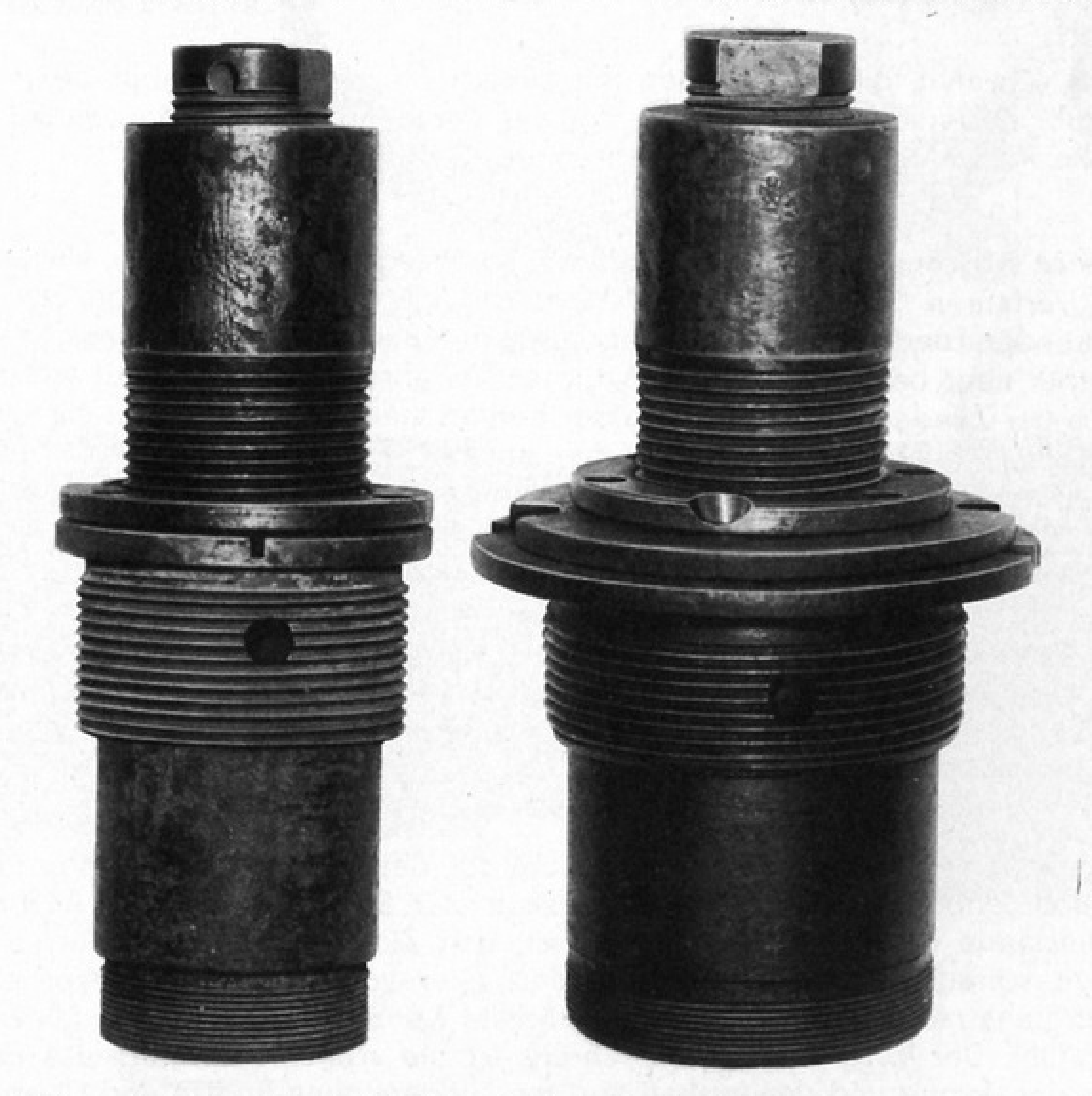


Bild A 6: Links einfache Zünderbuchse, rechts doppelte Buchse (Zünderbuchse und Mundlochbuchse) mit Langzeitzünder 124

Entschärfung über die Zünderbuchse

Bei allen Entschärfungsverfahren des LZZ 124 über die Zünderbuchse (Ausbau des Zünders mitsamt der Zünderbuchse), versucht man zuerst, ob sich die Buchse samt Zünder einfach herausschrauben läßt. Es wurde nämlich nach dem komplizierten Ausbau des Zünders schon festgestellt, daß auch Buchsen ohne die Bohrung für den Verriegelungsbolzen und somit auch ohne diesen eingesetzt wurden. Es kamen ferner auch Fälle vor, daß die Bohrung zwar vorhanden war, aber kein Verriegelungsbolzen eingesetzt wurde. Dieses Fehlen des Bolzens ist so zu erklären, daß man – vielleicht in der Eile oder aus Bequemlichkeit – auf das relativ diffizile Einsetzen des Sperrbolzens in die Bohrung verzichtet oder einfach das Einsetzen des Sperrbolzens vergessen hat. Eine Kontrolle der einmal eingeschraubten Buchse samt Zünder wird vor dem Abwurf der Bombe natürlich nicht vorgenommen.

Langzeitzünder, die mit der Buchse und Übertragungsladung ausgebaut werden, sind nicht transportfähig und müssen am Fundort gesprengt werden. Falls beim Ausbau des LZZ 124 die Übertragungsladung nicht in der Bombe stecken bleibt (was oft der Fall ist), kann man, zur Vermeidung einer notwendigen Sprengung, versuchen, die Übertragungsladung abzuschrauben. Gewalt darf jedoch nicht angewendet werden.

Wie schon erwähnt, gibt es Bomben mit einfacher und mit doppelter Zünderbuchse. Ebenso gibt es verschiedene Durchmesser des Bombenbodenzapfengewindes. Für alle diese Fälle wurden verschiedene Verfahren und Geräte entwickelt.

Im nächsten Abschnitt zeigen wir das vom Nürnberger Sprengmeister Hesse „umgeänderte Verfahren Stuttgart". Das Wesentliche bei diesem Verfahren ist, daß die Bombe an der Fundstelle ohne Verlagerung der Bombe entschärft werden kann. Es muß hierbei aber betont werden, daß dieses Verfahren nur angewandt werden kann, wenn sich der Zünder, nach Lockerung der Konterscheibe, von Hand aus bewegen läßt. Während des Krieges war dies fast immer der Fall; heute ist dies jedoch nicht immer möglich. Durch Rost, Deformierung und dergleichen sitzt der Zünder mitunter fest im Gewinde und eine gewaltsame Drehung des Zünders aus dem Gewinde würde die Bombe über die Ausbausperre zur Detonation bringen.

Bei Bombenblindgängern, die im Lehmboden, Morast oder Lettengestein aufgefunden werden, wird sich der Zünder fast immer mit der Hand bewegen lassen. Es gibt aber heute auch Möglichkeiten festsitzende und deformierte Zünder zu entschärfen, die noch beschrieben werden.

Das umgeänderte Verfahren Stuttgart beruht auf dem Spiel des Sperrbolzens in der Nut im Bombenbodenzapfen und dem Tiefsitz der Sperrkugel an der Ausbausperre. Beide Umstände führen zu der Möglichkeit, den Zünder, trotz der Sperren aus der Bombe zu schrauben. Der Ausbau erfordert aber von dem Feuerwerker eine vollkommene Beherrschung des Verfahrens, höchste Konzentration und ein feines Fingerspitzengefühl. Der Vorteil dieses Verfahrens ist die schnelle Ausbauweise ohne Verlagerung der Bombe und der Ausbau nur des Zünders ohne Buchse und Übertragungsladung. Außerdem ist für dieses Verfahren nur ein einziger Feuerwerker nötig.

Ausbau

des amerikanischen Langzeitzünders 124 nach umgeändertem Verfahren Stuttgart

(Sprengmeister Richard Hesse)

Das Gerät:

Für den nachstehend geschilderten Ausbau hat Sprengmeister Hesse das folgende Gerät entwickelt.

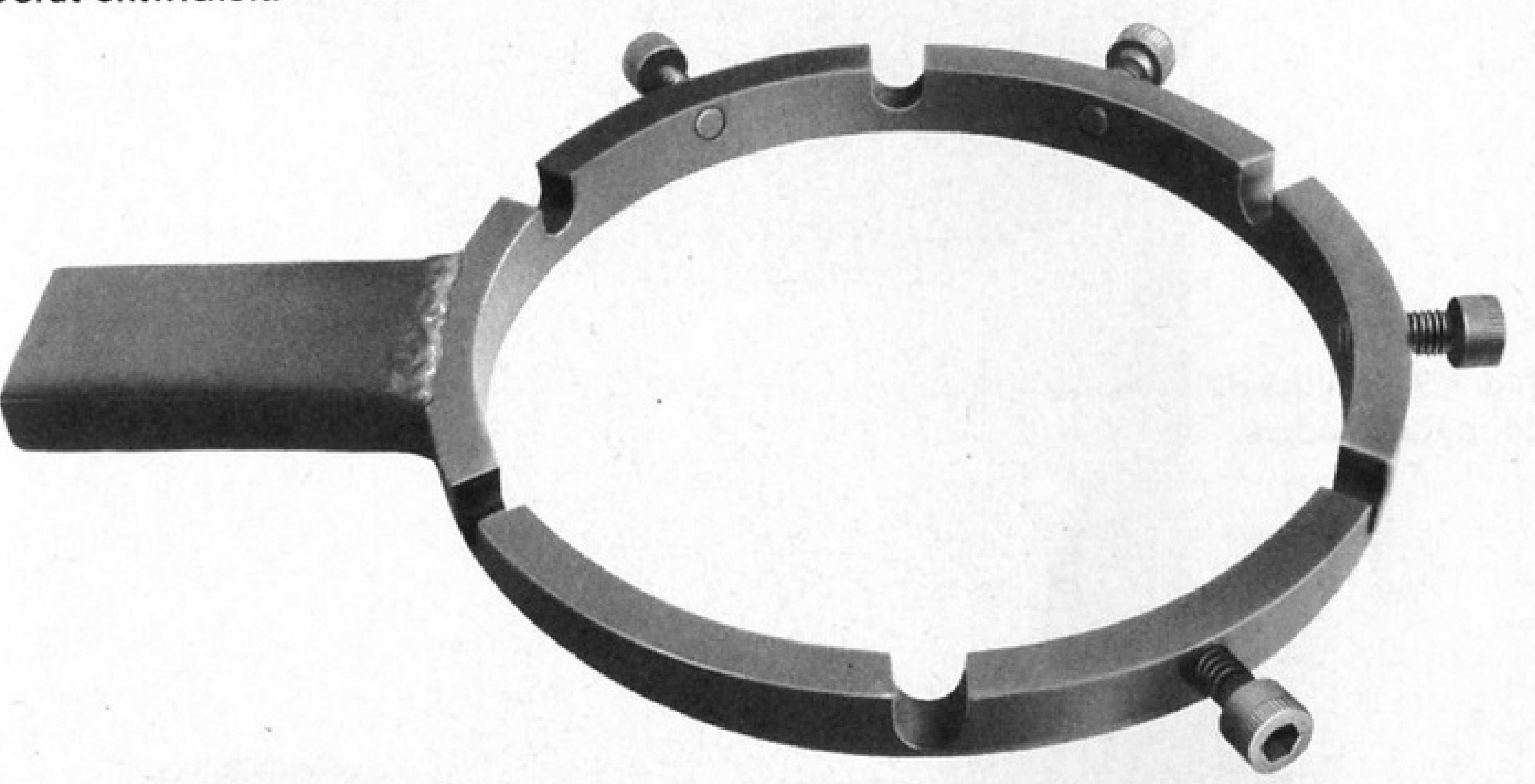


Bild A 7: Schlüssel zum Entfernen des Leitwerkrings am großen Bombenbodenzapfen.

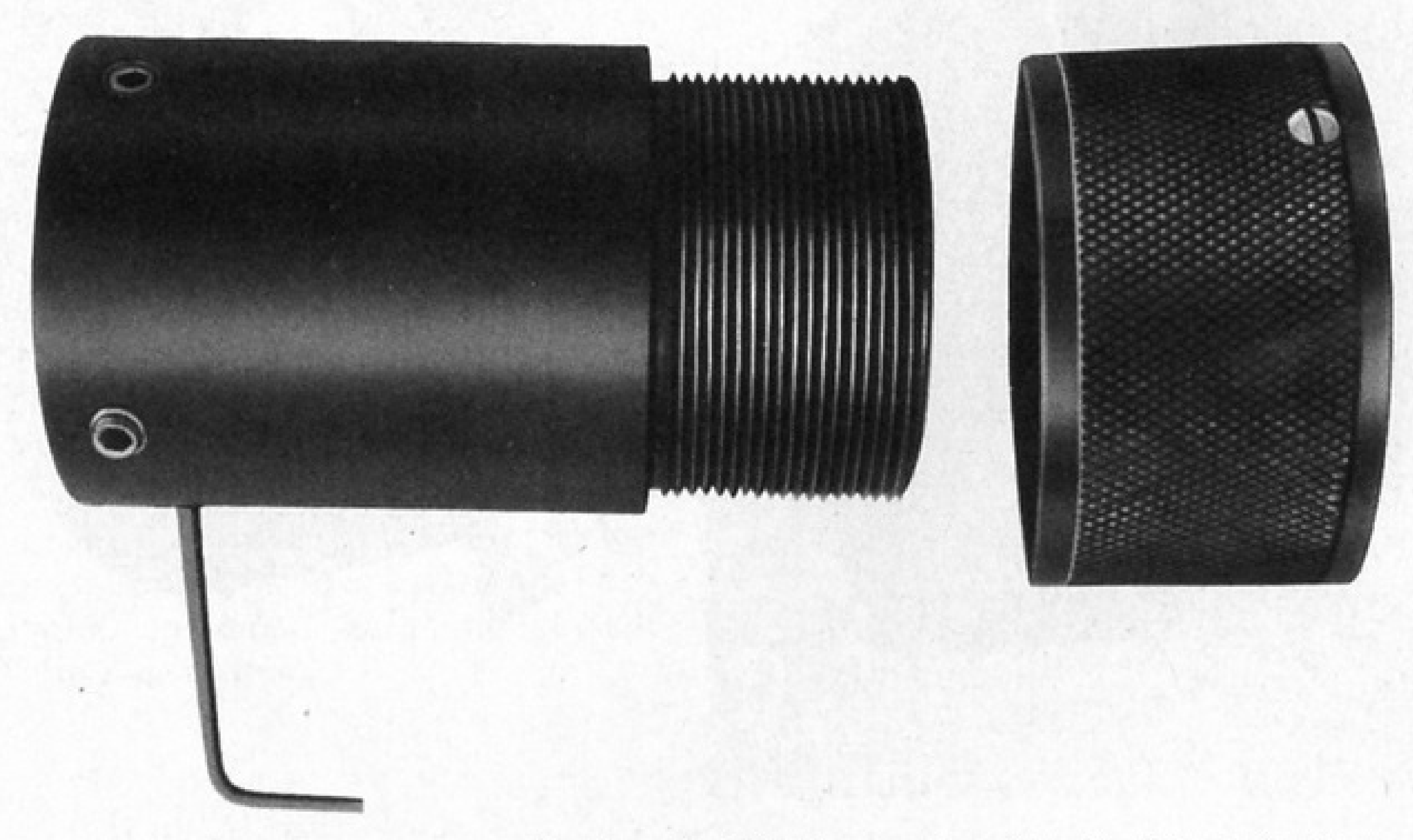


Bild A 8: Verlängerungsmuffe für den Zünder und rechts die Rändelmutter.

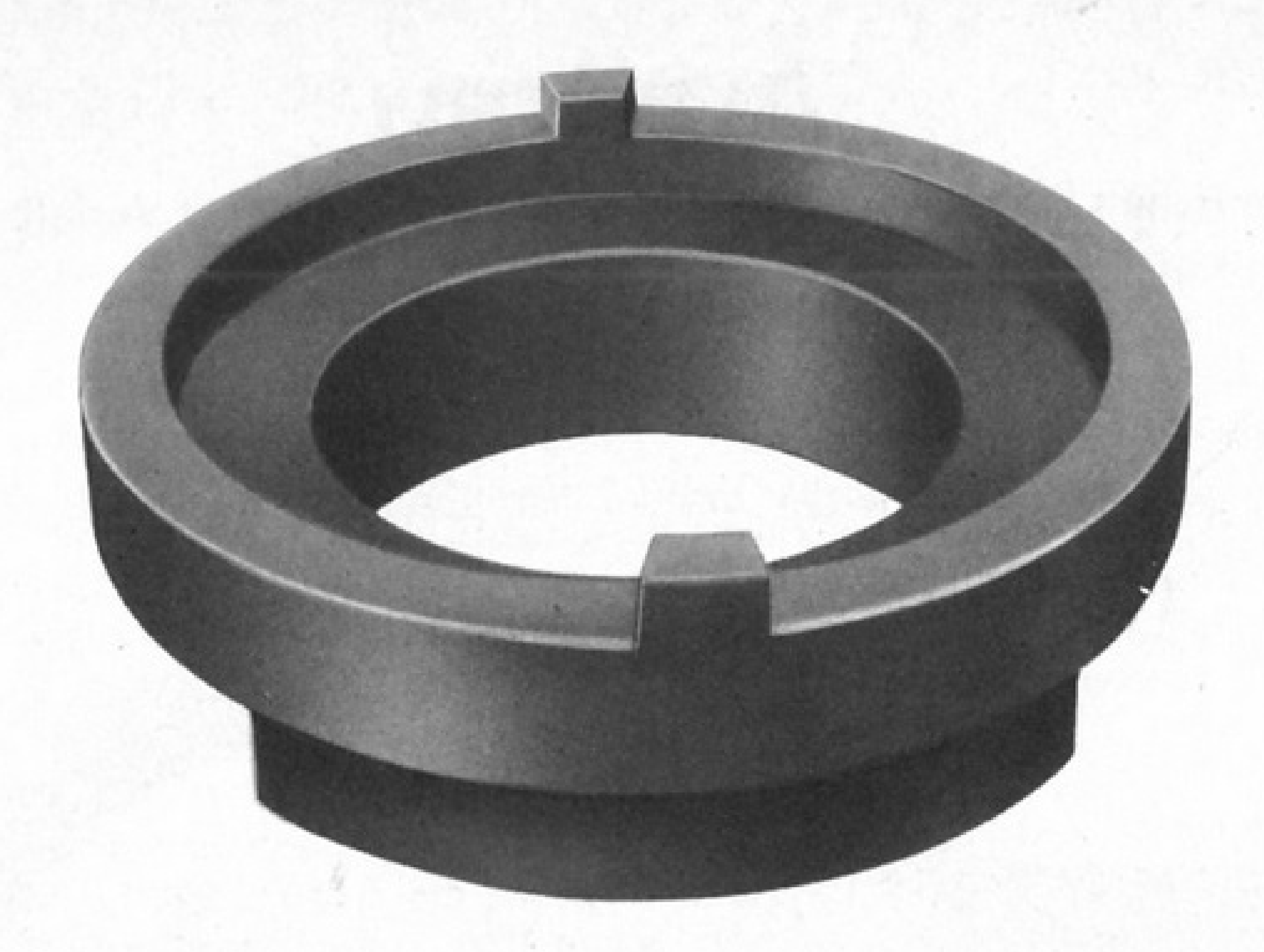


Bild A 9: Schlüsseleinsatzstück für die große Buchse (Mundlochbuchse) bei verwendeter doppelter Buchse.

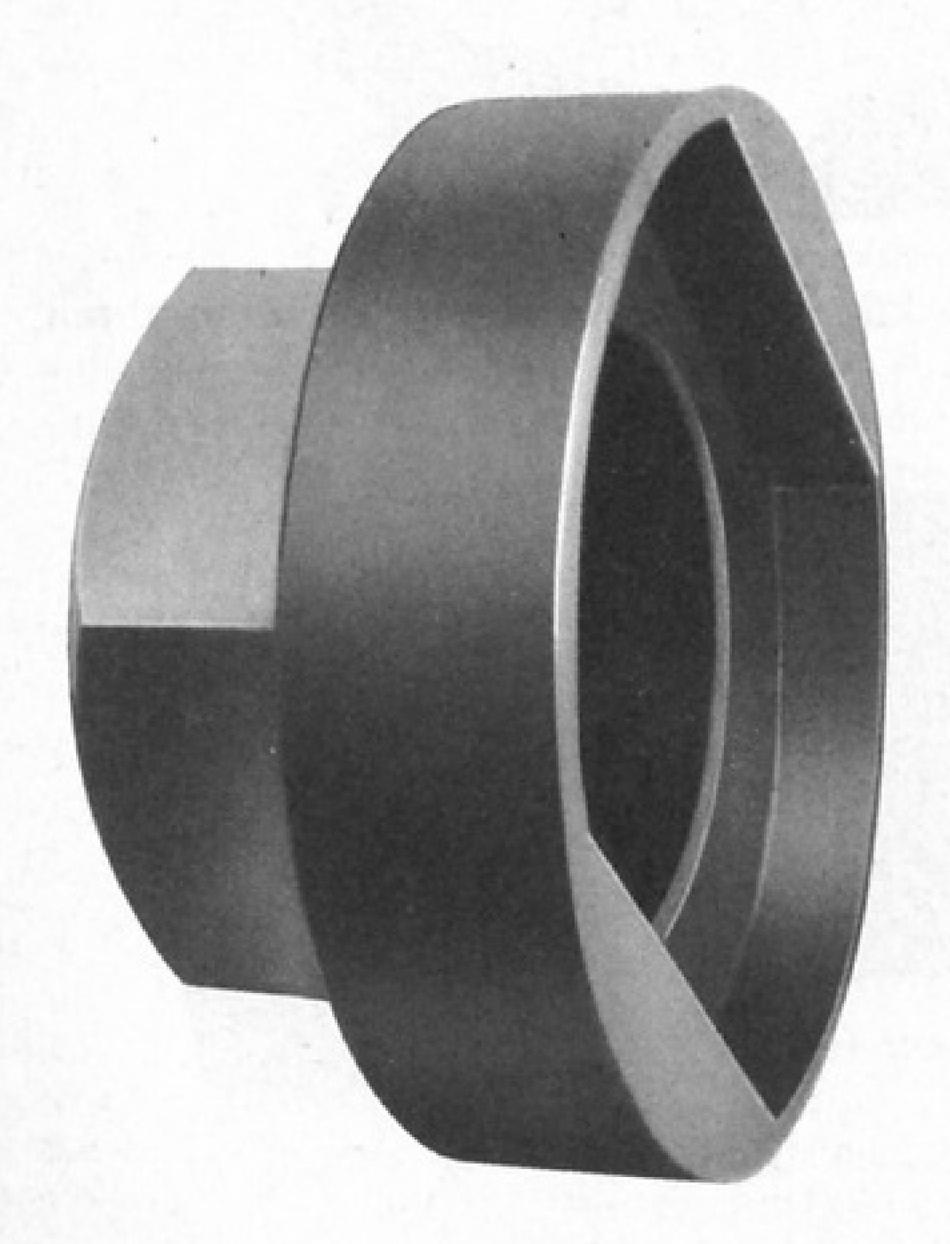


Bild A 10: Sechskantschlüsselstück

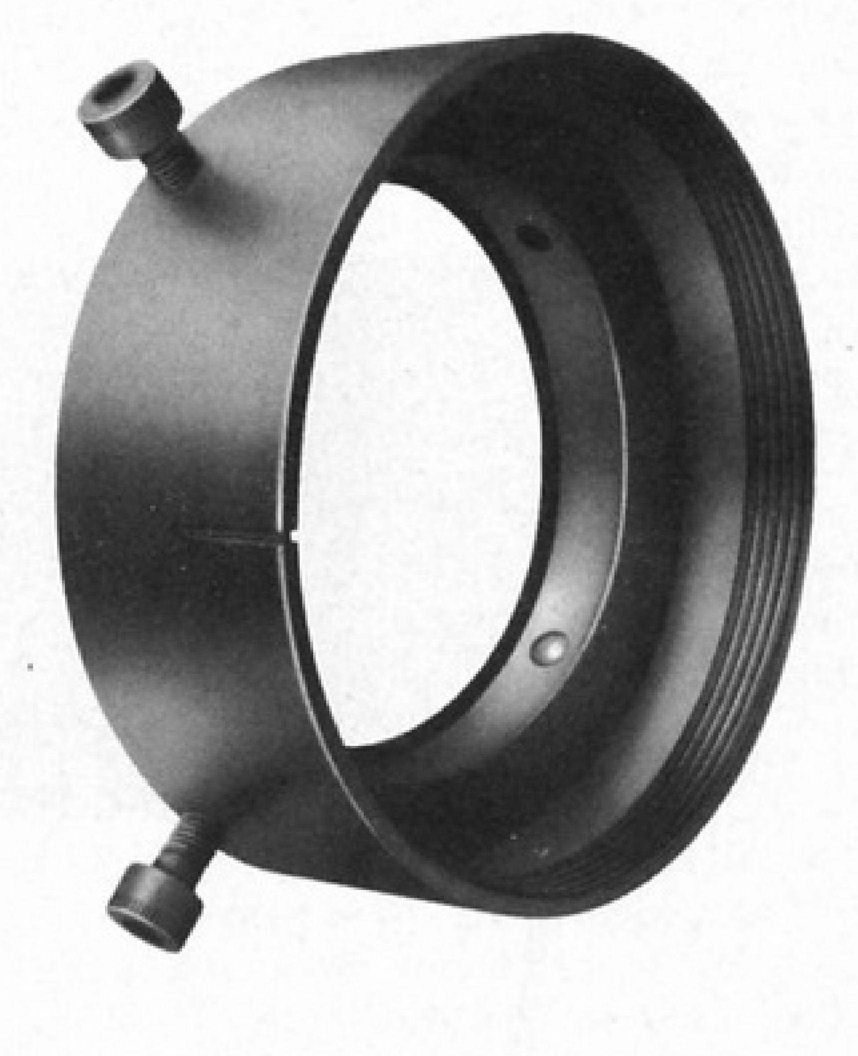


Bild A 11: Festzurrflansch

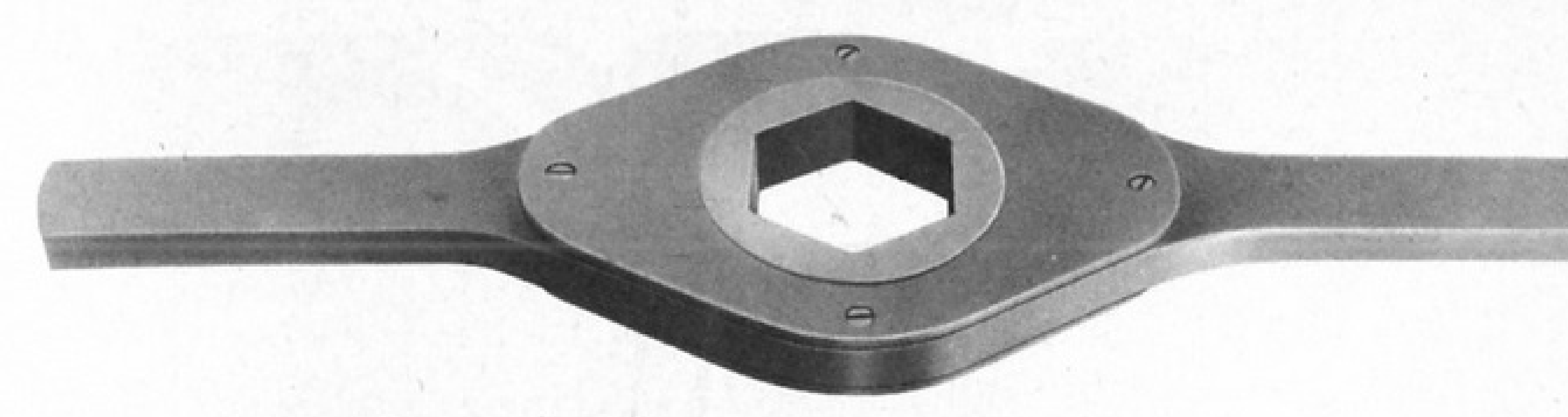


Bild A 12: Ratschenschlüssel

A. LZZ 124 mit doppelter Zünderbuchse

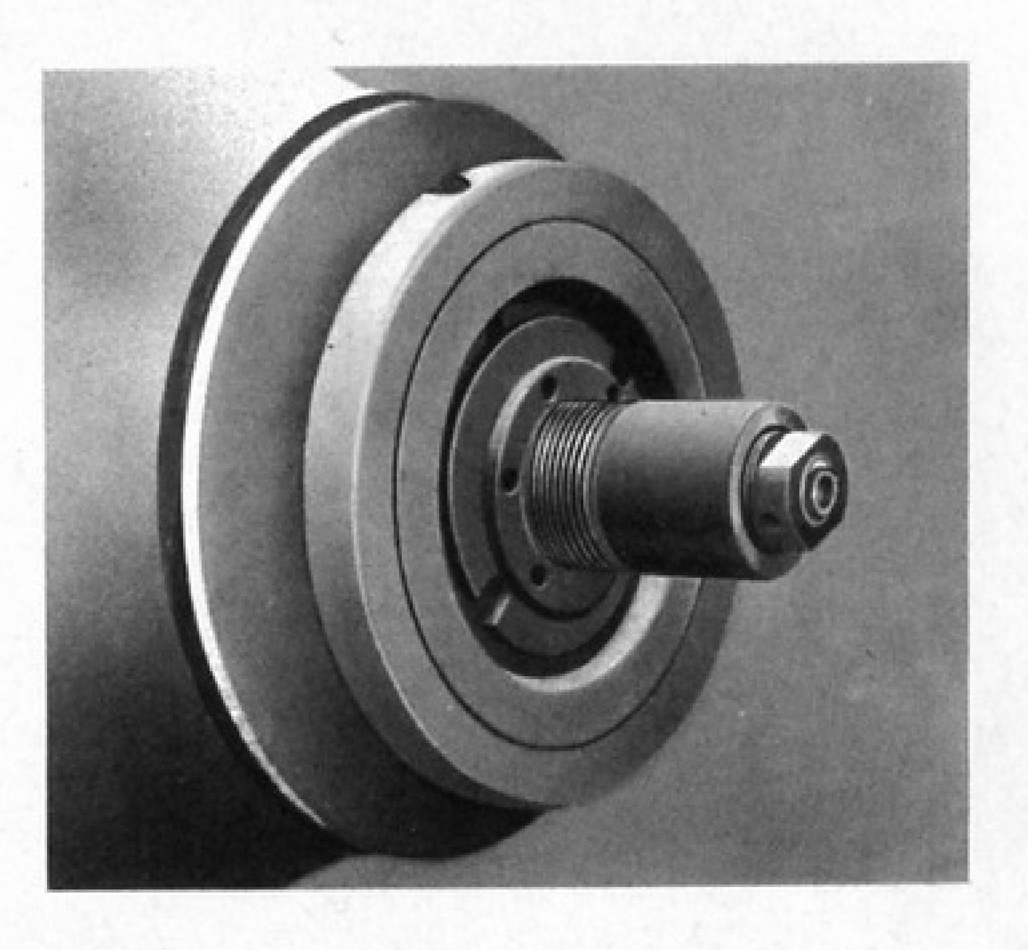


Bild A 13: Ansicht einer 500 lbs Bombe mit Langzeitzünder 124 in doppelter Buchse

Bild 1: Damit sich die Bombe bei der Ausschraubbewegung mit einem festsitzenden Zünder oder einer Buchse nicht mitdreht, wird zuerst ein Festlegearm an einer Aufhängeöse der Bombe befestigt.



Bild 2: Danach wird mit einem Spezialschlüssel der Leitwerkring abgeschraubt.

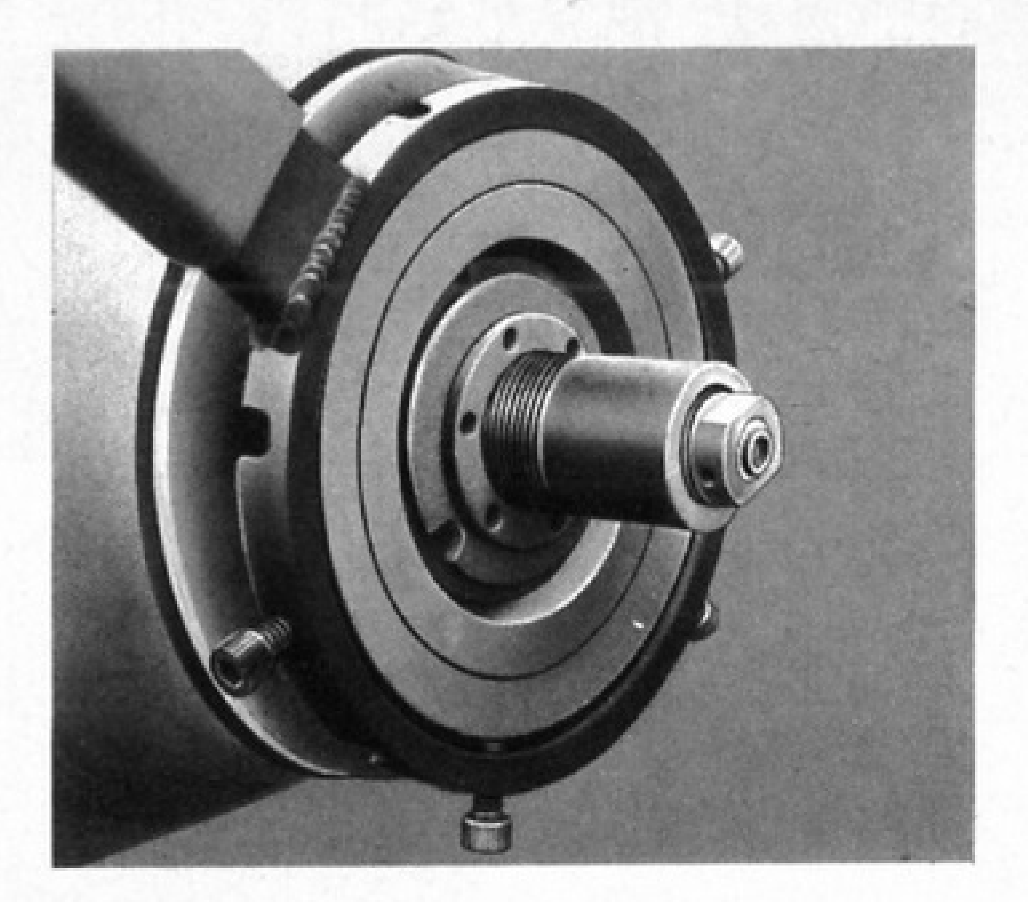


Bild 3: Dann wird die Konterscheibe am Zünder gelockert.

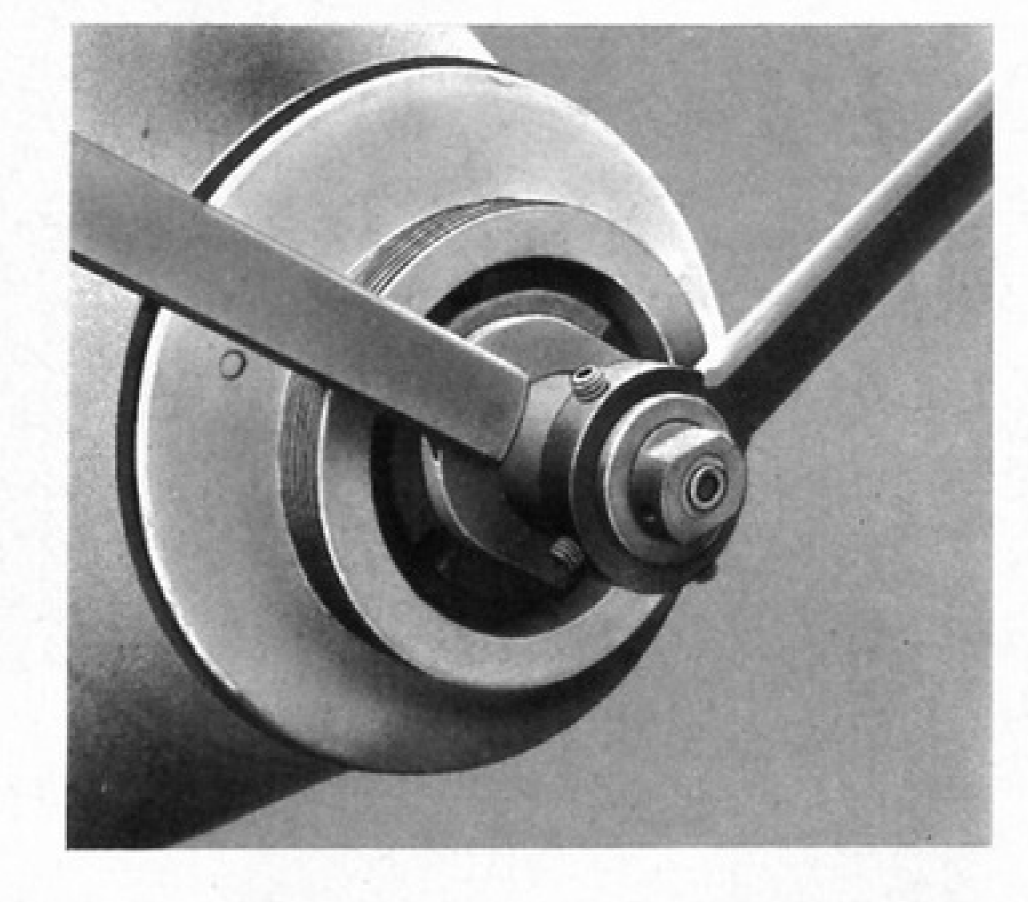


Bild 4: Das Zündergewinde wird, für alle Fälle, mit einem Rostlösemittel eingesprüht.

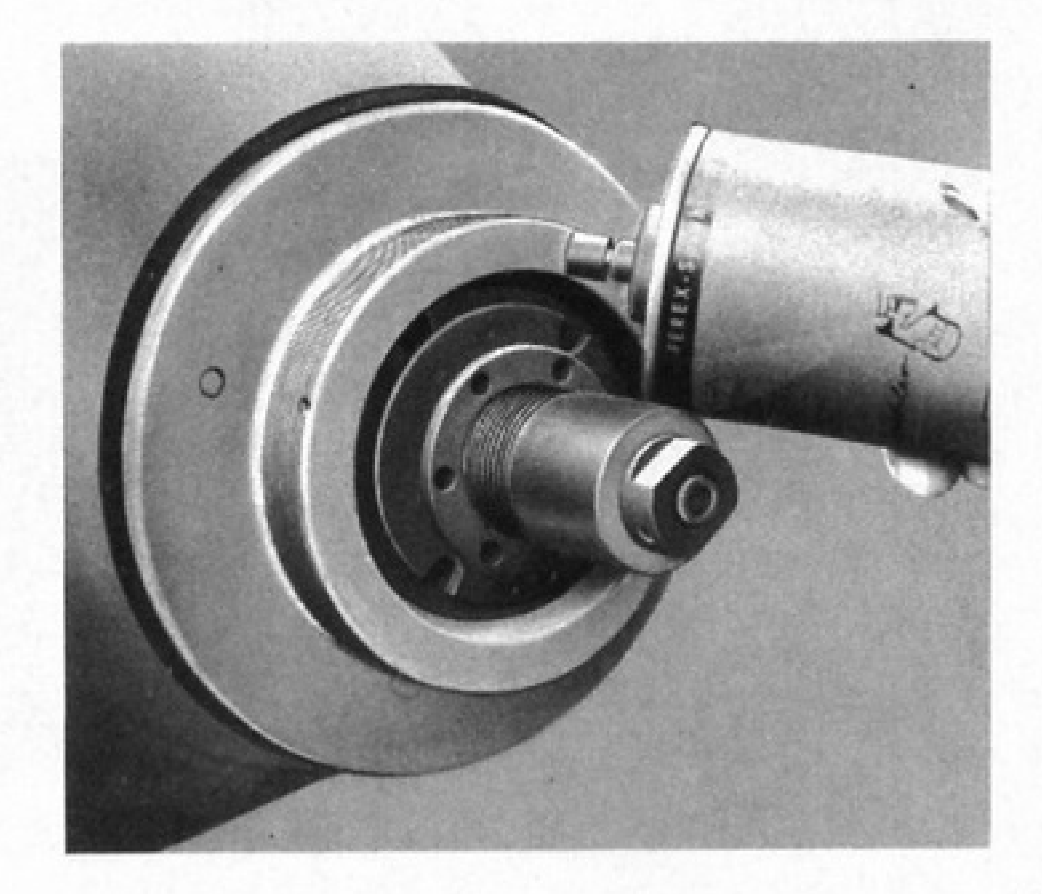


Bild 5: Nun wird mit 4 Steckschrauben eine Verlängerungsmuffe am Zünder befestigt (dadurch wird der Zünder für die spätere Handhabung verlängert) und . . .

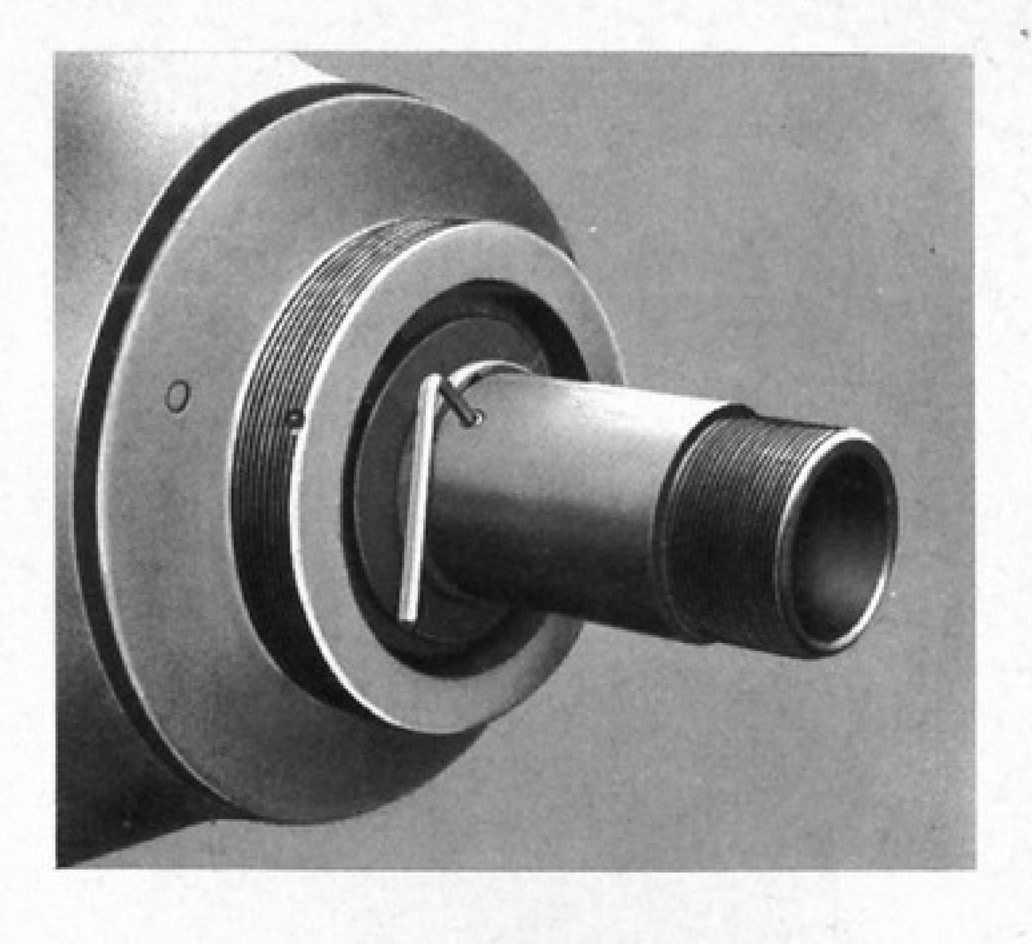


Bild 6: . . . ein Schlüsseleinsatzstück über diese Muffe geschoben, bis die Ausnehmungen der großen Zünderbuchse in die Nasen des Einsatzstückes einrasten.

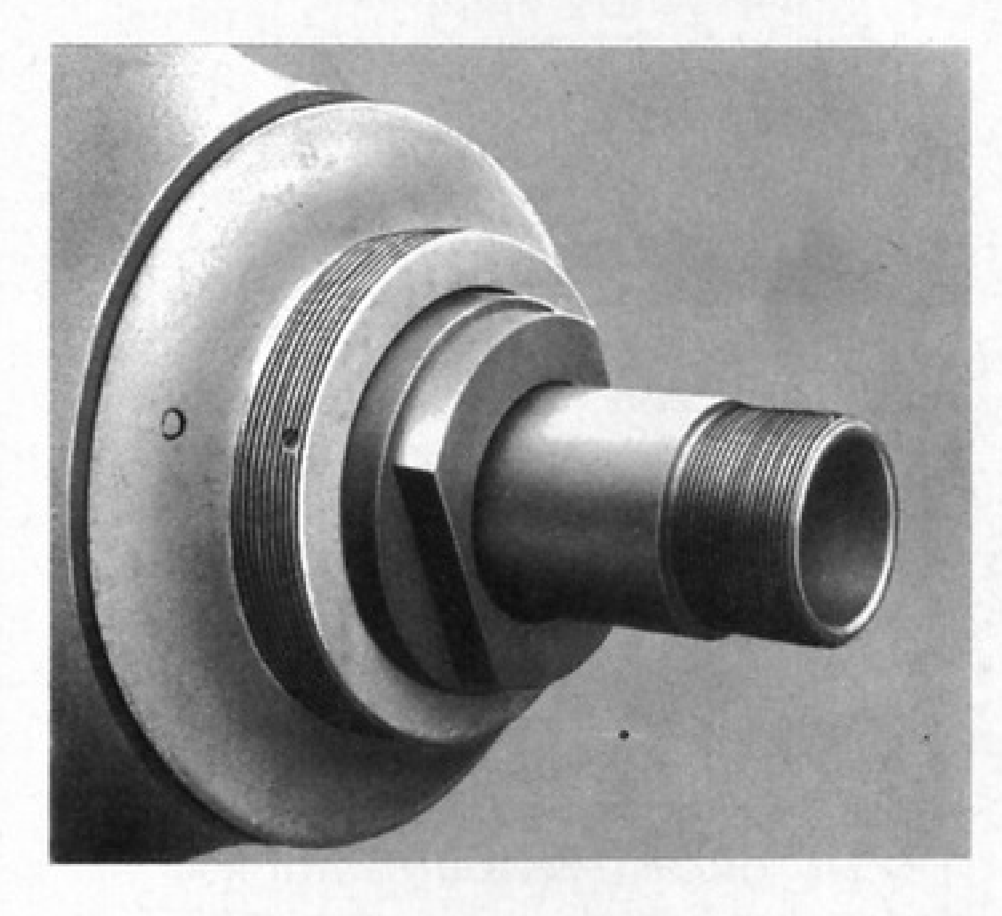


Bild 7: Jetzt wird ein Sechskantschlüsselkopf über das Schlüsseleinsatzstück gesteckt und . . .

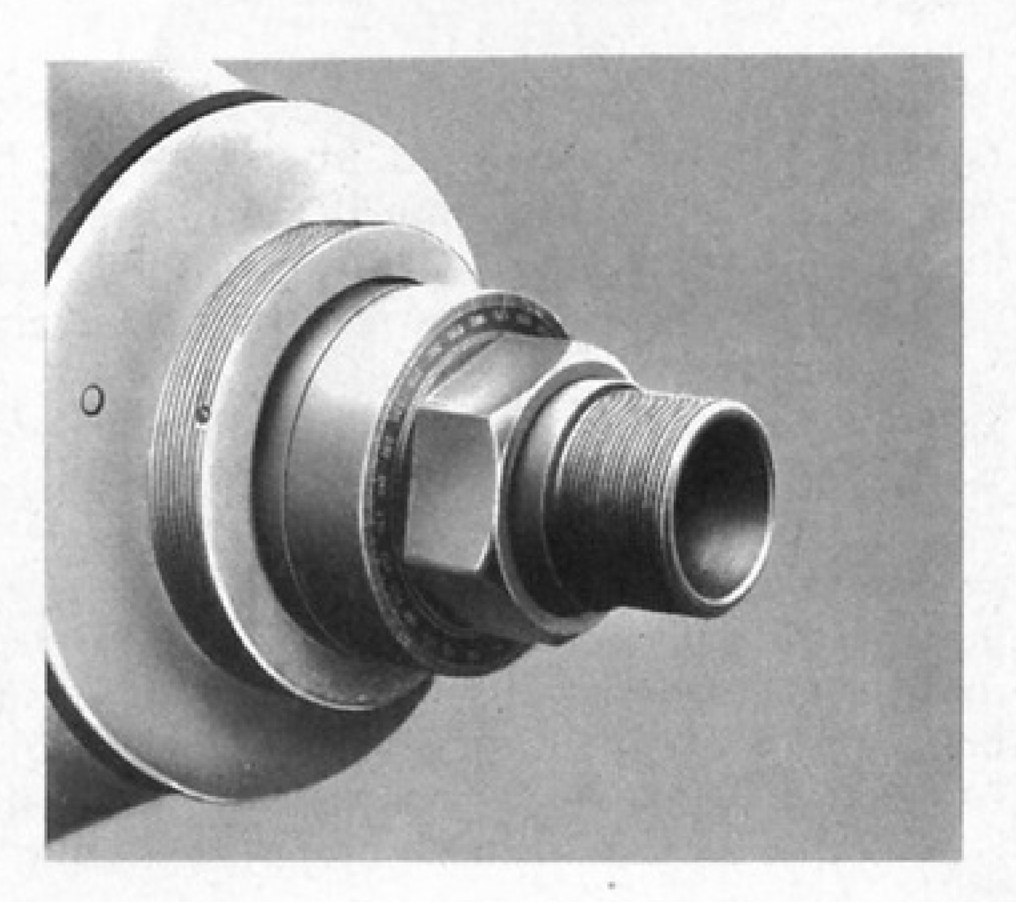


Bild 8: . . . das Ganze mit dem großen Festzurrflansch festgelegt. Dabei wird der Flansch auf das Gewinde des Bombenbodenzapfens geschraubt und mit Seitenschrauben am Sechskantschlüsselkopf befestigt.

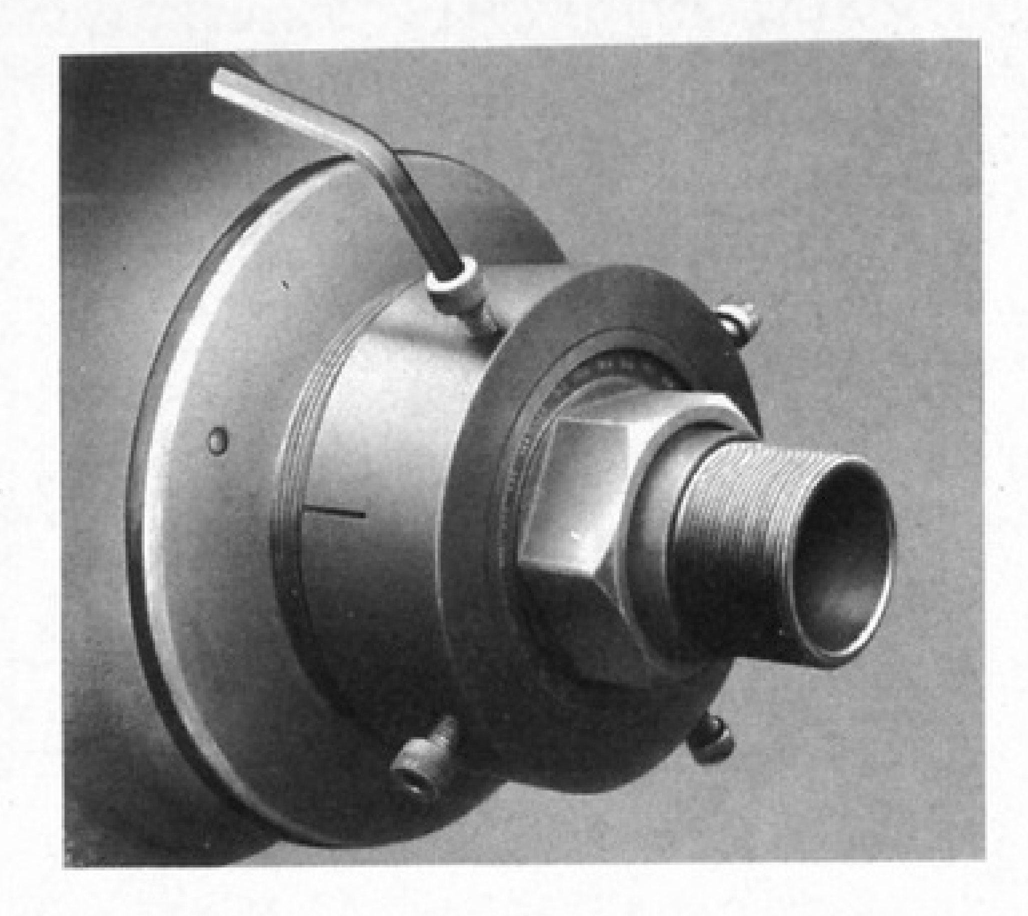
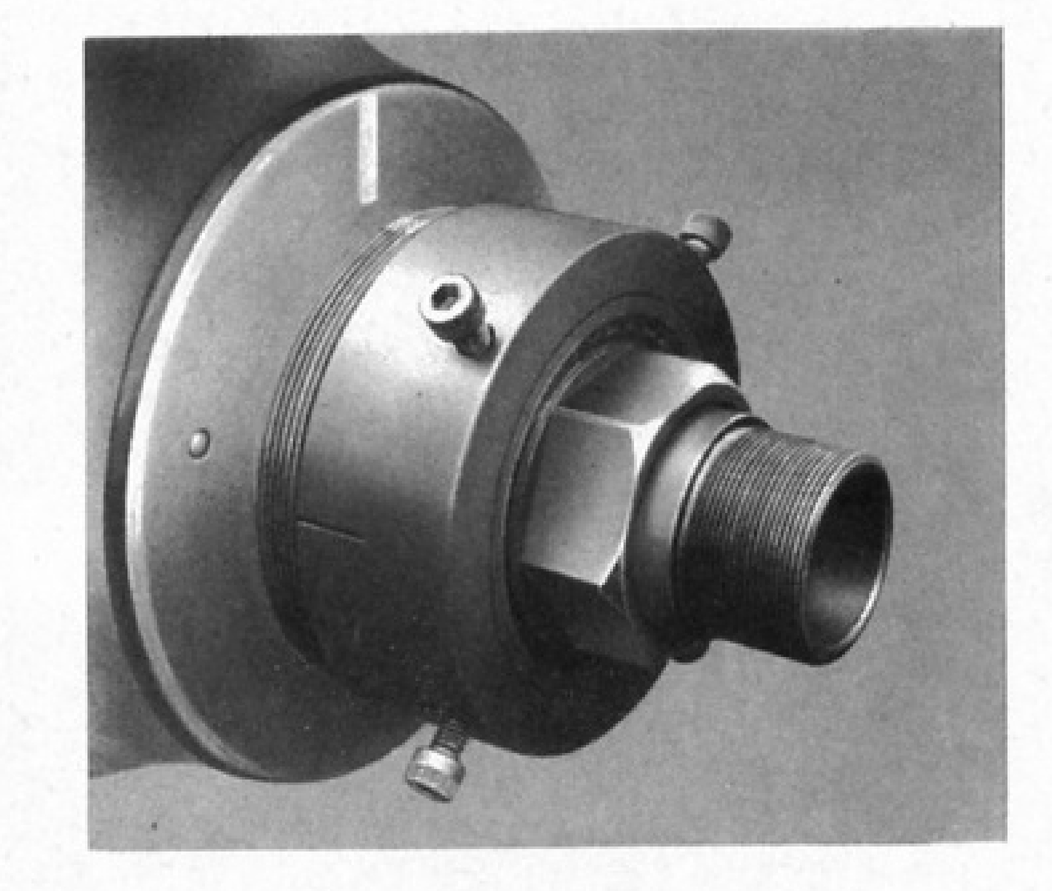


Bild 9: Jetzt wird die Grundstellung mit Kreidestrichen am Bombenboden und am großen Festzurrflansch markiert.



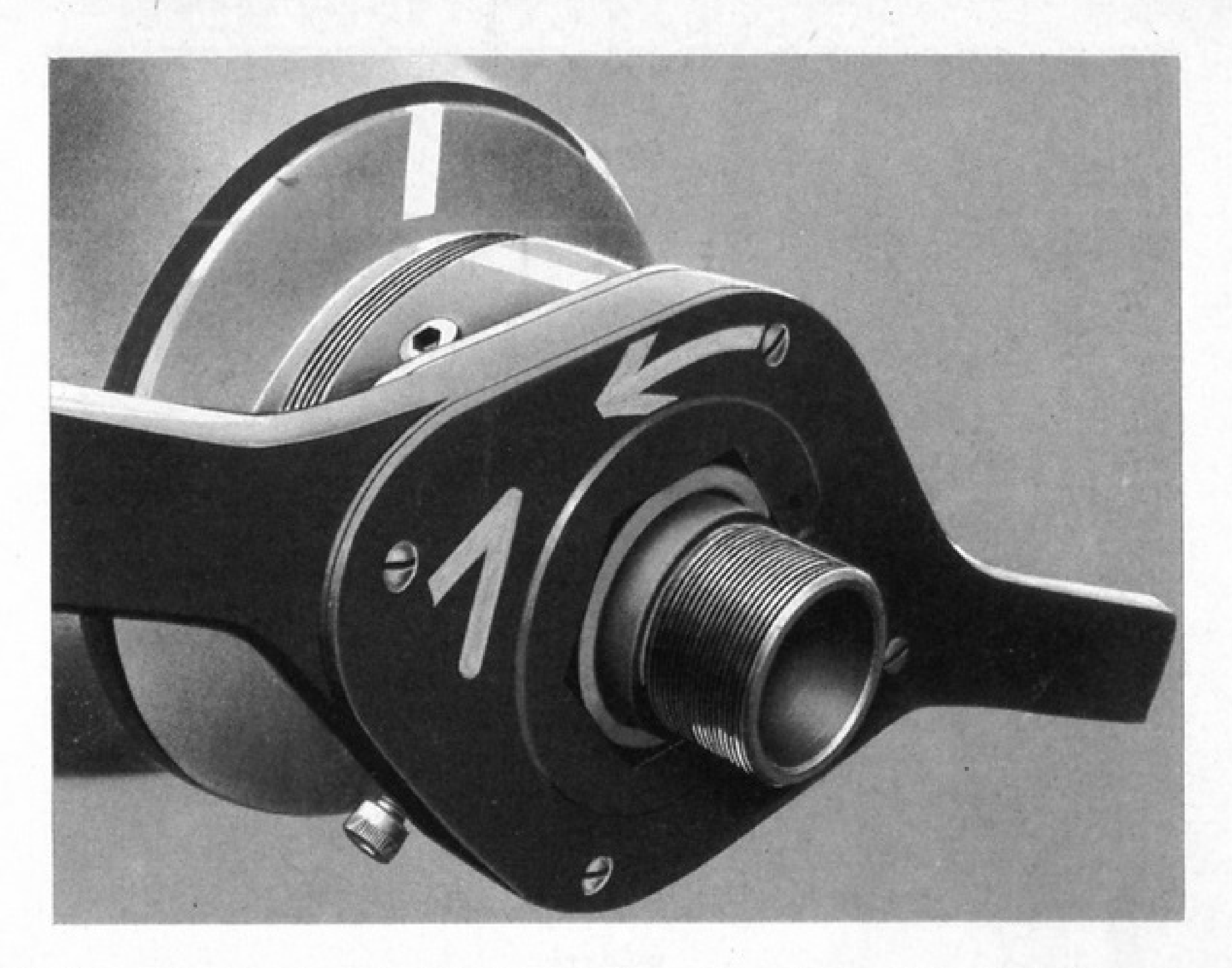


Bild 10: Nun wird der Ratschenschlüssel aufgesetzt und eine Ausschraubbewegung in Richtung 1 vollzogen, bis Kreidemarkierungen übereinstimmen.
(Dadurch, daß der Sperrbolzen in der Nut des Buchsengewindes im Bombenboden verhältnismäßig großes Spiel hat, läßt sich die Buchse fast immer um mehr als eine ganze Umdrehung herausschrauben, ehe sich der Sperrbolzen am Nutrand festlegt. Selbst wenn in Ausnahmefällen eine ganze Ausschraubdrehung nicht möglich ist, so genügt für die Anwendung dieses Ausbauverfahrens bereits die Möglichkeit einer $^2/_3$ Ausschraubdrehung).

Bild 11: Dann wird der Ratschenschlüssel abgezogen, umgewendet, wieder aufgesteckt und eine Einschraubdrehung in Richtung 2 gemacht. Bei dieser Drehung wird der Zünder ganz leicht mit der Hand hin und her bewegt (Fingerspitzengefühl!), bis man merkt, daß die Sperrkugel frei ist und der Zünder sich fast um eine halbe Drehung in Ausschraubrichtung 1, bis sich die Sperrkugel an der Buchsenwand anlegt, bewegen läßt.
Dieses Anlegen der Sperrkugel ist wahrnehmbar, weil das Loslösen des Gegenlagers vom Zündergehäuse durch einen Widerstand zu spüren ist, der auf keinen Fall überwunden werden darf.
Danach wird der Zünder wieder in Einschraubrichtung 2 mit der Hand um eine Dritteldrehung bewegt. Dies ist die günstigste Stellung des Zünders: die Sperrkugel sitzt an der tiefsten Stelle (am Anschlag) in der exzentrischen Nut und hat somit den größten Abstand zur Buchseninnenwand. Durch Halten des Zünders mit der Hand und Einschraubbewegung mit dem Ratschenschlüssel wird nun die Markierung am Festzurrflansch mit der am Bombenboden in Übereinstimmung gebracht.



Bild 11

Jetzt wird eine Rändelmutter auf die Verlängerungsmuffe aufgeschraubt, und zwar so, daß sie noch etwas Spiel hat und die Befestigungsschraube nach oben kommt und dort festgezogen wird.
Diese Stellung wird jetzt mit einem Kreidestrich markiert, und zwar in genau der gleichen Höhe der Markierung auf dem Bombenboden und dem Festzurrflansch. Anschließend wird der Ratschenschlüssel umgedreht und eine ganze Ausschraubbewegung in Richtung 1 bis zur Übereinstimmung aller drei Markierungen vollzogen.

Bild 12: Nun wird der Zünder mit der einen Hand an der Rändelmutter ganz leicht gehalten, während man mit der anderen Hand den Ratschenschlüssel in Einschraubrichtung 2 bis zur Übereinstimmung der Kreidemarkierungen dreht. (Durch das Festhalten des Zünders während der Einschraubbewegung, mit der Zünderbuchse, wird also praktisch der ganze Zünder – Zündergehäuse mit Gegenlager – in der Länge dieser Einschraubbewegung aus der Buchse herausgeschraubt!)
Dann wird der Ratschenschlüssel wieder umgewendet, der Zünder nicht festgehalten und der Ratschenschlüssel wieder eine Umdrehung in Ausschraubrichtung 1 bis zur Übereinstimmung der Kreidemarkierungen gedreht. (Hierbei bleibt der eben erzielte Abstand vom Gegenlagerboden zum Buchsenboden erhalten und gleichzeitig befindet sich die Sperrkugel wieder an der tiefsten Stelle in der exzentrischen Nut des Gegenlagers und kann sich also an der Buchsenwand nicht festfressen).
Dann wird der Ratschenschlüssel wieder umgewendet, der Zünder mit der Hand gehalten und der Ratschenschlüssel mit der anderen Hand eine Umdrehung in Einschraubrichtung 2 bis zur Wiederübereinstimmung der Kreidemarkierungen gedreht. (Durch das



Bild 12

Festhalten des Zünders während der erneuten Einschraubbewegung mit der Zünderbuchse wird also der Zünder um eine weitere Länge dieser Einschraubbewegung = eine Gewindesteigung aus der Buchse herausgeschraubt. Der Abstand vom Gegenlagerboden zum Buchsenboden ist also nunmehr um zwei Umdrehungen größer geworden, ohne daß die Sperrkugel sich festfressen konnte. Damit wird die Wirkung der Ausbausperre überlistet).



Bild 13: Ausgebauter Langzeitzünder 124

Diese Vorgänge, wie oben beschrieben, werden dann so oft wiederholt (ca. 5 - 6 Mal), bis sich der Zünder, der während des Festhaltens immer um einen Gewindegang herausgeschraubt wird, sich ganz aus der Buchse gelöst hat.

Zu beachten ist, daß nach Lockerung der Konterscheibe am Zünder (siehe Bild 3) der Zünder auf keinen Fall bis zum Anschlag an den Buchsenboden gedreht werden darf. Es könnte sonst das Spiel für das Suchen der günstigsten Tiefstellung der Sperrkugel verbaut sein.

Dieses Verfahren konnten wir mit verhältnismäßig wenigen Worten (– hoffentlich allgemeinverständlich –) erklären. Es muß aber nochmals betont werden, daß die Anwendung des Verfahrens eine perfekte Beherrschung des Entschärfungsvorgangs und ein ausgeprägtes Fingerspitzengefühl erfordert – und natürlich auch eiserne Nerven.

Um nun den ganzen Vorgang noch etwas zu verkürzen, hat Sprengmeister Hesse erst vor kurzem ein neues Gerät konstruiert, bei dem der Schlüsseleinsatz und der Sechskantkopf aus einem Stück besteht, das wir nachstehend abbilden. Mit diesem neuen Gerät, das sich bereits in der Praxis bestens bewährt hat, wird außerdem eine Zeitersparnis erzielt, weil nämlich der Leitwerkring nicht entfernt zu werden braucht und damit auch das Anbringen des Festzurrflansches entfällt.





Bild 14: Neues Gerät, Ansicht von oben

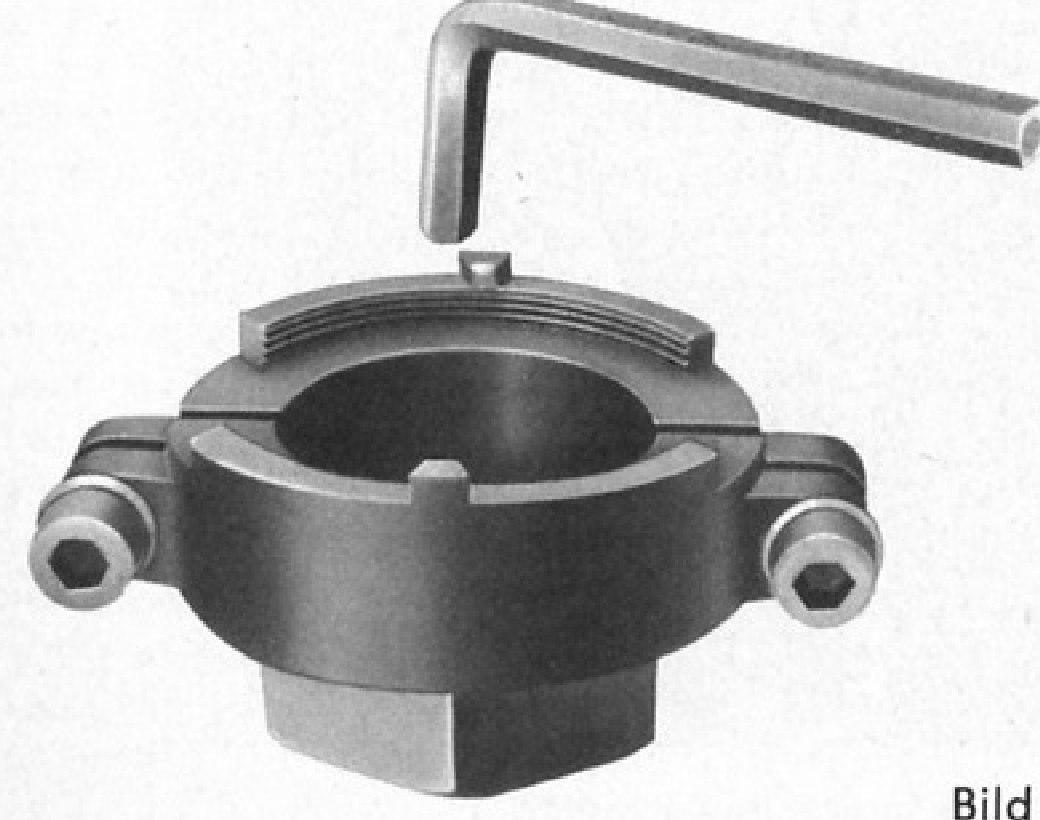


Bild 15: Neues Gerät, Ansicht von der Seite

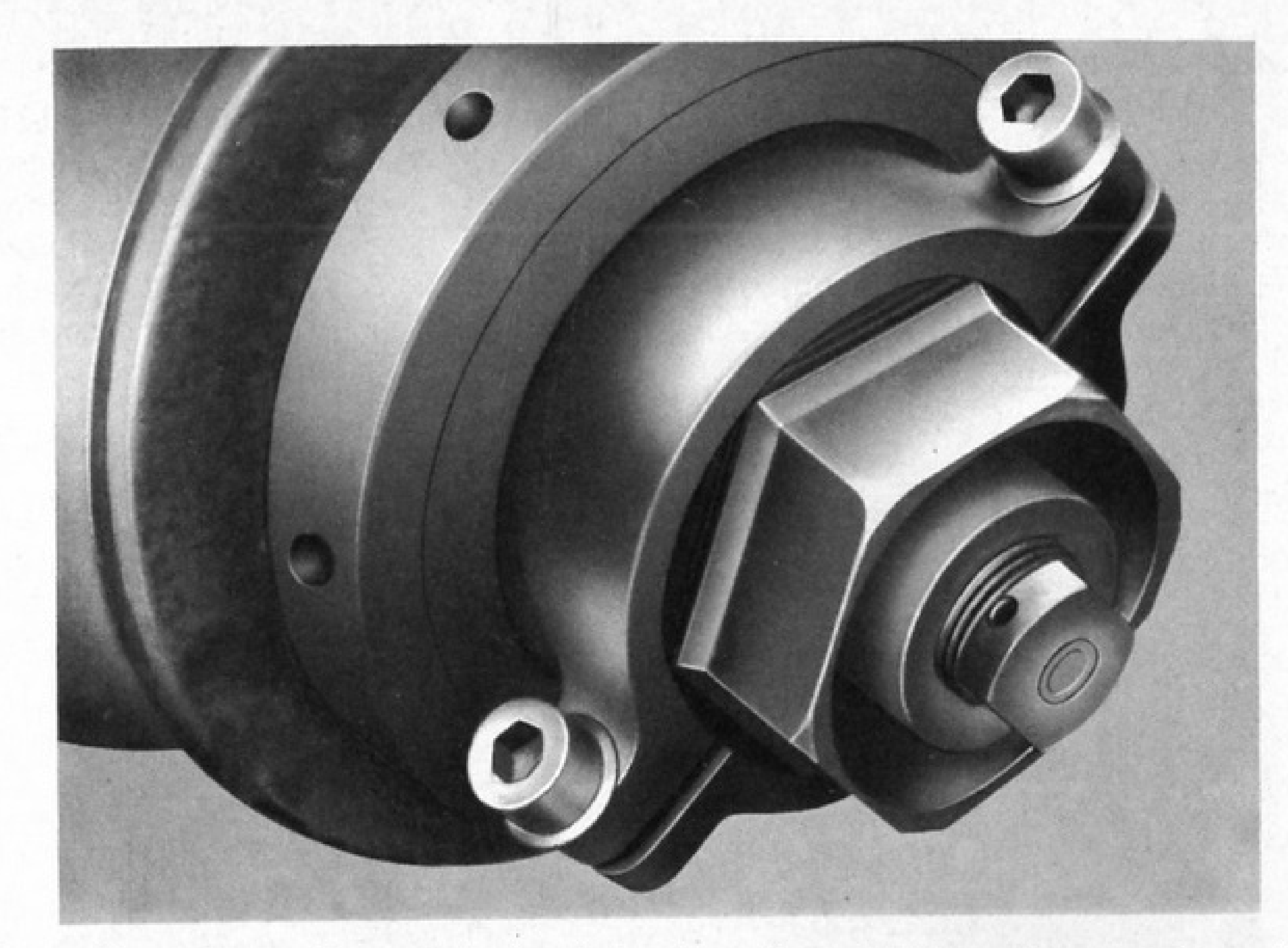


Bild 16: Das Gerät (Spannfutter) wird mit seinen beiden Nasenansätzen in die Schlüsselausnehmung der großen Buchse eingesetzt. Dabei legen sich die beiden überstehenden Backen über den Außenrand der großen Buchse (Mundlochbuchse) und durch die Schlitzung des Geräts wird beim Anziehen der Imbusschrauben eine feste Verbindung mit der Buchse hergestellt.



Bild 17: Dann wird der Ratschenschlüssel aufgesetzt und der Vorgang wie vorher beschrieben fortgesetzt.

B. LZZ 124 mit einfacher Buchse

Auf den vorhergehenden Seiten haben wir bekanntlich die Entschärfung des LZZ 124 mit doppelter Buchse (Zünderbuchse und Mundlochbuchse) und großem Bombenbodenzapfen gezeigt. Bei der einfachen Buchse (bei mittleren und kleinen Bombenbodenzapfen) verdeckt die mit 6 Schlüsselbohrungen versehene Konterscheibe die Schlüsselnuten der Buchse und verhindert somit den Ausbau der Buchse. Nach Entfernen des Leitwerkrings muß deshalb die Konterscheibe zum Zwecke der Entschärfung der Bombe entfernt werden.

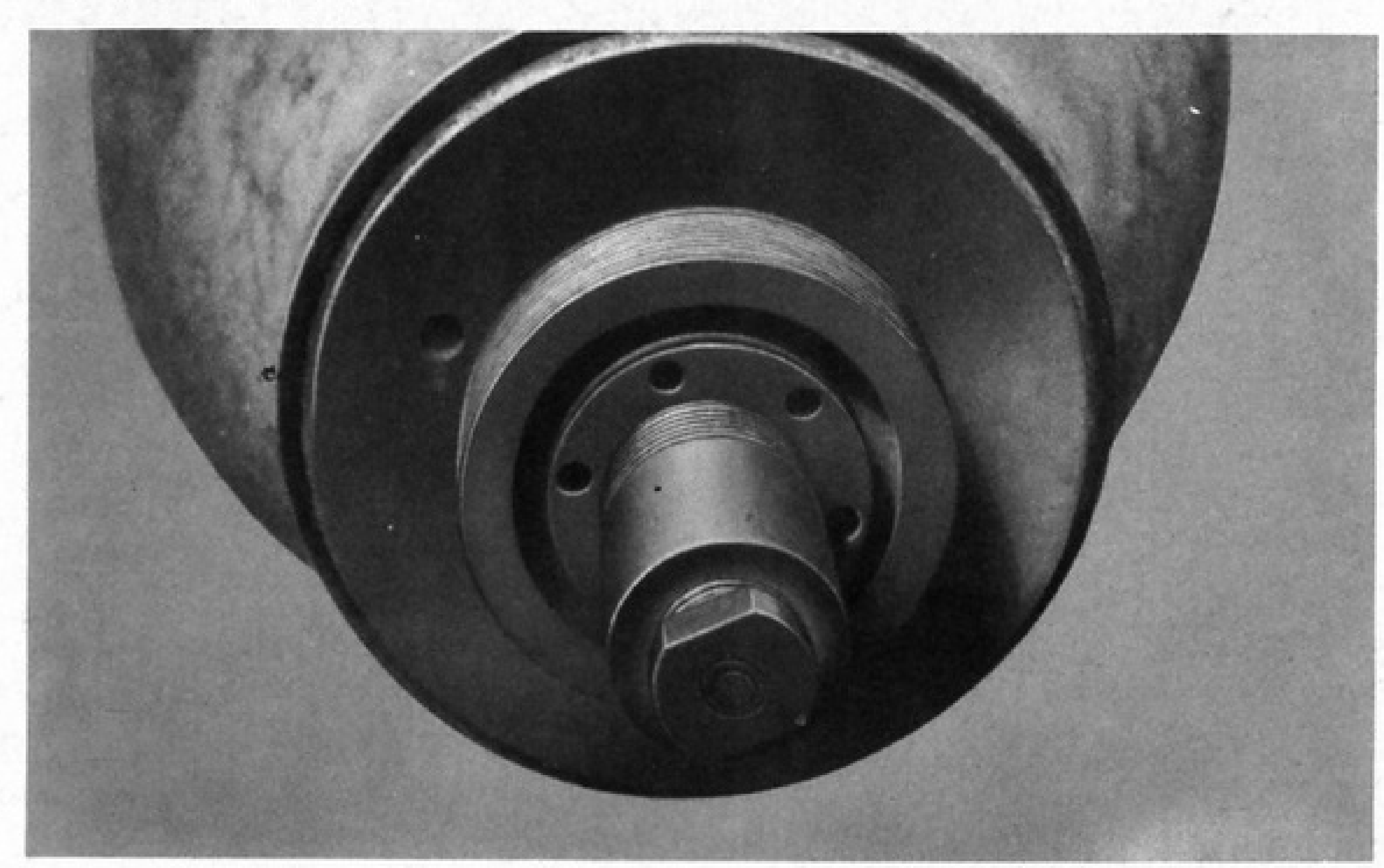


Bild 18: Ansicht der Konterscheibe bei einfacher Buchse

Zu diesem Zwecke werden 2 gegenüberliegende Bohrungen der Konterscheibe mit einem Kegelfräser durchgefräst, sodaß die Scheibe in zwei Teile zerfällt.

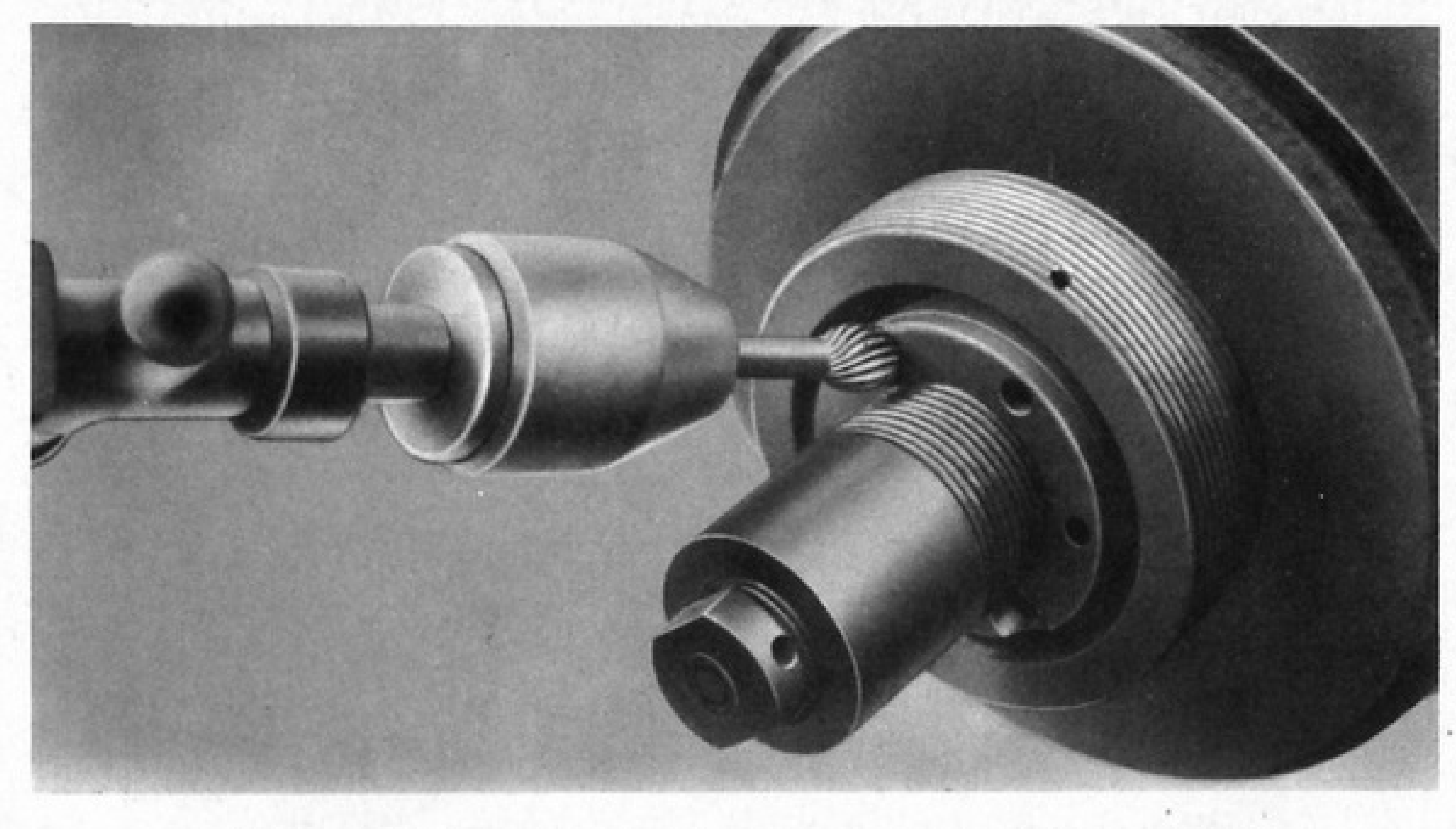


Bild 19: Auffräsen der 2 Bohrungen an der Konterscheibe

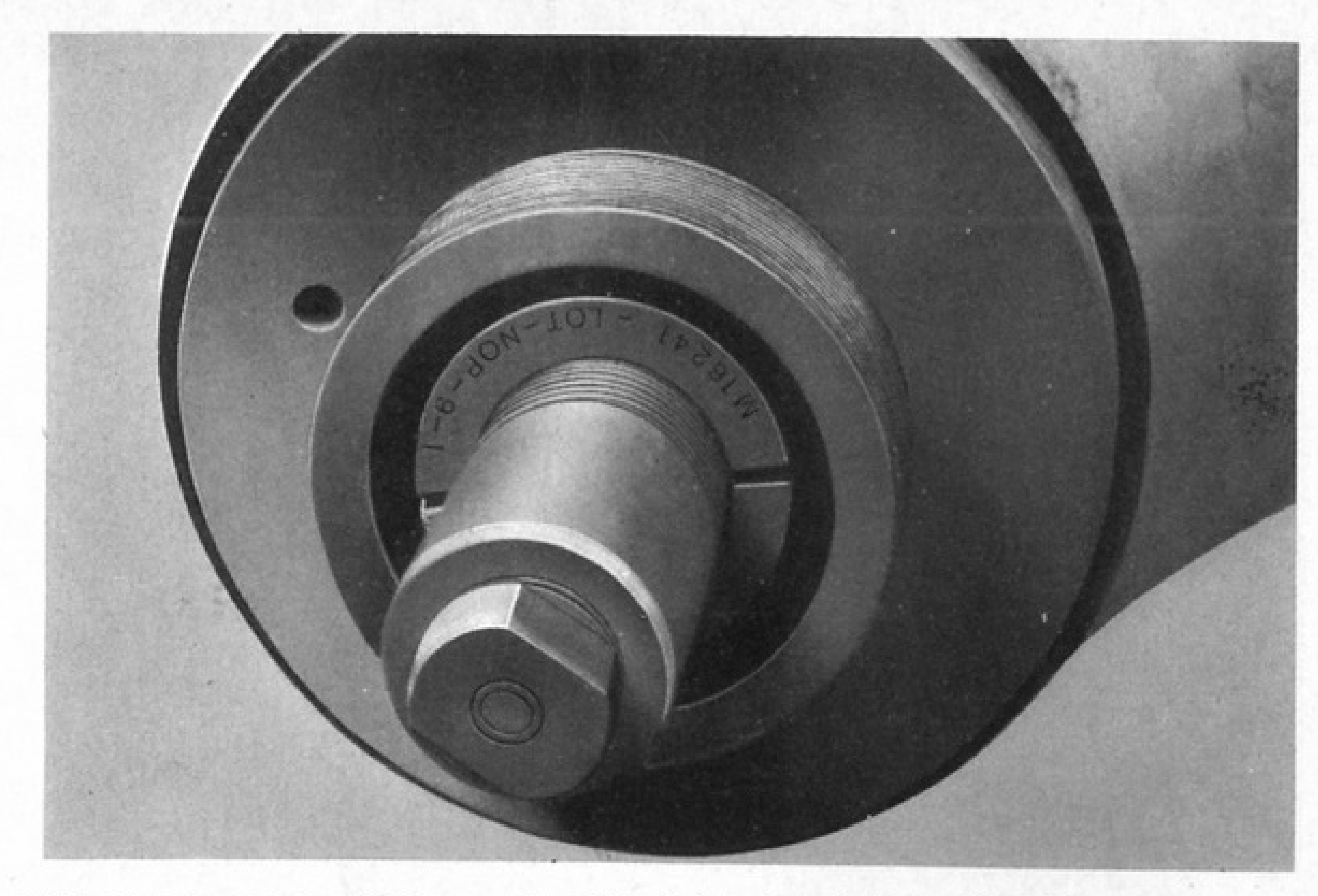


Bild 20: Nun sind die Nuten der Zünderbuchse frei zugänglich.
An die freigewordenen Schlüsselnuten kann jetzt das Gerät angesetzt werden.

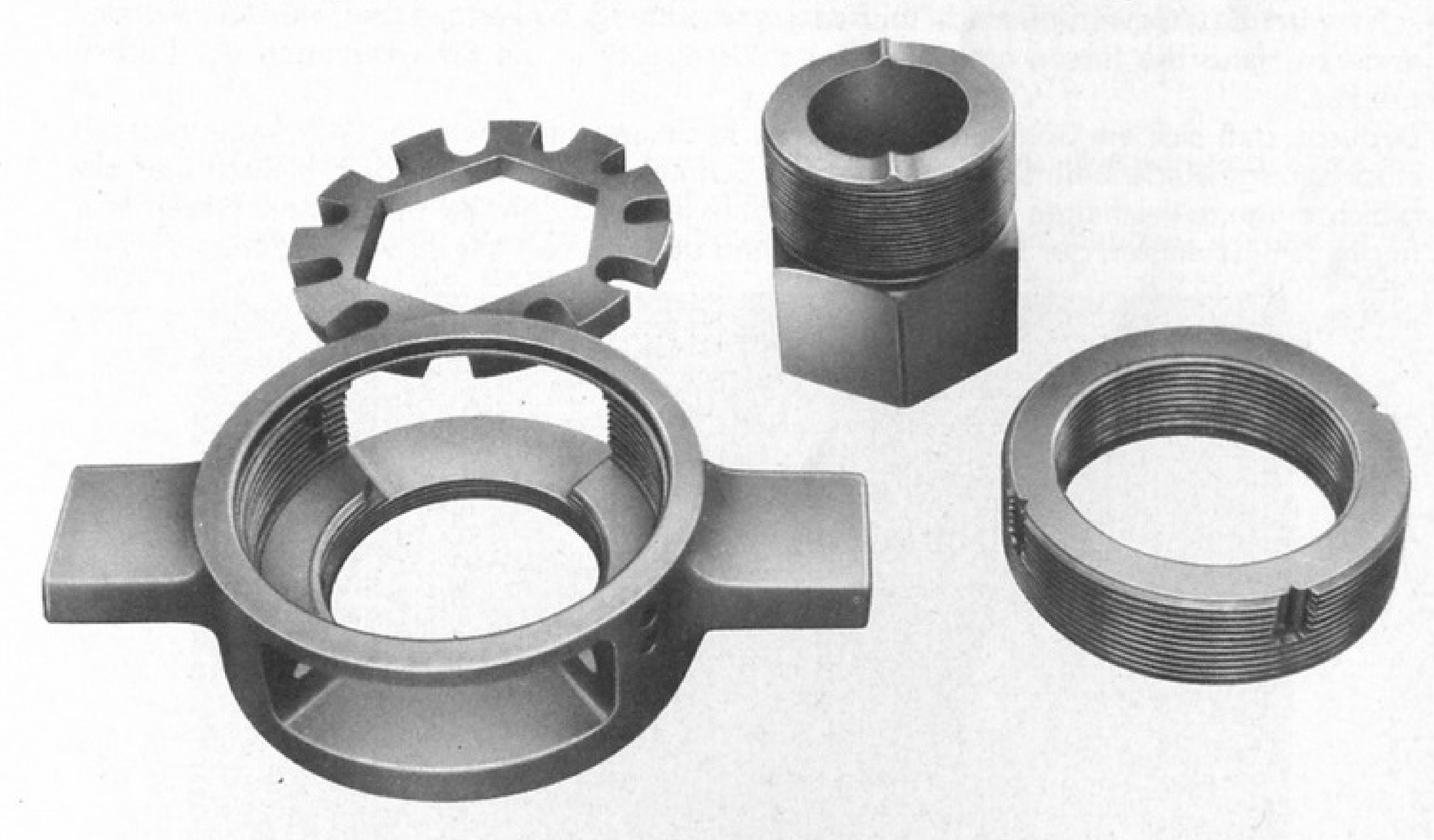


Bild 21: Das Gerät: unten links = Gewindeflansch für mittleren Bombenbodenzapfen, unten rechts = Einsatzstück für kleinen Bombenbodenzapfen, oben rechts = Sechskantschlüsselstück (mit Linksgewinde) mit Rastnasen für die Schlüsselnuten an der Buchse, oben links = Mitnehmerscheibe.
(Die nun folgenden Bilder veranschaulichen den weiteren Vorgang lediglich an der Bombe ohne Zünder)

Nachdem das Zündergewinde eingesprüht wurde . . .



Bild 22: . . . wird der Gewindeflansch auf den Bombenbodenzapfen aufgeschraubt und das Sechskantschlüsselstück bis zum Anschlag an die Buchse eingeschraubt.
Jetzt wird der Gewindeflansch in Einschraubrichtung bewegt, dabei werden mit der anderen Hand die Nasen am Sechskantschlüsselstück in die Schlüsselnuten der Buchse geführt.
Dadurch, daß sich am Bombenbodenzapfen Rechtsgewinde und am Sechskantschlüsselstück Linksgewinde befinden, wird bei der Schraubbewegung mit dem Flansch und bei gleichzeitigem Festhalten des Sechskantschlüsselstücks, dieses mit seinen Nasen fest in die Schlüsselnuten der Buchse gedrückt und dadurch fest mit ihr verbunden.

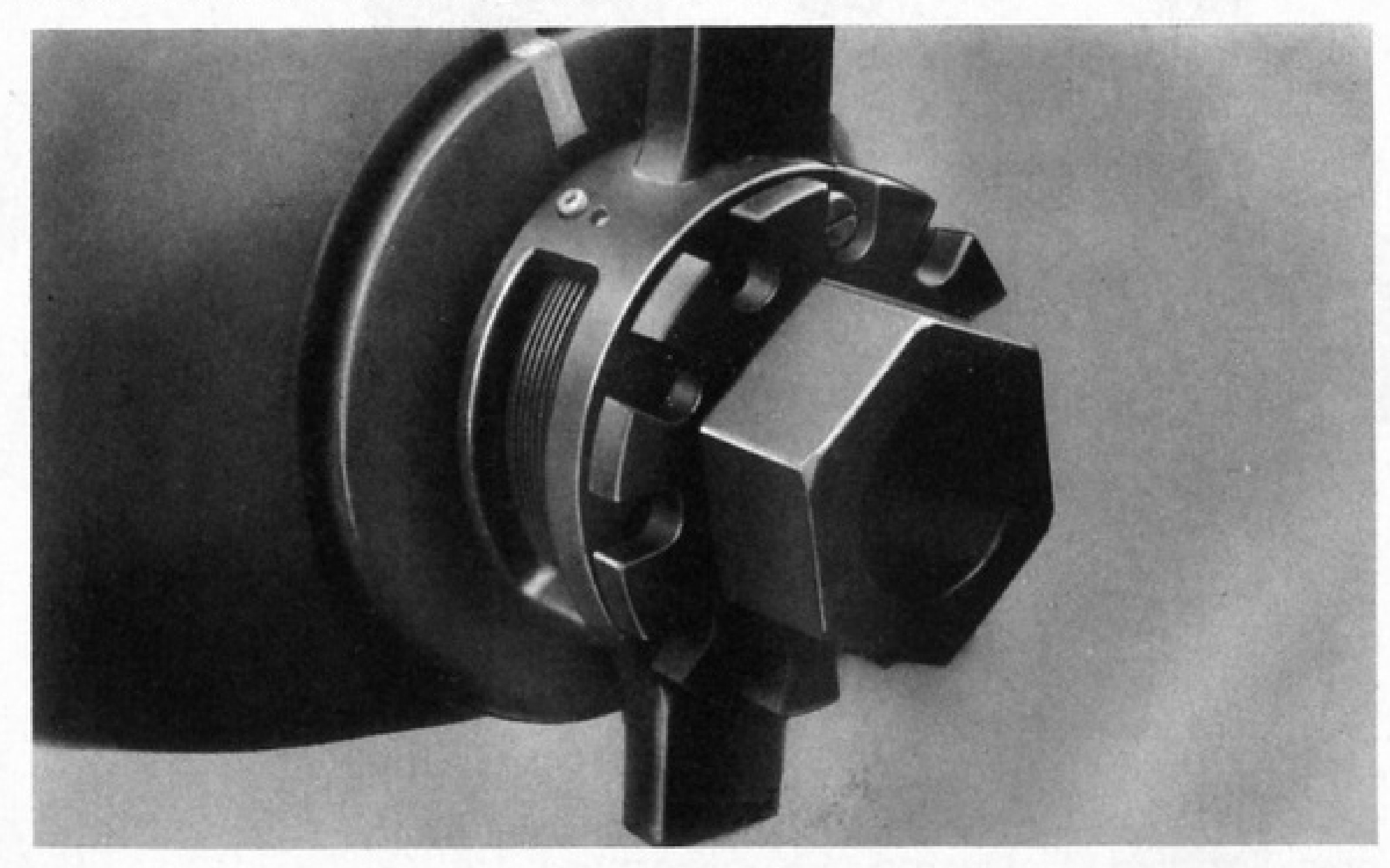


Bild 23: Um die notwendige starre Verbindung zwischen Flansch und Sechskantschlüsselkopf herzustellen, wird die Mitnehmerscheibe aufgesetzt und zwar so, daß eine Ausnehmung an der Scheibe um den Mitnehmerbolzen greift.

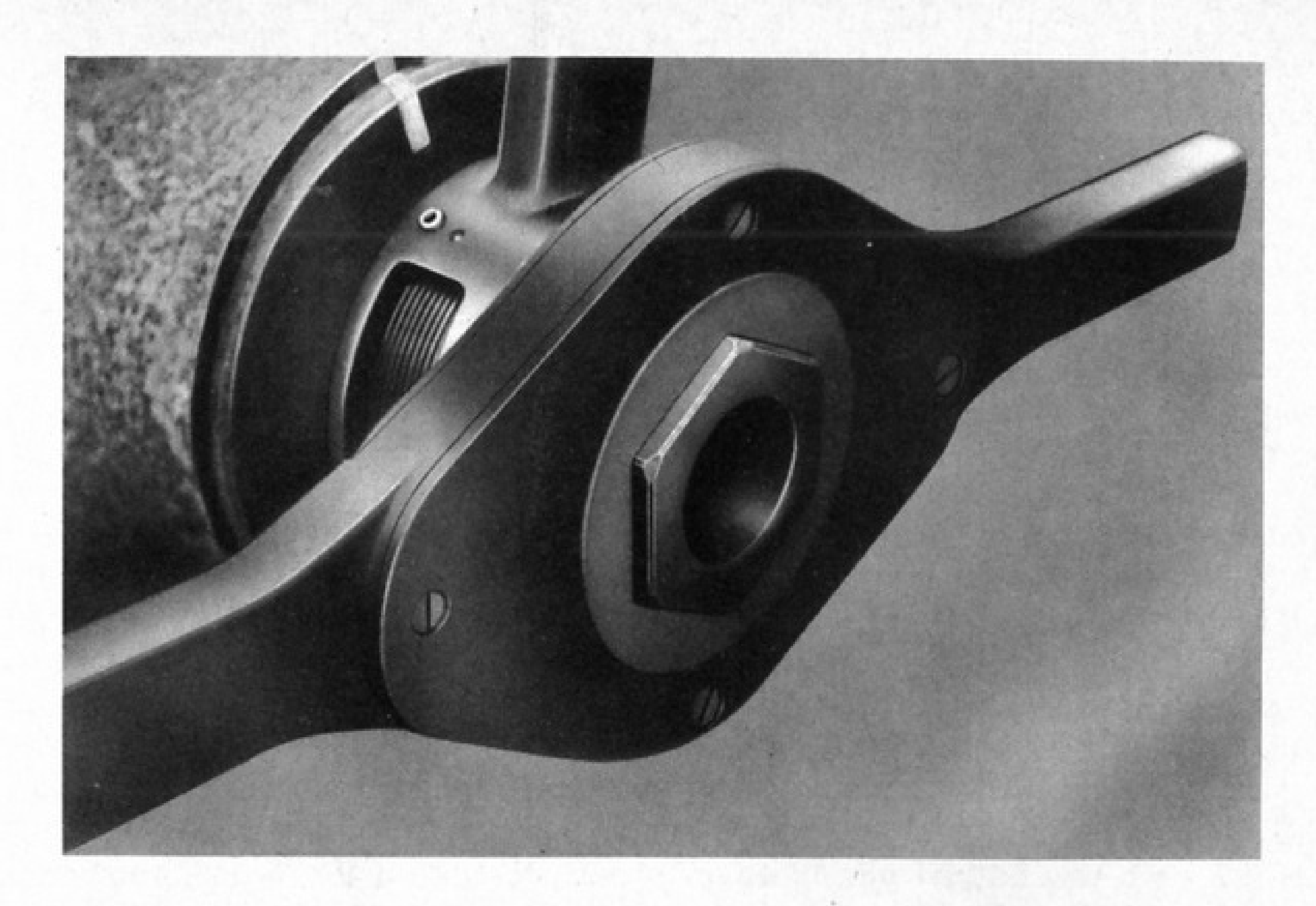
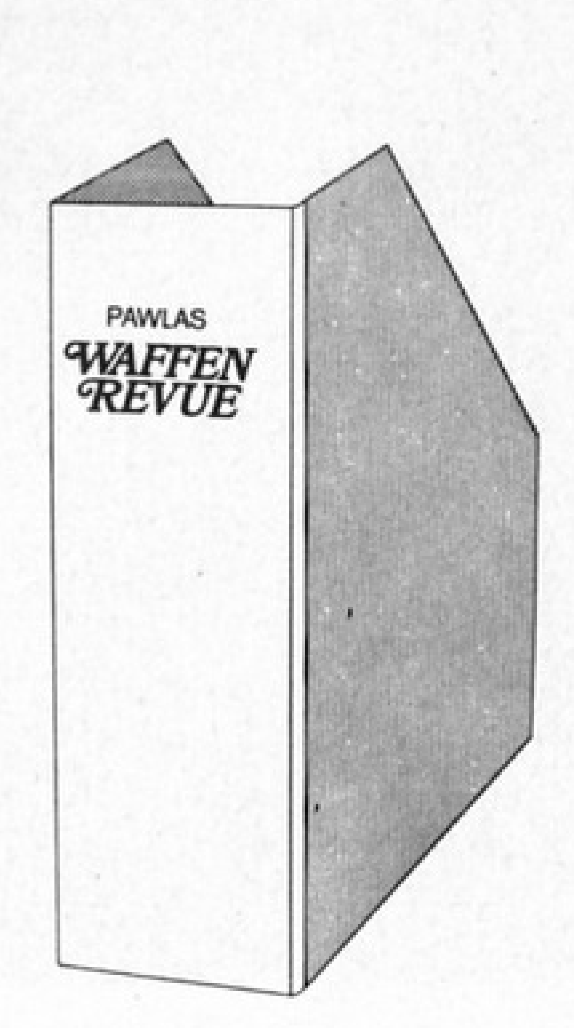
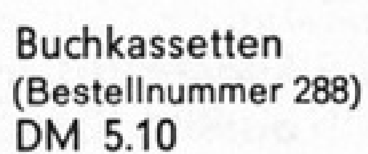


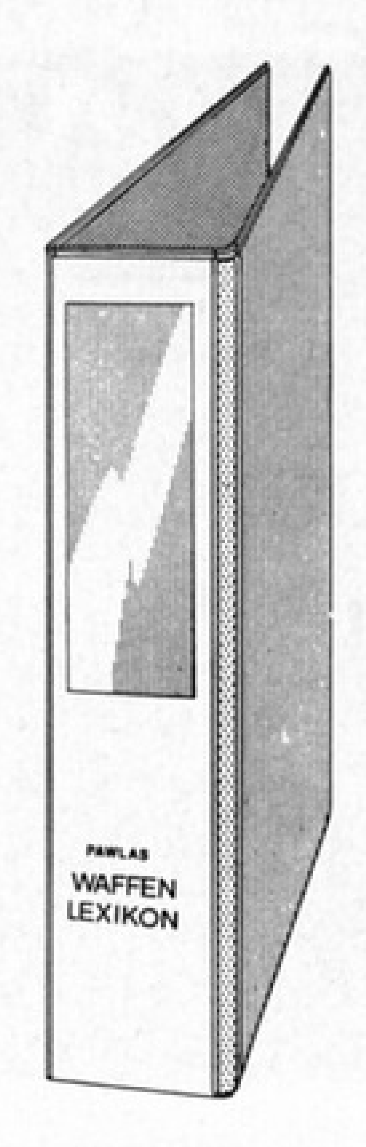
Bild 24: Nachdem die Kreidemarkierungen wie bei Bild 9 angebracht wurden, wird der Ratschenschlüssel aufgesetzt und der Vorgang von Bild 10 bis Bild 12 fortgesetzt.

Bei den gezeigten Verfahren kommt uns zunutze, daß Zünder, Buchsen und Bombenbodenzapfen die gleiche Gewindesteigung haben.
Im nächsten Heft der „Waffen-Revue" bringen wir Beschreibungen weiterer Entschärfunsgverfahren, die nicht nur etwas mehr Verständnis für die Tätigkeit der sogenannten „Sprengmeister" vermitteln, sondern auch als Unterrichts- und Dokumentationsmaterial dienen sollen.





Buchkassetten
(Bestellnummer 288)
DM 5.10



Ringbuchmappen
(Bestellnummer 289)
DM 5.10

Im ersten Heft haben wir bereits eingehend darauf hingewiesen, daß die „Waffen-Revue", je nach Bedarf, entweder in geschlossenen Heften aufbewahrt oder aber nach dem Nummernsystem des „Waffen-Lexikon" in Ordner abgeheftet werden kann. Die erste Möglichkeit ist billiger und mit keinerlei Arbeit verbunden; die zweite aber wird für alle Leser in Frage kommen, die im Laufe der Zeit über ein echtes WAFFEN-LEXIKON verfügen wollen, in dem die Beiträge nach einem sorgfältig vorbereiteten Nummernsystem, nach Waffen-Arten geordnet (siehe „Waffen-Revue", Heft 2, Seiten 171 - 176), zum schnellen Nachschlagen zur Verfügung stehen.
Für die erste Möglichkeit haben wir Buchkassetten (Bestellnummer 288) aus strapazierfähigem Karton geschaffen, in denen 8 - 9 Hefte der WAFFEN-REVUE aufbewahrt werden können. Die Hefte brauchen nur in die Kassette gestellt zu werden, die in jedem Bücherfach Platz findet.
Ein komplettes WAFFEN-LEXIKON erhalten Sie im Laufe der Zeit, wenn Sie die Beiträge nach dem Nummernsystem in die Ringbuchmappen (Bestellnummer 289) aus stabilem Plastikmaterial, die ca. 650 Seiten fassen, abheften. Diese Ringbuchmappen sind auf dem Rücken mit einem Klarsichteinsteckfach für **auswechselbare** Beschriftungsschilder versehen. Der Inhalt kann also nach Bedarf ausgewechselt werden, was besonders wichtig ist, weil mit jedem Heft der WR neue Beiträge hinzukommen.
Der Preis ist für die Buchkassetten und die Ringbuchmappen gleich, und zwar DM 5.10 pro Stück, zuzüglich DM 1.50 Päckchenporto bei Vorauskasse auf Postscheck-Konto: Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg, Nr. 741 13, oder DM 2.80 Nachnahme-Päckchenporto bei Lieferung per Nachnahme. Wegen der hohen Portokosten, auf die wir leider keinen Einfluß haben, empfiehlt es sich, in beiden Fällen, gleich mehrere Exemplare zu bestellen.
Ganz gleich, für welche Art der Aufbewahrung Sie sich entscheiden; unsere jährlich auf den neuesten Stand gebrachten Inhaltsregister ermöglichen ein leichtes Auffinden eines jeden Beitrages.
Bestellungen bitte an:
Verlag Karl R. Pawlas, 85 Nürnberg, Krelingstraße 33, Telefon (09 11) 55 56 35

Die leichte Panzermine (l. Pz. Mi.)

A. Allgemeines

Die „leichte Panzermine" unterschied sich ganz wesentlich von den anderen sogenannten Tellerminen, die noch in den nächsten Heften der „Waffen-Revue" beschrieben werden.
Sie war in erster Linie zur Errichtung von Panzersperren, aber auch zur Verminung von Straßen vorgesehen. Die Zündung erfolgte erst bei einer Belastung von ca. 250 kg in der Mitte und bei etwa 500 kg am Rande. Einzelne Personen lösten die Zündung nur dann aus, wenn sie etwa diesen Druck (durch Tragen von Gegenständen usw.) ausübten. Durch diese Art der Zündung sollte verhindert werden, daß einerseits diese kostspieligen Minen bereits auf einzelne Personen ansprechen und andererseits gerade dadurch Panzersperren ihrem eigentlichen Zweck entzogen wurden.
Die Zündung erfolgte durch einen oder mehrere der 5 in der Mine befindlichen Zünder und die Sprengkapsel für T. Mine 35. Bei Ausgabe an die Truppe war die l. Pz. Mi. bereits mit Zünder, Sprengkapsel und Sprengladung versehen. Obwohl eine besondere Sicherung angebracht war, mußte sehr vorsichtig mit ihr umgegangen werden. Der Transport erfolgte in Packkästen für Leucht- und Signalmunition, die mit einem besonderen Holzeinsatz versehen wurden, in die die l. Pz. Mi. hochkant aufgestellt waren.

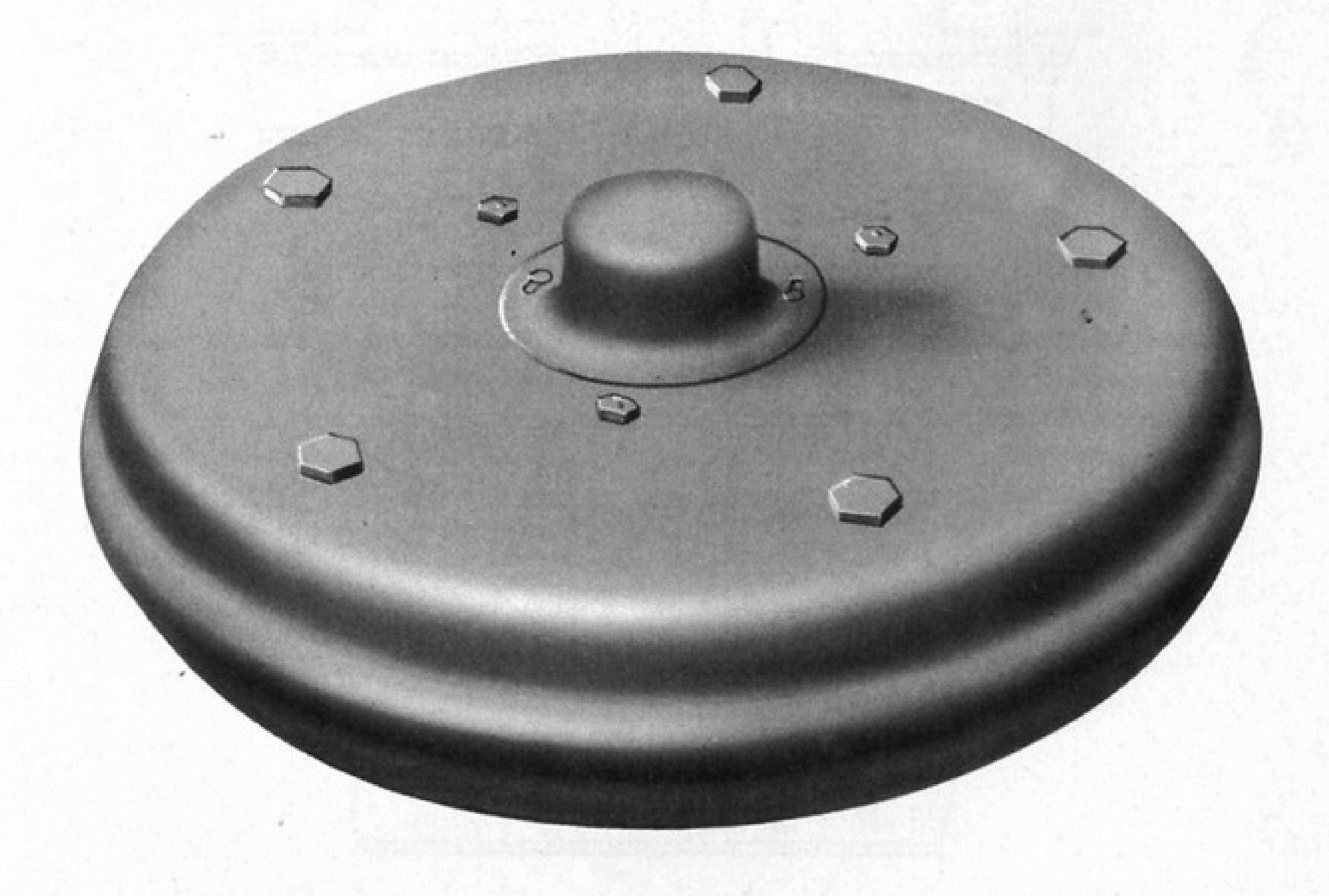
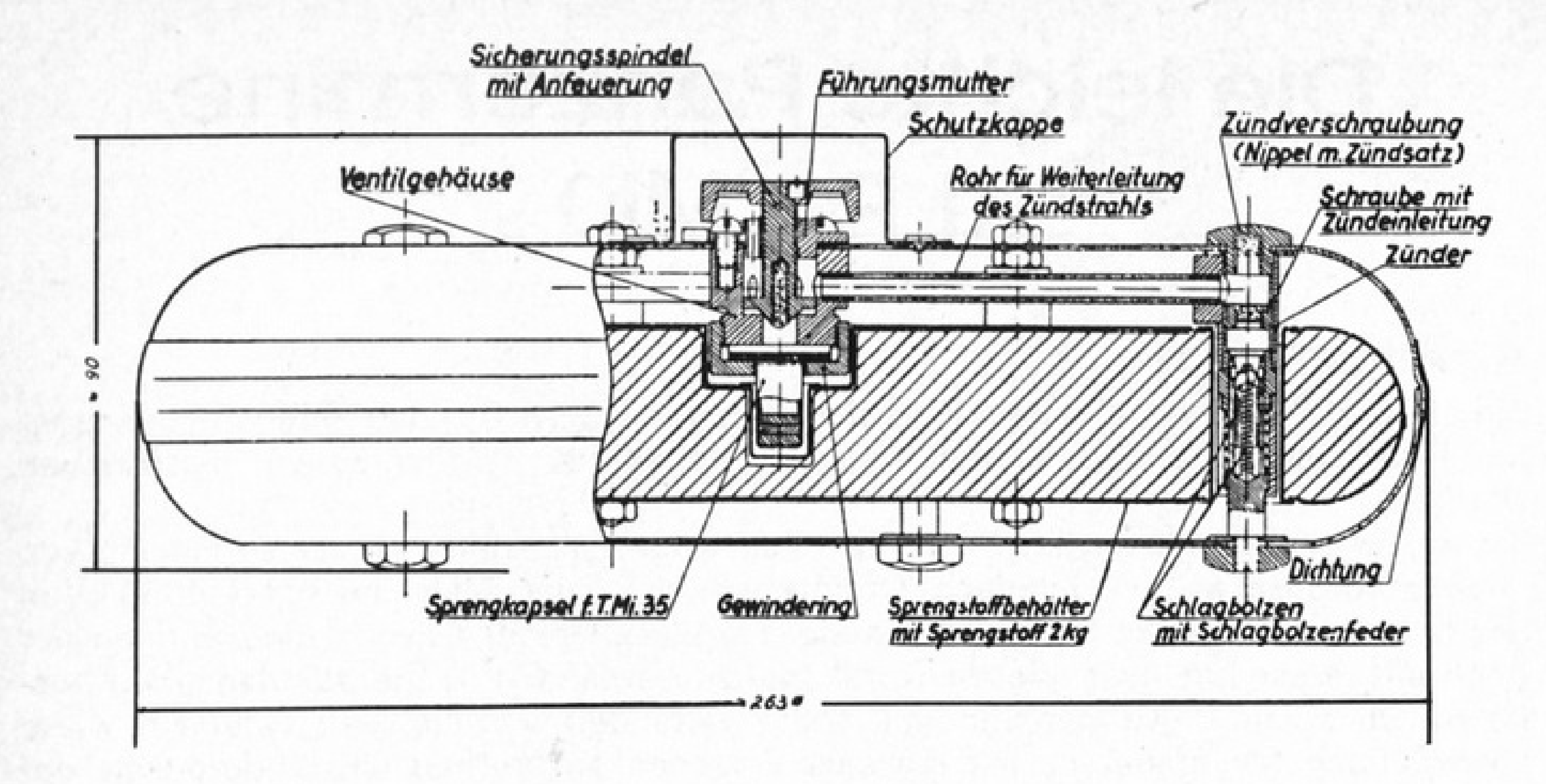


Bild 1: l. Pz. Mi. mit Schutzkappe, gesichert



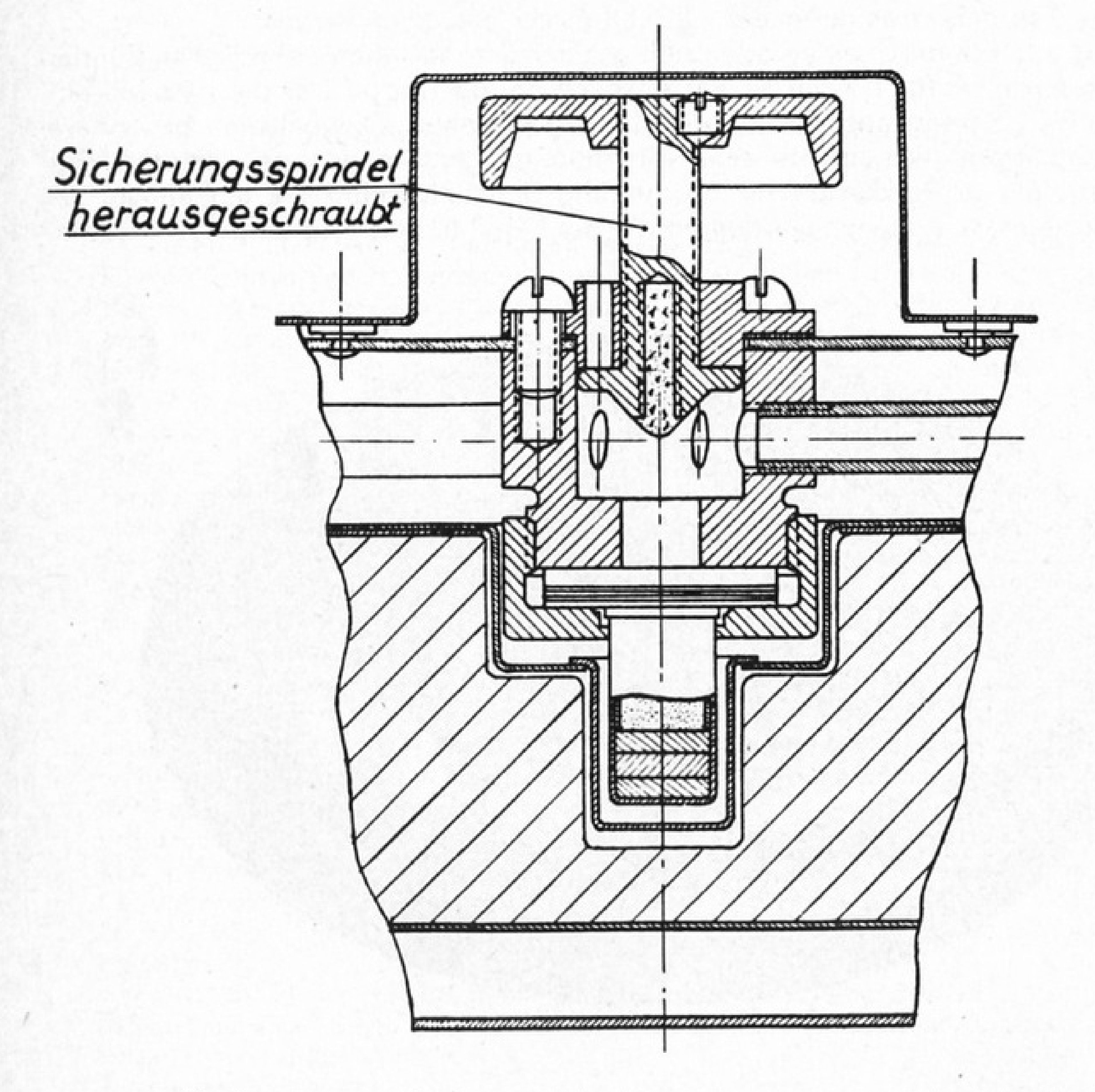


Bild 2: oben = I. Pz. Mi. im Schnitt gesichert, unten = I. Pz. Mi. entsichert

B. Beschreibung

Hauptteile der I. Pz. Mi. (Abb. 1 und 2):
a) Behälter
b) Sprengstoffbehälter mit Sprengstoff (2 kg)
c) 5 Zünder (Zündstern)
d) Schutzkappe
e) Sicherungsspindel
f) Sprengkapsel für T.Mi. 35.
Gesamtgewicht = 4 kg, **Sprengstoffgewicht** = 2 kg.

Der **Behälter** (Stahl) besteht aus 2 Schalen, die durch 5 Zünder miteinander verschraubt sind. Die äußere Stoßfuge des Behälters ist abgedichtet.
Im Behälter (mit der übergreifenden Schale verschraubt) ist der **Sprengstoffbehälter** (Stahl).
Der **Zündstern** besteht aus 5 Einzelzündern mit dazugehörigen Rohren für Weiterleitung des Zündstrahles.
Die **Sicherungsspindel** verschließt (im gesicherten Zustande) im Ventilgehäuse die Öffnung zur Sprengkapsel.

Hauptteile der Sprengkapsel für T. Mi 35 (Abb. 3):
a) Kapsel mit Bund
b) Hauptladung
c) Aufladung
d) Schutzblättchen.

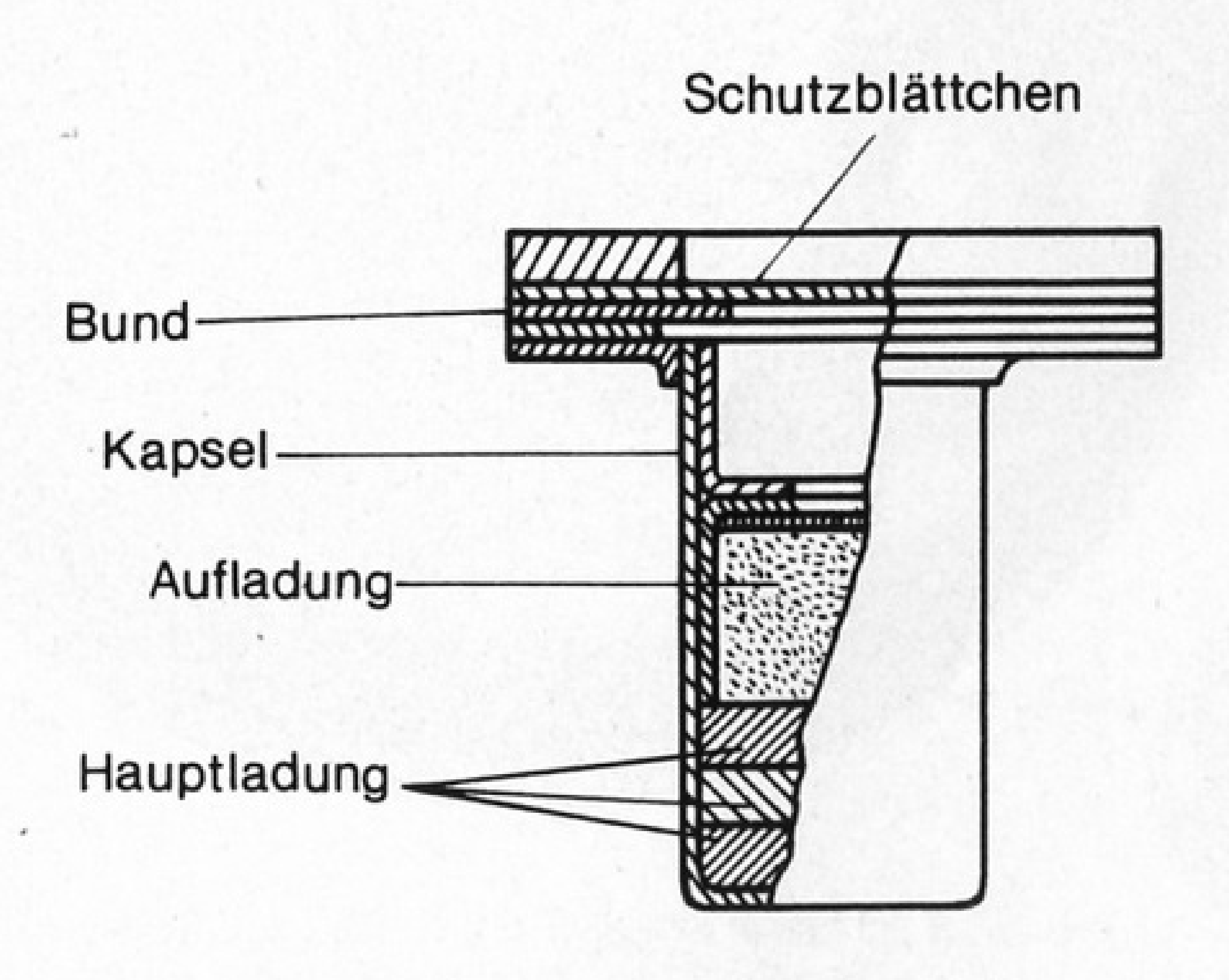


Bild 3: Sprengkapsel für T. Mi. 35

Die Sprengkapsel ist durch den Gewindering fest an das Ventilgehäuse geschraubt.

C. Zündung der l.Pz.Mi.

Beim Überfahren durch einen Panzerkraftwagen, Panzerspähwagen usw. werden die Behälterschalen zusammengedrückt und ein oder mehrere der zwischen diesen Schalen sitzenden Zünder (Druckzünder) ausgelöst. Der Schlagbolzen wird frei, schlägt auf die Zündeinleitung, deren Feuerstrahl auf den Zündsatz in der Zündverschraubung trifft und ihn zum Abbrennen bringt. Der hierbei entstehende Feuerstrahl wandert durch das „Rohr für Weiterleitung des Zündstrahles" und setzt bei entsicherter Mine (Sicherungsspindel herausgeschraubt, Abb. 2) die Anfeuerung in Brand, wodurch Sprengkapsel und Sprengstoff gezündet werden.

Bei Belastung der l.Pz.Mi. im gesicherten Zustande verpufft der in das Ventilgehäuse eindringende Zündstrahl durch die Entgasungslöcher der Führungsmutter für die Sicherungsspindel, ohne die Anfeuerung und damit Sprengkapsel und Mine zu zünden.

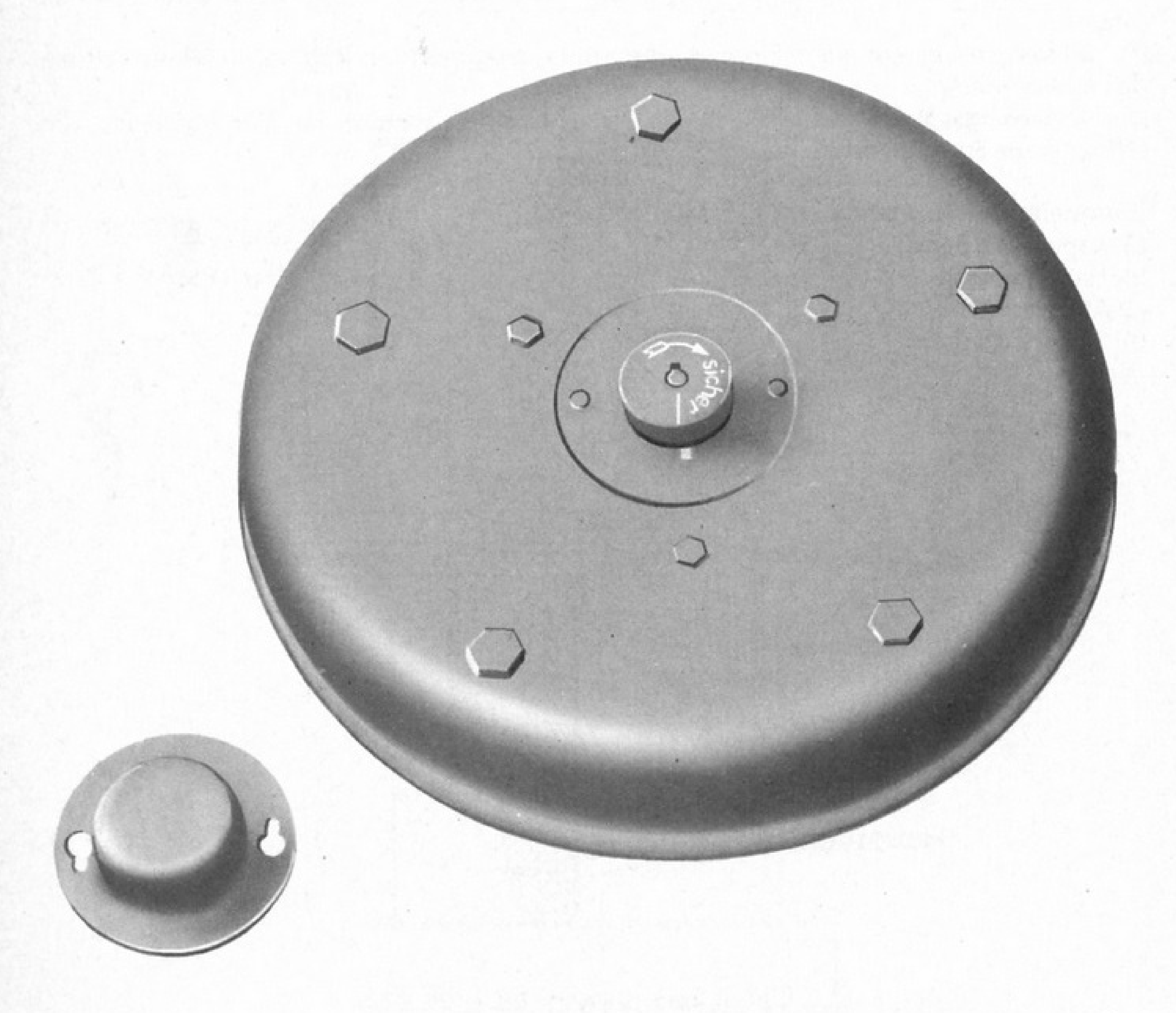


Bild 4: Schutzkappe entfernt, l.Pz.Mi. gesichert.

D. Verlegen der l.Pz.Mi.

Bei offen (auf den Erdboden) verlegten l.Pz.Mi. muß die Entfernung von Mitte Mine bis Mitte Mine mindestens 2 m betragen.

Näher zusammenliegende Minen werden durch die Detonation der Nachbarmine fortgeschleudert, mit einer Zündung ist zu rechnen.

Beim Verlegen in den Boden darf die Mine nur bis zur Hälfte eingelassen werden, weil sonst das die Mine umgebende Erdreich den Auflagedruck des darüberfahrenden Kettenfahrzeuges aufnimmt und ein Druck auf die Mine nicht ausgeübt wird. Entfernung mindestens 1,50 m von Mitte Mine bis Mitte Mine.

Das Auflager der Mine darf bei Belastung nicht nachgeben, weil sonst die Mine bei nachgiebigem Boden in das Erdreich gedrückt wird, ohne daß Zündung eintritt.

Schutzkappe durch Linksdrehen (Lösen des Bajonettverschlusses) von der l.Pz.Mi. entfernen (Bild 4).

Sicherungsspindel durch Linksdrehen von Hand bis zum Anschlag herausschrauben. Mine ist entsichert (Bild 5).



Bild 5: l.Pz.Mi. entsichert

Schutzkappe lose über Sicherungsspindel legen, nicht mit Bajonettverschluß festziehen (Bild 6).

Zur Tarnung ist die l.Pz.Mi. mit losem Erdreich leicht zu bedecken. Eine Schnellsperre wird aus zwei leichten Panzerminen und der Druckschiene hergestellt. Hierzu wird die Druckschiene mit den tellerförmigen Kupplungsstücken auf zwei entsicherte l.Pz.Mi. gelegt, Abstand von Mitte zu Mitte der Mine 1,50 m (Bild 7). Diese Schnellsperre kann aber nicht über die Straße gezogen und auch nicht zusammengebaut transportiert werden, weil keine feste Verbindung besteht.

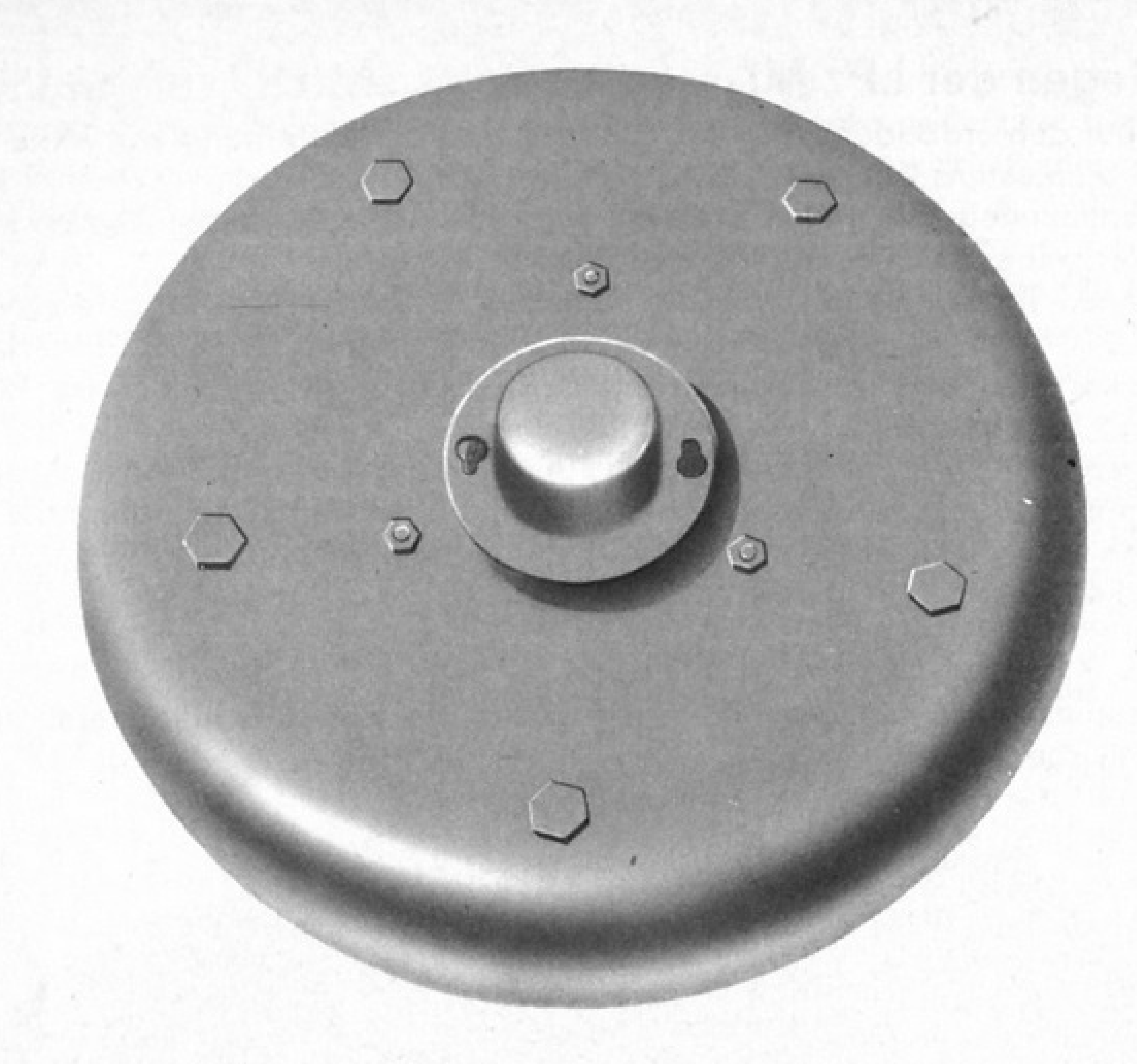


Bild 6: I.Pz.Mi. entsichert, Schutzkappe lose aufgelegt.

Wiederaufnehmen verlegter, entsicherter I.Pz.Mi.

Verlegte I.Pz.Mi. können, wenn sie nicht belastet wurden, gefahrlos wieder aufgenommen werden. Hierbei ist vorsichtig die Tarnschicht von der Mine zu entfernen, die lose aufliegende Schutzkappe abzuheben und die Sicherungsspindel durch Rechtsherumdrehen (in Pfeilrichtung) von Hand bis zum Anschlag fest einzuschrauben.
Die weiße Marke auf dem Knopf der Sicherungsspindel muß an der weißen Marke des Behälters stehen und der Abstand zwischen Unterkante Knopf und weißer Marke etwa 1 mm betragen. Mine ist gesichert!
Schutzkappe wieder aufsetzen und mittels Bajonettverschluß festziehen. Verlegte I.Pz.Mi. die überfahren oder durch andere äußere Einflüsse belastet wurden (zu erkennen an Verbeulungen der Behälterfläche) und nicht detoniert sind, dürfen nicht aufgenommen werden, sondern sind wie Blindgänger zu behandeln und durch vorsichtiges Anlegen eines Sprengkörpers oder einer Sprengbüchse zu sprengen.

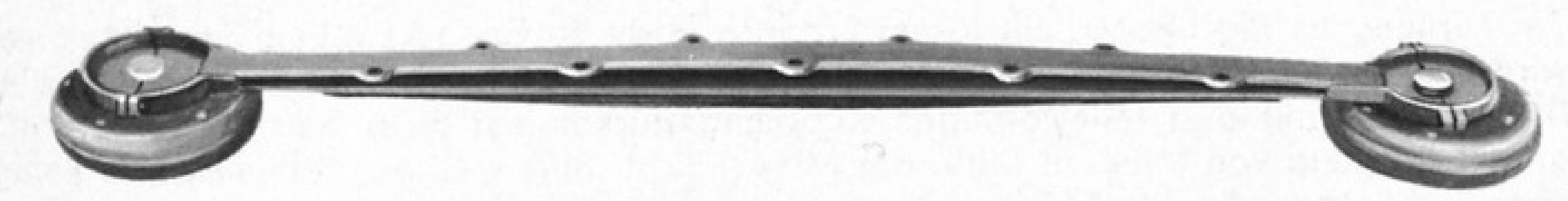


Bild 7: Zwei I.Pz.Mi. mit Druckschiene fertig zusammengebaut.

10 cm Nebelwerfer 40

A. Allgemeines

Auf den ersten Blick sieht der „10 cm Nebelwerfer 40" eher wie ein Geschütz, bestenfalls wie ein Mörser, aus. Nur Eingeweihte werden dieses etwas eigenartige Gerät als Nebelwerfer erkennen. Freilich dürfte diese Kenntnis in erster Linie aus der einschlägigen Literatur stammen, denn im Einsatz ist man dieser Waffe nur selten begegnet.
Der einzige Vorteil gegenüber dem Nebelwerfer 35, den wir im Heft 6 der „Waffen-Revue" ausführlich beschrieben haben, liegt in der genau doppelten Schußweite, nämlich 6000 m. Ansonsten hatte dieses Gerät vorwiegend Nachteile aufzuweisen und man muß sich wirklich fragen, wofür es eigentlich geschaffen wurde.
1. Für den Transport des Geräts ist ein 3 to-Zugkraftwagen verwendet worden, der gleichzeitig als Munitionswagen eingerichtet war. Trotz Geländegängigkeit des Fahrzeuges war der Zug doch etwas schwerfällig.
2. Zur Bedienung gehörten 1 Werferführer und 6 Kanoniere.
3. Bei Schußweiten unter 1000 — mußte eine waagerechte Grube ausgehoben werden, damit die Bodenplatte des Werfers nicht nach hinten ausrutschen konnte.



Bild 1: Auffahrt einer Werferbatterie am Einsatzort

4. Der Schwenkbereich betrug lediglich 14°, so daß zur Grobeinstellung einer Seitenänderung folgende Arbeiten nötig waren:
a) Schwingschenkel entzurren
b) Deichsel einsetzen
c) Bodenplatte anheben
d) ganzes Gerät seitlich schwenken
e) Bodenplatte absetzen und
f) Schwingschenkel wieder festzurren.
5. Zwar konnten auch Sprenggranaten verschossen werden, doch wurde der Werfer in erster Linie nur zum Nebelschießen verwendet.
6. Bei rascher Schußfolge erhitzte sich die Bremsflüssigkeit so stark, daß durch die Ausdehnung der Flüssigkeit bedingt, das Rohr nicht mehr ganz vorlaufen konnte. In diesen Fällen mußte eine Pause eingelegt und etwas Bremsflüssigkeit abgelassen werden.
Obwohl der „10 cm Nebelwerfer 40" erst laut O.K.H.-Verfügung vom 8. 1. 42 (und wie es ausdrücklich hieß: nach Bewährung im Truppengebrauch) eingeführt wurde, datiert die „Vorläufige Bedienungsanleitung" vom 15. 3. 41. Am 22. 3. 41, also lange vor der Einführung, verfügte das O.K.H. bereits die Einführung des Richtaufsatzes 38 für den 10 cm Nb. W. 40. Am 1. 7. 41 schließlich erschien bereits die endgültige Bedienungsanleitung für das Gerät.



Bild 2: Die Werfer werden in Stellung gefahren



Bild 3: Die Deichsel wird aus der Anhängerkupplung gehoben und der Werfer in Schußposition gezogen.

Aus der späten Bekanntgabe der Einführung darf man schließen, daß die Bewährung durchaus nicht sehr positiv gewesen sein muß und man sich zu dieser Maßnahme lediglich aus einem Notstand heraus entschlossen hatte. Die Geräte waren schließlich da und mußten irgendwie aufgebraucht werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt nämlich dürfte die Herstellung des 10 cm Nb. W. 40 eingestellt gewesen sein, denn ab 1943 wurde er in den Listen nicht mehr geführt. Allerdings wird in der Verfügung des O.K.H. vom 23. 3. 43 darauf hingewiesen, daß die häufig von der Truppe gemeldeten Kurzschüsse auf das Abreißen der mangelhaft geschweißten Flügelbleche zurückzuführen sei und daß deshalb Wurfgranaten mit den Lieferzeichen „rts" und „htd" nicht mehr verschossen werden dürfen.

Mit der laut Verfügung des O.K.H. vom 26. 8. 41 eingeführten Treibladung konnten folgende Anfangsgeschwindigkeiten erreicht werden:
kleine Ladung (= Grundladung + Teilkartusche 1): V_0 = 130 m/s
mittlere Ladung (= Grundladung + Teilkartusche 1 und 2): V_0 = 230 m/s
große Ladung (= Grundladung + Teilkartusche 1, 2 und 3): V_0 = 310 m/s



Bild 4: Während sich K 1 bis K 4 des Werfers annehmen, bereiten K 5 und K 6 die Munition vor.

B. Bedienung

I. Werfer von der Fahrstellung in die Feuerstellung bringen

K 4 hebt die Deichsel aus der Anhängerkupplung, der Werferführer läßt den Zgkw. anfahren und den Werfer in die Feuerstellung ziehen.
K 1 und 2 entzurren die Bodenplatte durch Zurückziehen der Handgriffe und setzen den Wf. in der allgemeinen Schußrichtung ab.
Soll mit Erhöhung unter 1000– geschossen werden, so kann eine etwa 10 cm tiefe waagerechte Grube als Bettungslager für die Bodenplatte ausgehoben werden. Die Grube soll lediglich das Abrutschen der Bodenplatte nach rückwärts verhindern.
K 1 und 2 öffnen den Reißverschluß des Werferüberzuges, K 3 löst den Riemen am vorderen Ende des Überzuges. Gleichzeitig entzurren K 3 und 4 die Deichsel.
K 1 kurbelt die Rohrwiege mit der Höhenrichtmaschine hoch, bis die rote Marke an der Zahnbogenschwinge sich mit der Marke am Lafettentrog deckt und die Deichsel durch K 3 und 4 über die Ansätze gehoben und aus den seitlichen Deichsellagern herausgenommen werden kann und legen sie vor dem Werfer nieder.



Bild 5: Der Werferüberzug wird entfernt und die Deichsel entzurrt.

K 3 und 4 zurren die Schwingschenkel durch Drehen der Zurrbolzen bis zum Einrasten.
K 3 und 4 nehmen den Überzug nach vorne ab, K 3 legt ihn 3 Schritt rechts vom Werfer nieder, während K4 die Mündungskappe abnimmt und an dem an der Rohrwiege angebrachten Haken aufhängt.
Währenddessen hat K 1 durch Drehen der Höhenrichtmaschine das Rohr soweit erhöht, daß die weiße Marke an der Zahnbogenschwinge sich mit der Marke am Lafettentrog deckt.
K 2 schaltet den schiefen Radstand durch Drehen am Kipptrieb bis zum Einspielen der Libelle auf dem Lafettentrog aus.
K 3 entnimmt die Richtmittel dem Richtmittelkasten, setzt den Richtaufsatz unter Zurückführen der Sperrklinke in den Schwalbenfuß des Verkantungstriebes ein und befestigt ihn mit der Klemmschraube. Dann übergibt er die Richtmittel an K 2, der sie mit den beiden oberen Lagerstellen in den Bolzen an der Grundplatte, die an der linken Lafettenwand befestigt ist, einsetzt. Die untere Nase wird an die Exzenterwelle angelegt und mit der Feststellschraube befestigt.
K 4 steckt die Wischerrichtlatte aus.
Der Werferführer überwacht verantwortlich die Tätigkeiten der Bedienung.



Bild 6: Blick auf die Werfer-Stellung mit 10 cm Nb. W. 40

II. Richten des Werfers

Die Übertragung der ersten Seitenrichtung auf den Werfer erfolgt in bekannter Weise, in den meisten Fällen mit Hilfe des Rkr. Dabei ist in vielen Fällen das Verlängerungsstück nötig. Bei der Aufstellung des Rkr. ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Richtaufsatz am Werfer nicht von allen Seiten angerichtet werden kann. Grobe Seitenänderungen sind hierbei durch Verschieben der Bodenplatte mit Seitenrichtmaschine auf Mitte zu geben, feine mit Hilfe der Seitenrichtmaschine. Die Verkantungslibelle des Richtaufsatzes muß bei Seitenrichtänderungen stets in Mitte gehalten werden.
K 1 stellt für Höhe und Seite die befohlenen Teilstrichzahlen ein und richtet den Werfer der Seite nach ein, während K 2 die Höhenlibelle mit der Höhenrichtmaschine und die Verkantungslibelle mit dem Verkantungstrieb am Richtaufsatz einspielen läßt. K 3 berichtigt das Auswandern der Querlibelle an der Lafette nach dem ersten Einstellen nur bei großen Abweichungen mit Hilfe des Kipptriebes. (Die Visierlinie ist stets gleichlaufend mit der Seelenachse, wenn die Verkantungslibelle am Richtaufsatz einspielt, gleichgültig, ob auch die Querlibelle an der Lafette einspielt).
Bei größeren Seitenänderungen entzurren K 3 und 4 die Schwingschenkel und setzen die Deichsel ein, heben mit ihrer Hilfe die Bodenplatte an und geben dem Werfer so die neue allgemeine Richtung. Nach dem Absetzen müssen die Schwingschenkel wieder gezurrt werden.



Bild 7: Das Rohr wird erhöht und die Mündungskappe abgenommen



Bild 8: Die Wurfgranaten werden schußfertig gemacht

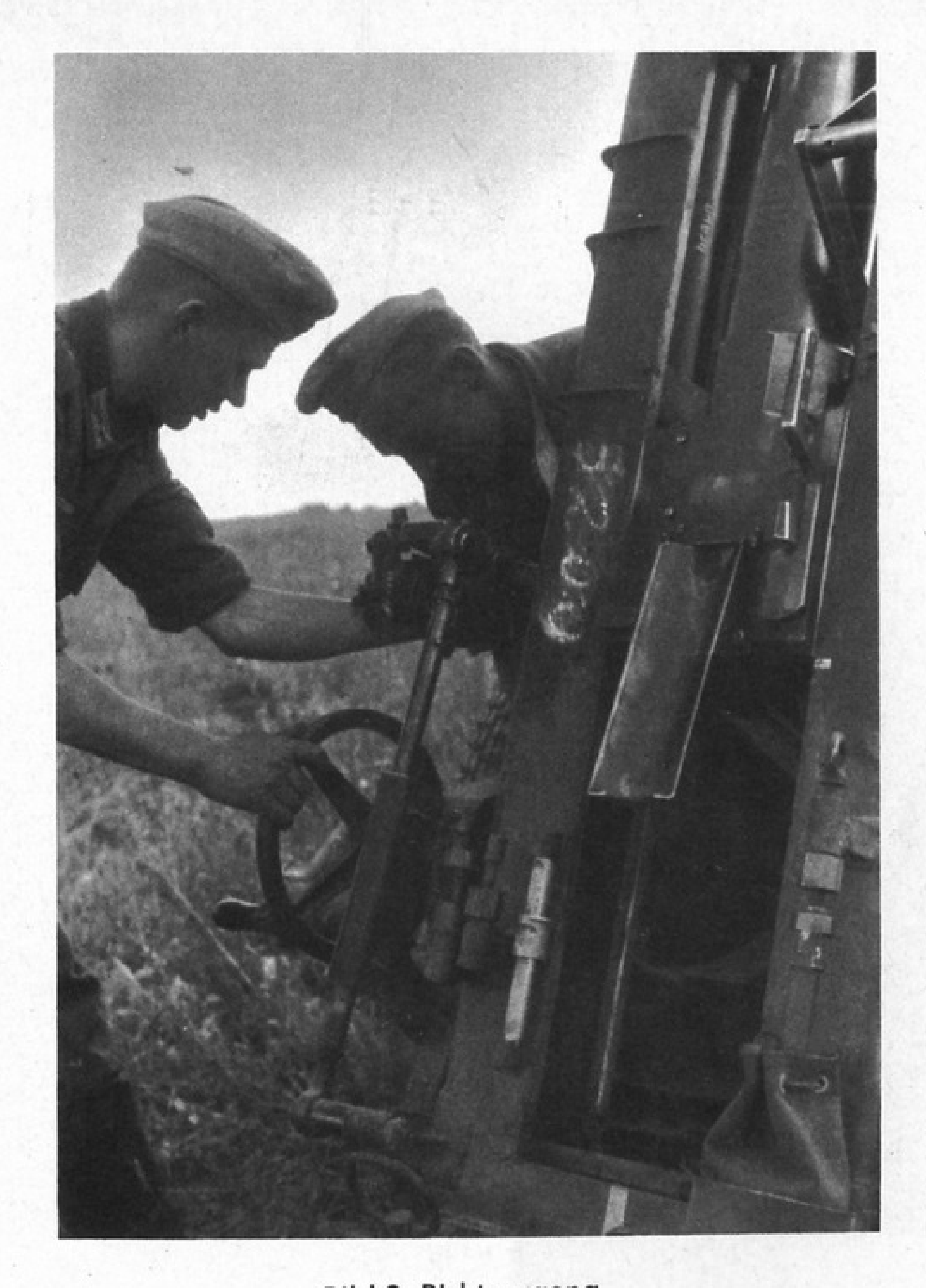


Bild 9: Richtvorgang

III. Laden und Entladen

K 3 öffnet das Rohr. Hierzu drückt er die Sperrklinke ein und zieht den Öffnerhebel nach hinten, bis die Auswerferhälften in die Auswerfernocken einrasten und das Rohr geöffnet bleibt. K 4 legt die Wgr. mit aufgeschraubter Kartuschhülse auf die Ladeschale und schiebt sie mit der Faust am Boden der Kartuschhülse in das Rohr ein, bis der Auswerfer durch den Rand der Kartuschhülse von den Auswerfernocken abgehoben wird. Das Rohr fällt allein zu. K 3 prüft durch Anschlagen am Öffnerhebel, ob die Sperrklinke eingerastet ist.

Zum Entladen wird das Rohr, wie oben, geöffnet und die Wgr. mit Kartuschhülse aufgefangen. In derselben Weise werden abgeschossene Kartuschhülsen aus dem Rohr entfernt.



Bild 10: Die Wurfgranate wird in das Rohr geschoben

IV. Sichern und Abfeuern

Wird nach dem Laden nicht sogleich abgefeuert, so ist der Sicherungsriegel auf dem Bodenstück durch K3 von „Feuer" auf „Sicher" zu drehen.
Zum Abfeuern stellt K 3 den Sicherungsriegel auf „Feuer", zieht den Abzugsgriff energisch von links nach rechts und läßt ihn beim Anschlagen los, da sofort der Rücklauf des Rohres einsetzt.



Bild 11: Der Werferführer, mit der Schußtafel in der Hand, verfolgt den Abschuß und den Einschlag der Wgr. im Ziel.

V. Werfer aus der Feuerstellung in die Fahrstellung bringen

K 1 kurbelt das Rohr, bis die rote Marke an der Zahnbogenschwinge sich mit der Marke am Lafettentrog deckt. K 2 nimmt die Richtmittel ab und übergibt sie an K 3. Dieser stellt am Richtaufsatz alle Triebe auf 0 und verpackt ihn im Richtmittelkasten. K 2 dreht den Kipptrieb, bis der Zeiger am Lafettentrog und der Zeiger am Schieber der Seitenrichtmaschine auf gleicher Höhe stehen.
K 1 dreht die Seitenrichtmaschine, bis der Zeiger am Schutzkasten der Rutschkupplung sich mit dem Zeiger am linken Deichsellager deckt.



Bild 12: Abschuß. Deutlich ist der Rohrrücklauf zu sehen.

K 3 und 4 entzurren die Schwingschenkel, hierzu ziehen sie die Zurrbolzen heraus und drehen sie um 180°.
K 4 setzt die Mündungskappe auf, holt die Wischerrichtlatte ein und befestigt sie an der Rohrwiege, K 3 befestigt das Schanzzeug an der Deichsel. Dann holt K 3 den Überzug, den er mit K 4 von vorne über das Rohr zieht. K 2 schließt den Reißverschluß auf der rechten Seite, während K 1 auf der linken Seite nur das Schloß des Reißverschlusses einfädelt.
K 3 und 4 führen die Deichsel in die seitlichen Deichsellager bis zum Anschlag ein und K 1 kurbelt die Rohrwiege nach unten, bis die Deichsel festliegt.
K 3 und 4 drehen die Zurrbolzen zum Festlegen der Deichsel und lassen sie einrasten.
K 1 schließt den Reißverschluß auf der linken Seite des Werferüberzuges.
Beim Niederdrücken der Deichsel zurren K 1 und 2 die Bodenplatte fest, die von anhaftendem Sand zu befreien ist.
K 1 bis 4 protzen den Werfer auf.

Bild 13: Prototyp einer leichten Ausführung mit ganz stabiler Bodenplatte

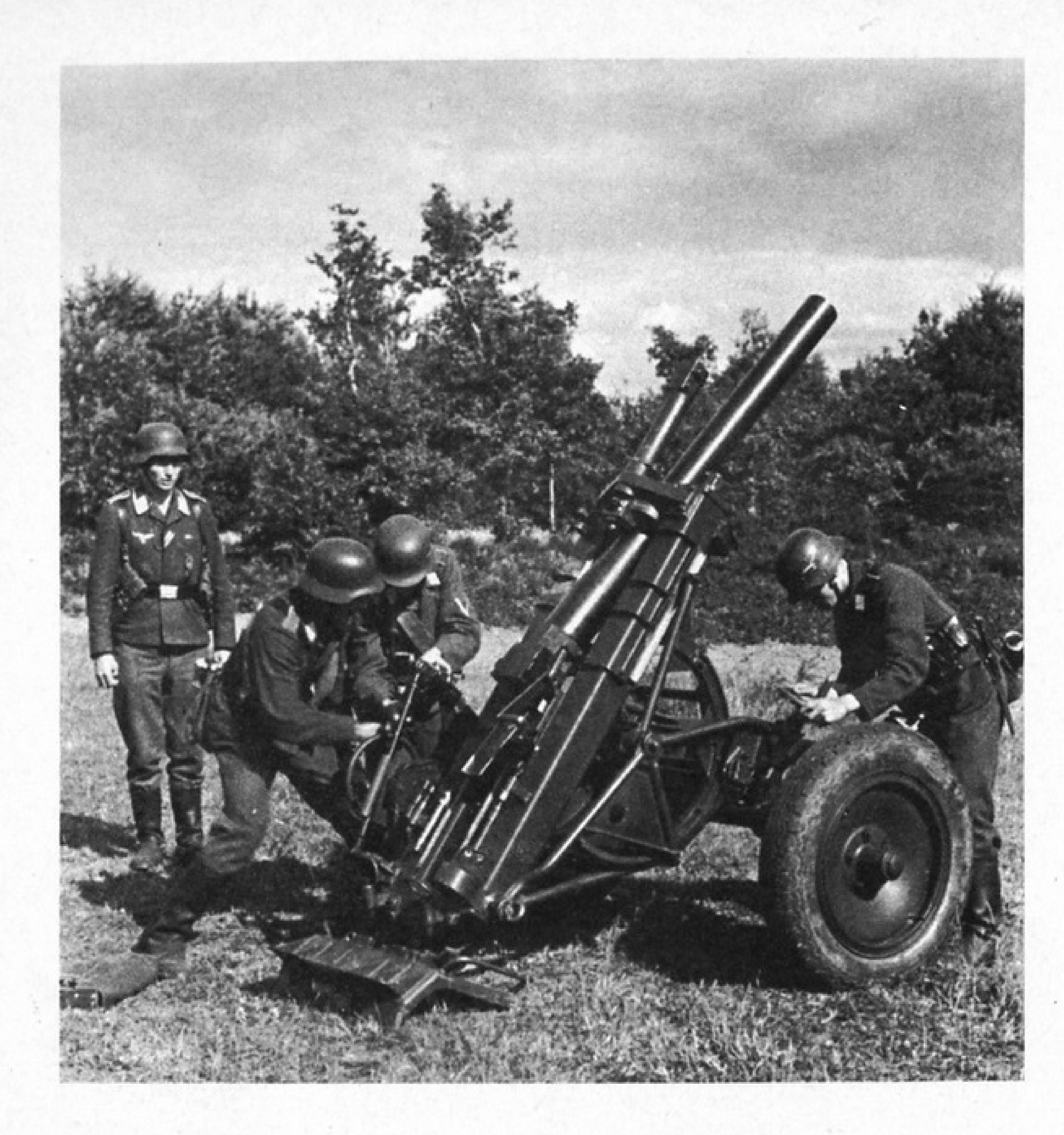


Bild 14
Besonders für die Luftlandeverbände wurde noch eine leichtere Version des Nb. W. 40 geschaffen. Auf dem Foto sehen wir Soldaten der „Luftwaffen-Felddivision" beim Richtvorgang.

Fotos: Bundesarchiv und Archiv Pawlas

Die Panzerabwehrbüchse 39

A. Allgemeines

Die Panzerabwehrbüchse 39 (Pz. B. 39) ist eine „Einmannwaffe", d. h. sie kann mit Munition von einem Mann getragen und bedient werden.
Sie ist ein Einzellader mit starrem Lauf und hat ein Kaliber von 7,9 mm.
Mit der Pz. B. 39 wird „trocken" geschossen, d. h. die Verschlußteile werden vor dem Schießen nicht besonders geölt.
Der Verschluß ist ein Blockverschluß mit innenliegendem Hahn. Das Spannen des Hahnes erfolgt selbsttätig beim Schließen des Verschlusses.

B. Beschreibung

I. Hauptteile der Waffe

Die Hauptteile der Pz. B. 39 sind
a) Lauf 318 A mit Visiereinrichtung und Handgriff, Mündungsbremse, Überwurfmutter, Verschlußgehäuse mit Verschlußsperre, Auswerfer, Sicherung und Verschluß
b) Schaft
c) Griffstück mit Einklink- und Abzugvorrichtung
d) Schulterstütze
e) Zweibein
f) Trageriemen.



a) **Der Lauf 318 A** a1 hat ein Kaliber von 7,9 mm. In ihm wird die Patrone zur Entzündung gebracht und dem Geschoß Richtung und Drehung gegeben. Der sich nach vorn verjüngende Lauf besteht aus dem gezogenen Teil (4 Züge) und dem Patronenlager. An der Mündung ist außen ein Gewinde für die Mündungsbremse aufgeschnitten. Dahinter befindet sich ein Bund mit zwei dreieckigen Ausfräsungen als Anschlag, um den richtigen Sitz des Kornhalters zu erreichen. Am vorderen Drittel des Laufes befindet sich unten der Halteknopf zum Befestigen des Zweibeins im angeklappten Zustand. Hinter dem Halteknopf sitzt die Kupplungsmuffe für das Zweibein mit Sperrhebel und ein Halter zum Befestigen des Schaftes. Die Kupplungsmuffe hat seitlich eine Öse für die vordere Befestigung des Tragriemens. Am hinteren Ende hat der Lauf einen Bund mit zwei Nuten für die Zentriereinsätze des Verschlußgehäuses. Das Laufmundstück ist rechts und links abgeschrägt. An seiner linken Seite befindet sich eine Ausfräsung als Führung für die Auswerferfeder und den Auswerfer.
Die auf dem Lauf angeordnete **Visiereinrichtung** besteht aus dem Visier und Korn.
Das Visier a2 besteht aus Visierfuß und Visierbalken. Der Visierfuß ist auf dem Lauf weich aufgelötet. Er umfaßt mit je einem Schutzring rechts und links den in ihn eingeschobenen und mit Gewindestift festgelegten Visierbalken. Die Kimme im Visierbalken ist U-förmig.
Das Korn ist in den Kornhalter a3 seitlich eingeschoben. Der Kornhalter ist auf den Lauf aufgeschoben, wird hinten durch zwei dreieckige Ansätze in den Ausfräsungen des vorderen Laufbundes gehalten und durch die Gegenmutter der Mündungsbremse festgezogen. Am Kornhalter befindet sich der abnehmbare Kornschutz.
Zur Prüfung der richtigen Stellung sind Visierfuß und Visierbalken sowie Kornhalter und Korn mit Markenstrichen versehen.
Der **Handgriff** a4 dient zum Transport der frei gemachten Waffe. Er ist mit einer beweglichen Schelle auf dem Lauf befestigt und mit zwei hölzernen Griffschalen versehen.
Die **Mündungsbremse** a5 dient zur Milderung des Rückstoßes. Sie ist auf die Mündung aufgeschraubt und wird durch das am Kornhalter federnd gelagerte Sperrstück gesichert. Die im hinteren Ende befindliche Gegenmutter dient zum Festziehen des Kornhalters.
Die **Überwurfmutter** a6 verbindet den Lauf mit dem Verschlußgehäuse. Sie ist auf den Lauf aufgeschoben und wird durch ein im Verschlußgehäuse federnd gelagertes Sperrstück nach dem Einschieben gesichert. Sie wird in ihrer Verschiebbarkeit durch den hinteren Laufbund und den Visierfuß begrenzt.
Das kastenförmige **Verschlußgehäuse** a7 nimmt den Verschluß auf. Es ist mit dem Lauf durch die Überwurfmutter verbunden.
An der Stirnwand hat das Verschlußgehäuse ein Gewindeteil, auf das die Überwurfmutter aufgeschraubt wird. Beim Zusammensetzen treten zwei Ansätze des Verschlußgehäuses in die Nuten im hinteren Laufbund und gewährleisten dadurch die richtige Stellung des Laufes zum Verschlußgehäuse. Zur Sicherung der Überwurfmutter ist ein Sperrstück in der Stirnwand des Verschlußgehäuses federnd gelagert. Unterhalb des Sperrstückes befindet sich eine ovale Ausfräsung zur Aufnahme des hinteren Schaftendes. Die dahinter liegende Querbohrung nimmt den Bolzen auf, durch welchen das Griffstück abklappbar im Verschlußgehäuse befestigt ist.
Hinter der Stirnwand ist das Verschlußgehäuse oben und unten offen. In diesem Durchbruch bewegt sich der Verschluß, der durch zwei schräge Führungsleisten an den Innenwänden des Verschlußgehäuses auf- und abwärts geführt wird.
In den Gewindeteil und die rechte Seitenwand des Verschlußgehäuses ist eine Nut mit Durchbruch für die Verschlußsperre eingearbeitet.
In der linken Seitenwand des Verschlußgehäuses befindet sich ein Durchbruch mit T-förmiger Nut für den Auswerfer.

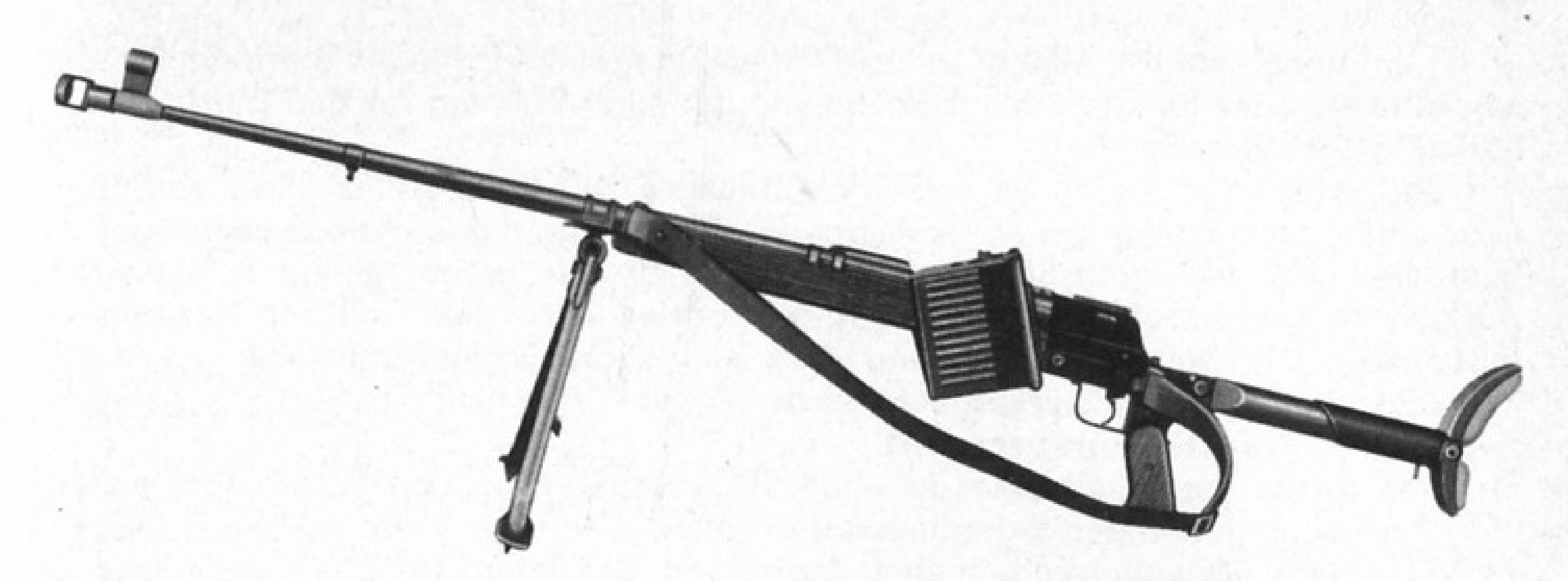


Bild 1: Panzerabwehrbüchse 39 von links, feuerbereit, mit angesteckten Patronenbehältern Pz.B. 38/39

Die Rückwand des kastenförmigen Teiles des Verschlußgehäuses ist oben muldenförmig ausgebildet. Darunter befindet sich eine Ausfräsung für den Abzughebel. Die Klinke des Griffstückes greift im angeklappten Zustand über eine Leiste an der Rückwand. Hinter dem kastenförmigen Teil ist das Verschlußgehäuse abgeflacht. Es enthält eine senkrechte Bohrung für den Sicherungshebel. Das hintere Ende des Verschlußgehäuses nimmt oben den Rastbolzen für die Schulterstütze auf und hat darunter zwei Augen, an denen die Schulterstütze mittels Bolzen drehbar befestigt ist. An der rechten Seite des Verschlußgehäuses ist ein Staubschutzdeckel gefedert angebracht. Er öffnet sich selbsttätig beim Öffnen des Griffstückes.
Die **Verschlußsperre** verhindert das Hochsteigen des Verschlusses, wenn die Überwurfmutter nicht vorschriftsmäßig fest aufgeschraubt ist. Sie ist in der Nut mit Durchbruch in dem Gewindeteil der rechten Außenwand des Verschlußgehäuses federnd gelagert.
Der **Auswerfer** a8 ist in dem Durchbruch der linken Seitenwand des Verschlußgehäuses unter Federspannung gelagert. Er hat am hinteren Ende eine Klinke, die durch die Bewegung des Verschlusses ausgelöst wird. Der Auswerfer ist durch einen Abdeckschieber a9 mit gefedertem Rastbolzen gesichert.
Der **Sicherungsbolzen** f ist in die senkrechte Bohrung des Verschlußgehäuses eingesetzt. Sein einseitig abgefräster Bolzen verhindert bei entsprechender Stellung ein Hochschwenken des Abzughebels und damit ein Auslösen des Schlagbolzens.
Der **Verschluß** a10 und b schließt in seiner höchsten Stellung den Lauf nach hinten ab.

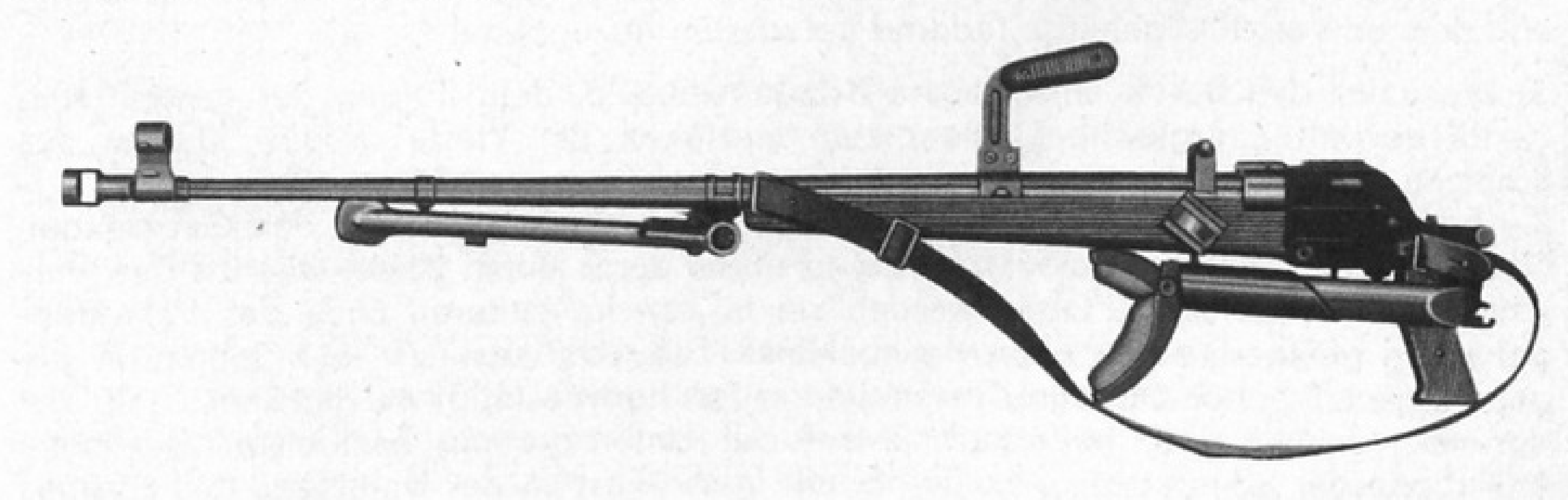


Bild 2: Panzerabwehrbüchse 39 von links, mit angeklappter Schulterstütze

Er ist an seiner oberen Fläche zur Lademulde ausgebildet. In der Stirnseite ist die schwalbenschwanzförmige Schlagbolzenplatte mit einer Bohrung für den Durchtritt der Schlagbolzenspitze eingesetzt.
Auf der rechten und linken Seite des Verschlusses ist je eine schmale Nut von oben nach unten zur Führung des Verschlusses in den Leisten des Verschlußgehäuses eingearbeitet. Auf der linken Seite befindet sich davor eine breite Nut zur Führung des Auswerfers. Die entsprechende Nut auf der rechten Seite dient nur zur Gewichtserleichterung. Die weiterhin rechts und links befindliche waagerechte Nut nimmt die Führungsrollen des Griffstückes auf, durch die der Verschluß im Verschlußgehäuse zwangsweise auf- und abbewegt wird.
In die Rückseite des Verschlusses ist oben die Schlagbolzengegenplatte eingeschoben und durch einen federnden Sicherungsstift gehalten. Unter der Platte verdeckt liegt der zurückfedernde Schlagbolzen a in einer Ausfräsung. Der untere Teil des Verschlusses ist zur Aufnahme des unter Federdruck gelagerten Hahnes c ausgefräst.

b) Der **Schaft** b1 dient zur besseren Handhabung der Waffe. Er ist vorn in der Kupplungsmuffe des Laufes und hinten in der Stirnwand des Verschlußgehäuses gelagert und mit einem Bolzen b2 mit der Kupplungsmuffe verbunden. An den Seiten befindet sich je ein Halter zum Einschieben der Patronenbehälter Pz. B. 38/39. Die Unterseite des Schaftes enthält eine Rast zum Anklappen der Schulterstütze.

c) Das **Griffstück** c1 dient zur Handhabung der Waffe und Bedienung ihres Verschlusses und Abzuges. Die Oberseite des Griffstückes hat vorn zwei Augen, mit denen es durch einen Federbolzen c2 am Verschlußgehäuse abklappbar befestigt ist. Dahinter befinden sich rechts und links innen Führungsrollen, die in die waagrechten Nuten des Verschlusses eingreifen und ihn zwangsläufig steuern.
Im Griffstück befinden sich
1. die Einklinkvorrichtung und
2. die Abzugvorrichtung.
Zum Schutze der Innenteile sind am Griffstück Griffschalen angebracht. Der Abzug ist durch einen Bügel geschützt.
Der eigentliche Griff ist gelenkartig ausgebildet und betätigt durch einen Zwischenhebel die in der Oberseite des Griffstückes gelagerte Klinke, deren Nase beim Hochschwenken über die Leiste an der Rückwand des Verschlußgehäuses greift. Der vordere Teil der Klinke hat einen Ansatz, der im geöffneten Zustand den Abzug festlegt und dadurch ein Lösen des Schusses verhindert, bevor das Griffstück eingerastet ist.
Die **Abzugvorrichtung** besteht aus dem im Griffstück befindlichen Abzug mit Feder d und dem im Verschlußgehäuse federnd gelagerten Abzughebel e.

d) Die unter den Schaft anklappbare **Schulterstütze** d, dem Kolben der geschäfteten Handfeuerwaffe vergleichbar, dient zum Einziehen der Waffe in die Schulter des Schützen.
Sie besteht aus einem vorn gabelförmig ausgebildeten Rohr, das in den Gabelenden Gelenkstücke trägt. Die Gelenkstücke sind unten durch einen Bolzen drehbar am Verschlußgehäuse befestigt. Oben werden sie in den im hinteren Ende des Verschlußgehäuses gelagerten Rastbolzen eingeklinkt. Die Schulterstütze läuft hinten in ein gepolstertes Schulterstück aus, dessen unterer Teil hochgeklappt werden kann.
Vor dem Schulterstück befindet sich auf der Unterseite ein Rastbolzen, der beim Anklappen der Schulterstütze an den Schaft in die Rast an der Unterseite des Schaftes eingreift.

e) Das **Zweibein** e entspricht in seinem Aufbau dem Zweibein des MG 34.
Es hat an den beiden Beinen vor dem Gelenkauge je einen leistenförmigen Ansatz, der bei gespreiztem Zweibein in je eine Nut des Gelenkkopfes eingreift und das Umklappen des Zweibeins beim Anschlag verhindert.

f) Als **Trageriemen** f dient der Karabinerriemen des Karabiners 98 k.

II. Zubehör

Zum Zubehör zählen
a) Patronenbehälter Pz. B. 38/39
b) Tasche für Patronenbehälter Pz. B. 38/39
c) Reinigungsgerät 34, lang
d) Staubschutzkappe
e) Schlüssel
f) Hülsenauszieher
g) Durchtreiber.

a) Der **Patronenbehälter Pz. B. 38/39** a dient zur Aufnahme von 10 Patronen: Er besteht aus einem Gehäuse mit einem nach dem Öffnen durch Federkraft offengehaltenen Deckel. Das Innere des Gehäuses enthält in zwei Reihen je 5 federnde Manschetten zur Patronenaufnahme. Durch eine im Boden des Gehäuses eingesetzte Leiste wird die hintere Patronenreihe höher gestellt. Auf der Vorderseite des Gehäuses ist ein Einschub zur Befestigung am Schaft angenietet.
Beim Anbringen des Patronenbehälters am Schaft ist der Einschub so weit in die Patronenbehälteraufnahme einzuführen, bis die Sperrfeder einrastet. Beim Abnehmen ist der Patronenbehälter oben gegen den Schaft zu drücken, damit die Sperrfeder ausrastet, und nach oben abzuziehen.

b) Die aus Leder oder Kunstleder gefertigte **Tasche für Patronenbehälter Pz. B. 38/39** dient zur Aufnahme von zwei Patronenbehältern Pz. B. 38/39.
Die von oben und unten eingesetzten Patronenbehälter Pz. B. 38/39 werden durch je eine Knopfstrippe festgehalten. Die Tasche wird am Koppel getragen und durch einen Ösenhaken im Koppeltraggestell befestigt.

c) **Das Reinigungsgerät 34, lang** b besteht aus
Blechbehälter für Reinigungsgerät
Reinigungskette
Reinigungsbürste, vollständig
Ölbürste, vollständig
Öltropfer
Patronenlagerreiniger
Reinigungsdochten.
Das Reinigungsgerät 34, lang wird im Brotbeutel oder in der Rocktasche mitgeführt.

d) Die **Staubschutzkappe** dient zum Schutze des Laufes gegen Verschmutzung und Nässe.
Die Staubschutzkappe für eingebaute Läufe schützt das Laufinnere beim gefechtsmäßigen Transport der Waffe. Diese Kappe braucht vor dem Schießen nicht abgenommen zu werden. Die Staubschutzkappe für die Mündung und das Laufmundstück von Vorratsläufen besteht aus Pappe. Sie muß vor dem Einbau des Laufes abgenommen werden.

e) Der **Schlüssel** c ist Waffenmeistergerät und wird beim Laufwechsel zum Auf- und Abschrauben der Überwurfmutter verwendet.

f) Der **Hülsenauszieher** d dient zum Lösen und Ausziehen von im Patronenlager festgeklemmten Hülsen und zum Auswechseln des Schlagbolzens. Er wird im Brotbeutel oder in der Rocktasche mitgeführt.

g) Der **Durchtreiber** e ermöglicht das Lösen von Stiften und Bolzen beim Zerlegen der Waffe. Er wird im Brotbeutel oder in der Rocktasche mitgeführt.

C. Handhabung der Pz. B. 39

I. Füllen und Entleeren der Patronenbehälter Pz. B. 38/39

Das Füllen der Patronenbehälter Pz. B. 38/39 erfolgt von Hand. Dabei ist jede Patrone daraufhin nachzusehen, daß sie nicht verschmutzt, die Patronenhülse nicht verbeult, das Geschoß unbeschädigt ist und festen Sitz in der Patronenhülse hat.
Das Entleeren der Patronenbehälter erfolgt durch Herausziehen der Patronen mit der Hand nach Öffnen des Deckels.
Beim Schießen wird beim Instellunggehen der Deckel des Patronenbehälters geöffnet. Bei Beendigung des Schießens und vor Stellungswechsel ist er wieder zu verschließen.

II. Sichern

Vor dem Laden der ersten Patrone ist zu sichern. Hierzu wird der Sicherungsflügel auf dem Verschlußgehäuse mit der linken Hand so heruntergelegt, daß der Buchstabe „S" = Sicher" sichtbar und der Buchstabe „F" = „Feuer" verdeckt wird.
Dabei legt sich der Bolzen des Sicherungshebels gegen den Abzughebel, wodurch der Abzughebel festgelegt und damit ein Auslösen des Hahnes verhindert wird.
„Die Waffe ist gesichert."

III. Laden

Zum Laden wird die Waffe mit der linken Hand an der Schulterstütze erfaßt und in die Schulter eingezogen. Durch Druck der rechten Hand auf den eigentlichen Griff nach abwärts wird das Griffstück ausgeklinkt und bis zum Anschlag nach unten geklappt. Dabei wird der Verschluß durch die zwei Rollen in der Oberseite des Griffstückes schräg mit nach abwärts geführt und der Verschluß geöffnet.

Nunmehr wird dem an der Waffe befestigten Patronenbehälter eine Patrone entnommen und tief in das Patronenlager eingesteckt. Hierauf wird mit der rechten Hand – Zeigefinger längs des Abzugbügels – das Griffstück bis zum hörbaren Einklinken hochgeschwenkt. Dabei gleitet der Verschluß in seine obere Stellung und verriegelt die Waffe. Beim Hochsteigen des Verschlusses bleibt die Nase des Hahnes an der Spannrast des Abzughebels hängen, wodurch der Hahn gespannt wird. Beim Abschluß der Schließbewegung legt sich die Kralle des Auswerfers in die Eindrehung am Patronenrand.
„Die Waffe ist gesichert, geladen und gespannt."

IV. Entsichern

Zum Entsichern wird der Sicherungsflügel mit der linken Hand so herumgelegt, daß das „S" verdeckt und das „F" sichtbar wird. Dabei gibt der abgefräste Bolzen des Sicherungshebels das hintere Ende des Abzughebels frei, so daß der Abzughebel durch den Abzug bewegt und damit der Hahn freigegeben werden kann.
„Die Waffe ist entsichert und feuerbereit."

V. Vorgang in der Waffe beim Schuß

Durch Zurückziehen des Abzugs wird dessen oberer Hebelarm gegen den im Verschlußgehäuse federnd gelagerten Abzughebel gedrückt, dessen Rast den gespannten Hahn im Verschluß freigibt. Der Hahn schlägt nach vorn auf den zurückfedernden Schlagbolzen. Die Spitze des Schlagbolzens tritt aus der Bohrung in der Schlagbolzenplatte und entzündet die Patrone.
„Der Schuß bricht".
Nachdem der Schuß gebrochen ist, wird das Griffstück ausgeklinkt und nach unten abgeklappt. Der Verschluß gleitet nach abwärts, dabei wird der in der linken Seitenwand des Verschlußgehäuses gelagerte Auswerfer zunächst in Richtung der Seelenachse zurückgezogen und damit die Hülse im Patronenlager gelockert.
Wenn der Verschluß eine bestimmte Strecke gefallen ist, wird der Auswerfer ausgeklinkt und durch seine Feder zurückgeschleudert. Dadurch wird die gelockerte Patronenhülse ausgeworfen.
„Die Waffe ist zum Laden der nächsten Patrone und zum Schließen des Verschlusses mit oder ohne im Patronenlager befindlicher Patrone bereit."

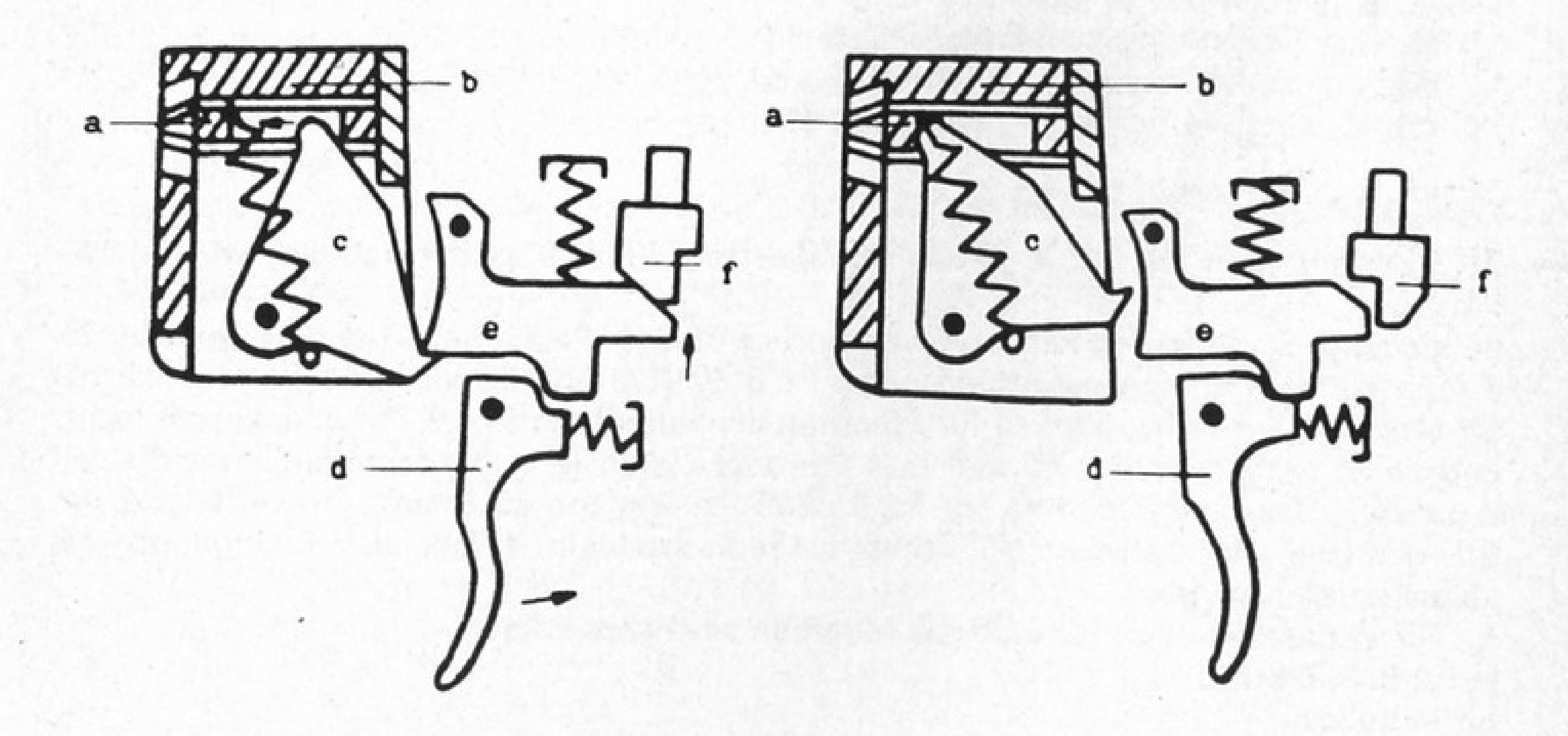


Bild 3: Abzuggang der Panzerabwehrbüchse 39, links = Waffe gesichert, Hahn gespannt; rechts = Waffe entsichert, Hahn entspannt
a = Schlagbolzen, b = Verschluß, c = Hahn, d = Abzug, e = Abzughebel, f = Sicherungsbolzen

VI. Zerlegen und Zusammensetzen der Waffe

a) Zerlegen der Waffe

1. Griffstück abklappen
2. Federbolzen, der das Griffstück vorn mit dem Verschlußgehäuse verbindet, entfernen
3. Griffstück mit Verschluß abnehmen
4. Verschluß aus dem Griffstück entnehmen
5. Abdeckplatte aus der linken Seitenwand des Verschlußgehäuses entfernen und Auswerfer herausnehmen
6. Mündungsbremse bzw. Platzpatronenzerleger durch Entrasten des Sperrstückes lösen und abschrauben.

b) Zusammensetzen der Waffe

Das Zusammensetzen der Waffe erfolgt sinngemäß in umgekehrter Reihenfolge.

Technische Daten:

Gewicht der Waffe mit Zweibein und Trageriemen	12,60 kg
Gewicht des Laufes 318 A mit Mündungsbremse, Korn und Überwurfmutter	6,6 kg
Gewicht des Patronenbehälters Pz. B 38/39 leer	0,25 kg
Gewicht des Patronenbehälters Pz. B. 38/39 mit 10 Stück Patr. 318 SmkH. Rs. L'spur	1,10 kg
Länge der Waffe mit angeklappter Schulterstütze	1280 mm
Breite der Waffe mit angeklappter Schulterstütze	110 mm
Länge der Waffe mit ausgeklappter Schulterstütze	1620 mm
Breite der Waffe mit ausgeklapptem Zweibein	380 mm
Anschlaghöhe mit Zweibein (liegend)	350 mm
Länge des Laufes 318 A	1085 mm
Visierlänge (Entfernung zwischen Kimme und Korn)	940 mm

In diesem Zusammenhang sollte noch festgehalten werden, daß das O.K.H. am 14. 8. 1941 folgende Verfügung erlassen hatte:

Auflager für Pz. B. 39

1. Zum Mitführen der Pz. B. 39 als Mittellast auf Pferden und Tragtieren wird eingeführt:
Benennung: Auflager für Panzerabwehrbüchse 39 zum Packsattel 33 und Tragesattel 23.
2. Die erste Munitionsausstattung einer Pz. B. 39 (125 Schuß) wird in 6 Patronenkästen für M. G. (l.) auf Anhängern 40 für Munition als Seitenlasten (je 3 Patronenkästen rechts und links) mitgeführt derart, daß in 4 Patronenkästen je 1 Patronenbehältertasche mit 2 gefüllten Patronenbehältern für Pz. B. 38/39 (zusammen 80 Schuß), in weiteren 2 Patronenkästen die restlichen 45 Schuß in Packschachteln, ferner das Reinigungsgerät untergebracht werden.
3. Für Verlastung einer Pz. B. 39 mit Munition sind zuständig:
je Pz. B. Packpferd
für Mittellast,
1 Auflager für Pz. B. 39
für Seitenlasten,
2 Anhänger 40 für Munition,
6 Patronenkästen für M. G. (l.).
4. Zeitpunkt der Ausgabe wird in den H. M. bekanntgegeben.

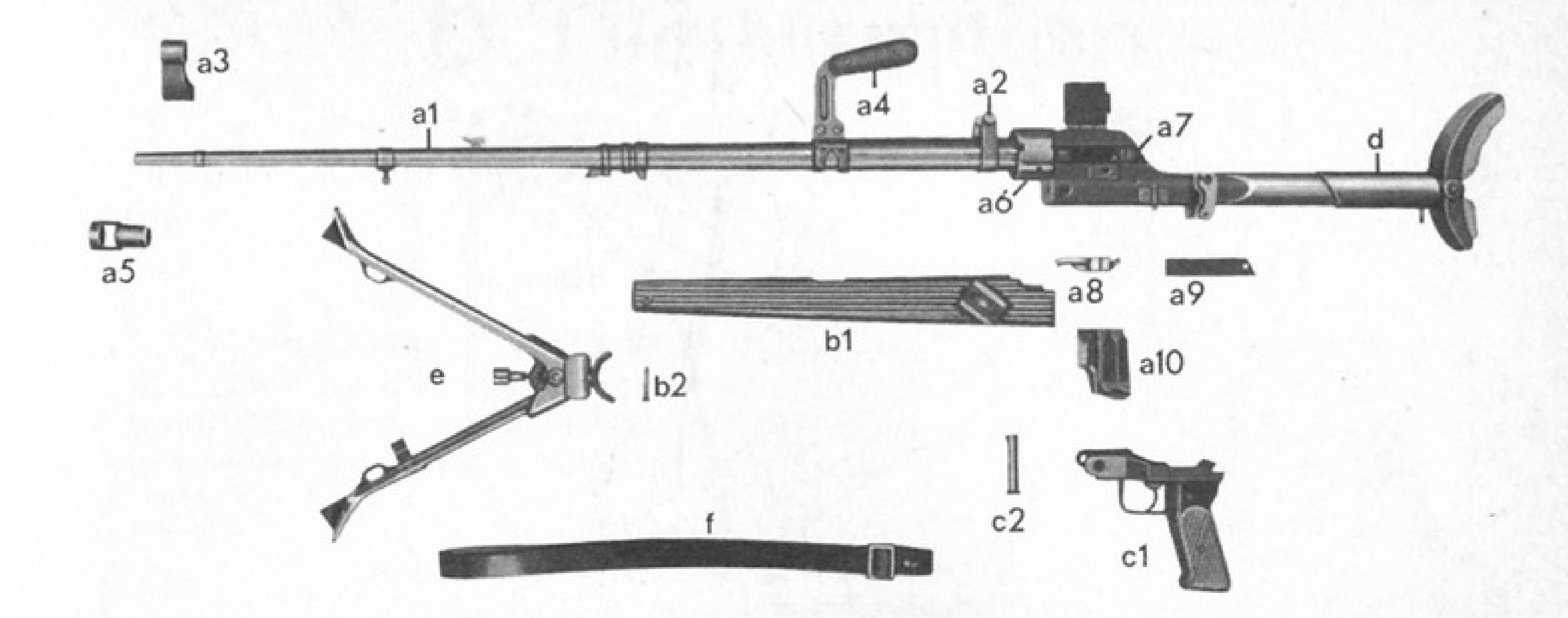
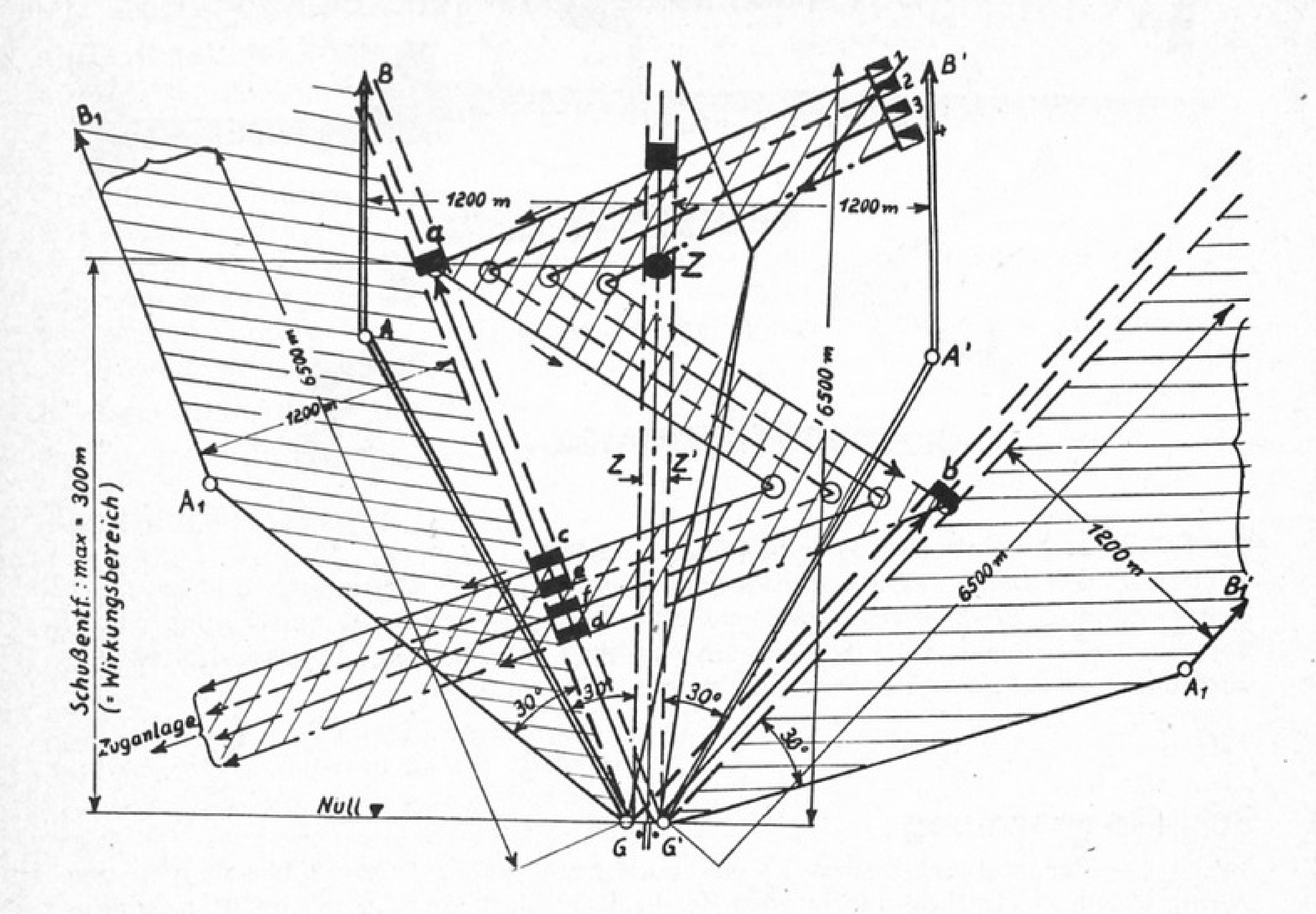


Bild4: Panzerabwehrbüchse 39, zum Reinigen zerlegt:
a1 = Lauf, a2 = Visier, a3 = Kornhalter, a4 = Handgriff, a5 = Mündungsbremse, a6 = Überwurfmutter, a7 = Verschlußgehäuse, a8 = Auswerfer, a9 = Abdeckschieber, a10 = Verschluß, b1 = Schaft, b2 = Bolzen zum Schaft, c1 = Griffstück, c2 = Federbolzen zum Griffstück, d = Schulterstütze, e = Zweibein, f = Trageriemen

Schlußbetrachtung

Neben der Panzerabwehrbüchse 39 war auch noch die Pz. B. 38 im Einsatz, die die gleiche Munition verschoß und in etwa der Pz. B. 39 glich. Ein wesentlicher Unterschied war, daß bei der Pz. B. 38 das Öffnen des Verschlusses und Auswerfen der Patronenhülse nach dem ersten und allen folgenden Schüssen durch den Rückstoß selbsttätig erfolgte. Die Patronen mußten jedoch in jedem Falle einzeln mit der Hand in das Patronenlager eingeführt werden.
Weder die Panzerbüchse 38, noch die Pz. B. 39 haben sich bewährt. Mit der immer stärker werdenden Panzerung an den gegnerischen Kampfpanzern wurden sie schließlich aus dem Einsatz gezogen und durch die Granatbüchse 39 ersetzt.



Sicherheitsgrenzen beim Schießen
auf laufende Ziele mit Munition 318 sm KH-Rs L'spur
oder Anschußmunition 318.
(Muster)

G-G' = Feuerstellung
Z-Z' = Zielbreite
G-A-B-B'-A'-G' = Sicherheitsgrenze bei stehendem Ziel Z

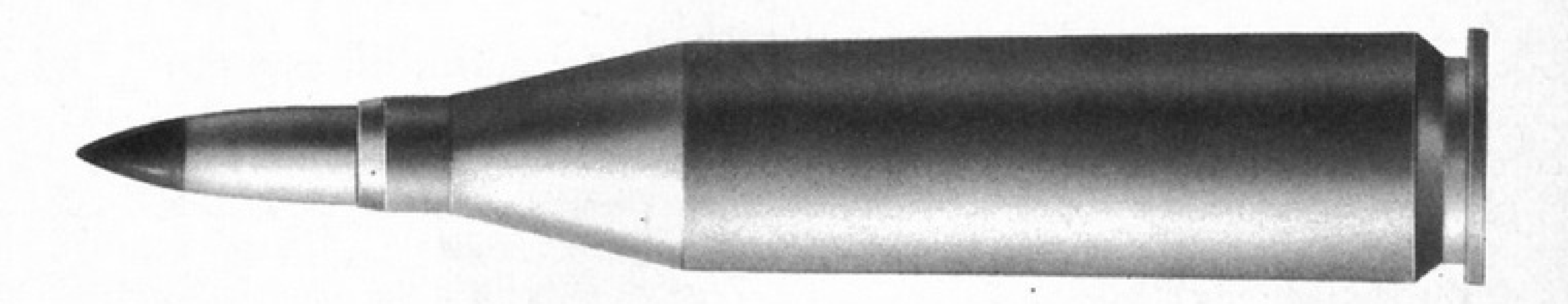
1-4 = aufgebaute bewegliche Ziele
a/c = äußerste Beschußgrenze links auf Ziel 1 beim Durchlauf
b/d = äußerste Beschußgrenze rechts u. Links auf Ziel 4 beim Durchlauf
e/f = äußerste Beschußgrenze links auf Ziel 2 u. 3 beim Durchlauf
$G-A_1-B_1$ links = Sicherheitsgrenze links bei laufendem Ziel Nr. 1.
Grundrichtung = äußerster linker Wendepunkt der Ziele
$G'-A'_1-B'_1$ rechts = Sicherheitsgrenze rechts bei laufendem Ziel Nr. 4.
Grundrichtung = äußerster rechter Wendepunkt der Ziele.
$G-A_1-B_1-B'_1-A'_1-G'$ = Gefahrenbereich beim Schießen auf laufende Ziele 1–4
(hängt von den äußersten Wendepunkten der Ziele ab.

= Bewegungsrichtung der Ziele
O = Wendepunkte der Ziele beim Durchlauf.

D. Die Munition

Aus dem Lauf 318 A werden folgende Patronen (7,92 x 94 Panzerbüchse 38/39) verschossen:

1. Die Patrone 318 SmK H Rs L/SPUR
Wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, handelt es sich hier um ein Hartkerngeschoß (Wolfram), das außerdem mit Tränengas gefüllt war, worauf die Abkürzung Rs = Reizstoff hindeutet. Darüber hinaus war es mit einem Leuchtsatz versehen.



Daten:

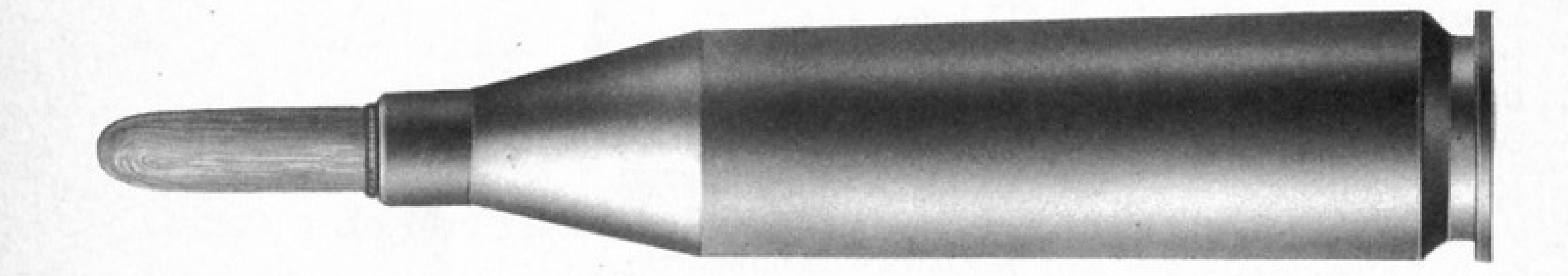
Kaliber:	7,92 mm
Geschoßdurchmesser:	8,3 mm
Patronenlänge:	117,7 mm
Hülsenlänge:	94 mm
Durchmesser am Hals:	19 mm
Durchmesser am Boden:	21 mm
Treibladung:	14,9 g Nitrozellulose Röhrenpulver

Für die Verwendung dieser Spezialpatrone wurden besondere Sicherheitsverfügungen erlassen. So zum Beispiel:
a) Nach 20 hintereinander abgegebenen Schüssen mußte man den Lauf abkühlen lassen.
b) Bei der Waffenreinigung mußte dem Laufinnern und dem Patronenlager besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
c) Beim Schießen auf Schul- und Gefechtsschießplätzen mußte, wegen erhöhter Brandgefahr, besonders scharf darauf geachtet werden, daß bei den Kugelfängen und Deckungen kein Holz als Baumaterial verwendet wurde.
d) Beim Schießen mußte die Waffe ganz fest in die Schulter eingezogen werden.
e) Frisch ausgeworfene Hülsen durften, wegen Verbrennungsgefahr, nicht mit den Fingern berührt werden.
f) Leere Hülsen sollten abgerechnet werden, was jedoch im Fronteinsatz wohl sehr problematisch war.
Über die Leistungen dieser Patrone liegen widersprüchliche Angaben vor (2 bis 3 cm Panzerstahl).

2. Die Übungspatrone 318
Obwohl über diese Patrone keine authentischen Daten vorliegen, darf angenommen werden, daß hier ein normales SmK- oder SmE-Geschoß verwendet wurde.



3. Die Platzpatrone 318
Für Übungszwecke wurde die Platzpatrone 318 mit rotem Holzgeschoß verwendet.



Holländische Handgranaten

A. Allgemeines

Während des zweiten Weltkrieges sind auch einige holländische Eihandgranaten zur Verwendung in der deutschen Wehrmacht übernommen worden. Und zwar:
1. Scharfe Eihandgranate Nr. 1
2. Halbscharfe Eihandgranate
3. Übungshandgranate
4. Eihandgranate Nr. 3

Die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Handgranaten trugen die deutsche Beutebezeichnung Nr. 312 (h) und die unter Nummer 4 die Beutenummer 301 (h).

B. Beschreibung

1. Scharfe Eihandgranate Nr. 312 (h)

Sie wird wegen ihrer großen Splitterwirkung als „Verteidigungshandgranate" bezeichnet.
Der hohle Granatkörper aus Gußeisen ist von außen schwarz lackiert. Er ist eiförmig, mit Kopf, an der Außenseite mit einem Schraubenverschluß versehen. Der Granatkörper ist am Kopf und der Unterseite offen. Die Bohrung an der Unterseite hat von innen ein Gewinde und wird durch eine Verschlußschraube mit Bleiring, die innen mit einer Filzscheibe versehen ist, verschlossen. Auf dem Kopf wird eine Verschlußkappe aus Blech mit dem gleichen Schraubenverschluß des Kopfes aufgeschraubt.



Bild 1: Scharfe Eihandgranate Nr. 312 (h), links im Verpackungszustand, rechts mit abgeschraubter Kappe.

In die Bohrung des Kopfes ist eine Messinghülse eingesetzt, die bis an die Verschlußschraube reicht. Die Filzscheibe in der Verschlußschraube verhindert Eindringen von Trotyl in die Hülse.
In der Hülse befinden sich die Entzündungseinrichtung, der Zünder und die Sprengkapsel. Durch eine, auf die Stirnfläche des Kopfes aufgeklebte Kautschukmasse, wird der luftdichte Abschluß hergestellt. Die Entzündungseinrichtung besteht aus einem Holzklötzchen, in welchem sich eine Papierhülse mit einem Reibsatz befindet, durch den ein Reibedraht läuft. Dieser ist außerhalb der Granate zu einer Schlaufe gebogen, an welcher eine Abzugsleine mit Bleiknopf befestigt ist. Der untere Teil des Reibedrahtes ist zu einer Spirale gedreht.
Der Zünder besteht aus einem mit Pulver vollgepreßtem Kupferröhrchen. Die Verzögerung beträgt etwa 4,5 sec.

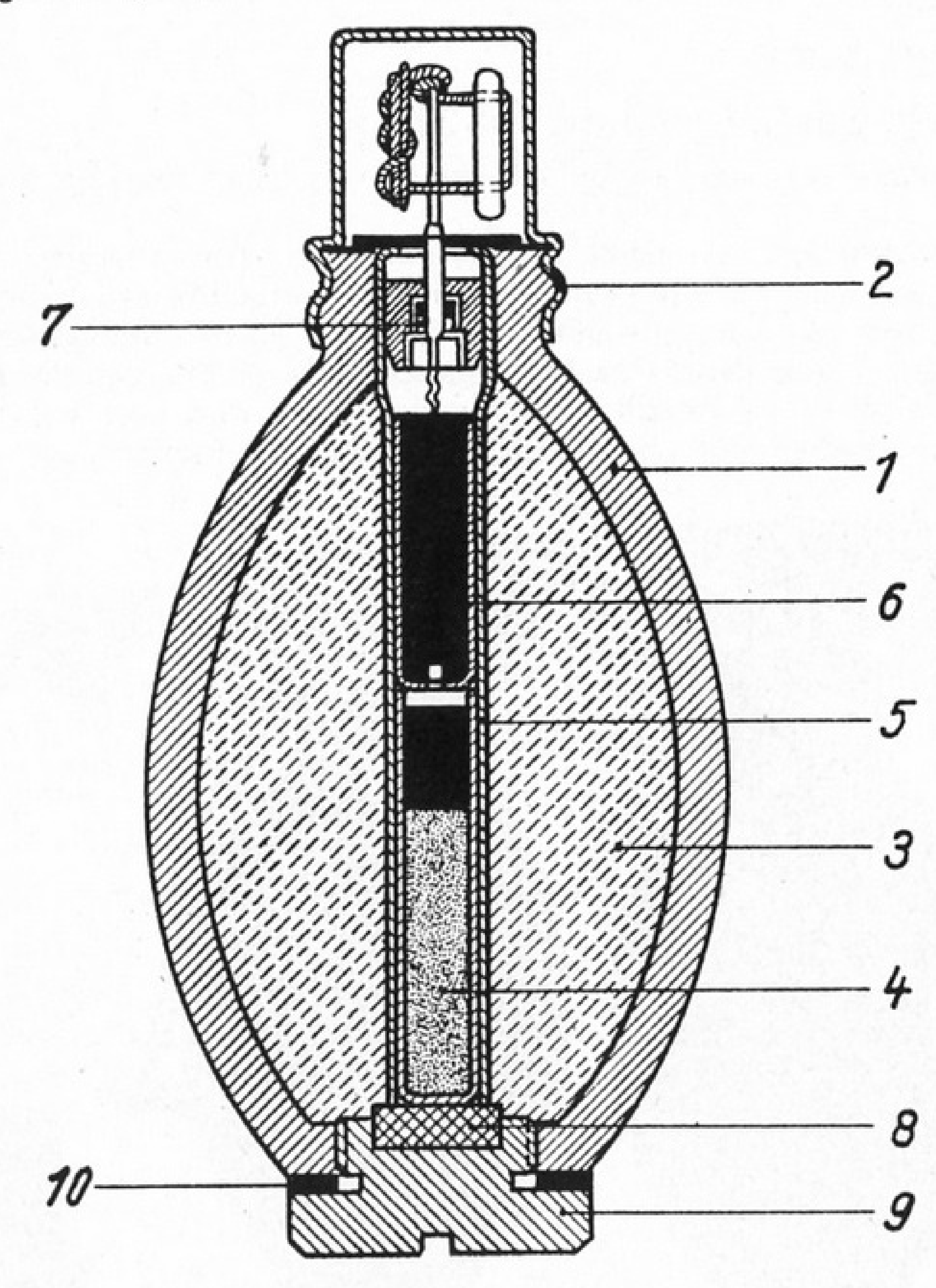


Bild 2: Schnitt der Eihandgranate Nr. 312 (h)
1 = Granatkörper, 2 = Schutzkappe, 3 = Sprengladung, 4 = Sprengkapsel, 5 = Messingröhrchen, 6 = Zünder, 7 = Zündereinrichtung, 8 = Filzscheibe, 9 = Verschlußschraube, 10 = Bleiring

Die Sprengkapsel ruht unter dem Zünder und besteht aus einer kupfernen Hülse mit Boden. Sie enthält Trotyl, Tetryl, Knallquecksilber und Mehlpulver, in 4 Lagen gepreßt.
Die Sprengladung besteht aus 65 g Trotyl.
Die Sprengkapsel wird kurz vor dem Gebrauch eingesetzt.
Die Brennzeit für das Verbrennen der Füllung des Zünders bis zu dem auf das Knallquecksilber gepreßten Mehlpulver beträgt 3 sec. Das Mehlpulver ist zur Erhöhung der Sicherheit (verhindert Durchschlagen des Zündstrahls) in die Spengkapsel eingebracht.
Vor dem Fertigmachen der Handgranate wird diese, während der Kopf nach unten gehalten wird, mit dem Boden vorsichtig gegen einen harten Gegenstand gestoßen, wodurch die Trotylsprengladung vom Boden gelöst wird. Hierdurch wird verhindert, daß beim Ausdrehen der Verschlußschraube Trotyl in die Messinghülse kommt.
Nach dem Ausdrehen der Verschlußschraube wird die Sprengkapsel so eingesetzt, daß der Boden derselben mit dem Außenende der Messinghülse abschließt. Danach wird die Verschlußschraube mit einem Schraubenzieher so fest wie möglich wieder eingeschraubt. Falsches Einsetzen der Sprengkapsel hat Versager zur Folge.

Technische Daten

Bezeichnung:	Eihandgranate 312 (h)
Zweck:	Verteidigungshandgranate
Bauart:	Abreißzündung
Kennzeichen:	Flaschenform
Länge:	115 mm
Durchmesser:	60 mm
Gewicht leer:	665 g
Gewicht gefüllt:	730 g
Werkstoff:	Gußstahl
Sprengstoff:	65 g Trinitroluol, feinkörnig (deutsche Fertigung = Trotyl)
Leistung:	Splitter etwa 100 m im Umkreis
Zünder:	Brennzünder ca. 4,5 sec Verzögerung
Sicherung:	durch Schraubkappe

Wirkungsweise

Durch das Ausziehen des Reibedrahtes wird der Reibsatz entzündet. Der Pulversatz im Zünder und über diesem das Mehlpulver in der Sprengkapsel verbrennt. Durch das Mehlpulver wird der weitere Inhalt der Sprengkapsel zur Entzündung gebracht und die Handgranate explodiert. Die Splitter wirken auf etwa 100 m im Umkreis.

Verpackung

Die Eihandgranaten Nr. 312 (h) sind in Holzkisten zu 27 Stück verpackt. Länge des Kastens 0,63 m, Breite 0,53 m, Höhe 0,20 m.
In der Kiste befindet sich zugleich ein Blechkasten mit 27 Sprengkapseln. Die Kiste wiegt gefüllt 27 kg.

2. Halbscharfe Eihandgranate Nr. 312 (h)

Diese ist der scharfen Eihandgranate Nr. 312 (h) ähnlich, enthält jedoch keine Sprengladung. Zur Erkennung ist der schwarzlackierte Granatkörper mit einem gelben Farbring versehen.
Die halbscharfe Eihandgranate wird anstelle der Eihandgranate Nr. 312 (h) gebraucht, um mit der Entzündungszeit und Wirkungsweise derselben vertraut zu werden.

3. Übungseihandgranate Nr. 312 (h)

Sie gleicht der Eihandgranate Nr. 312 (h). Zur Erkennung ist ein roter Ring um den schwarzlackierten Körper angebracht. Die Abzugseinrichtung besteht aus einer stählernen Splintfeder, an welcher eine Abzugsleine mit einem Bleiknopf befestigt ist. Die Splintfeder ist in die obere Öffnung des Körpers eingeführt und mit einer Befestigungsschraube festgesetzt.
Die Granate ist leer, ihr Gewicht beträgt 0,60 bis 0,65 kg. Sie dient zur Wurfübung und soll zu einer Fertigkeit im Abziehen führen.

4. Eihandgranate Nr. 301 (h)

Die Eihandgranate Nr. 301 (h) dient zu Angriffshandlungen. Sie gleicht der Eihandgranate Nr. 312 (h) mit folgenden Abweichungen:

1. Sie ist goldgelb gefärbt. Der Granatkörper sowie die Verschlußschraube sind aus 3 mm starkem Blech gefertigt.
2. Die Sprengladung besteht aus 130 g Trotyl. Das Gewicht der fertigen Granate beträgt 0,215 kg.

Wirkungsweise

Wie bei der Eihandgranate Nr. 312 (h). Der Wirkungsbereich beträgt etwa 5 - 10 m im Umkreis.

Technische Daten

Bezeichnung:	Eihandgranate 301 (h)
Zweck:	Angriffshandgranate
Bauart:	Abreißzündung
Kennzeichen:	Flaschenform
Länge:	115 mm
Durchmesser:	60 mm
Gewicht leer:	95 g
Gewicht gefüllt:	ca. 215 g
Werkstoff:	Stahlblech
Sprengstoff:	130 g Trotyl
Leistung:	Minenwirkung etwa 5 - 10 m im Umkreis
Zünder:	Brennzünder ca. 4,5 sec Verzögerung
Sicherung:	durch Schraubkappe

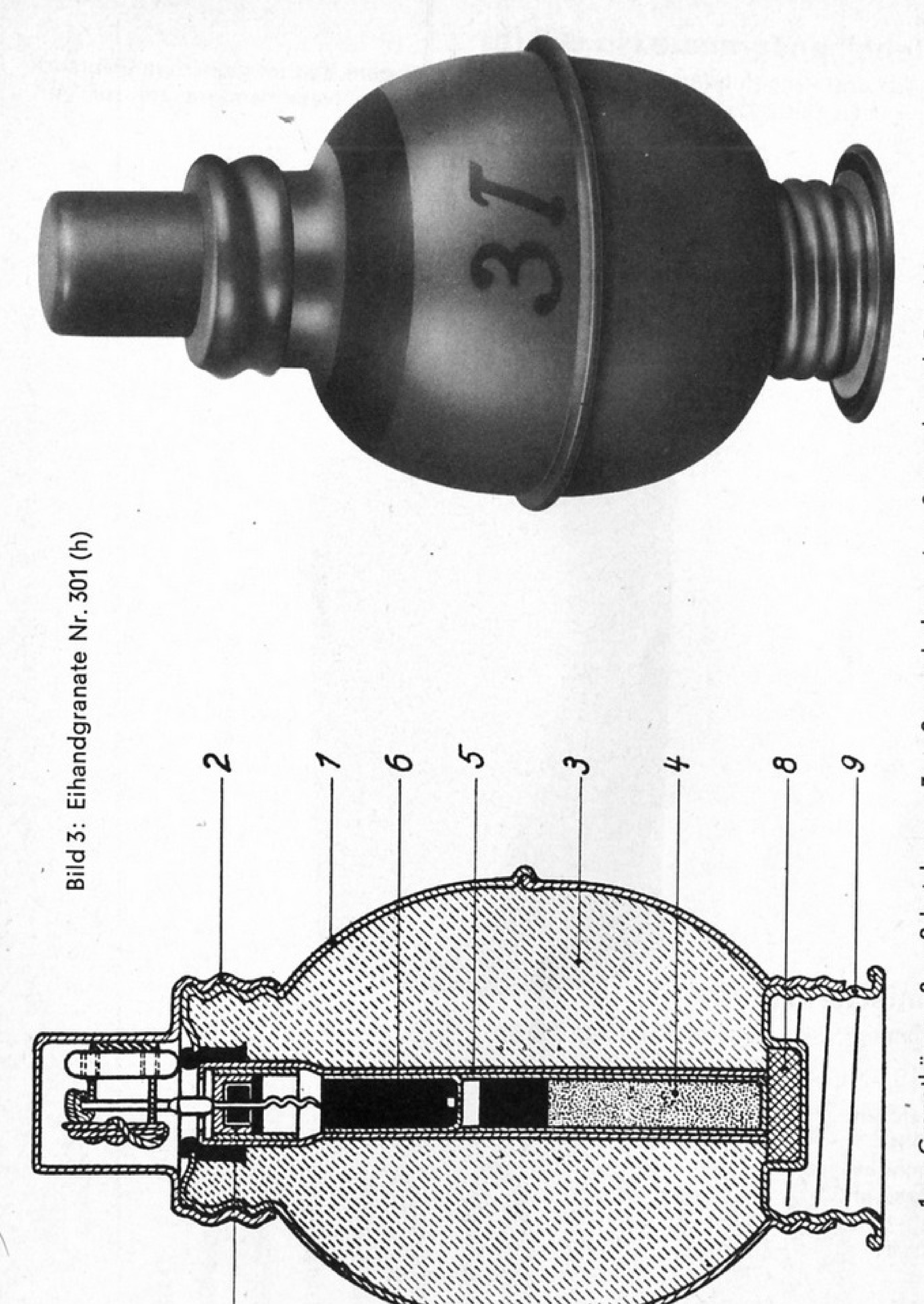


Bild 3: Eihandgranate Nr. 301 (h)

1 = Granatkörper, 2 = Schutzkappe, 3 = Sprengladung, 4 = Sprengkapsel, 5 = Messingröhrchen, 6 = Zünder, 7 = Zündereinrichtung, 8 = Filzscheibe, 9 = Verschlußschraube

C. Nebelhandgranate Nr. 360 (h)

Außer den oben angeführten 4 Eihandgranaten, die längere Zeit im deutschen Gebrauch waren, kamen auch kleinere Mengen der holländischen Nebelhandgranate zur Verwendung.



Technische Daten

Bezeichnung: Nebelhandgranate 360 (h)
Zweck: Nebelhandgranate
Bauart: Abreißzündung
Kennzeichen: Zylindrischer Topf
Topfhöhe: 80 mm
Gesamthöhe: 160 mm
Durchmesser: 60 mm
Gewicht gefüllt: 600 g
Werkstoff: Zinkblech
Füllung: 475 g Hexachloräthan-Zink-Gemisch
Leistung: Nebeldauer ca. 4 min
Zünder: Brennzünder mit Verzögerung
Sicherung: durch Schraubkappe
Bemerkung: Alle fünf Typen sind nach 1945 nicht mehr verwendet worden.

Pistolen- und Revolverpatronen, Zentralfeuer, Metrische Kaliber

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-Ø mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9 mm Nickl	136 A - 1	Ganzmantel	9,02	17,00	24,90
9 mm Parabellum	137 - 1	Ganzmantel	9,00	19,10	29,46
	137 - 2	Ganzmantel	9,00	19,00	29,85
	137 - 3	Ganzmantel	9,00	19,00	29,08
	137 - 4	Ganzmantel	9,00	18,92	29,60
	137 - 5	Ganzmantel	8,98	18,90	29,30
	137 - 6	Stahlkern	9,00	19,00	29,60

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-⌀ mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9 mm Parabellum					
	137 - 7	Sintereisen	9,00	19,05	29,55
	137 - 8	Teilmantel	9,00	19,05	29,60
	137 - 8.1	Teilm./Seitenschlitz	8,92	19,10	28,30
	137 - 8.2	Teilm./Hohlspitz	9,00	19,00	28,12
	137 - 8.3	Hohlspitz	8,95	19,10	25,30
	137 - 9	Ganzmantel	8,95	19,00	29,66
	137 - 9.1	Stahlspitze	9,00	19,05	29,68
	137 - 10	Ganzmantel	9,00	19,00	28,95

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-⌀ mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9 mm Parabellum					
	137 - 11	Hohlspitz	9,00	19,00	28,90
	137 - 12	Hohlspitz	9,00	19,00	29,18
	137 - 20	Bleikugel	9,20	19,00	23,93
	137 - 20.1	Ganzmantel	8,95	19,10	24,46
	137 - 20.2	Ganzmantel	9,00	18,95	29,32
	137 - 20.3	Ganzmantel	9,00	18,92	28,28
	137 - 21	Plastik (Training)	8,85	19,35	29,08
	137 - 22	Plastik (Training)	8,98	19,50	27,75
	137 - 23	Plastik/Stahlkugel	8,95	19,00	29,43

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-Ø mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9 mm Parabellum					
	137 - 30	Ganzmantel (Leuchtspur)	8,90	19,00	29,40
	137 - 31	Ganzmantel (Rauchspur)	8,90	19,00	28,55
9 mm Parabellum lang					
	138 - 1	Ganzmantel	9,02	24,50	35,00
9 mm Spirlet					
	138 A - 1	Blei	9,10	16,95	27,40
9 mm Steyr					
	139 - 1	Ganzmantel	9,00	22,90	32,83
9 mm Ultra					
	140 - 2	Ganzmantel	9,00	18,50	26,00

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-Ø mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9,4 mm Holland					
	142 - 1	Blei	9,86	20,70	31,80
	142 - 2	Blei	10,08	20,35	31,20
	142 - 3	Blei	9,76	20,80	30,65
	142 - 4	Blei	9,90	19,96	28,64
	142 - 5	Blei	9,67	21,00	31,07
	142 - 6	Blei	9,75	20,85	29,87
	142 - 7	Ganzmantel	9,70	20,80	31,67
	142 - 9	Schrot	–	20,25	28,80

Bezeichnung	Erlmeier-Brandt Katalog-Nr.	Geschoßart	Geschoß-Ø mm	Hülsenlänge mm	Patronenlänge mm
9,65 mm Browning	143 - 1	Ganzmantel	9,73	23,15	32,60
9,8 mm Colt	144 - 1	Ganzmantel	9,70	23,15	32,70
10 mm Bergmann	145 - 1	Ganzmantel	10,00	20,95	31,70
10 mm Nagant	147 - 1	Blei	9,95	20,05	29,90
10 mm Soerabaja	148 - 1	Blei	9,67	23,30	30,78
	148 - 2	Blei	10,20	27,00	33,25

Fortsetzung der Tafeln im nächsten Heft